



BOCHOLT

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Bocholt zum 31. Dezember 2019**

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt
Prüfen | Berichten | Beraten

Vertrauliches Dokument

Dieser Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ist eine vertraulich zu behandelnde Unterlage für eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bocholt.

Erst wenn vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen wird,
dass der Bericht in öffentlicher Sitzung beraten werden soll,
wird er Unterlage einer öffentlichen Sitzung.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen	6
1 Vorbemerkungen	7
1.1 Zum Bericht.....	7
1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis	7
2 Prüfungsauftrag	8
3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss	9
3.1 Stellungnahme des Bürgermeisters zur Lagebeurteilung	9
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt.....	9
3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt.....	10
3.2 Unregelmäßigkeiten	13
3.3 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	13
4 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses.....	18
4.1 Gegenstand der Prüfung	18
4.2 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze	18
4.3 Prüfungsziele und -schwerpunkte	19
4.4 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer.....	20
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	21
5.1 Erledigung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	21
5.2 Abwicklung des Jahresabschlusses 2018 sowie Entlastung des Bürgermeisters	26
5.3 Jahresabschluss 2019	26
5.3.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss	26
5.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen	27
5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen.....	35
5.3.4 Bilanz	37
5.3.4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	38
5.3.4.2 Verkehrslenkungsanlagen und Beleuchtung.....	44
5.3.4.3 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren.....	52
5.3.4.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen/Forderungen aus Transferleistungen und privatrechtliche Forderungen	56
5.3.4.5 Sonstige Vermögensgegenstände	66
5.3.4.6 Liquide Mittel	69
5.3.4.7 Eigenkapital.....	73
5.3.4.8 Instandhaltungsrückstellungen	77
5.3.4.9 Sonstige Rückstellungen, hier: Altersteilzeit	81
5.3.4.10 Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellung für Prozesskosten im Beweissicherungsverfahren Tiefgarage Europaplatz	84
5.3.4.11 Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellung für Aussetzungen der Vollziehung.....	85
5.3.4.12 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	87
5.3.4.13 Erhaltene Anzahlungen	93

5.3.5	Anhang.....	97
5.3.6	Lagebericht	104
5.4	Buchführung und weitere Unterlagen	107
5.4.1	Finanzbuchhaltung.....	107
5.4.1.1	Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung	107
5.4.1.2	Prüfung der Buchführung.....	108
5.4.1.3	Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems	108
5.4.1.4	Anlagenbuchhaltung.....	109
5.4.1.5	Prüfung der Zahlungsabwicklung.....	110
5.4.2	Inventur, Inventar und Vermögensbewertung.....	111
5.4.3	Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen	113
5.5	Internes Kontrollsystem (IKS).....	113
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	116
6.1	Haushaltssatzung	116
6.2	Haushaltsplan	116
6.3	Nachtragsatzung	117
6.4	Vorläufige Haushaltsführung	117
6.5	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.....	118
6.6	Liquidität	118
6.7	Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft	118
6.8	Kosten- und Leistungsrechnung.....	121
7	Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung	123
7.1	Produkt- und projektbezogene Prüfungen.....	123
7.1.1	Verwaltung der Ehrengaben für Ehe- und Altersjubiläen	123
7.1.2	Reisekostenwesen	125
7.1.3	Abrechnung der Kosten für die Europawahl 2019	133
7.1.4	Arbeitsabläufe bei der Überwachung des fließenden Verkehrs	134
7.1.5	Verwaltung der Bekleidung und der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehr.....	142
7.2	Technische Prüfung und Vergabewesen.....	150
7.2.1	Allgemeines.....	150
7.2.2	Vergaben im technischen Bereich - Einzelfeststellungen 2019.....	162
7.2.3	Prüfung von Bauabrechnungen 2019	167
7.3	Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung.....	178
8	Prüfung delegierter Sozialleistungsaufgaben	179
8.1	Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.....	179
8.2	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII.....	195
9	Datenschutz.....	204
10	Bestätigungsvermerk	206

Abkürzungsverzeichnis

ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzung
ATZ	Altersteilzeit
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
BauO	Bauordnung NRW
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesfinanzministerium
DSG	Datenschutzgesetz
(EU-)DSGVO	(Europäische) Datenschutzgrundverordnung
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EWIBO	Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH
FB	Fachbereich
FRB	Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung NRW (gültig bis 31.12.2018)
GO a. F:	Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung
GO	Gemeindeordnung NRW in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung NRW (gültig seit 01.01.2019)
KuBAaI	Kulturquartier Bocholter Aa und Industriestraße
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Leistungsverzeichnis
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
n. F.	neue Fassung
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	NKF-Weiterentwicklungsgesetz
OGS	Offene Ganztagschule
ÖPNV	Öffentlicher Personennachverkehr
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzung
RdErl	Runderlass
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SBauVO	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung)
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch -
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -
SGB XII	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch -
TEB mbH	Treuhänderische Entwicklungsgesellschaft Bocholt mbH
TVgG	Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VG	Vermögensgegenstand
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge/Vergabeverordnung
VHS	Volkshochschule
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften
VV	Verwaltungsvorstand
WE	Wirtschaftseinheit (Grundstücksbezeichnungen beim FB 31)

Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen

1.1	Büro des Bürgermeisters
1.2	Rechnungsprüfungsamt (RPA)
1.3	Gleichstellungsbeauftragte
1.4	Zukunfts- und Strategiebüro
10	FB Zentrale Verwaltung
12	FB Finanzen
20	FB Öffentliche Ordnung
21	FB Kultur und Bildung
22	FB Soziales
23	FB Jugend, Familie, Schule und Sport
24	Feuerwehr
25	Rechtsreferat
30	FB Stadtplanung und Bauordnung
31	FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft
33	FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt
ESB	Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt
GWB	Gebäudewirtschaft Bocholt

1 Vorbemerkungen

1.1 Zum Bericht

Das RPA legt hiermit als örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO einen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Bocholt vor. Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts ist diesem Bericht nicht beigelegt. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wurde den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung am 02.12.2020 per E-Mail und über die Dipolis-App zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch können diese Unterlagen erneut zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis

Wesentliche Ergebnisse oder Feststellungen der Prüfung sind im Bericht als Prüfungsbemerkungen bezeichnet. Verschiedene Prüfungsbemerkungen sind mit einem B mit oder ohne Ziffer versehen und eingerahmt dargestellt. Hierdurch werden wesentliche Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse herausgestellt. Die Bemerkungen können Beanstandungen enthalten, aber auch positive Feststellungen, Hinweise oder Anregungen. Dem Bürgermeister wurde Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen. Die Prüfungsbemerkungen haben folgende Bedeutung:

B / mit Ziffer = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird

B ohne Ziffer = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird, wenn eine Auffassung oder Aussage nicht anerkannt wird oder er hierzu Stellung nehmen möchte.

Erfolgt keine Stellungnahme, gelten die Ausführungen als anerkannt.

2 Prüfungsauftrag

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.09.2020 den Entwurf des Jahresabschlusses 2019 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, vgl. Vorlage 0198/2020.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 59 Abs. 3 Satz 1 GO). Zur Durchführung dieser Prüfungsaufgabe kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes als örtliche Rechnungsprüfung oder eines Dritten bedienen (§ 59 Abs. 3 Satz 2 GO). Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 hat sich der Ausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung gemäß § 102 GO durchgeführt und dazu diesen ausführlichen Bericht erstellt. Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wurde in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 GO schriftlich zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Das Rechnungsprüfungsamt hat dem Ausschuss einen Formulierungsvorschlag unterbreitet. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dem Prüfergebnis des RPA anschließen oder zu einem anderen Ergebnis kommen. Sofern er die vom RPA vorbereitete Stellungnahme in der vorgeschlagenen Formulierung beschließt und keine Einwände erhebt, billigt er den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss.

Im Anschluss wird dem Rat der geprüfte Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO zur Feststellung vorgelegt. In diesem Zuge entscheidet der Rat auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 102 GO ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Unrichtigkeiten oder Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfung erkannt werden. Ferner ist der Lagebericht darauf hin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

3.1 Stellungnahme des Bürgermeisters zur Lagebeurteilung

3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2019 wurden nach Auffassung des RPA u. a. folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt durch die Verwaltung getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2019 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 757,4 Mio. € auf 774,2 Mio. € erhöht (= 16,8 Mio. €). Die Erhöhung ist auf der Aktivseite im Wesentlichen auf eine Mehrung des Umlaufvermögens von ca. 12 Mio. € zurückzuführen. Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital, maßgeblich durch den guten Jahresabschluss 2019 beeinflusst, um 7,6 Mio. € erhöht. Des Weiteren sind die Rückstellungen um 7,1 Mio. € gestiegen.
- Zum 31.12.2019 verfügt die Stadt Bocholt über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von ca. 52,6 Mio. € (Vorjahreswert = ca. 50,7 Mio. €). Die Liquiditätslage ist gut, u. a. bedingt durch die Gewerbesteureinzahlungen. Ab 2020 war – schon vor der Corona-Pandemie - analog zur Ergebnisrechnung mit einem Rückgang der Einzahlungen aus der Gewerbesteuer zu rechnen. Durch die Pandemie wird der negative Trend verstärkt.
Darüber hinaus ist ein Betrag von ca. 20,4 Mio. €¹ für die Inanspruchnahme von Rückstellungen gebunden.
- Die Eigenkapitalquote von 43,28 % ist gegenüber dem Vorjahr (43,23 %) fast unverändert geblieben. Seit Jahren liegt die Quote beständig über 40 % und spiegelt damit die solide Haushalts- und Finanzpolitik der Stadt Bocholt wider.
- Die Ausgleichsrücklage hat nach Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2019 einen Bestand von ca. 85,6 Mio. €.
- Der Aufwandsdeckungsgrad liegt bei nahezu 100 %. Die ordentlichen Aufwendungen konnten - bis auf einen Fehlbetrag von 9.579,30 € - durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.
- Die Infrastrukturquote ist leicht von 27,72 % auf 27,09 % gesunken. Damit wird der negative Trend der Vorjahre fortgeführt. Die Zugänge waren geringer als die Abschreibungen und Abgänge. Der reduzierte Bilanzwert des Infrastrukturvermögens in Verbindung mit der gestiegenen Bilanzsumme führt zu einer geringeren Infrastrukturquote.
- Die Quote für die Sach- und Dienstleistungsintensität gibt an, in welchem Umfang sich die Stadt Bocholt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die Quote beträgt 16,30 % und ist gegenüber dem Vorjahr (16,45 %) geringfügig gesunken.
- Die Transferaufwandsquote ist in den letzten 4 Jahren kontinuierlich angestiegen, von 41,97 % im Jahr 2016 auf 44,70 % im Jahr 2019. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Transferaufwendungen absolut um ca. 1,6 Mio. € gestiegen. Bedingt ist dies u.a. durch höhere Aufwendungen für die Zuschüsse zu den Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen und steigende weitere Sozialausgaben. Die Tendenz steigender Transferaufwendungen zeigt sich auch in den Haushaltsplänen für die Jahre 2020 und 2021.

¹ Instandhaltungsrückstellungen = 718.133,86 €; Sonstige Rückstellungen = 19.668.368,68 €.

- Der Jahresabschluss 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss von ca. 7,8 Mio. € ab. Dieser Betrag wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zum wirtschaftlichen Verlauf und zur Lage der Stadt insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt

Im Lagebericht ist neben einer Analyse der Haushaltswirtschaft auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bocholt einzugehen (§ 49 KomHVO). Es wurden u. a. folgende wesentliche Chancen und Risiken durch die Verwaltung erläutert²:

- Unter Berücksichtigung des Ergebnisses für 2019 hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von ca. 85,6 Mio. €. Dieser Bestand gibt eine gewisse Sicherheit für die kommenden Jahre, die stark unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie stehen werden. Nach den Ausführungen zu den „Wesentlichen Änderungen des Haushaltsplanes 2021 seit der Einbringung am 07.10.2020“³, Seite 4, wird die Ausgleichsrücklage bis 2024 auf voraussichtlich 35,6 Mio. € abschmelzen. Die Jahre 2021-2024 sind allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Die tatsächliche Entwicklung unter dem Aspekt Corona kann nicht vorhergesagt werden. Insoweit liegt ein Risiko vor.
- Die Eigenkapitalquote ist mit 43,28 % als gut zu bewerten und liegt auf dem Niveau des Vorjahres.
- Die Liquidität beträgt 52,6 Mio. € (Stand: 31.12.2019). Das ist gegenüber 2018 eine Steigerung von 1,9 Mio. €. Hinzu kommen Wertpapiere des Umlaufvermögens mit einem Bestand von 15 Mio. €, so dass insgesamt gut 67 Mio. € zur Verfügung stehen. Die Liquiditätslage ist damit stabil. Der positive Saldo (14,9 Mio. €) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) ermöglicht es, finanzielle Reserven aufzubauen und Liquiditätskrediten entgegenzuwirken. Allerdings ergeben sich auch hier Risiken aus der Corona-Pandemie. Die Ausgaben steigen. Einzahlungen verringern sich in dem Ausmaß, wie sich zahlungswirksame Erträge verringern. Darüber hinaus ist Liquidität für die Inanspruchnahme gebildeter Rückstellungen vorzuhalten. Nach den Ausführungen zu den „Wesentlichen Änderungen des Haushaltsplanes 2021 seit der Einbringung am 07.10.2020“⁴, Seite 5, wird die Liquidität bis 2024 auf voraussichtlich 4,1 Mio. € abschmelzen. Aber auch hier gilt: Die tatsächliche Entwicklung der nächsten Jahre kann nur schwer vorhergesagt werden.
- Für die Planung und Umsetzung der Investitionen bildet der Schuldendeckel die Obergrenze. Im allgemeinen Schuldendeckel ist so gut wie keine Reserve für zusätzliche Planungen. Auch der Darlehenskorridor mit weiteren 20 Mio. € ist bis auf 3,4 Mio. € verplant.
- Die Sanierung des Rathauses verzögert sich. Eine belastbare Kostenkalkulation sollte im Frühjahr 2021 vorliegen. Erst mit Vorlage der Kalkulation ist durch die Politik zu entscheiden, in welchem Ausmaß das Rathaus saniert wird.
- Die Gewerbesteuer hatte mit 49 Mio. € einen hohen Anteil am Gesamtergebnis. Das spiegelt die Leistungsfähigkeit der Bocholter Unternehmen wider. Die Entwicklung weiterer Gewerbegebiete ist notwendig, um neue Unternehmen nach Bocholt zu holen.

² Im Übrigen wird auf die S. 14 bis 20 des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt 2019 verwiesen.

³ Stand: November 2020.

⁴ Stand: November 2020.

Allerdings spielt die Corona-Pandemie auch hier eine wesentliche Rolle für die zukünftige Entwicklung. Viele Unternehmen müssen Einbußen hinnehmen, andere Unternehmen profitieren von der Krise, da deren Güter stärker nachgefragt werden.

- Die Breitbandversorgung ist ein wesentlicher Standortfaktor im Zeitalter der Digitalisierung. Der Breitbandausbau im Außenbereich läuft derzeit etwas hinter dem ursprünglichen Zeitplan hinterher. Das Projekt ist dennoch insgesamt auf einem guten Weg.
- Die Entwicklung der Innenstadt hat einen hohen Stellenwert. Bis 2024 sind Eigenmittel in Höhe von 3,5 Mio. € eingeplant; über den Darlehenskorridor wurden für 2023 und 2024 weitere 7 Mio. € für die Umsetzung von Maßnahmen geblockt. Eingeplante Fördermittel sind zu generieren. Eine attraktive Innenstadt hat positive Wirkungen für den Handel.
- Auf dem KuBAal-Gelände wurde mit dem Bau des Lernwerks begonnen. Für die Vermarktung der Grundstücke auf dem KuBAal-Gelände muss nach Kündigung des städtebaulichen Vertrages durch den bisherigen Investor ein neuer Investor gefunden werden. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesamteigenanteil von 12,7 Mio. € eingehalten werden kann. Das Projekt KuBAal ist ein wichtiger Baustein zur Stadtentwicklung Bocholts mit überregionalem Charakter.
- Im Projekt „Handlungskonzept Fildeken-Rosenberg“ hat es zeitliche und inhaltliche Änderungen gegeben. Der Umsetzungsplan musste geändert werden. Angedachte Fördermittel konnten zum Teil nicht generiert werden, so dass der Eigenanteil der Stadt Bocholt erhöht werden musste. Insgesamt ist diese Quartiersentwicklung als Pilotprojekt zu sehen, das Modellcharakter für die Stadt als Ganzes entwickeln und Vorbild für andere Projekte sein könnte.
- Das Mobilitätskonzept ist ein informeller und strategischer Rahmenplan, der als Leitlinie für mobilitätsrelevante Entscheidungen in den nächsten 15 Jahren dienen soll. Zu den empfohlenen Maßnahmen gehören u. a. die Verbesserung des Radverkehrs, die Optimierung des ÖPNV sowie der Ausbau des Bahnhofs und Bustreffs zu modernen Mobilstationen. Für erste Maßnahmen wurden im Haushalt 2 Mio. € bereitgestellt. Trotz des Grundsatzbeschlusses steht das Mobilitätskonzept unter der Bedingung der Finanzierbarkeit in Konkurrenz zu anderen Investitionen. Nachhaltige Mobilität ist ein wichtiges Handlungsfeld.
- Für den Neubau, die Erweiterung und die Ausstattung von Schulen wurden in den letzten Jahren hohe Investitionen getätigt. Neben der Nutzung von Förderprogrammen wurden auch Eigenmittel bereitgestellt, um gute Bildungsmöglichkeiten zu bieten und den Bildungsstandort Bocholt zu stärken. Trotz erheblichen Nachholbedarfs bei der Sicherheit in einigen Schulen, ist die Schullandschaft in Bocholt insgesamt gut und ausgewogen.
- Die Digitalisierung in der Stadtverwaltung⁵ bietet sowohl intern als auch extern für Bürger*Innen, Unternehmen, Vereine etc. viele Möglichkeiten. Prozesse werden verschlankt und beschleunigt, der Service für Bürger*Innen verbessert. Sie ist aber auch eine komplexe Aufgabe, die u. a. die Bereitstellung finanzieller Mittel⁶ voraussetzt. Durch die Corona-Pandemie hat das Thema „Digitalisierung“ an Dynamik zugelegt. Ein Konzept zur Umsetzung einer Digitalen Strategie wurde erarbeitet und der Politik vorgestellt. Die Einrichtung des Ausschusses für Digitales zeigt, wie wichtig auch der Politik dieses Thema ist.

⁵ z. B. elektronischer Rechnungsworkflow, Dokumentenmanagement, Einführung der E-Akte etc.

⁶ z. B. für das Einrichten von Home-Office-Arbeitsplätzen, Hardware, Lizenzen etc.

B
-12-

Beurteilung der Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung im Lagebericht

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Einschätzung des RPA insgesamt die die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend wider.

Die Stadt Bocholt ist - wie andere Kommunen auch - stark von der Entwicklung der globalen und nationalen wirtschaftlichen und politischen Lage abhängig. Damit einhergehend sind wesentliche Anteile der städtischen Finanzierung durch übergeordnete Strukturen wie Kreis, Land und Bund fremdbestimmt.

Die künftige Entwicklung wird zudem davon abhängen, wie schnell man die Corona-Pandemie in den Griff bekommt und welche Auswirkungen sie für die Wirtschaft und die Stadt Bocholt noch haben wird. Vorhersagen diesbezüglich sind unmöglich. Welches Risiko für die Haushaltsentwicklung besteht, muss abgewartet werden.

Durch den guten Jahresabschluss im Bilanzjahr (Überschuss von ca. 7,8 Mio. €) wurde der finanzielle Handlungsspielraum gestärkt. Eine hohe Ausgleichsrücklage und eine gute Liquidität bieten eine gute Grundlage für die nächsten Jahre.

Dennoch steht der Haushalt in den kommenden Jahren nicht nur wegen der Folgen der Corona-Pandemie vor erheblichen Herausforderungen. Die Realisierung dringend erforderlicher Investitions- und baulicher Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Rathaussanierung, bauliche Maßnahmen bei Schulen) sowie die Kostenbelastungen aufgrund höherer Personal- und Transferaufwendungen werden den städtischen Haushalt belasten und den finanziellen Spielraum stark einengen. Der allgemeine Schuldendeckel ist ausgereizt. Der Darlehenskorridor hat nur noch einen geringen Spielraum.

Darüber hinaus ist die Entwicklung der Erträge im Verhältnis zu den Aufwendungen im Blick zu halten, um auch in künftigen Jahren einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Nach dem Vorwort zum Haushaltsplan 2021 zeichnen sich vor allem in zwei Bereichen Entwicklungen ab, aus denen sich strukturelle Probleme für den Haushalt ergeben können. Zum einen sind dies steigende Personalkosten (aufgrund notwendiger Stellenmehrungen) und zum anderen stetig steigende Transferaufwendungen.

Aus Sicht des RPA sind bei den Aufwendungen insbesondere auch der Umfang freiwilliger Leistungen und selbst gesetzter Standards in die Überlegungen mit einzubeziehen. Verwaltung und Politik sollten weiter um Konsolidierung bemüht sein.

Die Instrumente des städtischen Risikomanagements (IKS, Controlling, Berichtswesen) sollten weiterhin von der Verwaltung bedarfsorientiert angepasst werden. Die Einführung eines Chancen- und Risikoberichts⁷ ist positiv zu bewerten. Er ist ein zusätzliches Instrument zur Haushaltssteuerung und ergänzt den Controllingbericht zur Darstellung der Gesamthaushaltslage der Stadt. Hier werden Positionen aufgegriffen, deren Eintrittswahrscheinlichkeiten zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht absehbar, nicht bedeutsam genug oder nicht hinreichend konkret waren.

⁷ siehe Sitzung der Haushaltskommission am 09.05.2019.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung. Es wurden bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Verwaltungsführung keine wesentlichen Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die das RPA nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit ansieht und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste. Auch die Gesamtheit der festgestellten, je für sich nicht als wesentlich eingestuften Mängel führte nicht dazu, den Bestätigungsvermerk einzuschränken.

3.3 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Jahresabschluss 2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Optimierung des Vertragsmanagements/ Gewährleistung der Aktualität des Vertragsregisters

Nach Auskunft des FB Finanzen hat dieser einen guten Überblick über derzeit bestehende Verträge.

Für den Nutzen eines Vertragsregisters ist die Aktualität entscheidend. Regelungen, wie z. B. Informationen über den Abschluss neuer Verträge oder Vertragsänderungen an den FB Finanzen zu übermitteln sind, bestehen nicht. Aus Sicht des RPA ist es daher erforderlich Regelungen, z. B. im Rahmen einer Dienstanweisung, zu formulieren, die vor allem Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Fachbereiche in Abgrenzung zum FB Finanzen festlegen und transparent machen. Grundsätzlich ist jeder Vertrag regelmäßig dahingehend zu prüfen, ob er unverändert fortgesetzt, geändert oder beendet werden soll.

Der FB Finanzen sicherte zu, in Zusammenarbeit mit dem FB Zentrale Verwaltung, bis Mitte 2022 Regelungen für ein funktionierendes und zweckmäßiges Vertragsmanagement zu erarbeiten.

Verschriftlichung der Grundsätze über Art und Umfang der örtlichen Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Die Gemeinde soll eigenverantwortlich über Art und Umfang der örtlichen KLR entscheiden, und dabei insbesondere den örtlichen Steuerungsbedarf unter Beachtung der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Grundsätzlich bedarf es örtlicher Regelungen, in der die Einrichtung, Ausgestaltung sowie Durchführung der KLR näher bestimmt werden. Zu den zu definierenden Inhalten gehören neben der Ausgestaltung der KLR (z.B. Voll-/Teilkostenrechnung, Berichtswesen, Abrechnungszeiträume) insbesondere auch die Festlegung der zentralen und dezentralen Verantwortlichkeiten sowie die Klärung der Einsatzbereiche bzw. die Festlegung von Kriterien, unter welchen Voraussetzungen bei neuen Leistungsangeboten (Stichwort: Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie, Junge Uni)⁸ eine KLR zu führen ist.

⁸ Für die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie ist eine KLR im Aufbau. Für die Leistungen der Jungen Uni werden aktuell keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen vorgenommen.

Die Grundsätze über Art und Umfang⁹ der KLR hat der Bürgermeister festzulegen¹⁰ und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen (§ 17 Abs. 2 KomHVO).

Der FB Finanzen sagte zu, zeitnah die Grundsätze der örtlichen KLR zu normieren und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

Erstellen eines Leitfadens für die Abgrenzung von Investitionen und Instandhaltungsaufwendungen für Holzbrücken

Auf Anregung des RPA wird der FB 12 in Abstimmung mit dem FB 33 eine Richtlinie zur Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungskosten für Holzbrücken bis zum 31.12.2021 erstellen.

Die Richtlinien zur Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungskosten für die anderen Brückenarten sind spätestens mit der Bildung einer Rückstellung für die Instandhaltung zu erstellen.

Entwicklung wesentlicher strategischer Ziele und Kennzahlen für die Stadt Bocholt

Nach § 49 S. 5 KomHVO soll der Lagebericht einen Überblick über die produktorientierten Ziele und Kennzahlen vermitteln, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind. Die Notwendigkeit von Zielen und Kennzahlen wird durch weitere Verweise¹¹ in der KomHVO deutlich. So sollen nach § 4 Abs. 2 KomHVO bereits im Stadium der Haushaltsplanung zu den Teilplänen Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beschrieben werden.

Die Stadt Bocholt hat den nach den seit 2009 geltenden NKF-Regelungen vorgegebenen Prozess der Ziel- und Kennzahlenbildung nur in Grenzen aufgenommen. Für die Bildung operativer (Produkt-)Ziele ist vorab die Festlegung höherrangiger strategischer Ziele notwendig.

Ohne Definition strategischer und operativer Ziele ist eine zielorientierte Steuerung von Ressourcen nicht möglich. Ohne Kennzahlen, welche die wesentlichen Ziele messbar machen, werden Fehlentwicklungen bei der Zielerreichung nicht deutlich.

Nicht zuletzt erleichtert die Formulierung eindeutiger Ziele die aufgrund begrenzter Ressourcen erforderliche Priorisierung bei der Aufgabenerledigung.

Bislang fehlt es an einem ganzheitlichen Zielsystem. Strategische Themenfelder¹², an denen sich die Aktivitäten der Verwaltung ausrichten haben, sind nicht definiert. Das RPA empfiehlt, die Festlegung wesentlicher strategischer und operativer Ziele zu forcieren.

Überprüfung der vorzeitigen Tilgung von hochverzinslichen Darlehen

Im Darlehensbestand der Stadt Bocholt befinden sich zum Teil noch Darlehen mit – im Vergleich zur derzeitigen Marktsituation – hohen Zinssätzen (ca. 3-6 %). Seitens des FB Finanzen wurde erklärt, dass in der Vergangenheit bereits alle Möglichkeiten zur (vorschusszinsfreien) Sondertilgung von höher verzinslichen Darlehen ausgeschöpft wurden.

Der FB Finanzen wird auf Anregung des RPA nunmehr prüfen, ob - vor dem Hintergrund von Kapitalanlagen ohne nennenswerten Zinsertrag sowie der aktuellen Negativzinsproblematik – eine Sondertilgung von weiteren hochverzinslichen Darlehen möglich und unter Berücksichtigung zu zahlender Vorfälligkeitsentschädigungen wirtschaftlich ist.

⁹ Hinsichtlich möglicher Regelungsinhalte wird auf die Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 18 GemHVO, S. 2431 verwiesen.

¹⁰ z.B. in Form einer Dienstanweisung.

¹¹ siehe § 4 Abs. 2 (Teilpläne); § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Vorbericht zum Haushalt); § 10 Abs. 1 (Nachtragshaushalt); § 49 (Lagebericht); § 52 (Gesamtlagebericht).

¹² z. B. Stärkung des Bildungsstandortes, Verbesserung Bürgerservice, Ausbau Digitalisierung, Schutz und Erhalt nachhaltiger Lebensgrundlagen (Klima, Umwelt).

Einführung eines Internen Kontrollsystems bei der Verwaltung von Ehrengaben

Bei bestimmten Ehe- und Altersjubiläen übergibt die Stadt Bocholt durch den Bürgermeister oder seine Stellvertretung ein Geschenk (sog. Ehrengaben), sofern dies die Jubilare wünschen. Die Jubilare können zwischen verschiedenen Ehrengaben wählen, u. a. sind die „Bocholter Taler“ im Angebot, welche aufgrund ihrer Gutscheinfunktion als eine gewisse Art von „Zahlungsmittel“ genutzt werden.

Die Prüfung der Verwaltung von Ehrengaben hat keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben. Interne Kontrollen im Sinne eines internen Kontrollsystems bestehen nicht. Auch wenn der Prozess nur ein geringes Risikopotential bietet, sollte dennoch eine interne Kontrolle in den Arbeitsablauf eingebettet werden, um Vermögenswerte vor Verlust oder Schaden zu sichern. Das RPA hat daher empfohlen, stichprobenartige Kontrollen durch eine weitere Person zu implementieren und zu dokumentieren, um das 4-Augen-Prinzip zu gewährleisten. Das Bürgermeisterbüro sicherte zu, ein entsprechendes IKS umzusetzen.

Wirtschaftliche Durchführung von Dienstreisen

Der FB 10 hat die wirtschaftliche Durchführung von Dienstreisen zu prüfen. Zu berücksichtigende Aspekte sind hier u.a. die Wahl des Beförderungsmittels, die Höhe der Übernachtungskosten, die Erforderlichkeit von Nebenkosten etc. Da die Dienstreisen dezentral ohne Einbindung der FB 10 durch die Fachbereichsleitungen genehmigt werden, kann die wirtschaftliche Durchführung erst im Nachhinein vom FB 10 geprüft werden. Zur Optimierung des Geschäftsprozesses hat daher das RPA empfohlen, das dezentrale Genehmigungsverfahren um interne Vorgaben des FB 10 zu ergänzen. Durch solche konkreten Regelungen lässt sich dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Erledigung des Dienstgeschäfts bereits im Vorfeld einer Dienstreise Rechnung tragen. Der FB 10 sagte zu, im Zuge der Digitalisierung auch den Prozess Reisekosten zu betrachten und die vorgenannte Thematik zu berücksichtigen.

Reisekostenabrechnungen über die Lohn-/Personalsoftware „Loga“

Bislang erfolgen die Reisekostenabrechnungen mit Hilfe von Excel. Die Ergebnisse werden manuell in die Software Loga übertragen. Eine Bescheiderteilung an die Antragsteller erfolgt nicht. Das Softwarehaus bietet für Loga ein Modul an, mit dem der Prozess von der Erfassung über die Abrechnung bis zur automatischen Auszahlung und Verbuchung von Reisekosten sowie Bescheiderteilung durchgängig elektronisch abgewickelt werden kann. Das RPA regt an, dieses Modul zu beschaffen. Die Anregung wurde vom GB Personal begrüßt.

Optimierung des Internen Kontrollsystems für den Bereich Reisekosten

Aus Sicht des RPA ist die Implementierung eines Internen Kontrollsystems für die Gewährung von Reisekostenvergütungen zwingend erforderlich. Insbesondere die wirtschaftliche Durchführung der Dienstreisen und die Berechnung der Reisekostenvergütungen sollten stichprobenartig durch einen anderen Mitarbeitenden des GB Personal geprüft werden (4-Augen-Prinzip). Zudem sieht der Gesetzgeber bei der IT-gestützten Beantragung der Erstattung von Reisekosten explizit vor, dass Stichproben von der Reisestelle (= FB 10) vorzunehmen sind. Zu diesem Zweck sind stichprobenartig Originalbelege von den Antragstellenden anzufordern.¹³ Der FB 10 sicherte zu, künftig stichprobenartig die korrekte Abrechnung der Reisekosten durch einen Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs zu prüfen.

Messstellen und Einsatzzeiten/ Fehlende Rotlichtüberwachung/ Einsatz von semistationären Blitzanlagen

Der Einsatzplan war hinsichtlich der Auswahl der Stellen angemessen und ausgewogen. Bezüglich der Einsatzzeiten regt das RPA an zu prüfen, ob und inwieweit auch Messungen in den Abendstunden (Stichwort: Feierabendverkehr) und an den Wochenenden sinnvoll sein könnten. Der FB 20 sagte zu, entsprechende Testmessungen über einen Zeitraum von drei Monaten durchzuführen und vor einer endgültigen Entscheidung über die Ausweitung des Messbetriebes Kontakt mit der Polizei und der Unfallkommission des Kreises Borken aufzunehmen.

¹³ vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des LRBG, S. 21, LT-Drs. 14/9739.

Des Weiteren weist das RPA auf den möglichen (ergänzenden) Einsatz von sog. Semistationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen hin. Diese Anlagen können flexibel und kurzfristig im Verkehrsraum eingesetzt werden, erfassen mehrere Fahrspuren und eignen sich auch für die Rotlichtüberwachung, für die dem FB 20 derzeit die technischen Möglichkeiten fehlen. Sie arbeiten mehrtägig, wetterunabhängig und ohne Personaleinsatz. Personal wird lediglich zur Einrichtung der Messstellen und zum Akkuwechsel benötigt. Die Geräte verfügen über eine Alarmanlage und sind so gegen Aufbruch und Vandalismus geschützt. Der FB 20 wird diese Anregung zum Anlass nehmen, eine Anfrage – mit der Bitte der eigenen Einschätzung und der Eruiierung möglicher Einsatzorte – an die Kreispolizeibehörde zu stellen. Darüber hinaus wird der FB 20 sich mit Vergleichsstädten austauschen, die eine solche Anlage bereits im Einsatz haben.

Optimierung des Internen Kontrollsystems für den Bereich „Überwachung des fließenden Verkehrs“

Das RPA hält die Implementierung eines Internen Kontrollsystems für den Bereich „Überwachung des fließenden Verkehrs“ zwingend für erforderlich. Besondere Entscheidungen, z. B. bei der Einstellung von Verfahren, sind hinreichend zu dokumentieren und stichprobenartig durch eine andere Person zu prüfen. Ebenso sind die Sichtung und Bewertung von Beweismitteln (z. B. Aussortieren nicht verwertbarer Fotos) sowie die zeitnahe Sollstellung von Verwarnungs- und Bußgeldern in ein Internes Kontrollsystem einzubinden.

Einführung einer neuen Software für die persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehr

Das RPA befürwortet das Vorhaben der Feuerwehr, zeitnah eine leistungsstärkere Software für das Management der persönlichen Schutzausrüstung anzuschaffen. Diese Software bietet u. a. die Möglichkeit, die jeweilige Schutzkleidung über einen Barcode zu scannen. Hierdurch lassen sich der Bestand sowie die Reinigungszyklen mit weniger Aufwand und einer geringeren Fehleranfälligkeit erfassen, überwachen und dokumentieren. Der kritische Wert zur Ausmusterung aufgrund der Anzahl der Waschvorgänge lässt sich für jedes Kleidungsstück einfach und schnell auswerten. Dies erleichtert zudem die genaue Ermittlung von Beschaffungsbedarf an Feuerwehrschutzkleidung.

Vergabeverfahren für die Beschaffung und Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehr

Das RPA wies darauf hin, dass für die Beschaffung und Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung das Vergaberecht zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich der Beschaffung wäre ein entsprechender Rahmenvertrag von Vorteil, um bei Austausch- und Ersatzbeschaffungen schnell reagieren zu können. Der FB 24 sagte zu, ein entsprechendes Vergabeverfahren vorzubereiten.

Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltung

Bei den geprüften Verwaltungsgeschäften (s. Pkt. 6.1 Produkt- und projektbezogene Feststellungen dieses Berichtes) wurde keine wesentliche Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzender Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit anzusehen ist.

Beachtung der kommunalen Vergabegrundsätze

Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben mit den vorliegenden Wertgrenzen der Dienstanweisung Vergabe wurden im Prüfungsjahr 2019 die Vergabegrundsätze gemäß § 26 KomHVO überwiegend beachtet.

Anwendung Vergaberecht bei Zuwendungsmaßnahmen

Der Anwendung des Vergaberechts im Rahmen der Umsetzung von Zuwendungsmaßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu, da Verstöße zu Rückforderungen von Zuwendungsmitteln führen können. Die fertiggestellten Leistungen müssen in diesen Fällen aus nicht eingeplanten, städtischen Finanzmitteln vergütet werden.

Es wird auf eine frühzeitige und sensible Berücksichtigung entsprechender Auflagen aus Zuwendungsbescheiden und deren Nebenbestimmungen hingewiesen.

Eindeutige Leistungsbeschreibung

Gemäß § 7 VOB/A ist eine Leistung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter sie im gleichen Sinne verstehen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

Es wird auf eine zukünftige Beachtung der vorbereitenden Planung und konkreten Beschreibung der Leistung hingewiesen, da sich sonst vertragsrechtliche Risiken und Nachtragsforderungen aufgrund veränderter kalkulatorischer Grundlagen gemäß VOB/B ergeben können.

Transparenz und Begründung bei Änderung der Abrechnungsmethode

Das RPA weist darauf hin, dass eine Änderung der vertraglichen Abrechnungsvereinbarung wie ein Nachtrag zu behandeln ist und eine nachvollziehbare, schriftliche Vertragsänderung nach sich ziehen muss. Werden Leistungen in Leistungsnachweisen, wie z.B. Aufmaße oder Pläne, vorhandenen LV-Positionen zugeordnet, ist eine entsprechende Zuordnung ebenfalls in die Abrechnung zu übernehmen. Bei Änderungen dieser Zuordnung muss eine vertragliche Vereinbarung mit Begründung und Aufstellung der Kosten und Mengen vorliegen, um eine transparente Abrechnung der Bauleistung zu gewährleisten.

4 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses

Die Stadt Bocholt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (31.12.) gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 38 Abs. 1 KomHVO einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

4.1 Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss setzt sich gem. § 38 KomHVO aus folgenden Bestandteilen und Anlagen zusammen:

Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses im NKF

Ergebnisrechnung		Finanzrechnung		Bilanz	
Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Aktiva	Passiva
Teilrechnungen					
Teilergebnisrechnungen			Teilfinanzrechnungen		
Anhang					
Anlagenpiegel	Forderungsspiegel	Verbindlichkeitspiegel	Eigenkapitalsspiegel	Übersicht Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr	
Lagebericht (Anlage)					

Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 30.11.2020 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser ist Gegenstand der Prüfung durch das RPA (§ 59 Abs. 3 GO i. V. m. §102 GO). Insofern konnte die abschließende Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erst ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Gegenstand der Prüfung sind ferner die weiteren in § 104 Abs. 1 und 2 GO genannten (Pflicht-)Aufgaben sowie die durch die Stadtverordnetenversammlung dem RPA übertragenen Aufgaben gem. § 104 Abs. 3 GO i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung.

4.2 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung erfolgte risikoorientiert. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit getroffen werden konnten. Damit Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können, muss das Risiko der Abgabe eines positiven Gesamturteils trotz etwaiger Fehler in der Rechnungslegung (Prüfungsrisiko) auf ein akzeptables Maß reduziert werden¹⁴. Insofern wurden folgende Prüfungsrisiken berücksichtigt:

¹⁴ vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200, "Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen", S. 12.

- Inhärentes Risiko: Anfälligkeit des Prüffeldes für das Auftreten von Fehlern
- Kontrollrisiko: Gefahr, dass die Fachbereiche selbst Fehler nicht durch ein fachbereichsinternes IKS verhindern, aufdecken oder korrigieren können
- Entdeckungsrisiko: Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler durch die Prüfung nicht entdeckt werden.

Aufbauend auf der Risikoeinschätzung wurden vom RPA eine Prüfplanung erstellt und Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Erkenntnisse unterjähriger Prüfungen haben u. a. Anhaltspunkte für die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte geliefert.

Darüber hinaus schließt die Abschlussprüfung eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

An der Prüfung dieses Jahresabschlusses waren alle Prüfer des RPA beteiligt. Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung des Prüfberichtes und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 18.05.2021.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Verzeichnissen und Arbeitspapieren des RPA ausführlich dokumentiert. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

4.3 Prüfungsziele und -schwerpunkte

Unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und der Prüfungserkenntnisse und -feststellungen aus der intensiven Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre durch das RPA waren insbesondere folgende Prüfungsgegenstände Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses 2019

1. Ergebnis- und Finanzrechnung
2. Bilanz
 - 2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 2.2. Verkehrsanlagen und Beleuchtung
 - 2.3. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren (Vorräte)
 - 2.4. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen und privatrechtliche Forderungen
 - 2.5. Sonstige Vermögensgegenstände
 - 2.6. Liquide Mittel
 - 2.7. Eigenkapital
 - 2.8. Instandhaltungsrückstellungen
 - 2.9. Sonstige Rückstellungen:
 - a) Altersteilzeit
 - b) Prozesskosten Beweissicherungsverfahren Tiefgarage
 - c) Aussetzung der Vollziehung
 - 2.10. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
 - 2.11. Erhaltene Anzahlungen
3. Anhang
4. Lagebericht
5. Ermächtigungsübertragungen bei Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 KomHVO

Darüber hinaus finden sich in Kapitel 6 dieses Berichtes produktbezogene, technische sowie vergaberechtliche Prüfungen.

Die Prüfungsschwerpunkte sowie Tiefe und Breite der Prüfung werden bei den Folgeprüfungen so verändert, dass im Laufe der Jahre wiederkehrend alle für den Jahresabschluss wesentlichen Prüfbereiche abgedeckt werden.

4.4 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer

Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen dienen neben dem Jahresabschluss 2019 mit dem Lagebericht insbesondere die Unterlagen der Finanzbuchhaltung. Des Weiteren wurden u. a. Verträge, Rats- und Ausschussbeschlüsse, Satzungen, Akten und sonstige schriftliche Unterlagen zugrunde gelegt. Erbetene Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den städt. Fachdienststellen bereitwillig erbracht worden.

Vollständigkeitserklärung

Eine Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss ist nicht vorgeschrieben. Sie wurde vom RPA auch nicht verlangt. Das RPA ist der Auffassung, dass der Kämmerer vor der Zuleitung des von ihm aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses an den Bürgermeister durch seine Unterzeichnung zum Ausdruck gebracht hat, dass dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht und richtig und vollständig ist. Die Bestätigung des Bürgermeisters umfasst eine vergleichbare Bestätigung.

Prüfungsdauer

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung ist gesetzlich nicht ausdrücklich ein abgegrenzter Zeitraum bestimmt worden. Gleichwohl ergibt sich aus der Einordnung der Prüfung des Jahresabschlusses in den Verfahrensablauf der Aufstellung und Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses, dass für die Durchführung der Prüfung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen ist einerseits, dass der Bürgermeister den Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres folgenden Jahres dem Rat zuzuleiten hat (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO). Andererseits hat der Rat der Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen (§ 96 Abs. 1 S. 1 GO). In diesem Zeitraum muss die Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses erfolgen. Da die gesetzlichen Fristvorgaben für die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten wurden, verzögerte sich dementsprechend auch die Abschlussprüfung. Zur Vorbereitung der Prüfung und um nicht zu einer weiteren Verzögerung beizutragen, wurden Vorgänge in der Finanzbuchhaltung, die Zahlungsabwicklungen und andere Maßnahmen teilweise laufend und somit bereits vor dem Abschluss geprüft. Wie auch schon bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre praktiziert, wurden schon vor Abschluss fertig gestellte Teile geprüft. Die Prüfungsdauer lässt sich somit nicht genau angeben.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Erledigung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Nachstehend wird der Stand der berichtsrelevanten Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes wiedergegeben:

B aus 2014 - GWB

Aktualisierte Ausschreibung der Wartungsarbeiten der technischen Anlagen

Es ist weiterhin vorgesehen, die Wartungsarbeiten neu auszuschreiben. Nach Aussage der GWB Anfang 2021 erfolgt derzeit eine Ist-Aufnahme der entsprechenden Liegenschaften. Im Anschluss daran werden zuerst die Wartungsarbeiten für die Heizungsanlagen und anschließend die Wartungsarbeiten für die Lüftungsanlagen ausgeschrieben. Die GWB geht von einer Vergabe/Auftragserteilung im Herbst 2021 aus. Unmittelbar anschließend wird sich dann die Ausschreibung der Wartungsarbeiten für die Klimaanlage.

Die Prüfungsbemerkung ist er nach erfolgter Ausschreibung der Wartungsarbeiten erledigt.

B aus 2015 - FB 23

Eingeschränkte Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Landeszuweisung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich – Offene Ganztagschulen (OGS)

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 (Seite 15, 116 ff.) wurde aus Sicht der Prüfung u. a. eine Überarbeitung der bestehenden Kooperationsverträge mit den OGS-Trägern für erforderlich gehalten. Jährlich wird seitens des RPA der Umsetzungsstand dieser Bemerkung beim FB 23 erfragt.

Aufgrund der Sachstandsanfrage vom Dezember 2019 teilte der FB 23 mit, dass der Erlass des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags – und Bereuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ rückwirkend zum 01.02.2019 geändert wurde. Auf dieser Grundlage sowie der ggf. relevanten Gesprächsergebnisse im Rahmen des Qualitätszirkels OGS des Kreises Borken am 04.03.2020 sollten die Kooperationsverträge mit den Trägern der Offenen Ganztagschulen überarbeitet werden. Es war geplant, die Kooperationsverträge bis zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 aktualisiert zu haben.

Die erneute Sachstandsanfrage von Februar 2021 wurde seitens des FB 23 wie folgt beantwortet: „Die für das Jahr 2020 vorgesehenen Überarbeitungen der Kooperationsverträge konnten aufgrund der Corona-Pandemie nicht vorgenommen werden. Die diesbezüglich beim Kreis Borken angesetzten Qualitätszirkel wurden auf das Jahr 2021 (bzw. nach Ende der Pandemie) verschoben.“

Die Maßnahmeträger der Betreuungseinrichtungen und auch der Schulträger waren aufgrund der durch die Pandemie verursachten Mehrarbeiten (Umsetzungen der Coronaschutzverordnungen, Betretungsverbote in den Schulen, Schulschließungen, Notbetreuungsmaßnahmen, erforderliche Hygienekonzepte, Teilöffnungen, Busverlegungen, Maskenbeschaffungen etc.) personell und zeitlich extrem belastet, so dass die Überarbeitung der Kooperationsverträge nicht möglich war.

Nach Beendigung der Coronapandemie und mit Einsetzen des Normalbetriebes in Schulen und Betreuungseinrichtungen werden die Gespräche zur Überarbeitung, unter Voraussetzung der Wiederbesetzung einer derzeit vakanten Vollzeitstelle im GB Schule, neu aufgenommen.“

Die Prüfungsbemerkung wird weiterhin als offen geführt.

B aus 2016 – FB 24**Neufassung der örtlichen Satzungen aufgrund der Aufhebung des FSHG zum 31.12.2015**

Das RPA hat am 08.03.2017 auf die erforderlichen Satzungsänderungen aufgrund der Aufhebung des FSHG zum 31.12.2015 aufmerksam gemacht. Die Neufassung der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) wurde am 19.12.2018 einstimmig von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, vgl. Vorlage 268/2018.

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen wird der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.05.2021 - nach vorheriger Beteiligung des Ausschusses für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr und des Haupt- und Finanzausschusses - zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ist die Prüfungsbemerkung diesbezüglich ausgeräumt.

Offen ist damit nur noch die Überarbeitung der Satzung über die Verdienstausfallentschädigung für selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr. Nach Auskunft des FB 24 soll auch diese Satzung in der 1. Jahreshälfte 2021 dem Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Feuerwehr und anschließend der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Diesbezüglich wird die Prüfungsbemerkung noch als offen geführt.

B aus 2017 – alle Bereiche**Anwendung neuer Vergaberegeln/Überarbeitung der Dienstanweisung Vergabe**

Aufgrund vielfältiger Änderungen verschiedener vergaberechtlicher Regelungen (Vergabegrundsätze nach § 26 KomHVO, UVgO, VgV, TVgG, VOB/A) in den Jahren 2018 und 2019 hat das RPA auf die Erforderlichkeit der Aktualisierung der Dienstanweisung Vergabe für die Stadt Bocholt hingewiesen.

Hiermit wurde Ende 2019 begonnen. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen wiederholten Einführung und Umsetzung von Sonderregelungen zum Vergaberecht im Jahr 2020 hat sich der weitere Abstimmungsprozess verzögert; er befindet sich im Frühjahr 2021 jedoch in der finalen Phase.

Die Prüfungsbemerkung ist erst nach in Kraft treten der überarbeiteten Dienstanweisung erledigt.

B aus 2018**Prozessoptimierung durch Einsatz von Formularen für Anzeige und Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beschäftigten**

Bislang erfolgten Anzeigen von Nebentätigkeiten und deren Genehmigungen formlos. Anträge müssen allerdings, um eine umfassende Prüfung durch die genehmigende Stelle zu ermöglichen, detailliertere Angaben zu Art und Dauer sowie zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit, zum Auftraggeber und zur Höhe des zu erwartenden Entgelts erhalten. Das RPA hat daher den Einsatz von Formularen für sinnvoll und zweckmäßig erachtet. Der FB Zentrale Verwaltung sicherte zu, zeitnah das Antrags-, Anzeige- und Mitteilungsverfahren formularbasiert zu gestalten.

Auf Nachfrage seitens des RPA teilte der FB Zentrale Verwaltung im Februar 2021 mit, dass die Genehmigung von Anträgen im Beamtenbereich nunmehr mittels eines vom GB Personal entwickelten Formblatts erfolgt. Darin wird u. a. die Tätigkeit von der beantragenden Person umfangreich dargestellt und kann so anhand der gesetzlichen Vorschriften zum Nebentätigkeitsrecht geprüft werden, bevor anschließend die Genehmigung der Nebentätigkeit erfolgt. Im Tarifbereich besteht nach § 3 Abs. 3 TVöD lediglich eine Anzeigepflicht des Beschäftigten,

so der FB Zentrale Verwaltung. Die Anzeige erfolgt weiterhin formlos. Der GB Personal möchte auch hier künftig formularbasiert arbeiten und das bereits entwickelte Formular für den Beamtenbereich so ändern, dass es auch für den Angestelltenbereich einsetzbar ist.

Nach § 53 LBG müssen Beamte am Ende eines jeden Jahres die Höhe der Einnahmen aus der Nebentätigkeit unaufgefordert mitteilen, wenn diese die in der Rechtsverordnung nach § 57 LBG bestimmte Höchstgrenze übersteigen. Hierauf wird im Genehmigungsschreiben ausdrücklich hingewiesen. Künftig wird der GB Personal darüber hinaus jährlich über eine Mitteilung im Intranet an diese Verpflichtung erinnern.

Die Prüfungsbemerkung ist damit erledigt.

B aus 2018

Optimierung des Internen Kontrollsystems im Verfahren „Genehmigung von Nebentätigkeiten“

Unregelmäßigkeiten waren während der Prüfung aus den geprüften Vorgängen nicht zu erkennen. Der FB Zentrale Verwaltung sagte zu, bei der Bearbeitung der Nebentätigkeiten das 4-Augen-Prinzip zu gewährleisten und stichprobenartige Kontrollen durch die Geschäftsbereichsleitung oder einen anderen Mitarbeiter regelmäßig zu gewährleisten.

Dies wurde - so der FB Zentrale Verwaltung - auch umgesetzt. Alle vorliegenden Anträge werden von der Sachbearbeitung bearbeitet und über einen Workflow der Geschäftsbereichsleitung zugeleitet. Diese schaltet die Vorgänge - sofern keine Bedenken bestehen - im Dokumentenmanagementsystem zur weiteren Bearbeitung frei.

Mit der beschriebenen Vorgehensweise wird das 4-Augen-Prinzip gewährleistet. Die Prüfungsbemerkung ist erledigt.

B aus 2018

Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung

Im Zuge der Prüfung der Erhebung von Vergnügungssteuern zeigte sich, dass die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Fassung vom 20.03.2014 aus verschiedensten Gründen überarbeitet werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte auch die Umstellung des Besteuerungsmaßstabs von Einspielergebnis auf Spieleinsatz sowie die Erhebung einer Wettbürosteuer seitens des FB Finanzen geprüft werden.

Nach Auskunft des FB Finanzen wurde mit der Überarbeitung der Satzung begonnen; sie konnte aber in 2020 mangels freier personeller Kapazitäten nicht abgeschlossen werden. Es wird angestrebt, einen ersten Entwurf bis Ende 2021 zu erarbeiten. Die Einführung einer Wettbürosteuer befindet sich ebenfalls noch in der Prüfung.

Die Prüfungsbemerkung ist erst nach in Kraft treten der überarbeiteten Satzung erledigt.

B aus 2018

Erweiterung des internen Kontrollsystems bei der Sachbearbeitung „Vergnügungssteuer“

Die Sachbearbeitung erfolgt sorgfältig und gewissenhaft. Unregelmäßigkeiten waren nicht ersichtlich. Dennoch hat das RPA die Erweiterung des bereits teilweise implementierten Kontrollsystems empfohlen.

Nach Auskunft des FB Finanzen werden im Sinne des IKS aktuell folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) Stichprobenartige Kontrolle einzelner Vorgänge unterjährig durch weitere/n Sachbearbeiter/in

- b) Identifizieren und Hinterfragen von Abweichungen in der Veranlagung, heruntergebrochen auf einzelne Steuerobjekte, im Rahmen des unterjährigen Controllings
- c) Bearbeiten von Stundungen von Vergnügungssteuern nicht durch die Sachbearbeitung selbst, sondern durch eine/n andere/n Sachbearbeiter/in
- d) Gegenzeichnen durch die Geschäftsbereichsleitung bei Sachverhalten, die eine Auslegung der Satzung bedürfen oder vom Normalfall abweichen.

Die Prüfungsbemerkung ist damit erledigt.

B aus 2018

Anpassung der Strukturen der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie (FRB) an organisatorische und betriebswirtschaftliche Anforderungen

Die FRB verzeichnet seit ihrer Gründung in 2013 einen sowohl regional als auch bundesweit kontinuierlich steigenden Zuspruch, was ihr hohes Ansehen als Berufsfachschule belegt. Der Fokus der Verwaltung lag in den ersten Betriebsjahren auf der quantitativen und qualitativen Deckung des Schulungsangebots. Grundlage für die derzeitigen Rechnungen der FRB an Dritte für durchgeführte Lehrgänge sind die jeweils mit den Teilnehmern geschlossenen Dienstverträge gem. § 611ff BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung von Stornierungen, Absagen von Lehrgängen u. ä. bestehen aktuell nicht. Das RPA hat daher darauf hingewiesen, dass - in Zusammenarbeit mit dem FB Finanzen - für die vorhandenen Grundstrukturen der FRB organisatorische Regelungen zu treffen und betriebswirtschaftliche Berechnungen vorzunehmen sind. Der ursprüngliche Zeitplan, bis zum 01.01.2020 eine Gebührensatzung und eine Gebührenkalkulation erarbeitet zu haben, die als Grundlage u.a. für die Ermittlung kostendeckender Lehrgangsentgelte dient, konnte nicht eingehalten werden. Im letzten Jahr wurde - so die Auskunft des FB 24 - ein Muster-Betriebsabrechnungsbogen auf Grund der Haushaltsplanzahlen erstellt. Eine Gebührensatzung sowie allgemeine Geschäftsbedingungen konnten aus personellen Gründe bisher noch nicht erstellt werden. Gemeinsam mit dem FB 12 wird beraten, wie die Gebührensatzung weiterentwickelt werden kann. Insgesamt handelt es sich um eine sehr komplexe Aufgabe.

Die Prüfungsbemerkung ist noch nicht erledigt.

B aus 2018

Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Bocholt/Dokumentation der Förderfähigkeit

Der FB Jugend, Familie, Schule und Sport sagte zu, die städtische Sportförderrichtlinie bis Mitte 2021 umfassend zu evaluieren und entsprechend anzupassen. Dies betrifft u.a. den umfangreichen Kriterien- und Anforderungskatalog und dessen tatsächliche Umsetzung in der Förderpraxis. Das Hauptkriterium „Ökologische Nachhaltigkeit“ wurde bislang nicht ausreichend bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme angewandt. Die ökologische Nachhaltigkeit werde – so die Zusage des Fachbereichs im Zeitpunkt der Prüfung – künftig im Rahmen der Sportförderung Berücksichtigung finden. Des Weiteren werde die Förderfähigkeit der Maßnahmen künftig hinreichend dokumentiert.

Das RPA regte darüber hinaus an, die in Ziffer III 3 der Richtlinie enthaltene Ausnahmeregelung betragsmäßig zu begrenzen und Fördermaßnahmen außerhalb der Richtlinie ab einer bestimmten Zuwendungshöhe durch die Stadtverordnetenversammlung beraten und beschließen zu lassen.

Nach Auskunft des Fachbereichs im Februar 2021 ist zwischenzeitlich ein Entwurf für eine Neufassung der städtischen Sportförderrichtlinie erarbeitet worden. Dabei wurden u. a. die vom RPA angesprochenen Aspekte berücksichtigt; insbesondere die Prüfkriterien für investive Fördermaßnahmen näher beleuchtet und überarbeitet. Als nächster Schritt steht eine verwaltungsinterne Abstimmung an. Danach erfolgt eine Beteiligung des Stadt-Sport-Verbandes sowie die Vorlage bei den zuständigen städtischen Gremien.

Die Prüfungsbemerkung ist weiterhin offen. Sie ist erst nach in Kraft treten der überarbeiteten Sportrichtlinie erledigt.

B aus 2018

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Bei seitens der Stadt Bocholt gewährten Zuwendungen (z. B. an Sportvereine, Träger von Kindertageseinrichtungen etc.) werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ anderer Fördergeber (z. B. Bund, Land) beigefügt, die damit Bestandteil des städtischen Zuwendungsbescheides werden. Abgesehen davon, dass hier Bedingungen und Auflagen anderer Fördergeber zu Grunde gelegt werden, wird darin auf Prüfrechte des Bundes-/Landesrechnungshofs und sogar des Europäischen Rechnungshofs verwiesen, was faktisch nicht korrekt ist.

Das RPA hat daher gegenüber der Verwaltung angeregt, eigene „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ zu formulieren, die fachbereichsübergreifend für städtische Zuschussverfahren zugrunde gelegt werden sollten. Damit könnten wesentliche zuwendungsrechtliche Aspekte zusammengefasst werden, um eine einheitliche und rechtssichere Handhabung sowie eine hinreichende Erfüllung des Förderzwecks zu gewährleisten.

Die FB 10 und 12 sagten zu, bis Ende 2020 die Fördersachverhalte in der Gesamtverwaltung zu eruieren.

Aufgrund einer Sachstandsanfrage teilte der FB 10 im März 2021 mit, dass man im Wege einer interkommunalen Umfrage Vorgehensweisen und Regelungen anderer Kommunen abgefragt habe. Des Weiteren wurden in Zusammenarbeit mit dem FB 12 die Bereiche der Stadtverwaltung identifiziert, die Zuwendungen bewilligen und daher entsprechende Nebenbestimmungen erteilen. Corona-bedingt konnten interne Absprache und Besprechungen nicht im geplanten Umfang erfolgen. In 2021 ist - soweit es die Pandemie zulässt - geplant, die Bereiche, für die diese Nebenbestimmungen gelten würden, zu beteiligen und gemeinsam die notwendigen Nebenbestimmungen zu erarbeiten. Die Beteiligung der entsprechenden Bereiche im Rahmen eines persönlichen Austauschs ist aus Sicht des FB 10 wichtig, damit praxisorientierte Regelungen getroffen und diese auch nachhaltig umgesetzt werden. Nach Erarbeitung der Allgemeinen Nebenbestimmungen und einer Rahmenrichtlinie und Prüfung durch das Rechtsreferat werden die Regelungen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Prüfungsbemerkung ist weiterhin offen.

B aus 2018

Anpassung Pachtzins für Kleingartenflächen der Stadt Bocholt

Im Zuge der Prüfung der Verpachtung von Kleingartenflächen durch die Stadt Bocholt regte das RPA an, aufgrund der gerade in den letzten Jahren stark gestiegenen Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen, die Pachtzinsen für städtische Kleingartenflächen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes anzupassen. Die Pachtzinsen sind seit 1988 konstant.

Nach aktueller Auskunft des FB 31 war ursprünglich vorgesehen, für die Vereinsheime der 4 Kleingartenanlagen im Stadtgebiet von Bocholt einen Erbbaurechtsvertrag abzuschließen. Parallel sollten auch die Pachtverträge aktualisiert und die Pachtzinsen entsprechend angepasst werden. Nach hausinterner Abstimmung können die vertraglich zu vereinbarenden elementaren Regelungen (Gebäudeunterhaltung/Verkehrssicherung/Haftung) auch in einem Pachtvertrag rechtssicher vereinbart werden. Daher wird auf den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen, bei denen die Stadt die Verfügungsgewalt über die Flächen während der Laufzeit verliert, verzichtet. Der FB 31 beabsichtigt nun, die Pachtverträge mit den Kleingartenvereinen im Kalenderjahr 2021 zu aktualisieren und die Pachtzinsen mit Wirkung zum 01.01.2022 anzupassen. Ein Beschlussentwurf hierzu wird der Stadtverordnetenversammlung im Laufe des Jahres 2021 vorgelegt.

Die Prüfungsbemerkung ist noch nicht erledigt.

5.2 Abwicklung des Jahresabschlusses 2018 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und des Lageberichts 2018 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018 durch die Ratsmitglieder gemäß § 96 GO wurde am 13.05.2020 (Vorlage Nr. 0021/2020) gefasst. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind entsprechen § 96 Abs. 2 GO unverzüglich der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und Auslegung ist versehentlich nicht erfolgt. Sie soll aus Kostengründen im noch einzuführenden digitalen Amtsblatt nachgeholt werden¹⁵. Bis zur Erstellung dieses Berichts erfolgte noch keine Veröffentlichung.

5.3 Jahresabschluss 2019

Die Stadt Bocholt hat gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 38 Abs.1 KomHVO zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufgestellt, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachgewiesen ist. Er muss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Zusammenhänge der einzelnen Bestandteile veranschaulicht die nachstehende Grafik:

Finanzrechnung 01.01. – 31.12.2019	Bilanz zum 31.12.2019		Ergebnisrechnung 01.01. – 31.12.2019
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen ./.	774.173.130,20 €	774.173.130,20 €	Erträge ./.
Auszahlungen	Vermögen 721.612,726,50 €	Eigenkapital 335.079.650,49 €	Aufwendungen
Liquiditätssaldo 1.860.611,03 €	Liquide Mittel 52.560.403,70 €	Fremdkapital 439.093.479,71 €	Ergebnissaldo 7.831.853,05 €

5.3.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss

Gemäß § 95 Abs. 5 GO wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung vorzulegen. Dieser stellt bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

¹⁵ siehe auch Vorlage 111/2021 „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bocholt“.

**B
-12- Nicht eingehaltene Fristen für den Entwurf des Jahresabschlusses und Feststellung durch den Rat**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 ist den Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 16.09.2020 zur Kenntnis und Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung nach § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 GO ausgehändigt worden, vgl. Vorlage 0198/2020. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt und anschließend den Stadtverordneten am 02.12.2020 per E-Mail und über die Dipolis-App zur Verfügung gestellt.

Der Jahresabschluss 2019 wurde nicht entsprechend § 95 Abs. 5 GO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres 2019 bis zum 31.03.2020 fristgerecht aufgestellt und bestätigt. Er konnte aus diesem Grund nicht entsprechend § 96 Abs. 1 GO bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (31.12.2020) vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und vom Rat durch Beschluss festgestellt werden.

5.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und hat die Aufgabe, die Quellen und Ursachen des Ressourcenaufkommens und –verbrauchs aufzuzeigen und das Jahresergebnis zu ermitteln. In der Ergebnisrechnung sind daher die dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen. Dies bedeutet, dass nicht der Zeitpunkt der Zahlung, sondern der Zeitraum des Verbrauchs oder Werteverzehrs über die Zurechnung der Aufwendungen und Erträge zu einem Haushaltsjahr entscheidet.

Die Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktbereiche zusammensetzt, zeigt die Erfolgslage (das Jahresergebnis) des betreffenden Haushaltsjahres. Um das Jahresergebnis tatsächlich darzustellen, ist es notwendig, alle Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres vollständig auszuweisen. Aufwendungen dürfen grundsätzlich nicht mit Erträgen verrechnet werden.

Das in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab. Das Jahresergebnis laut Ergebnisrechnung stimmt mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss von 7.831.853,05 € überein.

Die dem Entwurf des Jahresabschlusses beigefügte Ergebnisrechnung entspricht im Hinblick auf Form und Inhalt den sich aus § 39 Abs. 2 KomHVO und aus Nr. 1.6.1 der VV Muster zur GO und KomHVO und der Anlage 19¹⁶ hierzu bestehenden Vorgaben und Empfehlungen. Die im Muster aufgeführten Zeilen 27 und 28 zum „globalen Minderaufwand“ sind nicht enthalten. Dies ist unschädlich, da ein globaler Minderaufwand im Bilanzjahr nicht veranschlagt wurde.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ umfassen den Planansatz sowie die im Vorjahr vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen. Ansätze aufgrund eines Nachtrags Haushaltes waren im Berichtsjahr nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 4 KomHVO sind Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Die Teilergebnisrechnungen liefern Informationen über die tatsächlich erzielten Erträge und die erforderlichen Aufwendungen, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen sowie nach NKF-Produktbereichen.

¹⁶ siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019.

Im Rahmen der Prüfung hat das RPA die Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung verprobt. Die Summe der einzelnen Teilergebnisrechnungen sollte in der Addition die Summe der Gesamtergebnisrechnung ergeben. Es zeigte sich allerdings eine Differenz von 131,99 €, die im Ergebnis darauf zurückzuführen ist, dass die Teilergebnisrechnung für das Produkt 168888 nicht im Anhang mit eingepflegt wurde. Das Produkt ist keinem Fachbereich zugeordnet. Bei dem Produkt erfolgt eine technische Abwicklung nicht mehr vorhandener bzw. ausgelaufener Produkte, bei denen aber noch Werte aus Vorjahren zu übernehmen sind. In den Erläuterungen zur Entwicklung der Teilergebnisrechnungen (siehe Anhang, Seite 90) sind der Betrag und das Produkt aufgeführt.

Bei den internen Leistungsverrechnungen ist die Summe der Erträge und Aufwendungen ausgeglichen. Dies entspricht den Vorgaben des § 16 KomHVO.

Dem RPA liegen keine Erkenntnisse vor, die den im Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss enthaltenen Ausführungen der Verwaltung zu den Teilergebnisrechnungen widersprechen bzw. aus Sicht der Prüfung zusätzlicher Ergänzungen bedürfen.

Der Aufbau der Ergebnisrechnung orientiert sich an dem Ergebnisplan nach § 2 KomHVO. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit setzt sich aus dem Ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis zusammen. Das Jahresergebnis ergibt sich schließlich aus dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis. Übersteigen die Erträge die Aufwendungen, so liegt ein Jahresüberschuss, im umgekehrten Fall ein Jahresfehlbetrag vor. Die Unterteilung der Aufwendungen und Erträge verdeutlicht dem Jahresabschlussleser, worin die Ursachen für das Jahresergebnis liegen.

Die verschiedenen Komponenten der Ergebnisrechnung 2019 stellen sich wie folgt dar:

Ordentliche Erträge	193.588.266,20 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>193.597.845,50 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	-9.579,30 €
Finanzerträge	9.947.668,96 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>2.106.236,61 €</u>
= Finanzergebnis	7.841.432,35 €
= Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.831.853,05€
Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00 €</u>
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	7.831.853,05 €
(nachrichtlich:	Vorjahresergebnis: 11.397.513,92 €)

Die Gesamtergebnisrechnung 2019 verbesserte sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (578.101,76 €) um 7.253.751,29 Mio. €.

Die positive Abweichung im Vergleich zur (fortgeschriebenen) Planung ist u. a. bedingt durch

- Höherer Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (ca. 1 Mio. €)
- Höhere Landeszuweisungen zu den Betriebskosten von Kindertagesstätten (ca. 720.000 €); allerdings gehen damit auch höhere Aufwendungen einher
- Höhere Zuwendungen für die OGS der Grundschulen (ca. 280.000 €)

- Geringfügige Mehrerträge bei diversen Transfererträgen (z.B. Elternbeiträge für Tagespflege [ca. 104.000 €], übergeleitete Ansprüche gegenüber Unterhaltspflichtigen [ca. 233.700 €])
- Höhere Rettungsdienstgebühren aufgrund gestiegener Einsatzzahlen und der Anpassung der Satzung (ca. 738.000 €)
- Nachzahlung des Kreises Borken für die Übernahme der delegierten Aufgaben nach dem SGB II (ca. 1 Mio. €)
- Höhere Kostenerstattungen für unbegleitet minderjährige Flüchtlinge (ca. 352.900 €)
- Höhere Erstattungen von anderen Gemeinden für Hilfen zur Erziehung (ca. 315.700 €)
- Höhere Zinsen für verspätete Gewerbesteuerzahlungen (ca. 210.400 €)
- Minderaufwendungen aus der mit der Ewibo geschlossenen Rahmenvereinbarung Flüchtlinge (ca. 2,4 Mio. €) wegen gesunkener Flüchtlingszahlen; damit einher gehen allerdings auch geringere Erträge u. a. aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz
- Minderaufwendungen beim Produkt IHK Fildeken-Rosenberg, ca. 2 Mio. € durch Verschiebung von einzelnen Maßnahmen des integrierten Handlungskonzepts ins Folgejahr
- Geringere Aufwendungen bei den Schülerbeförderungskosten, beim Wasserbau sowie der Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz, ca. 664.900 €
- Geringere Transferaufwendungen für Flüchtlinge aufgrund gesunkener Flüchtlingszahlen, ca. 2,3 Mio. €
- Minderaufwendungen im Bereich Erziehungshilfen, ca. 577.600 €
- Höhere Gewinnabführungen von verbundenen Unternehmen (ca. 777.000 €)
- Geringere Zinsaufwendungen, ca. 612.000 €

Detailliertere Erläuterungen der Verwaltung zum Jahresergebnis sind im Anhang und Lagebericht zu finden.

Folgende Übersicht der Salden der Ergebnisrechnungen zeigt die Entwicklungen der Jahresergebnisse in den Jahren 2017 bis 2019:

Salden der Ergebnisrechnungen (Istwerte)			
	Haushaltsjahr		
	2017	2018	2019
Ordentliche Erträge	186.725.931,76 €	195.165.329,99 €	193.588.266,20 €
- Ordentlicher Aufwand	195.546.659,30 €	192.193.334,24 €	193.597.845,50 €
= Ordentliches Ergebnis	-8.820.727,54 €	2.971.995,75 €	-9.579,30 €
+ Finanzergebnis	7.434.734,05 €	8.425.518,17 €	7.841.432,35 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.385.993,49 €	11.397.513,92 €	7.831.853,05 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= Jahresergebnis	-1.385.993,49 €	11.397.513,92 €	7.831.853,05 €

Der Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn die Gesamtsumme der Erträge mindestens so hoch ist wie die Gesamtsumme der Aufwendungen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt trotz eines Jahresfehlbetrages zudem als erfüllt, wenn noch die Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe zur Verfügung steht (fiktiver Haushaltsausgleich). Der diesjährige Jahresabschluss schließt mit einem Überschuss ab, so dass die Ausgleichsrücklage nicht in Anspruch genommen werden muss, sondern entsprechend aufgestockt werden kann.

Die nachfolgenden Tabellen geben noch einmal einen Überblick über die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen, im Jahresvergleich 2018/2019:

Erträge:

Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2018 in €	Ist-Ergebnis 2019 in €	Abweichung absolut	Abweichung in %
1	401300	Gewerbesteuer	55.274.077,38 €	49.028.744,35 €	-6.245.333,03 €	-11,30%
2	402100	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	33.985.026,00 €	35.105.001,69 €	1.119.975,69 €	3,30%
3	414100	Zuweisungen / Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	16.505.678,65 €	18.145.180,25 €	1.639.501,60 €	9,93%
4	401200	Grundsteuer B	16.603.510,87 €	16.892.389,14 €	288.878,27 €	1,74%
5	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	13.431.221,95 €	14.311.681,35 €	880.459,40 €	6,56%
6	411100	Schlüsselzuweisung vom Land	11.698.785,00 €	11.621.287,00 €	-77.498,00 €	-0,66%
7	402200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	7.909.702,59 €	8.768.770,49 €	859.067,90 €	10,86%
8	461500	Zinserträge von Sondervermögen	7.800.000,00 €	7.488.000,00 €	-312.000,00 €	-4,00%
9	448200	Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	3.937.798,10 €	4.724.908,47 €	787.110,37 €	19,99%
10	416100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	3.913.239,27 €	3.773.366,32 €	-139.872,95 €	-3,57%
11	451100	Konzessionsabgaben	3.891.673,50 €	3.614.027,54 €	-277.645,96 €	-7,13%
12	405100	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	3.219.253,87 €	3.336.901,77 €	117.647,90 €	3,65%
13	437101	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	3.024.256,30 €	3.046.711,38 €	22.455,08 €	0,74%
14	465100	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	2.559.143,84 €	2.290.562,91 €	-268.580,93 €	-10,49%
15	448100	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen (vom Land)	1.379.388,08 €	1.623.119,36 €	243.731,28 €	17,67%
Summe - Top 15 Erträge			185.132.755,40 €	183.770.652,02 €	-1.362.103,38 €	
Anteil an Gesamterträgen			89,88%	90,29%		
Gesamterträge			205.974.464,04 €	203.535.935,16 €		

Aufwendungen:

Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	Ist-Ergebnis 2018 in €	Ist-Ergebnis 2019 in €	Abweichung absolut	Abweichung in %
1	537400	Kreisumlage allgemein, Umlage nach § 56 KrO	28.867.750,18 €	28.923.785,90 €	56.035,72 €	0,19%
2	531801	Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke, übrige Bereiche	23.160.742,94 €	24.963.949,22 €	1.803.206,28 €	7,79%
3	501200	Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte	16.767.485,34 €	17.671.690,61 €	904.205,27 €	5,39%
4	501100	Dienstaufwendungen für Beamte	10.525.069,65 €	10.741.171,65 €	216.102,00 €	2,05%
5	542210	Mieten und Pachten (GWB)	8.946.469,19 €	9.353.997,56 €	407.528,37 €	4,56%
6	571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	8.918.791,89 €	9.220.197,06 €	301.405,17 €	3,38%
7	523510	Erstattungen für Aufwendungen vom ESB aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.001.387,18 €	6.373.575,26 €	372.188,08 €	6,20%
8	524110	Bewirtschaftungskosten GWB	6.005.485,31 €	6.349.711,64 €	344.226,33 €	5,73%
9	512100	Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger	6.087.725,55 €	5.282.263,98 €	-805.461,57 €	-13,23%
10	523501	Rahmenvereinbarungen Ewibo Aufwendungen	5.586.460,08 €	4.941.834,27 €	-644.625,81 €	-11,54%
11	505100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	3.834.433,00 €	3.991.601,00 €	157.168,00 €	4,10%
12	534100	Gewerbesteuerumlage	4.067.741,54 €	3.959.597,94 €	-108.143,60 €	-2,66%
13	533100	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	2.642.558,10 €	3.872.256,61 €	1.229.698,51 €	46,53%
14	503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tarifliche Beschäftigte	3.255.461,34 €	3.504.781,73 €	249.320,39 €	7,66%
15	531700	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke private Unternehmen	3.059.024,89 €	3.457.180,76 €	398.155,87 €	13,02%
Summe - Top 15 Aufwand			137.726.586,18 €	142.607.595,19 €	4.881.009,01 €	
Anteil am Gesamtaufwand			70,78%	72,87%		
Gesamtaufwand			194.576.950,12 €	195.704.082,11 €		

Erläuterungen der drei größten relativen Abweichungen im Vergleich 2018/2019Ertragskonten:*Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden*

Diese Ertragsposition findet sich in verschiedenen Produkten des Kernhaushaltes wieder. Höhere Erträge im Vergleich zum Vorjahr 2018 ergaben sich in unterschiedlichem Ausmaß u.a. in den Produkten „Zentrale Vergabestelle“ (Interkommunale Zusammenarbeit), „VHS“ (Erstattungen der Städte Isselburg und Rhede), „Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II“ (Erstattungen vom Kreis Borken) sowie „Erziehungshilfen“ (Kostenerstattungen anderer Kommunen für seitens der Stadt Bocholt geleistete Hilfen nach dem SGB VIII).

Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen vom Land

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich u. a. Erträge aufgrund der Kostenerstattung des Kreises Borken für die Europawahl (Produkt Bürgerbüro/Wahlen) sowie Erstattungen vom Land für die Sanierung der im Eigentum des Landes befindlichen Radweg-/Fahrbahnflächen an der Dinxperloer Straße (L 602).

Weggefallen sind hingegen die Erträge beim Produkt „Flüchtlingshilfen“ aufgrund der im Jahr 2019 nicht mehr bestehenden Landesnotunterkünfte für geflüchtete Menschen und der damit in früheren Zeiten einhergehenden Abrechnung der Kosten mit der Bezirksregierung Münster.

Gewerbsteuer

Im Berichtsjahr waren die Erträge aus der Gewerbesteuer um ca. 6,2 Mio. € (= 11,3 %) geringer als im Jahr 2018. Die Höhe der Gewerbesteuererträge hängt von der konjunkturellen Entwicklung. Hierauf hat die Stadt Bocholt keine bzw. nur sehr geringe Einflussmöglichkeiten.

Aufwandskonten:

Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

Die deutliche Steigerung dieser Aufwendungen ist im Wesentlichen auf 2 Produkte zurückzuführen. So haben sich zum einen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Produkt 052214 – Flüchtlingshilfen und Übergangsheime) gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Allerdings liegen die tatsächlichen Aufwendungen von ca. 1,4 Mio. € deutlich hinter dem Haushaltsplanansatz von 2,3 Mio. €, da die tatsächliche Anzahl der in Bocholt lebenden geflüchteten Menschen geringer war als die auf Basis der vom Land genannten Zuweisungsquoten prognostizierte Anzahl.

Eine Steigerung um ca. 400.000 € gegenüber dem Jahr 2018 ergab sich im Produkt 062311 – Förderung von Kindern/Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege. Die Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren steigt weiter an.

Beiträge zur Versorgungskassen für Versorgungsempfänger

Die an die Versorgungskasse zu zahlenden Beiträge für Versorgungsempfänger haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 13,23 % verringert. Grundlage ist die von der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe vorgenommene Berechnung der Umlage.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke private Unternehmen

Diese Aufwandsposition findet sich in verschiedenen Produkten des Kernhaushaltes wieder. Steigerungen ergaben sich u.a. im Bereich der Grundschulen (z.B. Förderung der Schularbeitshilfe, OGS-Betriebskostenzuschüsse) und der Gesamtschule (Auszahlung von Landesmitteln für Übermittags-/Nachmittagsbetreuung) sowie im Produkt 062332-Erziehungshilfen (Zuschüsse für Schulsozialarbeit).

Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage (einschl. Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO)

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Gleiches gilt für Erträge und Aufwendungen aus der Wertveränderung von Finanzanlagen (§ 44 Abs. 3 KomHVO).

Solche Geschäftsvorfälle sind somit ergebnisneutral zu verbuchen. D. h. sie wirken sich nicht mehr auf das Jahresergebnis aus, da sie nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zuzuordnen sind.

Erträge oder Aufwendungen, die sich aufgrund von Abgängen oder Veräußerungen von Vermögensgegenständen des *Umlaufvermögens* ergeben, werden weiterhin erfolgswirksam verbucht, da die Verwaltung die neue Regelung nur beim Anlagevermögen anwendet. Dies entspricht auch den Ausführungen in den Handreichungen des MIK, 7. Auflage, Seite 3817.

Technisch werden die Vorgänge im Laufe des Jahres auf spezielle Ertrags-/Aufwandskonten gebucht. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird der Saldo aus diesen Ertrags- und Aufwandskonten aus dem Jahresergebnis herausgerechnet und mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte stichprobenartig ein Abgleich der vorgenommenen Verrechnungen mit den Abgangslisten sowie den im Anlagenspiegel bzw. Anhang dargestellten Abgängen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Den verrechneten Erträgen bei den Vermögensgegenständen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

• Grundstückstauschgeschäfte	116.642,03 €
• Verkauf von Vermögensgegenständen (z. B. Fahrzeuge Feuerwehr)	20.286,89 €
• Auflösung von Sonderposten, die abgängigen Vermögensgegenständen zugeordnet waren	<u>398.044,69 €</u>
gesamt	<u>534.973,61 €</u>

Den verrechneten Aufwendungen bei den Vermögensgegenständen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

• Abgang von Immateriellen Vermögensgegenständen (z.B. Lizenzen, Software)	336,03 €
• „Abgänge“ aufgrund Neuordnung der in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögensgegenstände beim Produkt „Friedhof“ (Die „Zugänge“ wurden ebenfalls mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet, siehe unten)	322.967,34 €
• Abgänge bei Spielplätzen (z. B. Spielgeräte, Zäune, Bänke)	31,50 €
• Abgänge beim Infrastrukturvermögen (z.B. aufgrund Erneuerung von Straßen(teil)flächen)	589.727,27 €
• Abgang Ampelanlagen	1,00 €
• Verkauf Straßenbeleuchtung	172.723,42 €
• Abgang diverser anderer Vermögensgegenstände (z. B. Kuvertiermaschine, Funkgeräte Feuerwehr, EDV-Hardware etc.)	<u>51.978,52 €</u>
gesamt	<u>1.137.765,08 €</u>

Die bei den Finanzanlagen verrechneten Aufwendungen in Höhe von 1.118,79 € betreffen den Abgang von 2 Vermögensgegenständen, die als Ausleihungen an die GWB für Schul-/Verwaltungsausstattung erfasst waren.

Die vorgenommenen Verrechnungen wurden entsprechend der Verpflichtung gemäß § 39 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 3 Satz 2 KomHVO im Anhang erläutert (s. Seite 59). Die Ausführungen zu den verrechneten Aufwendungen sind – insbesondere in Anbetracht der Höhe der vorgenommenen Verrechnungen, welche letztlich das Eigenkapital mindern - kurz gehalten und im Hinblick auf den genannten Betrag aus dem Abgang von Straßenbeleuchtungsanlagen (323.000 €) nicht korrekt. Wie der obigen Auflistung entnommen werden kann, liegen die Aufwendungen hierfür bei 172.723,42 €. Nach Auffassung der Prüfung sollten die Informationen zu den Verrechnungen künftig detaillierter und damit nachvollziehbarer sein.

Die Gesamtbeträge erscheinen in der Ergebnisrechnung in den Zeilen 27 - 30 „Verrechnete Erträge“ und „Verrechnete Aufwendungen“ hinter der Zeile „Jahresergebnis“ (siehe auch § 39 Abs. 3 KomHVO). Des Weiteren sind die Salden der Verrechnungsbeträge bei den Vermögensgegenständen (-602.791,47 €) sowie den Finanzanlagen (-1.118,79 €) im Eigenkapitalpiegel aufgeführt.

Im Jahr 2019 ist die Allgemeine Rücklage im Saldo geringfügig um 194.822,10 € gesunken. Es ergaben sich folgende Zuführungen (+ Beträge) und Abführungen (- Beträge):

1,00 €	(Erst-)Erfassung einer Brauttruhe (Kunstgegenstände)
322.477,34 €	Einbuchung aufgrund Neuordnung der in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögensgegenstände beim Produkt „Friedhof“ ¹⁷
173.159,00 €	Saldo aufgrund Umlegungsverfahren Weberquartier

¹⁷ Die korrespondierenden Ausbuchungen sind im Saldo nach § 44 Abs. 3 KomHVO enthalten.

142.978,30 €	Saldo Ergebnisse der permanenten Inventur 2019
-229.527,48 €	Korrekturbuchungen Vorjahre betreffend ¹⁸
<u>-603.910,26 €</u>	Saldo der Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO
-194.822,10 €	

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO sind die Auswirkungen der Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu erläutern. Entsprechende Ausführungen finden sich im Anhang auf Seite 60.

B Betrachtung der Ergebnisrechnung/Erfolgslage

-12-

Wie bereits im Vorjahr (+11,4 Mio. €) schließt auch das Bilanzjahr 2019 mit einem positiven Jahresergebnis (+7,8 Mio. €) ab. Nachdem die fortgeschrittene Planung von einem leichten Plus (+ 0,6 Mio. €) ausgegangen ist, ergibt sich im Jahresabschluss eine Verbesserung um 7,2 Mio. € auf 7,8 Mio. €

Die Verbesserungen sind in den Ergebnissen der Fachbereiche begründet. Hier weichen die tatsächlichen Zahlen aufgrund von Mehrerträgen und Minderaufwendungen positiv vom Planansatz ab.

Im Ergebnis kann die Ausgleichsrücklage auf ca. 85,5 Mio. € aufgestockt werden. Das Eigenkapital steigt auf 335,1 Mio. €. Die Eigenkapitalquote liegt bei 43,28 % und bewegt sich damit auf dem anhaltend guten Niveau der Vorjahre.

Diese guten Zahlen geben insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie in den kommenden Jahren eine gewisse Sicherheit. Da jedoch die tatsächliche Entwicklung unter dem Aspekt Corona kaum vorhergesagt werden kann, sind auch die Prognosen zur mittelfristigen Haushaltsentwicklung mit Risiken und Unsicherheiten behaftet.

Erfreulich ist, dass im Bilanzjahr die ordentlichen Erträge lediglich um 10.000 € geringer waren als die ordentlichen Aufwendungen. Das „normale Geschäft“ konnte somit im Bilanzjahr nahezu durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Dennoch muss verstärkt das Augenmerk auf die Entwicklung der Erträge im Verhältnis zu den Aufwendungen gerichtet werden, um trotz der Corona-Pandemie auch künftig einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Nach den Ausführungen im Haushaltsplan 2021¹⁹ ist ab dem Jahr 2020 kontinuierlich mit Jahresfehlbeträgen zu rechnen. Die Aufwendungen steigen und können voraussichtlich nicht über Erträge in gleicher Höhe aufgefangen werden. Schlagwörter sind hier: finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie, Einbruch bei den Gewerbesteuererträgen, höhere Personalaufwendungen durch Stellenmehrung, Anstieg bei den Transferaufwendungen. Auch wenn diesen Aufwendungen zum Teil höhere Erträge (z. B. Kompensationszahlungen von Bund/Land aufgrund der Corona-Pandemie) gegenüberstehen, verbleibt im Saldo eine steigende Belastung des Haushaltes, die aufgefangen werden muss. Auf die Ausführungen im Vorbericht zum Haushaltsplan 2021 wird verwiesen. Es ist - insbesondere bei freiwilligen Leistungen der Verwaltung – kritisch zu hinterfragen, ob Aufgaben überhaupt, teilweise oder gar nicht mehr wahrgenommen werden sollen. Eine solche Aufgabenkritik schließt auch die Beantwortung der Frage ein, ob die Aufgabenwahrnehmung sachgerecht und - u.a. im Hinblick auf gelebte Standards - wirtschaftlich ist.

¹⁸ u.a. Nachholung der fehlenden Ausbuchung einer im Jahr 2015 eingebuchten Forderung für den Bodenfonds; Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung.

¹⁹ unter Fortschreibung aufgrund der seit Einbringung am 07.10.2020 bekannt gewordenen Veränderungen, Stand: November 2020.

5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

Die Finanzrechnung als ein Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Übersicht über die Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr (§ 40 KomHVO). Sie gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Kommune und zeigt die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes sowie die zum Abschlussstichtag vorhandenen Finanzmittel (Liquidität) auf. Die Zahlungen werden dabei getrennt nach laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Wie bei der Ergebnisrechnung gilt das Bruttoprinzip, so dass auch hier Auszahlungen grundsätzlich nicht mit Einzahlungen verrechnet werden dürfen.

In der Finanzrechnung wird - im Gegensatz zur Ergebnisrechnung - kein vergleichbarer Terminus wie „Jahresergebnis“ verwendet. Die Finanzrechnung hat in erster Linie einen nachrichtlichen Charakter, der die Veränderung der Finanzmittel thematisch aufschlüsselt. Die Haushaltsausgleichspflicht gemäß § 75 GO bezieht sich lediglich auf die Ergebnisplanung und -rechnung. § 75 Abs. 2 GO verpflichtet die Gemeinden dazu, ihren Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Dadurch wird der jährliche Haushaltsausgleich im Rahmen des gemeindlichen Ergebnisplans und der Ergebnisrechnung der Gemeinde bestimmt und nachgewiesen. Der Finanzrechnung kommt die Aufgabe der Darstellung der Finanzmittelherkunft (Arten der Einzahlungen) und der Finanzmittelverwendung (Arten der Auszahlungen) sowie des Nachweises der Liquidität im jeweiligen Haushaltsjahr zu (§ 75 Abs. 6 i. V. m. § 3 KomHVO). Die Finanzrechnung beinhaltet somit wichtige Informationen, die allein aus der Bilanz und Ergebnisrechnung nicht ersichtlich sind.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 40 KomHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und KomHVO und der Anlage 21 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ umfassen den Planansatz, die im Vorjahr vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen sowie ggf. die Ansätze aufgrund eines Nachtragshaushaltes.

Gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 4 KomHVO sind Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Die Teilfinanzrechnungen sind im Entwurf zum Jahresabschluss zum einen nach Fachbereichen und zum anderen nach NKF-Produktbereichen gegliedert. Sie liefern (nur) Informationen über die Investitionstätigkeit. Die Summe aller investiven Ein- und Auszahlungen in den Teilfinanzrechnungen stimmt mit dem entsprechenden Ausweis in der Gesamtfinanzrechnung überein.

Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

	<u>Fortgeschr.</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>	<u>Vergleich</u>
	<u>Ansatz</u>		
	<u>in TEUR</u>	<u>in TEUR</u>	<u>in TEUR</u>
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	4.251	14.906	10.655
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-17.838</u>	<u>-10.476</u>	7.362
Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-13.587	4.430	18.017
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>17.446</u>	<u>-2.298</u>	-19.744
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	3.859	2.132	
Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.		50.699	
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln		2.132	
Änderung des Bestandes Fremde Finanzmittel		512	
Veränderungen Bestand liquide Mittel der Mandanten		-783	
Endbestand an Finanzmitteln zum 31.12.		52.560	

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz um rund 10.655 TEUR verbessert. Die Mehreinzahlungen von insgesamt

3.155 TEUR (vor allem bei den Steuern/ähnlichen Abgaben, den Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie den Kostenerstattungen/Kostenumlagen) sowie die Minderausgaben von rund 7.500 TEUR (vor allem bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den sonstigen Dienstleistungen) haben zu diesem guten Ergebnis geführt. Allerdings beruhen die Minderausgaben überwiegend auf einer Verschiebung von Auszahlungen ins Folgejahr (z.B. Minderauszahlungen bei Instandhaltung des Parkhauses und der Tiefgarage sowie bei der Umsetzung des Projekts "IHK-Fildeken-Rosenberg").

Im Berichtsjahr konnten alle laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen gedeckt werden. Kassenkredite waren nicht notwendig.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit hat sich ebenfalls verbessert; gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um rund 7.362 TEUR. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit blieben mit ca. 11.018 TEUR hinter dem fortgeschriebenen Ansatz zurück. Dies ist im Wesentlichen auf die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zurückzuführen, die mit 10.851 T€ gegenüber dem Plan zurückblieben. Es handelt sich dabei u. a. um Landeszuwendungen für den Breitbandausbau in Außenbezirken, das Lernwerk, die Freiraumgestaltung Neubau Stadtparkasse sowie die Instandsetzung im denkmalgeschützten Friedhofsbereich, die erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehen werden.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind in Summe um ca. 18.380 TEUR geringer ausgefallen, was grundsätzlich positiv ist. Führt man sich jedoch vor Augen, dass dies mit etwa 17.603 TEUR auf noch nicht durchgeführte oder abgerechnete Baumaßnahmen zurückzuführen ist, relativiert sich die Aussage. Die investiven (Auszahlungs-)Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr 2020 betragen 13.374 TEUR, davon 5.350 TEUR nur für die Auszahlung von Baumaßnahmen. Die Zahlen machen aus Sicht des RPA deutlich, dass eine effektivere Planung erforderlich ist. Die bis zum Sommer 2021 geplante Einführung eines Investitionscontrollings durch den FB Finanzen sollte hier unterstützend wirken.

Verminderte Auszahlungen gegenüber dem Plan in Höhe von ca. 3.517 TEUR ergeben sich auch im Bereich der Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen sowie in Höhe von ca. 3.059 TEUR bei der Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen. Im Gegensatz dazu haben sich die Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen gegenüber dem Plan um ca. 5.549 TEUR erhöht. Es handelt sich hier um langfristige Kapital-/Vermögensanlagen (u. a. Geldanlage in Fonds, Abschluss einer Pensionsrückdeckungsversicherung).

Die Finanzmittel haben sich von einem Fehlbetrag beim fortgeschriebenen Ansatz von 13.587 TEUR auf einen Ist-Überschuss von 4.430 TEUR und somit um 18.017 TEUR verbessert.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit fiel gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 19.744 TEUR geringer aus. Nach der fortgeschriebenen Haushaltsplanung war mit der Aufnahme bzw. Umschuldung von Krediten in Höhe von 51.346 TEUR gerechnet worden. Die tatsächliche Kreditaufnahme blieb mit 7.974 TEUR deutlich (43.372 TEUR) hinter dem fortgeführten Ansatz zurück. Für die Tilgung und Gewährung von Darlehen ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz Minderauszahlungen in Höhe von 23.627 TEUR.

Der Bestand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag ergibt sich systemisch aus dem Bestand des Vorjahres und den Bewegungen in der Finanzrechnung. Die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an liquiden Mitteln von rund 52.560 TEUR (Vorjahr: 50.699 TEUR) ab.

Die liquiden Mittel haben sich wie folgt entwickelt:

Liquide Mittel		
2017	2018	2019
51.230.856,44 €	50.699.792,67 €	52.560.403,70 €

B Betrachtung der Finanzrechnung/Finanzlage**-12-**

In der fortgeschriebenen Planung ist man noch von einem Finanzmittelfehlbetrag von ca. 13,587 Mio. € ausgegangen. Letztlich ergab sich zum 31.12.2019 ein Finanzmittelüberschuss von ca. 4,430 Mio. €. Das Ergebnis hat sich somit um ca. 18,017 Mio. € verbessert.

Der Überschuss ergab sich aufgrund der Verbesserungen beim Ergebnisses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (+10,656 Mio. €) als auch bei der Investitionstätigkeit (+7,361 Mio. €).

Die Liquidität der Stadt Bocholt hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 1,860 Mio. € auf 52,560 Mio. € verbessert. Es kann von einem guten Ergebnis gesprochen werden. In den nächsten Jahren ist allerdings mit einer deutlichen Verschlechterung der Liquidität zu rechnen. Die wesentlichen Aspekte aus der Ergebnisplanung (z. B. Auswirkungen der Corona-Pandemie, steigende Personalaufwendungen) wirken sich auch negativ auf die Liquidität aus. Nach der Prognose für den Haushaltsplan 2021²⁰ wird die Liquidität Ende 2024 auf 4,1 Mio. € gesunken sein.

Durch die Änderung des § 44 Abs. 1 GemHVO (aktuell: § 45 Abs. 1 KomHVO) im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde der Finanzrechnung einen deutlich höheren Stellenwert im Anhang zugerechnet. Die Finanzrechnung ist hinsichtlich des Nachweises der Ein- und Auszahlungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit so bedeutend, dass auf gesonderte Erläuterungen im Anhang nicht verzichtet werden kann. Dieser Vorgabe wurde im Entwurf des Jahresabschlusses 2019 entsprochen.

5.3.4 Bilanz

Die Bilanz der Gemeinde ist als Gegenüberstellung von gemeindlichem Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite) eine auf den jährlichen Abschlussstichtag bezogene Zeitpunktrechnung und ein wesentlicher Bestandteil des doppelischen Rechnungswesens im NKF. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Gemeinde mit den zum Abschlussstichtag ermittelten Werten angesetzt (Aktivierung). Damit wird die Mittelverwendung der Gemeinde dokumentiert. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde und ihr Eigenkapital gezeigt (Passivierung). Dadurch wird die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens dokumentiert.

Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, die liquiden Mittel, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten.

Die Bilanzsumme hat in den vergangenen Jahren nachstehende Entwicklung erfahren:

JA 2016	JA 2017	JA 2018	JA 2019
748.315.521,55 €	744.609.788,51€	757.410.553,62 €	774.173.130,20 €

Wie bereits in Kapitel 2.4 „Prüfungsziele und -schwerpunkte“ ausgeführt, hat das RPA bei der Bilanzprüfung für 2019 nicht für alle Bilanzpositionen die Ansatzfähigkeit, Bewertung und Entwicklung geprüft, sondern schwerpunktmäßig nur für die nachstehend aufgeführten Bilanzpositionen. Es ist vorgesehen, dass im Laufe der Jahre alle wesentlichen Bilanzpositionen geprüft werden.

²⁰ unter Fortschreibung aufgrund der seit Einbringung am 07.10.2020 bekannt gewordenen Veränderungen, Stand: November 2020.

Die Prüfung hat keine Hinweise darauf ergeben, dass ein für die Erfassung und Fortschreibung bedeutender Sachverhalt unvollständig im Jahresabschluss erfasst ist oder die bilanzierten Aktiva oder Passiva nicht genügend belegt bzw. begründet nachgewiesen sind. Alle geprüften Bilanzpositionen sind vollständig erfasst und richtig nachgewiesen. Diese Einschätzungen ergeben sich aus der Durchsicht von Buchungen, Belegen, Verträgen, Bestandsnachweisen und Aufstellungen. Auch aus Buchungen, Belegen und sonstigen Unterlagen in dem Jahr, das auf den Prüfzeitraum folgt, gab es keine Hinweise darauf, dass insbesondere Forderungen und Verbindlichkeiten durch "unsachgerechte Bearbeitung" nicht in der richtigen Abrechnungsperiode gebucht sind. Es wurden keine sog. wertaufhellenden Tatsachen festgestellt, die Einfluss auf den Wertansatz zum Bilanzstichtag hatten. Unter wertaufhellenden Tatsachen versteht man (negative und positive) Ereignisse, die am Bilanzstichtag bereits bestanden, aber erst zwischen Abschlussstichtag und Bilanzaufstellung bekannt werden. Sie sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Die geprüften Aktiva und Passiva sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den GoB bewertet. Die Erläuterungspflichten, insbesondere im Anhang, wurden vollständig und zutreffend wahrgenommen. Der Grundsatz der Bilanzbewertung und -wahrheit wurde beachtet.

Das RPA verzichtet darauf, an dieser Stelle jede Bilanzposition ausführlich zu erläutern. Die einzelnen Bilanzposten sind im von der Verwaltung gefertigten Anhang zum Jahresabschluss 2019 bereits ausreichend beschrieben.

Zu den geprüften Bilanzpositionen wird Folgendes berichtet:

Aktiva

5.3.4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition 1.1	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
Bilanzsumme	717.500,81 €	788.812,26 €	71.311,45 €

Entsprechend der in § 42 Abs. 3 KomHVO normierten Mindestgliederung der Aktivseite der Bilanz sind unter der Position 1.1 die Immateriellen Vermögensgegenstände anzusetzen. Bei den immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Sie sind Teil des Anlagevermögens, aber getrennt von den Sach- und Finanzanlagen in einer eigenen Bilanzposition auszuweisen. Die Erfassung erfolgt im Rahmen einer Beleg- oder Buchinventur. Im Wesentlichen gehören zu den immateriellen Vermögensgegenständen:

- Konzessionen
- Lizenzen
- EDV-Software
- Grunddienstbarkeiten
- sonstige (Nutzungs-)Rechte (z.B. Domain-/Urheberrechte).

Darüber hinaus sind gesondert aufzuführen:

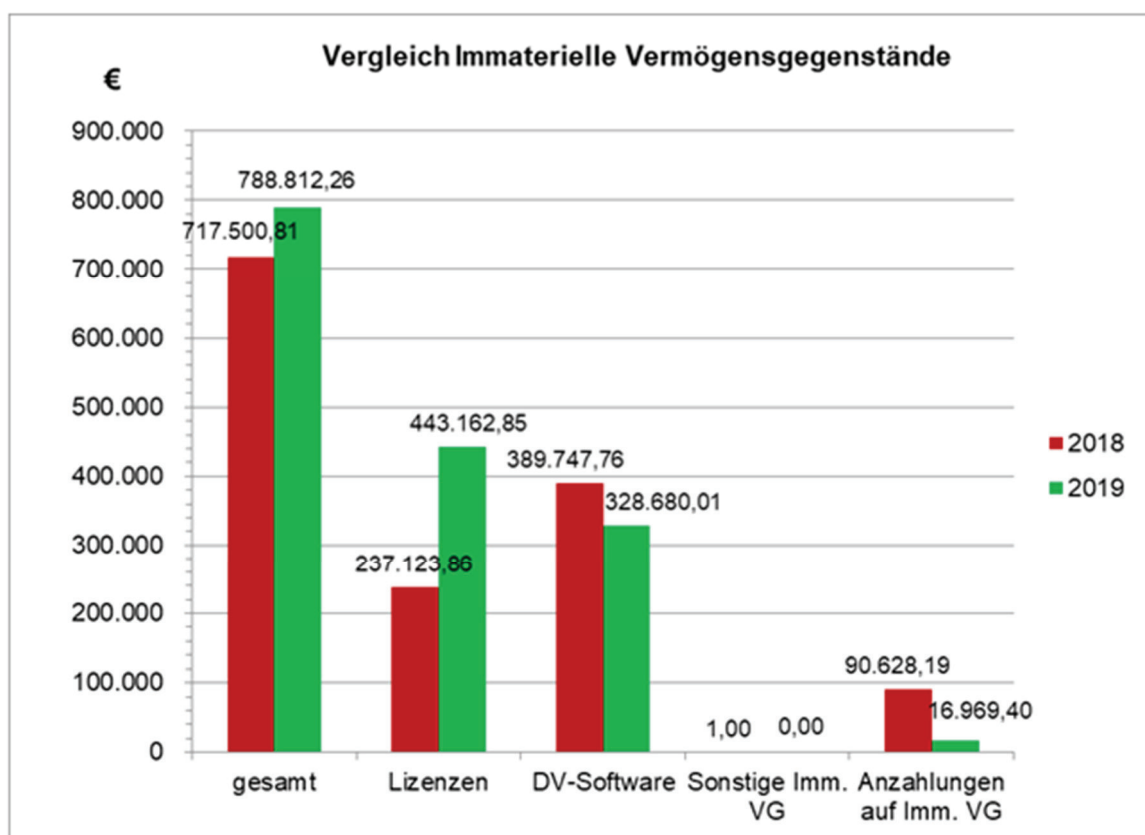
- geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Für selbst hergestellte oder unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände besteht nach § 44 Abs. 1 KomHVO ein Aktivierungsverbot.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Zusammensetzung und Entwicklung dieser Bilanzposition im Bilanzjahr dar:

Bezeichnung	Buchwert 01.01.2019	Umbuchung/ Zugang	Umbuchung/ Abgang	Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2019	Veränderung in €	Veränderung in %
Konzessionen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Lizenzen	237.123,86 €	291.348,74 €	4,00 €	85.305,75 €	443.162,85 €	206.038,99 €	86,89%
DV-Software	389.747,76 €	22.962,84 €	331,03 €	83.699,56 €	328.680,01 €	- 61.067,75 €	-15,67%
Grunddienstbarkeiten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Sonstige Imm. VG	1,00 €	- €	1,00 €	- €	- €	1,00 €	-100,00%
Anzahlungen auf Imm. VG	90.628,19 €	22.335,27 €	95.994,06 €		16.969,40 €	- 73.658,79 €	-81,28%
Summe	717.500,81 €	336.646,85 €	96.330,09 €	169.005,31 €	788.812,26 €	71.311,45 €	

Das nachstehende Schaubild vergleicht die jeweiligen Buchwerte noch einmal grafisch:



Bilanzkonto 011100 - Konzessionen

Eine Konzession stellt eine Erlaubnis dar, durch die einem Dritten gestattet wird, bestimmte Tätigkeiten vorzunehmen. Die Gemeinden treten i. d. R. nicht als Konzessionsnehmerinnen auf, d.h. sie besitzen keine Konzessionen, so ist es auch bei der Stadt Bocholt. Die Stadt ist zwar Konzessionsgeberin²¹, hat selbst aber keine Konzessionen entgeltlich erworben, die hier zu bilanzieren wären.

Bilanzkonto 012100 - Lizenzen

Eine Lizenz stellt eine Vereinbarung über die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten dar. Der Lizenzgeber gewährt dabei dem Lizenznehmer das Recht, einen geschützten Tatbestand nutzen zu dürfen. Unter dieser Position werden daher Softwarelizenzen erfasst. Durch die Lizenz werden die Nutzungsbedingungen zwischen Softwarehersteller und Endnutzer geregelt. Ohne gültige Lizenz darf die Software nicht verwendet werden.

²¹ z. B. Strom-Konzessionsvertrag mit der BEW.

Der zu bilanzierende Wert ist im Vergleich zum Vorjahr um 86,9 % gestiegen.

Insgesamt sind Vermögenswerte in Höhe von 291.348,74 € zugegangen. Umbuchungen von bisher auf den Konten „Anzahlungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände“ (= 95.994,06 €)²² bzw. „Geleistete Anzahlungen“ (= 29.636,96 €)²³ gebuchte Anschaffungskosten machen davon einen Anteil von 125.631,02 € aus. Die Umbuchungen erfolgten, da die entsprechenden Vermögensgegenstände 2019 in Betrieb genommen wurden.

Die Zugänge erfolgten in diversen Bereichen der Verwaltung. Beispielhaft seien hier genannt: Vollstreckungsprogramm für das Forderungsmanagement, Einwohnermeldeprogramm für den Fachbereich Öffentliche Ordnung, Upgrade des Dokumentenmanagementprogramms d3 (digitales Archiv) sowie Lizenzen für den Bereich Feuerwehr²⁴.

Bei den Abgängen waren lediglich 4 Lizenzen auszubuchen, die bereits vollständig abgeschrieben waren. Der Aufwand aus dem Anlagenabgang (jeweils 1 € Erinnerungswert) wurde mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Grundsätzlich sind Restbuchwerte von Altversionen auszubuchen. Da das bisherige Einwohnermeldeprogramm übergangsweise noch im Jahr 2020 genutzt wurde und des Weiteren erst 2020 alle Nutzer auf das neue E-Mail-Programm umgestellt waren, werden die Lizenzen für die bisherigen Programme (MESO als Einwohnermeldeprogramm sowie Group Wise als E-Mail-Programm) erst 2020 ausgebucht.

Im Übrigen waren Abschreibungen bei den Lizenzen in Höhe von 85.305,75 € zu buchen.

Bilanzkonto 013100 – DV-Software

Software ist die zusammenfassende Bezeichnung für die Programme, die auf einem Computer ausgeführt werden können. Ohne Software ist die Hardware nicht betriebsfähig. Unterschieden wird u. a. zwischen Standardprogrammen und Spezialsoftware.

Bei den Zugängen in Höhe von 22.962,84 € handelt es sich um Software für den Schulbereich (digitales Klassenbuch) und für die allgemeine Verwaltung (Antivirenprogramm).

3 Vermögensgegenstände waren abgängig und wurden ausgebucht. Die Aufwendungen in Höhe der Restbuchwerte von 331,03 € wurden entsprechend § 44 Abs. 3 KomHVO mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Sonderposten standen den Vermögensgegenständen nicht gegenüber.

Im Übrigen waren Abschreibungen bei den Softwares in Höhe von 83.699,56 € zu buchen.

Bilanzkonto 014100 – Grunddienstbarkeiten

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind dem Grunde nach auch Grunddienstbarkeiten anzusetzen, sofern die Gemeinde dafür ein Entgelt gezahlt hat. Tatsächlich sind zu Gunsten der Stadt einige wenige Grunddienstbarkeiten eingetragen, die der Stadt dauerhafte Verfügungsrechte an diesen Grundstücken einräumen. Im Zuge der letzten Prüfung dieser Bilanzposition²⁵ wurde mit dem FB Finanzen geklärt, dass Nutzungsrechte, bei denen für die laufende Nutzungsüberlassung eine laufende Vergütung gezahlt wird (z.B. jährlicher Pachtzins) als schwebende Verträge anzusehen und daher nicht zu bilanzieren sind – so die steuerrechtlichen Kommentare. Mangels ausreichender Kommentierungen zum NKF zu diesem Thema wurden die steuerlichen Kommentare hilfsweise bei der Entscheidungsfindung einbezogen. An dieser Sichtweise hat sich nichts geändert.

²² vgl. Bilanzkonto 019100.

²³ vgl. Bilanzkonto 091100.

²⁴ Cevas = Einsatzverwaltungs- und Abrechnungssystem für die Feuerwehr; Celios = Leitstellensoftware.

²⁵ siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 47.

Bilanzkonto 015100 – Sonstige Immaterielle Vermögensgegenstände und Rechte

Als Sonstiger Immaterieller Vermögensgegenstand wurde bislang die Software „Friedhofsplanung“ mit einem Erinnerungswert von 1 € bilanziert. Dieser Vermögensgegenstand ist im Bilanzjahr ausgebucht worden. Der Aufwand aus Anlagenabgang wurde korrekt nach § 44 Abs. 3 KomHVO mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Bilanzkonto 019100 – Anzahlungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände

Darüber hinaus waren geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände zu buchen.

Zugegangen sind u.a. Migrations-Lizenzen für die Übertragung der Daten aus dem alten Email-Programm Group Wise in das neue Programm Outlook. Die Lizenzen werden als Anschaffungskosten des neuen Programms angesehen. Da das neue Programm erst in 2020 in Betrieb genommen wurde, waren die Lizenzkosten im Bilanzjahr 2019 als Anzahlungen zu buchen.

Umgebucht wurde ein Betrag von 95.994,06 €, da der entsprechende Vermögensgegenstand (digitales Archiv) im Bilanzjahr betriebsbereit war und deshalb aktiviert wurde, vgl. Ausführungen unter „Lizenzen“.

Abschreibungen sind bei der Position „Anzahlungen“ nicht zu buchen.

Auf allen vorgenannten Bilanzkonten wurden die erfolgten Bestandsveränderungen im Jahr 2019 geprüft. Dazu wurden die Zugänge, Abgänge und Abschreibungen stichprobenartig betrachtet. Ein Abgleich der Finanzbuchhaltung mit den dazugehörigen Anlagennachweisen, dem Anlagenspiegel, den Abganglisten sowie den im Anhang vorgenommenen Erläuterungen ergab keine Auffälligkeiten. Des Weiteren erfolgte in Stichproben eine Durchsicht des Buchungsjournals über alle Produkte für das investive Finanzkonto 783100 (= Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 € netto), um festzustellen, ob Anschaffungen ggf. nicht aktiviert wurden. Auch hier zeigten sich keine Auffälligkeiten.

Soweit ersichtlich, wurden Vermögensgegenstände mit einem Wert unter 410 € netto (z. B. Einzelplatzlizenzen) konsumtiv als Aufwand für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter²⁶ verbucht.

Nach Einschätzung der Prüfung sind die immateriellen Vermögensgegenstände vollständig erfasst und mit den Anschaffungskosten bewertet worden. Soweit ersichtlich, wurden Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausschreibungskosten) berücksichtigt.

Die Prüfung hat keine Erkenntnisse erlangt, aus denen man folgern könnte, dass sich die inventarisierten Vermögensgegenstände nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bocholt befinden.

Des Weiteren wurden gem. § 44 Abs. 1 KomHVO nur immaterielle Vermögensgegenstände erfasst und aktiviert, die *entgeltlich* erworben worden sind. Unentgeltlich erworbene oder selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände wurden nicht bilanziert.

Größtenteils erfolgte die Aktivierung der Vermögensgegenstände zum richtigen Datum. In den 3 Fällen, in denen das nicht der Fall war, lag lediglich eine Abweichung von 1 bzw. 2 Monaten vor. Maßgeblich ist die Betriebsbereitschaft und nicht die tatsächliche Ingebrauchnahme. Sofern sich aus der Rechnung ein konkretes Lieferdatum ergab, wurde dieses als Datum der Betriebsbereitschaft angesetzt, ansonsten gilt: Lieferdatum = Rechnungsdatum.

Gem. § 36 Abs. 1 KomHVO sind Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, entsprechend der Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Abschreibungstabelle der Stadt

²⁶ Aufwandskonto 543109.

Bocholt sieht für Standardanwendungen eine Nutzungsdauer von 5 Jahre und für Spezialsoftware eine Nutzungsdauer von 8 Jahre vor. Diese Nutzungsdauern liegen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW.

B Anpassung der Nutzungsdauer

-12- Nach der städtischen Abschreibungstabelle beträgt die Nutzungsdauer für Spezialsoftware 8 Jahre.

Eine Durchsicht der in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Nutzungsdauern sowie die angesetzten Nutzungsdauern für die im Bilanzjahr zugegangenen Softwares zeigte, dass nicht mehr nach Spezial- oder Standardsoftware unterschieden wird. Aufgrund des rasanten Fortschritts bei Softwarelösungen wird generell nur noch eine Nutzungsdauer von 5 Jahre angenommen.

Die städtische Abschreibungstabelle wird durch den FB 12 bei nächster Gelegenheit entsprechend angepasst werden.

Bestimmte, im Rahmen des Erwerbs von Software entstandene Aufwendungen dürfen nicht in der Bilanz aktiviert werden. Dazu gehören u. a. Aufwendungen für (Anwender-)Schulungen und Wartungen.²⁷ Diese sind konsumtiv zu verbuchen. Das wird grundsätzlich auch beachtet. Sind in einer Rechnung Anschaffungs- und Wartungskosten nicht differenziert ausgewiesen, werden diese aufgeteilt, sofern Anhaltspunkte für eine sachgerechte Aufteilung ersichtlich sind.

Nach Auffassung der Verwaltung sind nur Anwenderschulungen konsumtiv zu buchen. Erstmalige Schulungen von Administratoren werden als Nebenkosten aktiviert, da – so die Verwaltung - die Software/Lizenz ansonsten nicht genutzt werden kann. Die Verwaltung vergleicht dies mit anderen Sachverhalten, die als erforderlich für die Betriebsbereitschaft eines Gegenstandes angesehen werden und folglich zu aktivieren sind (z. B. Einweisung in die Bedienung einer Maschine). Sie stützt ihre Meinung insbesondere auf einen Erlass vom 13.09.2004 des Senators für Finanzen Bremen (S-2172-5968-110) in dem ausgeführt wird, dass zu den Anschaffungskosten alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Wirtschaftsguts bis zur Herstellung der Betriebsbereitschaft beim Nutzer gehören. Explizit wird erwähnt, dass auch die „Aufwendungen für EDV-Beratung, Implementierung sowie Schulungsmaßnahmen“ zu den Anschaffungsnebenkosten zählen und zu aktivieren sind. Denn es ist den Ausführungen nach „üblich und erforderlich, die Software durch umfangreiche Dienstleistungen an die individuellen Verhältnisse des Unternehmens anzupassen, wodurch letztlich erst die Betriebsbereitschaft des gesamten Systems erreicht wird. Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören daher auch Eigenleistungen, die mit der Anschaffung und mit der Implementierung des Programms im direkten Zusammenhang stehen, z.B. durch betriebseigene Administratoren anfallende Personalkosten bis zur erstmaligen Anwendungsreife des neuen Software-Systems im letzten zu unterstützenden Teilbereich des Unternehmens“. Des Weiteren wird seitens der Verwaltung diesbezüglich auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.11.2015, IV B 2 – S 2172 – 37/05, Rand-Nr. 15 i.V. m. Nr. 7, verwiesen.

Das RPA vertritt hier eine andere Auffassung. Nach § 34 Abs. 2 KomHVO sind Anschaffungskosten (einschl. Nebenkosten) Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Aus Sicht des RPA ist die Software/Lizenz unabhängig davon, ob sie bedient werden kann, betriebsbereit, so dass die Aufwendungen für die Schulung von Administratoren konsumtiv zu buchen und nicht als Anschaffungs(neben-)kosten zu aktivieren sind.

²⁷ Handreichungen des MIK, 7. Auflage, Ziffer 3.1.1.3.1, Seite 3490.

Die Handreichungen für Kommunen zum NKF nennen bei den nichtaktivierbaren Softwareaufwendungen konkret die Anwenderschulungen. Wie dies bei Administratorenschulungen zu sehen ist, wird nicht ausgeführt. Entweder handelt es sich hier um eine Regelungslücke oder man zieht den Umkehrschluss, dass im Gegensatz zu den Anwenderschulungen die Administratorenschulungen investiv zu buchen sind. Wenn es – wie hier – im NKF keine eindeutige Regelung gibt, wird in der Regel auf die nach dem HGB geltenden Regelungen als Referenzmodell zurückgegriffen. Nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW)²⁸ sind Schulungsmaßnahmen für Administratoren nicht der Herstellung der Betriebsbereitschaft zuzuordnen, da sie für die Fähigkeit der Software zur Leistungsabgabe nicht erforderlich sind und damit nur *mittelbar* mit der Anschaffung der Software im Zusammenhang stehen. Die Tatsache, dass u. U. die Software nicht eingesetzt werden kann, weil – aus welchen Gründen auch immer – kein Personal zu ihrer Bedienung vorhanden ist, ändern nichts an der Betriebsbereitschaft der Software. Diese Auffassung macht sich auch die Lenkungsgruppe NKHR (Baden-Württemberg) in ihrem „Leitfaden zur Bilanzierung“²⁹ zu eigen.

B Bilanzierung Schulungsaufwand für Administratoren

-12-

In diesem Punkt bestehen zwischen der Verwaltung und dem RPA unterschiedliche Auffassungen. Während die Verwaltung die Kosten für die erstmalige Schulung von Administratoren bei Anschaffung einer neuen Software aktiviert, sind diese nach Meinung des RPA konsumtiv zu verbuchen.

Da es keine klaren Vorgaben gibt, beide Auffassung argumentativ belegt werden können, der FB Finanzen für sich einen Leitfaden erstellt hat, damit in allen Fällen gleich vorgegangen wird sowie in Anbetracht der Tatsachen, dass es sich hier nur um wenige Fälle handelt und die (einmaligen) Kosten für die erstmalige Schulung der Administratoren im Vergleich zu den Anschaffungskosten der Software betragsmäßig eine untergeordnete Rolle spielen, wird die Verfahrensweise der Verwaltung nicht beanstandet.

B Aufwendungen für Wartungen

-12-

Sofern in Rechnung gestellte Wartungskosten, nicht nur das laufende Haushaltsjahr, sondern auch Folgejahre betreffen, sind diese periodengerecht abzugrenzen.

Dies wird dem Grunde nach auch eingehalten. Eine Abgrenzung erfolgt i d R. erst bei Beträgen ab 500 €, um den Buchungsaufwand gering zu halten. Viele Wartungsrechnungen werden Jahr für Jahr gestellt, so dass der Aufwand betragsmäßig jahresbezogen mit oder ohne zeitliche Abgrenzung in etwa gleich hoch ist. Der FB Finanzen beabsichtigt, diese bislang nur mündliche Regelung bei nächster Gelegenheit in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung aufzunehmen.

Das RPA begrüßt die geplante schriftliche Fixierung dieser Sonderregelung.

B Reduzierung der Bilanzkonten

-12-

Die Abgrenzung zwischen Software und Lizenzen ist zum Teil nicht eindeutig und führt daher zu Schwierigkeiten bei der Einordnung zum sachgerechten Bilanzkonto. Eine bilanzielle Unterscheidung von „Software“ und „Lizenzen“ ist gesetzlich nicht

²⁸ siehe Stellungnahme des IDW zur Rechnungslegung: Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender (IDW RS HFA 11), Stand 23.06.2010, Ziffer 6.2.1, Rand-Nr. 32.

²⁹ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg, 3. Auflage, Ziffer 2.3.1, Stand Juni 2017.

vorgeschrieben. Das RPA empfiehlt daher, künftig sowohl Software als auch Lizenzen auf das Bilanzkonto „Lizenzen“ zu buchen und das Bilanzkonto „DV-Software“ auslaufen zu lassen.

Aufgrund der raschen Veralterung von Softwarelösungen und begrenzter Lebenszyklen von Lizenzen wird aktuell für beide Arten eine Nutzungsdauer von 5 Jahre angenommen, so dass es auch diesbezüglich keine Unterschiede gibt.

Der FB Finanzen stimmt der Empfehlung zu und prüft, wie diese umgesetzt werden kann.

Im Rahmen der Prüfung der immateriellen Vermögensgegenstände ergaben sich insgesamt nur geringfügige Feststellungen, die mit der Anlagenbuchhaltung besprochen wurden.

5.3.4.2 Verkehrslenkungsanlagen und Beleuchtung

Bilanzposition 1.2.3.5.2	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
Bilanzsumme	1.938.222,01 €	1.948.861,91 €	10.639,90 €

Entsprechend der in § 42 Abs. 3 KomHVO normierten Mindestgliederung der Aktivseite der Bilanz ist unter der Position 1.2.3.5 das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen anzusetzen. Aus Gründen der Transparenz unterteilt die Stadt Bocholt im Anhang diesen Bilanzposten in die Positionen „1.2.3.5.1 Straßen, Wege, Plätze“ und „1.2.3.5.2 Verkehrslenkungsanlagen und Beleuchtung“ auf. Gegenstand dieser Prüfung ist die letztgenannte Bilanzposition.

Zu den Verkehrslenkungsanlagen zählen alle den Verkehr regelnde Komponenten wie z. B. Lichtzeichenanlagen (Ampeln), Schilder sowie Parkleitsysteme einschließlich aller Betriebskomponenten³⁰.

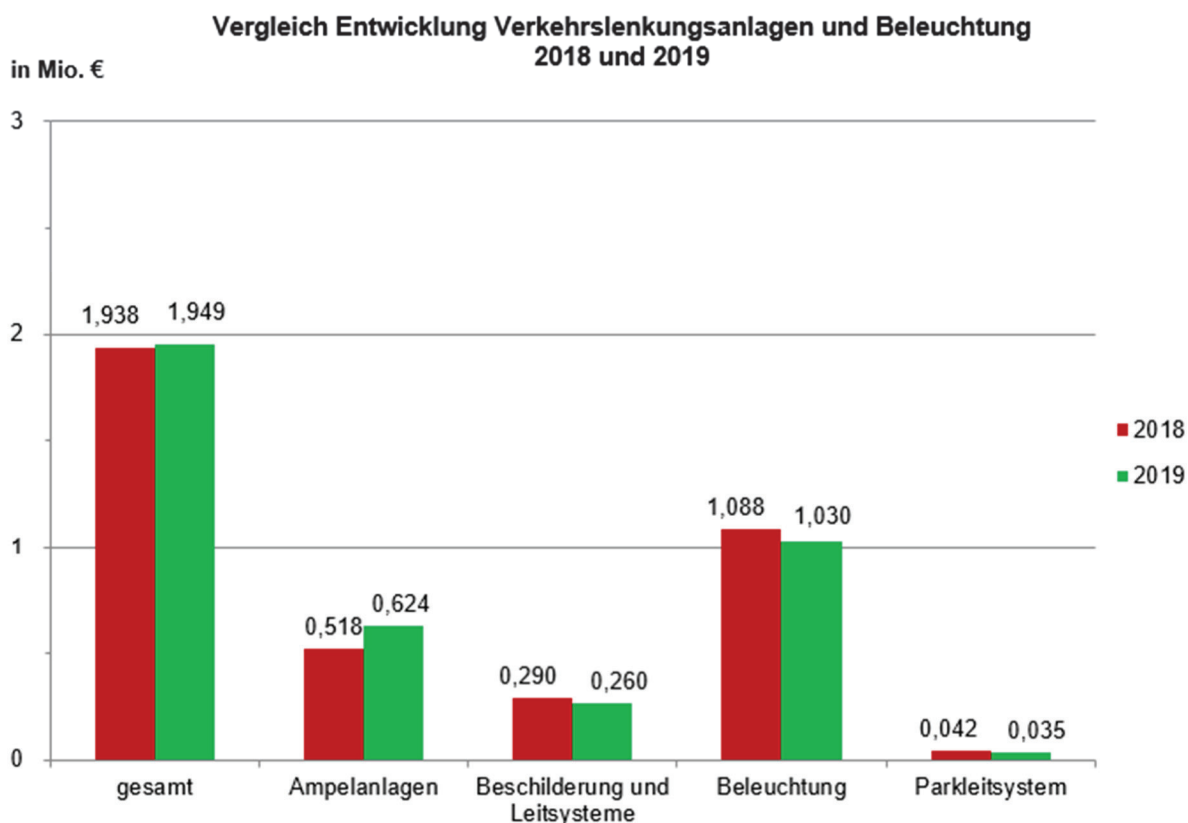
Zur Beleuchtung gehören lediglich die zum Bilanzzeitpunkt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen. Die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet wurde am 27.03.2007 an die BEW verkauft und übereignet. Ausgenommen hiervon waren und sind zunächst die Straßenbeleuchtungsanlagen, die Gegenstand laufender Beitragsverfahren (BauGB, KAG) sind oder einer förderrechtlichen Zweckbindungsfrist unterliegen. Bis zum Abschluss der Verfahren bzw. Ablauf der Bindungsfrist verbleiben die Anlagen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt und sind insofern als Vermögensgegenstand auszuweisen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Zusammensetzung und Entwicklung der Bilanzposition 1.2.3.5.2 Verkehrslenkungsanlagen und Beleuchtung in 2019 dar:

Bezeichnung	Buchwert	Umbuchung/	Umbuchung/	Abschrei-	Buchwert	Veränderung	
	01.01.2019	Zugang	Abgang	bungen	31.12.2019	Veränderung	in %
Ampelanlagen	518.289,85 €	218.150,41 €	1,00 €	112.914,88 €	623.524,38 €	105.234,53 €	20,30%
Beschilderung u. Leitsysteme	289.856,27 €	- €	- €	29.693,37 €	260.162,90 €	- 29.693,37 €	-10,24%
Beleuchtung	1.088.146,06 €	265.053,43 €	283.772,53 €	39.095,43 €	1.030.331,53 €	- 57.814,53 €	-5,31%
Parkleitsysteme	41.929,83 €	- €	- €	7.086,73 €	34.843,10 €	- 7.086,73 €	-16,90%
Summe	1.938.222,01 €	483.203,84 €	283.773,53 €	188.790,41 €	1.948.861,91 €	10.639,90 €	

³⁰ vgl. PdK Nordrhein-Westfalen, KomHVO, Kommentar zu § 42 Bilanz, 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Kommunal- und Schul-Verlag, Oktober 2019.

Das nachstehende Schaubild vergleicht die jeweiligen Buchwerte noch einmal grafisch.



Bilanzkonto 045300 - Ampelanlagen

In dieser Bilanzposition sind die Verkehrssignalanlagen an Straßenkreuzungen sowie Fußgängerampeln erfasst. Weiterhin wird hier der Verkehrsrechner zugeordnet, der die Steuerung der Signalanlagen übernimmt.

Im Eigentum der Stadt Bocholt befinden sich 30 Signalanlagen und 11 Fußgängerdruckknopf-anlagen³¹.

Der zu bilanzierende Wert der Ampelanlagen ist im Bilanzjahr um ca. 20,3 % gestiegen und macht zum 31.12.2019 ca. ein Drittel der Bilanzposition Verkehrslenkungsanlagen und Beleuchtung aus.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte ein Abgleich der Zu- und Abgänge mit dem Anlagenspiegel, dem dazugehörigen Anlagennachweis, der Abgangslisten sowie dem investiven Finanzkonto „Einbau von Signalanlagen“³².

Das Bilanzkonto 045300 Ampelanlagen verzeichnete im Bilanzjahr Vermögenszugänge in Höhe von 218.150,41 €. Den Hauptanteil daran hat der erneuerte Verkehrsrechner (ca. 167.000 €). Des Weiteren wurden an 2 Ampelanlagen³³ Teilkomponenten erneuert sowie an 2 weiteren Ampeln³⁴ sogenannten „Black Spot Mirror“ angebracht, um die Sicht der Kraftfahrer auf die parallel fahrenden Radfahrer und Fußgänger zu verbessern und somit Abbiegeunfälle mit der Unfallursache „toter Winkel“ weitestgehend zu vermeiden. Es handelt sich bei dem Black Spot Mirror um einen konvexen Verkehrsspiegel, der bauartbedingt am Signalmast direkt unterhalb des Grünlichts als viertes Element angebracht wird. Somit schauen die

³¹ Anzahl entnommen aus Übersichtsplan „Verkehrsanlagen in Bocholt“ des FB 33.

³² Produktsachkonto 123311.785300, Maßnahme 018.

³³ Alfred-Flender-Straße/Bömkes Weg, Kurfürstenstraße (in Höhe Ludgerusschule).

³⁴ Münster-/Blücherstraße, Uhland-/Hochfeldstraße/Am Kreuzberg.

Kraftfahrer beim Blick auf die Signalgruppe automatisch in den Verkehrsspiegel und können so erkennen, wer sich neben dem Fahrzeug im „toten Winkel“ befindet.

Theoretisch handelt es sich um einen eigenständigen Spiegel, der an jeder anderen Ampel befestigt werden könnte. Aufgrund der technischen Einbindung (Anschluss des Spiegels an die Stromversorgung der Ampel) kommt in der Regel kein Umbau in Betracht. Es erfolgte daher keine separate Aktivierung des Spiegels, sondern die Anschaffungskosten wurden bei der jeweiligen Ampelanlage hinzuaktiviert. Die Restnutzungsdauer blieb davon unberührt.

B Ausbuchen abgegangener Komponenten des Verkehrsrechners

-33-
-12- Im Bilanzjahr wurde u.a. der aus dem Jahr 2012 vorhandene Server des Verkehrsrechners vorzeitig ersetzt. Da zum Zeitpunkt der Neubeschaffung noch Fragen offen waren, wurde ein entsprechender Abgang in der Anlagenbuchhaltung noch nicht vorgenommen.

In Absprache mit dem FB 33 und der Anlagenbuchhaltung werden die abgegangenen Komponenten zum 01.01.2020 ausgebucht.³⁵

Abgänglich war im Bilanzjahr aufgrund eines Sturmschadens lediglich die Ampelanlage an der Kurfürstenstraße in Höhe der Ludgerusschule. Sturmschäden bei Ampelanlagen sind nicht vom Versicherungsumfang abgedeckt. Bei Verschrottung im September 2019 betrug der Restbuchwert für diese Ampel 1 €. Der Aufwand wurde korrekt mit der Allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO verrechnet. Ein Sonderposten stand diesem Vermögensgegenstand nicht gegenüber.

Im Übrigen waren Abschreibungen in Höhe von 112.914,88 € zu buchen.

Der Abgleich der beim FB 33 geführten Bestandsliste mit den Angaben in der Anlagenbuchhaltung führte zu einer Differenz. Es handelt sich dabei um die Ampelanlage in Höhe der neuen Feuerwache an der Dingdener Straße. Die Ampel wurde im Zuge des Neubaus der Feuerwache durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung GWB erstellt und auch bezahlt. Daher ist es korrekt, dass sie nicht in der städtischen Anlagenbuchhaltung erscheint. Die laufenden Kosten für diese Ampel (z. B. Wartung) werden aus dem städtischen Haushalt getragen, weshalb diese Ampel in der Bestandsliste des FB 33 geführt wird.

Nach der städtischen Abschreibungstabelle beträgt die Nutzungsdauer für Lichtsignalanlagen 20 Jahre sowie für Verkehrsrechner 10 Jahre. Eine Durchsicht der in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Nutzungsdauern sowie die angesetzten Nutzungsdauern für die im Bilanzjahr zugegangenen Vermögensgegenstände zeigte, dass die in der Abschreibungstabelle festgelegten Nutzungsdauern von 20 bzw. 10 Jahre nicht mehr die tatsächlichen Verhältnisse abbilden.

Bei den Verkehrsrechnern liegt dies u.a. am raschen Fortschritt der technischen Komponenten und insbesondere an der kürzeren Laufzeit von Lizenzen.

Auch die Lichtsignalanlagen bestehen aus verschiedenen Bauteilen/Komponenten (z. B. Kabelnetz, Steuergerät, Mast, Signalgeber etc.) mit - dem Grunde nach - unterschiedlichen Nutzungsdauern. Das Steuergerät zum Beispiel hat eine deutlich kürzere Nutzungsdauer als das unterirdisch verlegte Kabelnetz. Das zeigt sich auch in der Praxis: die unterschiedlichen Komponenten einer Ampel werden tatsächlich nach und nach erneuert. Um die Anlagenbuchhaltung nicht aufzublähen, hat man sich bei der Eröffnungsbilanz 2009 dazu entschlossen, die einzelnen (Haupt-)Bauteile nicht separat zu aktivieren, sondern die Ampel in Gänze als eine wirtschaftliche Einheit anzusehen. An diesem Grundsatz wird seitens des FB 12 festgehalten. Die damals ermittelte durchschnittliche Nutzungsdauer aus allen Komponenten (20 Jahre) ist

³⁵ Inventarnummer 04530-58625: Anschaffungskosten 192.141,05 €; Restbuchwert 31.12.2018 = 124.995,94 €.

heute, insbesondere wegen der immer kürzer werdenden Laufzeit moderner Steuergeräte, nicht mehr aktuell.

B Anpassung der Nutzungsdauer

-33-
-12-

Nach der städtischen Abschreibungstabelle beträgt die Nutzungsdauer für Lichtsignalanlagen 20 Jahre sowie für den Verkehrsrechner 10 Jahre. Die Praxis zeigt, dass diese langen Nutzungsdauern nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

Mit dem FB 33 sowie der Anlagenbuchhaltung wurde abgesprochen, dass künftig bei Lichtsignalanlagen eine Nutzungsdauer von 10 Jahre sowie beim Verkehrsrechner von 7 Jahre angesetzt wird.

Bei der nächsten Überarbeitung der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung wird eine aktualisierte Abschreibungstabelle beigefügt.

Die Festsetzung in der Abschreibungstabelle gilt für den Regelfall. Ein Abweichen hiervon ist auf Grundlage vorliegender Erfahrungswerte und technischer Empfehlungen nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit möglich. Die Beurteilung erfolgt – wie bereits in der Vergangenheit – durch den FB 33.

Grundsätzlich werden Rechnungen nach Aussage des FB 33 auf Kostenbestandteile durchgesehen, die konsumtiv zu buchen sind, weil es sich z. B. lediglich um eine Anpassung an den technischen Fortschritt handelt (u.a. Umrüstung auf LED). Eine Aufteilung der Rechnung wird nicht vorgenommen, wenn der konsumtiv zu buchende Betrag im Vergleich zur Rechnungssumme geringfügig ist.

Die Wartung der Signalanlagen erfolgt quartalsweise. Die Kosten werden konsumtiv gebucht.

Bilanzkonto 045400 – Beschilderung und Leitsysteme

Die Beschilderungen und Leitsysteme (Wegweisungen) gehören gemäß § 42 Abs. 3 KomHVO zur Bilanzposition „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“, werden aber gesondert im Anhang unter der Position 1.2.3.5.2 aufgeführt.

Unter „Wegweisung“ sind die gelben und weißen Wegweiser/Hinweistafeln, die Verkehrszeichen sowie die Straßennamensschilder zu fassen.

Bis einschließlich 2017 wurden für die Straßen- und Verkehrsschilder Festwerte gebildet.³⁶ Festwerte konnten nach der damaligen Rechtslage³⁷ gebildet werden, wenn die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens regelmäßig ersetzt und nur wertmäßig nur von nachrangiger Bedeutung sind, somit der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Auch bei Festwerten ist regelmäßig eine körperliche Inventur vorzunehmen, welche bei der Anzahl der Schilder sehr zeitaufwändig wäre. Aus diesem und weiteren Gründen³⁸ hat man sich im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 entschlossen, die Festwerte aufzulösen und die Vermögensgegenstände zum 01.01.2018 mit ihrem Restbuchwert neu in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

³⁶ siehe auch Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 60, Bericht über Prüfung des Festwertes Wegweisung.

³⁷ § 34 Abs. 1 GemHVO.

³⁸ neue Schilder übersteigen nicht die Wertgrenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (= 410 € netto) und werden daher im gleichen Jahr abgeschrieben (Rechtslage bis 31.12.2018) bzw. als Aufwand gebucht (Rechtslage ab 01.01.2019) + Wartung/Beschaffung neuer Straßen- und Verkehrsschilder erfolgt durch den ESB (gegen Kostenerstattung durch den Kernhaushalt; somit Schilder weiterhin im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bocholt).

Die Auflösung der Festwerte wurde 2018 als Anlagenabgang gem. § 44 Abs. 3 KomHVO (bzw. § 43 Abs. 3 GemHVO) gebucht und mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet; ebenso wurde die Aufnahme der Vermögensgegenstände als Anlagenzugang in Höhe der Restbuchwerte gegen die Allgemeine Rücklage gebucht.

Für Straßen- und Verkehrsschilder wurde eine Nutzungsdauer von 20 Jahre angesetzt. Diese entspricht der in der Abschreibungstabelle der Stadt Bocholt für Schilder festgelegten Nutzungsdauer, welche wiederum durch die Abschreibungstabelle des MHKBG mit einem Abschreibungsspielraum von 10 - 30 Jahre gedeckt ist. Bei Auflösung der Festwerte betrug die Restnutzungsdauer 11 Jahre. Im Bilanzjahr 2019 waren nur Abschreibungen zu buchen.

Bilanzkonto 045500 – Beleuchtung

Der Schlussbilanzwert der Beleuchtung hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5,3 % auf 1.030.331,53 € reduziert. Er macht ca. 53 % des bilanzierten Wertes der Position Verkehrslenkungsanlagen und Beleuchtung aus. Anders als die Ampelanlagen zählt die Straßenbeleuchtung nicht gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NRW zum Zubehör einer öffentlichen Straße³⁹. Insofern blieb das Bilanzkonto Beleuchtung durch den Wechsel der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten an das Land als überörtlicher Träger im Jahr 2014 unberührt. Den im Bilanzjahr zugegangenen Straßenbeleuchtungsanlagen in Höhe von 265.053,43 € stehen Abgänge in Höhe von 283.772,53 € gegenüber. Hinzu kommen Wertminderungen durch planmäßige Abschreibungen in Höhe von 39.095,43 €.

Abgänge

Entsprechend dem mit der BEW am 27.03.2007 geschlossenen Straßenbeleuchtungsvertrag übereignet die Stadt nach bestands- und rechtskräftigem Abschluss von Beitragsverfahren bzw. nach Ablauf förderrechtlicher Bindefristen die bisher in ihrem Anlagevermögen bilanzierten Straßenbeleuchtungsanlagen. Zu übereignen sind ebenfalls Straßenbeleuchtungsanlagen, die die Stadt zuvor von einem Erschließungsträger erworben hat. Basis für die Ermittlung des von der BEW jeweils zu zahlenden Kaufpreises bildet das dem Vertrag zugrundeliegende Wertermittlungsgutachten vom 13.02.2006. Die Übereignung der Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres. Aus Gründen der Transparenz wurde vertraglich vereinbart, die Straßenbeleuchtungsanlagen, die sich vorläufig im Eigentum der Stadt befinden und der BEW nur zum Besitz überlassen sind, in einer separaten, jährlich zu aktualisierenden Übersicht aufzuführen. Die als Excel-Tabelle geführte Übersicht wird durch die BEW gepflegt und dem FB 33 zur Durchsicht und Festlegung der zu übereignenden Beleuchtungsanlagen übergeben. Der FB 33 ergänzt die Tabelle um eigene Angaben (z. B. Verbleibgrund wie anstehende Beitragsverfahren, Bindefrist Zuwendung etc.), so dass schnell ersichtlich ist, weshalb die jeweilige Beleuchtungsanlage noch im städtischen Anlagevermögen bilanziert ist.

Anhand der Tabelle „Verkauf Straßenbeleuchtung 31.12.2018“ wurden vom FB 33 die an die BEW zum 01.01.2019 zu übereignenden Straßenbeleuchtungsanlagen ermittelt. Betroffen waren insgesamt 17 Straßen, deren Beleuchtungsanlagen (anteilig) in das Eigentum der BEW wechselten. Der von der BEW hierfür zu zahlende Kaufpreis in Höhe von 111.049,11 € basiert auf dem Wertermittlungsgutachten vom 13.02.2006.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte ein Abgleich der an die BEW verkauften Stückzahl „Beleuchtung“ mit den Ausbuchungen in der Anlagenbuchhaltung im dazu gehörigen Anlagenachweis. Es ergab sich eine Differenz von 1 Leuchte (Südwall). Diese Leuchte wurde zu früheren Zeiten irrtümlich nicht in der Anlagenbuchhaltung aktiviert. An der Berechnung des Verkaufspreises ändert sich dadurch nichts, da sich die Berechnung nach den tatsächlichen Verhältnissen (= Liste der BEW) richtet und nicht nach den Angaben der Anlagenbuchhaltung.

³⁹ vgl. PdK Nordrhein-Westfalen, StrWG NRW, Kommentar zu § 2 Öffentliche Straße, S. 26, Kommunal- und Schul-Verlag, Dezember 2019.

Des Weiteren wurden 3 Leuchten an der Käthe-Kollwitz-Straße an die BEW verkauft, obwohl diese noch nicht in der Anlagenbuchhaltung aktiviert werden konnten, da die BEW die Arbeiten erst mit Rechnung vom 21.04.2020⁴⁰ schlussabgerechnet hat. Da mangels bisheriger Aktivierung kein Verkauf von Anlagevermögen gebucht werden konnte, wurde der Verkaufspreis in Höhe von 2.307,57 € konsumtiv als sonstiger ordentlicher Ertrag gebucht.

B Kein Verkauf nicht aktivierter Beleuchtungsanlagen

-33-
-12-

Es ist darauf zu achten, dass ein Verkauf von Beleuchtungsanlagen an die BEW erst erfolgt, wenn die Beleuchtung schlussabgerechnet und in der Anlagenbuchhaltung aktiviert wurde, da ansonsten der Verkauf nicht ordnungsgemäß gebucht werden kann (u.a. keine Verrechnung der Differenz zwischen Verkaufspreis und Restbuchwert mit der Allgemeinen Rücklage).

Die Problematik wurde bereits selbst seitens der Verwaltung erkannt. Der FB 33 sagte zu, sich künftig vor Verkauf mit der Anlagenbuchhaltung abzustimmen.

Im Übrigen wurden die betroffenen Leuchtstellen für den Monat Januar 2019⁴¹ planmäßig abgeschrieben und mit ihren Restbuchwerten ausgebucht. Der Grund für den Verbleib der Anlagen im städtischen Anlagevermögen war jeweils zum 01.01.2019 entfallen (Abschluss von Beitragsverfahren bzw. Ablösungen der Beiträge).

Die korrespondierenden Sonderposten wurden grundsätzlich korrekt aufgelöst bzw. im Falle abgeschlossener Beitragsverfahren mit ihrem Restbuchwert als passive Rechnungsabgrenzungsposten umgebucht, vgl. Bilanzkonto 391116 „PRAP Beleuchtung“. Allerdings waren bei 2⁴² von 3⁴³ Straßen im Industriepark die entsprechenden Sonderposten bereits in früheren Jahren aufgelöst und als passive Rechnungsabgrenzungsposten umgebucht worden, obwohl alle 3 Beleuchtungsanlagen erst 2019 an die BEW verkauft wurden. Die Hintergründe für das zu frühe Umbuchen der Sonderposten sind nicht mehr nachvollziehbar.

Bei Durchsicht des Anlagennachweises „Sonderposten aus Beiträgen“ wurde ferner festgestellt, dass noch Sonderposten für 2 Leuchten an der Schaffeldstraße⁴⁴ sowie 1 Leuchte an der Von-Welfeld-Straße⁴⁵ bestehen. Die Sonderposten wurden bei Verkauf der betreffenden Beleuchtung in 2017 bzw. 2012 versehentlich nicht auf das Bilanzkonto „Passive Rechnungsabgrenzung“ umgebucht. Das wird im Jahr 2020 nachgeholt.

Der auf Basis des Wertermittlungsgutachtens vom 13.02.2006 berechnete Kaufpreis in Höhe von 111.049,11 € deckt nicht die Summe der Restbuchwerte der zu übertragenden Straßenbeleuchtungsanlagen ab. Im Saldo verursacht der Verkauf der Beleuchtungsanlagen Aufwendungen in Höhe von 172.723,42 €.

Nach Aussage des FB 33 entstehen durch den Verkauf der Beleuchtungsanlagen auf Basis des Wertermittlungsgutachtens regelmäßig Buchungsverluste. Diesen Aufwendungen stehen jedoch geringere Dienstleistungspauschalen gegenüber, die für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen an die BEW zu zahlen sind. Für die Straßenbeleuchtungsanlagen, die die BEW in ihrem sofortigen Eigentum auf eigene Kosten errichtet, wird eine höhere Dienstleistungspauschale berechnet. Der FB 33 stellte der Prüfung einen Vermerk vom 17.09.2008 zur Verfügung, der diesen Sachverhalt näher erörtert und abschließend beurteilt. Die Verwaltung

⁴⁰ siehe Vorgangs-Nr. 2020028955.

⁴¹ Die 3 Straßen im Technologiepark (Müller-Armack-Straße, Konrad-Zuse-Straße sowie Philipp-Reis-Straße) wurden aus technischen Gründen zum 01.02.2019 in Betrieb genommen, aber nur für den Monat Januar 2019 planmäßig abgeschrieben.

⁴² Müller-Armack-Straße, Konrad-Zuse-Straße.

⁴³ Müller-Armack-Straße, Konrad-Zuse-Straße, Philipp-Reis-Straße.

⁴⁴ Inventar-Nr. 23210-64846.

⁴⁵ Inventar-Nr. 23210-60258.

kommt zu dem Ergebnis, dass „das vertraglich festgeschriebene Ermittlungsverfahren zur Berechnung des Verkaufspreises aufgrund der unterschiedlichen Miethöhen aus Sicht der Stadt wirtschaftlich“ ist. Das RPA regte bei Prüfung der Bilanzposition im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2014⁴⁶ an, im Rahmen einer etwaigen Vertragsverlängerung u. a. die Wirtschaftlichkeit des Ermittlungsverfahrens erneut zu prüfen. Der Vertrag mit der BEW vom 27.03.2007 wurde unbefristet geschlossen. Mit gleichem Datum wurde ein Straßenbeleuchtungsvertrag mit der BEW geschlossen, wonach die BEW für die Stadt Bocholt die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen durchführt und so die Stadt ihre Pflicht zur Daseinsfürsorge und Verkehrssicherungspflicht erfüllt. Die Abrechnungsmodalitäten haben sich bis heute nicht geändert. Im Jahr 2017 erfolgte eine Anpassung des Vertrages lediglich hinsichtlich des Umgangs mit Objekt- und Sonderbeleuchtungen (z. B. Beleuchtung von Fassaden/Gebäuden, Benölkenplatz, Langenbergpark, KuBAal-Areal etc.), welche im Vertrag aus 2007 nicht ausreichend berücksichtigt war.

B Überprüfung Wirtschaftlichkeit des Berechnungsverfahrens

-33-

Angesichts des bereits seit über 13 Jahre zurückliegenden Vertragsabschlusses und unveränderter Abrechnungsmodi wurde mit dem FB 33 vereinbart, das Berechnungsverfahren erneut auf seine Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen. Noch im Zuge der Prüfung legte der Fachbereich eine aktuelle Vergleichsberechnung vor. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die bestehenden vertraglichen Regelungen weiterhin vorteilhaft für die Stadt Bocholt sind.

Des Weiteren wurde im Jahresprüfungsbericht 2014 angemerkt, dass die aus der Veräußerung der Straßenbeleuchtung entstehenden Erträge und Aufwendungen auf separaten Erfolgskonten zu buchen sind (siehe auch § 39 Abs. 1 S. 2 KomHVO). Im Bilanzjahr stellte sich diese Thematik nicht, da alle Leuchtstellen mit Verlust verkauft wurden und somit nur Aufwendungen entstanden sind. Eine stichprobenartige Prüfung der vergangenen Jahre zeigte, dass diese Vorgabe seitens des FB Finanzen umgesetzt wurde.

Der aus der Veräußerung der Straßenbeleuchtung im Saldo entstandene Buchungsverlust in Höhe von 172.723,42 € wurde gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Zugänge

Neben den bereits beschriebenen Abgängen verzeichnet das Bilanzkonto 045500 zum Bilanzstichtag Vermögenszugänge in Höhe von 265.053,43 €. Auf die Sanierung von Straßenbeleuchtungsanlagen entfällt dabei ein Betrag von 161.915,58 €⁴⁷. Auf neu errichtete Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Bilanzjahr aufgrund ihrer endgültigen Fertigstellung von „Anlagen im Bau“ auf diese Bilanzposition umgebucht wurden, entfällt insgesamt ein Betrag von 103.137,85 €⁴⁸.

Es wurde geprüft, ob für die zugegangenen Straßenbeleuchtungsanlagen ein Grund für die Bilanzierung im städtischen Anlagevermögen vorhanden war. Das war der Fall. Für alle Sanierungsmaßnahmen sind noch (KAG-)Beitragsverfahren vorgesehen.

Die neu errichteten Anlagen wurden von „Anlagen im Bau“ auf die Bilanzposition „Beleuchtung“ umgebucht und planmäßig abgeschrieben. Sofern Beitragsverfahren bereits abgeschlossen waren, erfolgte ein Verkauf an die BEW. Im Übrigen verblieben die Beleuchtungsanlagen in der städtischen Bilanz. Letzteres war lediglich bei der Straßenbeleuchtung „Zur Mühle“ der Fall. Hier ist eine spätere KAG-Abrechnung nicht ausgeschlossen.

⁴⁶ siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 65.

⁴⁷ Erneuerung Grüner Weg von Beethoven- bis Mozartstraße, Weberstraße, Wesemannstraße, Langenbergstraße, Siemensstraße, Schonenberg.

⁴⁸ Konrad-Zuse-Straße, Müller-Armack-Straße, Philipp-Reis-Straße, Zur Mühle, Proppertweg/Up'm Sondern.

Im Zuge der Prüfung des Schlussbestandes erfolgte ein stichprobenartiger Abgleich der Tabelle des FB 33 „SB BM Stadt zum 31.12.2018“ mit den Angaben in der Anlagenbuchhaltung für das Konto Beleuchtung. Da die Tabelle - wie oben beschrieben - alle im Eigentum der Stadt befindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen aufführt, muss sie hinsichtlich Ausweis und Anzahl mit dem Anlagennachweis übereinstimmen.

Die Stichprobe ergab geringfügige Abweichungen, welche durch die FB 33 und 12 nachvollzogen wurden. Etwaige Korrekturbuchungen erfolgen im Jahr 2020. Dies gilt ebenfalls für eventuell vorhandene Sonderposten. Zur Identifizierung von zukünftigen Differenzen wird angeregt, in einem Mehrjahresrhythmus die Liste des FB 33 mit der Anlagenbuchhaltung abzugleichen.

Bilanzkonto 045600 – Parkleitsystem

Das Parkleitsystem zählt zu den Verkehrlenkungsanlagen. Es dient dazu, den Parksuchverkehr auf dafür geeignete Straßen zu bündeln und unnötigen Parksuchverkehr zu vermeiden. Das Parkleitsystem setzt sich zusammen aus der Außenanlage (bestehend aus Masten, elektrischen Anzeigetafeln und Tiefbauvorrichtungen) und der Zentrale (bestehend aus dem Server und der Software)⁴⁹.

Das in 2001 in Betrieb genommene und nach 10jähriger Nutzungsdauer im Jahr 2011 voll abbeschriebene Parkleitsystem wurde 2014 grundlegend überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht, da eine Ersatzteilversorgung nicht mehr vollumfänglich gewährleistet war (vgl. Vorlage 62/2014 vom 24.04.2014). Im Zuge dieser Maßnahme wurde die Elektronik in den Anzeigetafeln ausgetauscht. Darüber hinaus wird seitdem die Hardware des vorhandenen Verkehrsrechners mitgenutzt, so dass ein eigener Server entbehrlich wurde. Die vorhandene Software erhielt ein Upgrade und wurde auf den Verkehrsrechner installiert. Insgesamt wurde ein Betrag von insgesamt 70.867,31 € unter der Inventar-Nr. 04560-62647 aktiviert (Leistungen Dritter 60.651,85 € + aktivierte Eigenleistungen 10.305,46 €). Eine Ausbuchung des bereits abbeschriebenen Parkleitsystems mit einem Erinnerungswert von 1 € (Inventar-Nr. 04560-43050) sowie des korrespondierenden Sonderpostens (23100-48626) erfolgte im Jahr 2015.

Für diesen Vermögensgegenstand wurde eine Nutzungsdauer von 10 Jahre angesetzt. Diese entspricht der in der Abschreibungstabelle der Stadt Bocholt für ein Parkleitsystem festgelegte Nutzungsdauer, welche wiederum durch die Abschreibungstabelle des MHKBG⁵⁰ mit einem Abschreibungsspielraum von 10-15 Jahre gedeckt ist.

Seit Aktivierung – und somit auch im Bilanzjahr 2019 – waren bei dem Parkleitsystem nur Abschreibungen zu buchen. Im Jahr 2019 betrug der Abschreibungsbetrag 7.086,73 €. Der Restbuchwert zum 31.12.2019 belief sich auf 34.843,10 €.

Im Bilanzjahr wurden des Weiteren 21.029,09 € für den Umbau des Prozessleitsystems auf LED-Technik verausgabt. Der Betrag wurde korrekt aufwandswirksam⁵¹ gebucht. Durch die Umrüstung auf LED erfolgte lediglich eine Anpassung an den technischen Fortschritt (= Erhaltungsaufwand). Die Funktion des Vermögensgegenstandes wird dadurch nicht wesentlich verbessert (somit keine nachträglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten).

Das durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.10.2020 (Vorlage 0190/2020) beschlossene Mobilitätskonzept greift unter Punkt 4.4 (Seite 99 ff) auch die Weiterentwicklung der Parkraumstrategie auf. Ziel ist dabei eine effizientere Nutzung der vorhandenen und ausreichenden Parkraumkapazitäten, um u. a. den Parksuchverkehr zu reduzieren. Dies setzt eine

⁴⁹ vgl. NKF-Kontierungshandbuch des NKF Netzwerkes NRW vom 30.09.2008, S. 20.

⁵⁰ siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019 „Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der GO NRW und der KomHVO NRW, Ziffer 1.5.1 sowie Anlage 16, Ziffer 3.24 (= Abschreibungstabelle).

⁵¹ Vorgangsnummer 2019061446.

dauerhafte Funktionsfähigkeit des dynamischen Parkleitsystems inklusive der Genauigkeit der Anzeige freier Stellplätze voraus sowie ggf. die Möglichkeit, die aktuellen Auslastungsdaten online (z.B. auf der Website der Stadt Bocholt oder per App) zur Verfügung stellen zu können. Die Umsetzung der Weiterentwicklung der Parkraumstrategie genießt eine hohe Priorität.⁵² Die grobe Kostenschätzung geht von ca. 2,7 Mio. € aus, die für eine Umsetzung bis zum Jahr 2025 einzuplanen wären.

5.3.4.3 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Bilanzposition 2.1.1	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
Bilanzsumme	24.944.748,82 €	28.585.769,60 €	3.641.020,78 €

„Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren“ sind als Vorräte dem Umlaufvermögen zugeordnet. Das Umlaufvermögen dient – im Gegensatz zum Anlagevermögen – nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb, sondern ist zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Veräußerung bestimmt.

Vorräte werden in der Regel zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt.

Während Roh⁵³-, Hilfs⁵⁴- und Betriebsstoffe⁵⁵ als Werkstoffe für die betriebliche Leistungserstellung aus der Gesamtsicht der Kernverwaltung der Stadt Bocholt nicht anzutreffen bzw. wertmäßig eher unbedeutend sind, stellt sich dies bei Waren anders dar. Waren sind veräußerbare Vermögensgegenstände, die selbst erstellt oder angekauft wurden. Hierzu zählen, z. B. Familienstambücher. Den wertmäßig überwiegenden Anteil und bislang bei der Stadt Bocholt ausschließlich unter der Position „Vorräte“ bilanzierten Vermögensgegenstände machen die zur kurzfristigen Veräußerung bestimmten und unter dieser Zwecksetzung erworbenen oder entsprechend aufbereiteten und entwickelten Gewerbe- und Baugrundstücke aus.

Die Anfangsbestände des Jahresabschlusses 2019 stimmen mit den Endbeständen aus dem Jahr 2018 überein, sowohl in der Bilanz als auch im Buchführungsprogramm.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte auf Basis der Anschaffungskosten, die auch ggf. angefallene Nebenkosten umfassen.

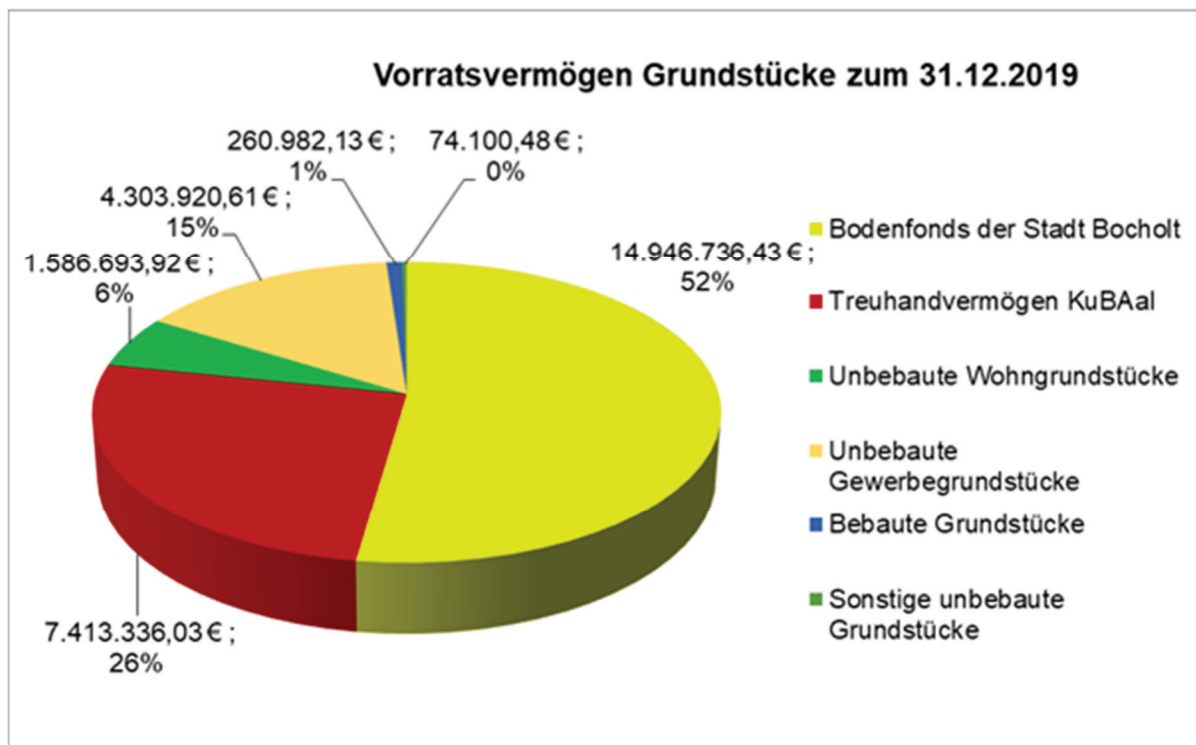
⁵² siehe Integriertes Mobilitätskonzept 2035 der Stadt Bocholt, Endbericht aus August 2020, Anlage I „Übersicht zum Integrierten Handlungskonzept“.

⁵³ Rohstoffe sind alle Grundstoffe, die als wesentlicher Bestandteil oder Hauptbestandteil in das Erzeugnis eingehen (z.B. Metalle, Holz).

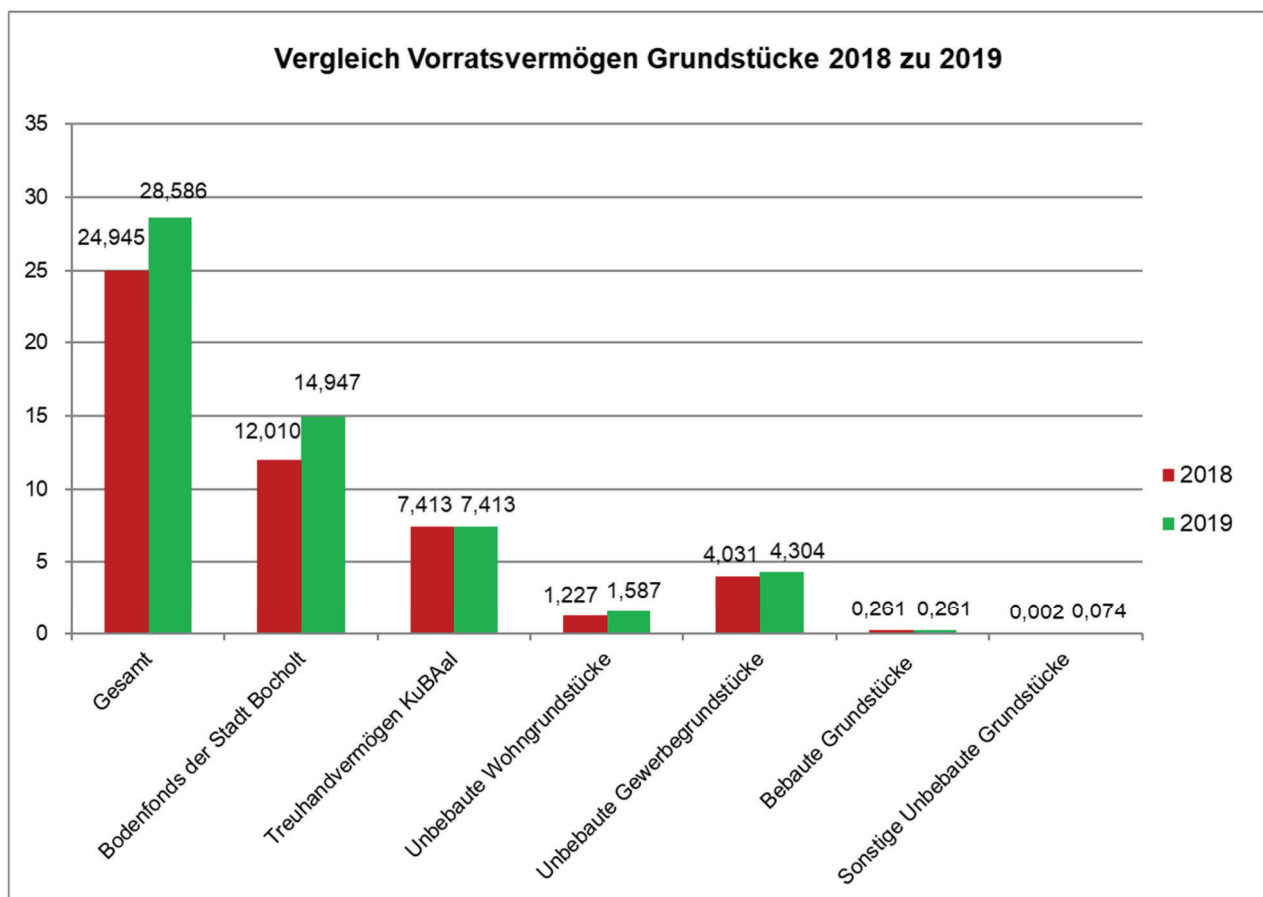
⁵⁴ Hilfsstoffe gehen ebenso wie Rohstoffe unmittelbar in das Produkt ein, stellen indes nur einen untergeordneten Bestandteil dar (z.B. Schrauben, Leim, Farbe).

⁵⁵ Betriebsstoffe gehen nicht in das Erzeugnis ein, unterstützen aber den Produktionsablauf. Sie werden im Produktionsprozess verbraucht (z.B. Brenn-, Schmierstoffe).

Das Vorratsvermögen Grundstücke beläuft sich zum 31.12.2019 auf 28.585.769,60 €. Es setzt sich wie folgt zusammen:



Die Entwicklung des Vorratsvermögens Grundstücke in 2019 zeigt der nachstehende Vergleich der Bilanzwerte 2018 und 2019.



Bodenfonds – Bilanzkonto 151110

Die im Bodenfonds enthaltenen Grundstücke bilden mit insgesamt 14.946.736,43 € den größten Teil des städtischen Grundstückerbestands ab. Die treuhänderische Verwaltung, Bewirtschaftung und finanzwirtschaftliche Abwicklung des Bodenfonds erfolgt durch die TEB mbH. Die Schlusswerte des Bodenfonds zum 31.12.2019 werden durch die TEB mbH ermittelt und über ein Verrechnungskonto in den Haushalt der Stadt Bocholt gebucht. Ein Abgleich der Werte des Bodenfonds mit den Buchungen auf den städtischen Erfolgs- und Bilanzkonten führte zu keinen Beanstandungen. Der Bodenfonds verzeichnet in 2019 im Saldo einen Zugang in Höhe von 2.936.471,80 €. Dieser ergibt sich aus Grundstücksankäufen in Höhe von 3.135.517,23 € in den verschiedenen Projektgebieten, insbesondere in den geplanten Baugebieten Mussum und Bocholt/Holtwick zuzüglich der im Geschäftsjahr aktivierten Entwicklungskosten in Höhe von 688.347,93 € abzüglich bilanzieller Abgänge durch Grundstücksverkäufe in Höhe von 887.393,23 € in den Wohngebieten, verteilt über das gesamte Stadtgebiet.

Treuhandvermögen KuBAal – Bilanzkonto 151111

In der Stadtverordnetenversammlung am 07.06.2017 (siehe Vorlage 35/2017) wurde zur Durchführung des Projektes KuBAal die Bildung eines gesonderten Treuhandvermögens beschlossen. Verwaltet wird das Treuhandvermögen von der SQB GmbH. Die Jahresabschlüsse des Treuhandvermögens werden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Das Treuhandkonto wurde zum 01.07.2017 eingerichtet. Die Stadt bleibt wirtschaftliche Eigentümerin des Treuhandvermögens und weist es in ihrer Bilanz aus.⁵⁶ Die im Treuhandvermögen enthaltenen Grundstücke haben einen Anschaffungswert von 7.413.336,03 €. Änderungen haben sich im Bilanzjahr nicht ergeben. Der Wert stimmt mit dem Wert in der städtischen Bilanz überein.

Unbebaute Wohngrundstücke zur Veräußerung – Bilanzkonto 151120

Bei den unbebauten Wohngrundstücken gab es 2 Zugänge im Wert von insgesamt 359.628,32 €. Abgänge waren nicht zu verzeichnen. Der Bilanzwert der unbebauten Wohngrundstücke zur Veräußerung hat sich damit um ca. 29,3 % auf 1.586.693,92 € zum 31.12.2019 erhöht.

Die Zugänge sind zum Großteil auf die Umlegung im Gebiet Weberquartier zurückzuführen. Die Stadt Bocholt führte die Umlegung nicht nur durch, sondern war auch beteiligt. Sie hat öffentliche Flächen und Rohbauland eingeworfen und dafür öffentliche Flächen und Baugrundstücke nach Abschluss der Umlegung erhalten. Der Wert der im Rahmen der Umlegung zugegangenen unbebauten Baugrundstücke, die zur Veräußerung bestimmt sind, beträgt 350.453,32 €. Die im Rahmen der Umlegungen abgegangenen als auch zugegangenen Grundstücke (= Vermögenswerte) wurden mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Die Vorgehensweise wurde vorab mit dem RPA abgestimmt.

Des Weiteren ist aufgrund einer bebauungsplanrechtlichen Fortführung am Schongauerweg aus einer entbehrlich gewordenen Grün-/Spielplatzfläche ein Verbindungsweg (WE 414-23271) sowie ein (Bau-)Grundstück (WE 241-00612) entstanden. Eine Akte hierzu existiert nicht. Die Hintergründe der Verschiebungen zwischen Grün-/Spielplatzfläche, Wege- und Wohnbaufläche wurden nachvollziehbar vom FB 31 erläutert. Die Bilanzdaten des FB 31 stimmen mit der Anlagenbuchhaltung (Abgang Grünfläche, Zugang Wegefläche, Zugang Baugrundstück) sowie den Konten im Buchhaltungsprogramm überein. Die Nebenkosten (Katastergebühren) wurden korrekterweise ausschließlich dem (neuen) Baugrundstück zugeordnet, da die Neuplanung dieses Grundstückes ursächlich war (Verursacherprinzip) und der Wert im Vergleich zur Wegefläche erheblich überwiegt.

⁵⁶ vgl. Handreichung des MLK, 7. Auflage, Teil 2, Ziffer 3.2.2 zu § 98 GO, S. 1411 sowie Teil 3, Ziffer 1.1.7.2 zu § 33 GemHVO, S. 2976.

Unbebaute Gewerbegrundstücke zur Veräußerung – Bilanzkonto 151121

Die unbebauten Gewerbegrundstücke stellen mit einem Bilanzwert von 4.303.920,61 € die drittgrößte Position des städtischen Grundstücksvorrats zum 31.12.2019 dar. Gegenüber dem Schlussbilanztag des Vorjahres hat sich der Bilanzwert im Saldo um 272.856,18 € unwesentlich erhöht.

Ursächlich für den Zugang ist der Rückerwerb einer größeren Fläche am Bovenkerkesch/Im Bruch. Demgegenüber stehen 5 Grundstücksverkäufe an der Heinrich-Hertz- bzw. Philipp-Reis-Straße. In 4 Fällen lag der erzielte Kaufpreis über und in einem Fall unter dem jeweiligen Buchwert. Die Erträge bzw. Aufwendungen wurden zutreffend erfolgswirksam gebucht, da es sich um die Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens handelt.⁵⁷ Der Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs der Grundstücke lag jeweils im Berichtsjahr 2019.

Im Zuge der Aufteilung eines großen Flurstücks in mehrere kleinere Grundstücke ergab sich nach Neuvermessung eine Flächenreduzierung von 1 m². Der Quadratmeter mit einem Buchwert von 25,50 € wurde versehentlich nicht als Wertveränderung beim Umlaufvermögen gebucht. Dies wird im Jahr 2020 korrigiert.

Bebaute Grundstücke zur Veräußerung – Bilanzkonto 151122

Die bebauten Grundstücke bilden mit 260.982,13 € zum 31.12.2019 den zweitkleinsten Anteil am Vorratsvermögen Grundstücke. Im Haushaltsjahr 2019 verzeichnet das Bilanzkonto keine Veränderungen. Ein Abgleich mit der vom FB 31 geführten Liste „Bilanzdaten 2019“ zeigte keine Abweichung.

Sonstige unbebaute Grundstücke zur Veräußerung – Bilanzkonto 151123

Diese Position betrifft in erster Linie Flächen, die die Stadt Bocholt für den Bau von Regenrückhaltebecken kauft und die anschließend (ganz oder teilweise) an den ESB übertragen werden.

Im Bilanzjahr gab es insgesamt nur einen Zugang. Es handelt sich dabei um eine Fläche an der Straße „Zum Sportplatz“ in Lowick für die Anlegung eines Regerrückhaltebeckens.

Bei Prüfung der Abgänge ergab sich eine Verbindung zu einem Vorgang aus dem Vorjahr. 2018 wurde eine kleine Fläche in Liedern, die als öffentliche Verkehrsfläche (straßenbegleitende Reservefläche) ausgewiesen war, aber wegen Entbehrlichkeit und tatsächlicher anderweitiger Nutzung privatisiert werden sollte, verkauft. Der Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs des Grundstücks lag ebenfalls im Jahr 2018. Die Zahlung des Kaufpreises sollte bis zu einer Änderung des Bebauungsplanes bzw. der Komplettzahlung des Kaufpreises in jährlichen Raten erfolgen. Im Bilanzjahr wurde das Umlaufvermögen in Höhe der jährlichen Rate reduziert. Da das Grundstück seit dem 05.01.2018 nicht mehr im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bocholt steht, hätte es 2018 vollständig (und nicht nur in Höhe der vereinbarten Kaufpreisrate) ausgebucht werden müssen. Im gleichen Zuge hätte die Forderung in voller Höhe eingebucht und eine Ratenzahlung entsprechend der vertraglichen Regelung eingerichtet werden müssen.

Die Verwaltung hat aufgrund des Hinweises des RPA den vorgenannten Sachverhalt im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2020 Anfang 2021 korrigiert. Das Grundstück wurde vollständig aus- und der über dem Buchwert liegende Verkaufserlös erfolgswirksam gebucht.

Wie bereits ausgeführt, werden unter der Bilanzposition „Vorräte“ bislang lediglich zur Veräußerung bestimmte Grundstücke erfasst. Grundsätzlich können hierunter auch von Dritten ge-

⁵⁷ siehe Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang zum Entwurf des Jahresabschlusses 2019, S. 21f.

kaufte Waren angesetzt werden, die zur Weiterveräußerung oder Weitergabe beschafft wurden. Des Weiteren gehören zu den Vorräten größere Lagerbestände an verwertbaren Materialien, die nicht zu den Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen bzw. zu den Waren zu zählen sind.⁵⁸

Im Vergleich zum Grundstückerwerb spielen andere Vorräte aus der Gesamtsicht der Verwaltung wertmäßig eine untergeordnete Rolle. Anders ist dies aus Sicht des RPA bei folgenden Positionen im Fachbereich Feuerwehr zu sehen:

- **Schutzausrüstung für den Bereich Brandschutz**
Die Schutzausrüstung für Angehörige der hauptamtlichen und freiwilligen Feuerwehr ist aufgrund ihrer speziellen Schutzeigenschaften kostenintensiv in der Anschaffung. Der Standort bzw. Verbleib der Schutzausrüstung ist daher genau zu dokumentieren und nachzuhalten. In der Kleiderkammer des FB Feuerwehr wird immer ein Mindestbestand vorgehalten. Nach Auskunft des FB Feuerwehr betrug der Wert der bevorrateten Schutzausrüstung im Oktober 2020 ca. 69.900 €. Eine rückwirkende Ermittlung des Bestandes zum 31.12. eines Jahres ist aktuell nicht möglich. Dies sollte künftig aufgrund der geplanten Umstellung der Verwaltung der Schutzkleidung mittels Barcode im Zuge der Einführung einer neuen Verwaltungssoftware für die Kleiderkammer möglich sein.

Bezüglich der Bilanzierung der Schutzausrüstung der Feuerwehr wird überdies auf die Ausführungen auf Seite 148 dieses Berichtes verwiesen.

Schutzausrüstung für den Bereich Rettungsdienst
Auch für die Angehörigen des Rettungsdienstes wird entsprechende Schutzausrüstung vorgehalten. Der Wert der vorgehaltenen Bekleidung betrug im November 2020 ca. 159.000 €.

B Bilanzierung der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehr

-12- Der beim Fachbereich Feuerwehr vorgehaltene Bestand an persönlicher Schutzausrüstung für den Bereich Brandschutz und Rettungsdienst wird bislang nicht aktiviert. Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen wird der Bestand ab dem Jahresabschluss 2021 unter der Bilanzposition „Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung“ aufgenommen und bilanziert. Die Frage, ob ein Festwert gebildet oder eine Gruppenbewertung vorgenommen wird, ist vom FB Finanzen noch zu klären. Aus Sicht des RPA sind beide Varianten möglich.

Sowohl der Ansatz des Festwertes als auch die Gruppenbewertung sind wegen des Abweichens vom Grundsatz der Einzelbewertung im Anhang des Jahresabschlusses 2021 unter der Überschrift „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ zu erläutern.

5.3.4.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen/Forderungen aus Transferleistungen und privatrechtliche Forderungen

Bilanzposition 2.2.1 und 2.2.2	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
Bilanzsumme	26.381.439,08 €	26.816.452,72 €	435.013,64 €

⁵⁸ siehe Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 2 GemHVO, S. 1986 sowie zu § 41 GemHVO, S. 3577 sowie Kontierungshandbuch 2008 des NKF-Netzwerk NRW 2008, S. 37.

davon:

Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.455.824,97 €	4.033.975,46 €	-1.421.849,51 €
Privatrechtliche Forderungen	20.925.614,11 €	22.782.477,26 €	1.856.863,15 €

Die am Abschlussstichtag bestehenden Ansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten sind als Forderungen in der Bilanz auszuweisen. Die Forderungen/Ansprüche stellen zum Abschlussstichtag den geldlichen Gegenwert bzw. die noch ausstehende Zahlung eines Dritten für eine von der Gemeinde erbrachte Leistung dar.

Die Bilanzposition 2.2 „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ wird gemäß § 42 Abs. 3 KomHVO untergliedert in:

- 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
- 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen
- 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände.

Als sonstige Vermögensgegenstände werden Vermögensgegenstände und Ansprüche gegen Dritte ausgewiesen, die sich nicht eindeutig einem anderen Posten des Umlaufvermögens zuordnen lassen. In der Hauptsache handelt es sich um Schadensersatzansprüche aus unterschiedlichen Bereichen. Der Bilanzwert von 14.838,69 € verdeutlicht die untergeordnete Rolle dieser Forderungsart. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Prüfung dieser Bilanzposition in diesem Bericht verwiesen.

Der Forderungsbestand besteht zu
 15,04 % aus öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
 84,96 % aus privatrechtlichen Forderungen.

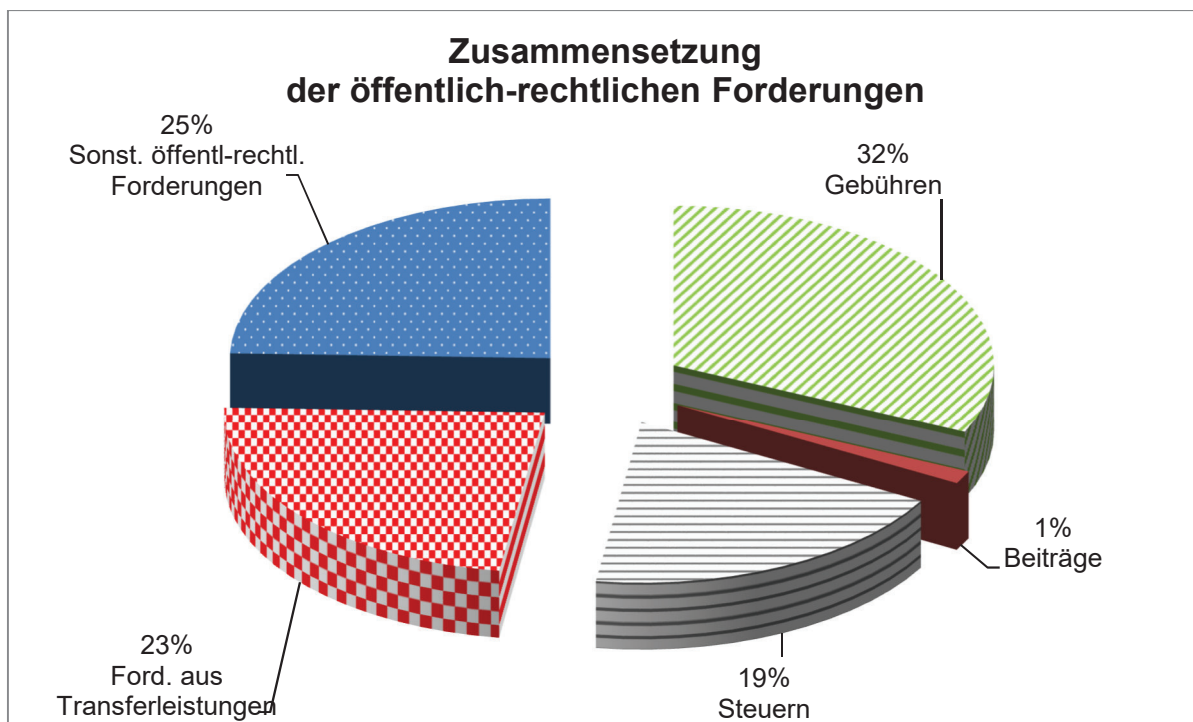
Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen sind Forderungen einer öffentlichen Verwaltung, deren Rechtsgrund sich im öffentlichen Recht findet wie die Forderungen aus der Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen gliedern sich betragsmäßig wie folgt auf:

	2018	2019	Veränderung
Gebühren	1.413.991,14 €	1.286.423,03 €	-127.568,11 €
Beträge	462.248,17 €	52.048,33 €	-410.199,84 €
Steuern	1.676.487,85 €	770.034,97 €	-906.452,88 €
Forderungen aus Transferleistungen	773.247,49 €	936.589,14 €	163.341,65 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.129.850,32 €	988.879,99 €	-140.970,33 €
gesamt	5.455.824,97 €	4.033.975,46 €	-1.421.849,51 €

Grafisch stellt sich der Forderungsbestand der öffentlich-rechtlichen Forderungen zum 31.12.2019 wie folgt dar:



Forderungen aus Gebühren setzen sich aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zusammen, denen ein Leistungsbescheid zu Grunde liegt. Hierzu gehören z. B. Entgelte für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindergärten/Kindertagesstätten und der Tagespflege, Musikschul-, Friedhofs-, Rettungsdienst-, Baugenehmigungsgebühren, Gebühren für den Bewohnerparkausweis, Verwaltungsgebühren bei Bußgeldern für Ordnungswidrigkeiten (z. B. Verstoß gegen Meldepflicht, unerlaubte Sondernutzung etc.).

Beiträge werden nach Entstehen des Anspruchs in Verbindung mit einer örtlichen Satzung als Forderungen verbucht. Zu nennen sind hier die Beträge für Erschließungs- und KAG-Maßnahmen.

Forderungen aus Steuern werden unabhängig von konkreten Gegenleistungen erhoben. Es handelt sich hauptsächlich um Forderungen aus Gewerbesteuer (Vorauszahlungen sowie endgültige Festsetzungen oder Nachzahlungen). Aber auch andere Steuerarten sind hier anzusetzen, insbesondere Grund-, Hunde- und Vergnügungssteuer.

Des Weiteren können sich Forderungen aus Transferleistungen (z. B. Sozialleistungen, Jugendhilfe, Unterhaltsvorschuss u. a.) ergeben, wenn Leistungen zurückgefordert werden oder Erstattungsansprüche gegenüber Dritten bestehen. Auch bewilligte Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zu Gunsten der Stadt Bocholt sind hier zu bilanzieren.

Zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören Forderungen, die nicht unter den vorgenannten Forderungspositionen zu fassen sind. Dazu zählen u. a. Buß- und Zwangsgelder, Mahngebühren und Säumniszuschläge sowie mit ca. 470.000 € Ansprüche der Stadt Bocholt nach § 107 BeamtVG gegenüber ehemaligen Dienstherren bei Übernahme von Beamten gem. § 107 Beamtenversorgungsgesetz.

Privatrechtliche Forderungen

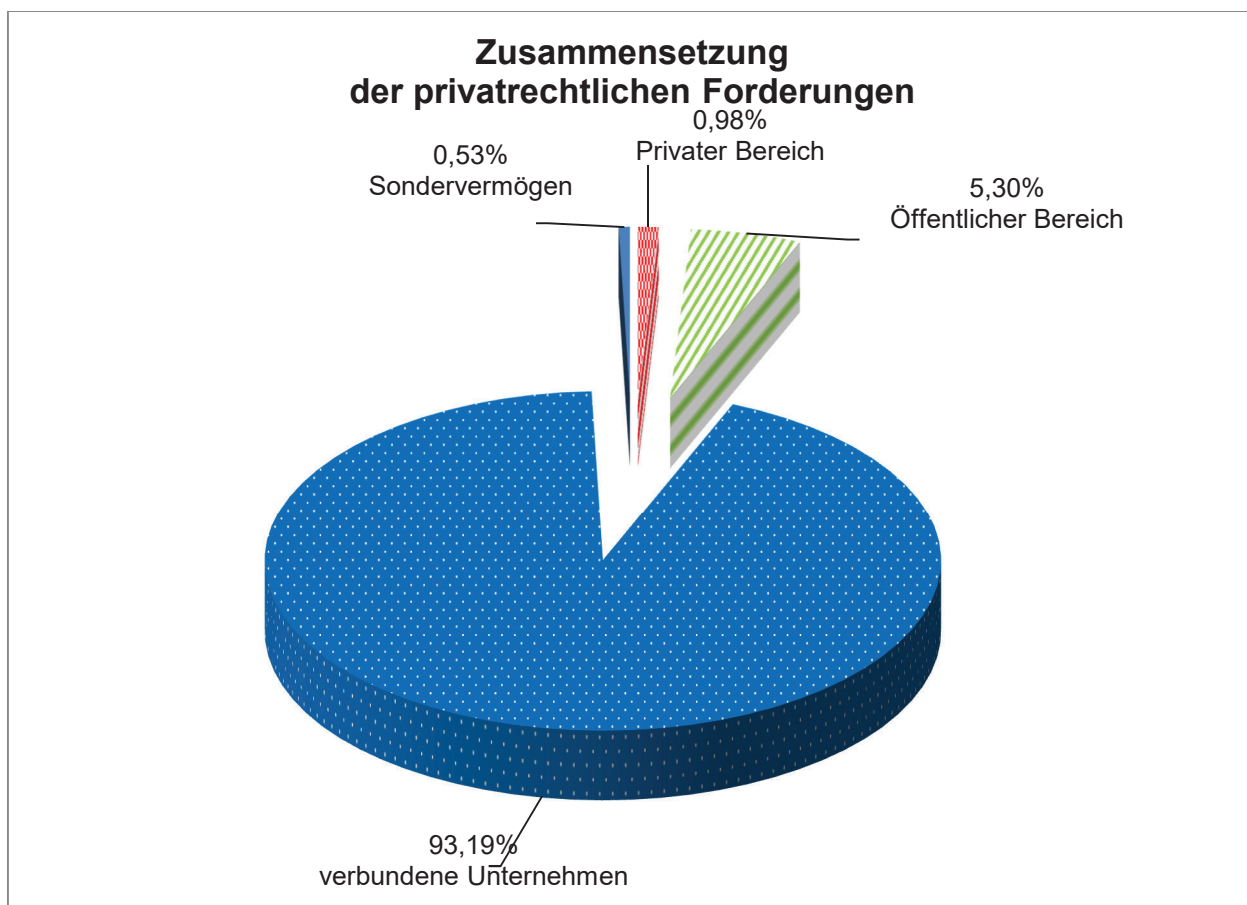
Privatrechtliche Forderungen entstehen, wenn die Stadt nicht hoheitlich, sondern auf privatrechtlicher, insbesondere vertraglicher Basis tätig ist. Abzugrenzen sind sie gegenüber den Ausleihungen, bei denen es sich um langfristige Forderungen aus Geld- und Finanzgeschäften handelt, die dem Anlagevermögen zuzuordnen sind.

Mit dem ersten NKF-Weiterentwicklungsgesetz⁵⁹ ist die bis dato vorgeschriebene weitere Untergliederung der privatrechtlichen Forderungen nach Schuldnergruppen entfallen (siehe auch aktuelle Fassung des § 42 Abs. 3 KomHVO). Die Verwaltung hat jedoch erfreulicherweise die bisherige Gliederung beibehalten, wodurch die Transparenz erhalten bleibt.

Die privatrechtlichen Forderungen gliedern sich betragsmäßig wie folgt auf:

Forderungen gegenüber	2018	2019	Veränderung
Privater Bereich	560.954,35	224.318,63	-336.635,72
Öffentlicher Bereich	387.390,88	1.206.530,34	819.139,46
Verbundene Unternehmen	19.895.453,57	21.230.257,10	1.334.803,53
Beteiligungen	0,00	0,00	0
Sondervermögen (GWB, ESB)	81.815,31	121.371,19	39.555,88
gesamt	20.925.614,11	22.782.477,26	1.856.863,15

Grafisch stellt sich der Forderungsbestand der privatrechtlichen Forderungen zum 31.12.2019 wie folgt dar:



Zu den Forderungen gegenüber dem privaten Bereich gehören u. a. Forderungen aus Miet-/Pacht-/Erbbaurechtsverhältnissen, Verkaufserlöse, Forderungen aus Grundstückskaufverträgen, Teilnehmer-/Eintrittsentgelte (z.B. für Kurse Junge Uni, städtische Veranstaltungen), Erstattungen von Abschiebekosten sowie ggf. bestehende Forderungen gegenüber dem Bodenfonds und dem Treuhandvermögen KuBAal.

⁵⁹ In Kraft getreten am 29.09.2012, Anwendung der Vorschriften ab dem 01.01.2013.

B
-12- **Anpassung der Kontierung von Forderungen gegenüber Mitarbeitenden**
Forderungen gegenüber den Mitarbeitenden gehören zu den Sonstigen Vermögensgegenständen (Kontenart 179). Betragsmäßig werden sie in der städtischen Bilanz dort auch richtig ausgewiesen. Die Kontierung (171110, 171111 und 171196) folgt jedoch noch einer früheren Zuordnung zu den privatrechtlichen Forderungen. Es wird empfohlen, die Kontierung zu ändern und entsprechende Konten in der Kontenart 179 anzulegen.⁶⁰ Da die genannten Konten im Jahr 2021 schon bebucht wurden, wird die technische Umstellung nach Aussage des FB Finanzen erst zum Jahreswechsel 2021/2022 vorgenommen.

B
-12- **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen/Beteiligungen**
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (z. B. Erstattungen von Personalkosten im Rahmen der Zuweisung von Mitarbeitenden an städtische Beteiligungen⁶¹, aus dem Verkauf von Deponiegas oder der Straßenbeleuchtungsanlagen etc.) sind den Bilanzkonten 173100⁶² bzw. 174100⁶³ und nicht dem Bilanzkonto 171100⁶⁴ zuzuordnen. Nach Rücksprache mit dem FB Finanzen werden die hinterlegten automatischen Verknüpfungen von Unternehmensart mit den entsprechenden Forderungskonten aufgrund des Hinweises des RPA überprüft, damit künftig eine korrekte Zuordnung gewährleistet ist.

Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich resultieren aus einem privatrechtlichen Leistungsaustausch mit einer Verwaltungseinrichtung oder Gebietskörperschaft. Hierunter zu fassen sind z. B. Forderungen gegenüber anderen Kommunen für Ausbildungslehrgänge in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst bei der städtischen Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie⁶⁵, Forderungen gegenüber dem Kreis Borken auf Erstattung der Personal- und Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II, Forderungen gegenüber dem Land auf Erstattungen im Rahmen der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, Forderung gegenüber dem LWL auf Verwaltungskostenpauschale nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz etc.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen dürfen nicht mit Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, vermischt werden. Der getrennte Ausweis soll für die Übersichtlichkeit und Bewertung von Forderungsbeständen unterschiedlicher Verbindungen und Verpflichtungen eingehalten werden. Der Großteil der Forderungen ergibt sich aus den Weiterleitungsdarlehen an die Ewibo GmbH. Darüber hinaus werden hier Forderungen gegenüber der BEW GmbH auf Zahlung der Stromkonzessionsabgabe etc. gebucht.

Offene Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, haben zum 31.12.2019 lediglich gegenüber der Regionale 2016-Agentur GmbH bestanden. Die GmbH befand sich 2019 in Liquidation, welche 2020 beendet wurde.⁶⁶ Die Gesellschaft ist damit gelöscht. Zum Bilanzstichtag ergab sich eine offene Forderung in Höhe der eingebrachten Stammeinlage von 500 €, welche 2020 beglichen wurde.

⁶⁰ siehe auch Ausführungen in diesem Bericht zur Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“.

⁶¹ z.B. an die TEB mbH, Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH & Co. KG.

⁶² Privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

⁶³ Privatrechtliche Forderungen gegenüber Beteiligungen.

⁶⁴ Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich.

⁶⁵ ggf. künftige Änderung des Forderungscharakters von Privatrechtliche Forderungen in Öffentlich-rechtliche Forderungen (Gebühren) wegen Anpassung der Grundstrukturen der FRB an organisatorische und betriebswirtschaftliche Anforderungen (z.B. kostendeckende Kalkulation der Lehrgangengebühren); ausführlicher hierzu siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Bocholt, S. 119 ff.

⁶⁶ siehe Eintragung im Handelsregister B des Amtsgerichts Coesfeld vom 23.12.2020.

Unter den Forderungen gegenüber Sondervermögen werden Forderungen gegenüber dem ESB und der GWB erfasst, die aus den vielfältigen Verrechnungen zwischen den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und der Kernverwaltung stattfinden.

Die stichprobenartige Prüfung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen hat ergeben, dass die Forderungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO einzeln bewertet und mit dem Nennwert (Zahlungsbetrag) angesetzt wurden, soweit keine Wertberichtigungen erfolgten. Ausgenommen vom Ansatz des Nennwertes sind die Ausgleichsansprüche gem. § 107 b BeamtVG⁶⁷. Diese sind mit dem Barwert im Sinne von § 37 Abs. 1 KomHVO angesetzt worden.

Forderungen in Fremdwährung bestanden nicht.

Die Abstimmung des Bilanzausweises mit der Buchhaltung (Forderungskontenbestände in Finanz+), der sog. Offene-Posten-Liste sowie mit der Summen- und Saldenliste zeigte keine Auffälligkeiten. Ebenso stimmten die im Anhang dargestellten (Netto-)Forderungen mit den Bilanzwerten überein. Der negative Forderungsbestand beim Konto 171105 in Höhe von 260 € wurde allerdings nicht zu den sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert (siehe auch Ausführungen unter der Überschrift „Umgliederung von kreditorischen Debitoren“).

Die zutreffende Bilanzierung der Forderungen wurde stichprobenartig geprüft. Im Wesentlichen ergaben sich hier keine Unstimmigkeiten. Hinsichtlich der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wird künftig durch eine entsprechende Verknüpfung im Finanzprogramm eine korrekte Verbuchung sichergestellt (siehe vorstehende Ausführungen).

Des Weiteren wurde die Werthaltigkeit der Forderungen geprüft:

Werthaltigkeit

Um die Forderungsbestände in der Bilanz zutreffend zu zeigen, ist es notwendig, jährlich die Werthaltigkeit aller Forderungen zu prüfen und eine zutreffende Bewertung durchzuführen.

Für die Bewertung des Umlaufvermögens – zu dem auch die Forderungen gehören – gilt das strenge Niederstwertprinzip, d.h. von zwei möglichen Wertansätzen ist stets der niedrigere Wert maßgeblich (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 36 Abs. 8 KomHVO). Sind Umstände bekannt, wonach bestimmte Forderungen mit einem über das allgemeine Risiko hinausgehenden Risiko verbunden sind, dürfen diese Forderungen nur mit dem wahrscheinlich zu erwartenden Zahlungsbetrag ausgewiesen werden. Das Ausfallrisiko kann nur im Rahmen einer Risikoprüfung festgestellt werden. Die Differenz zwischen dem wahrscheinlich realisierbaren und dem ursprünglichen Betrag wird bilanziell durch Vornahme einer Wertberichtigung berücksichtigt.

Bei der Wertberichtigung wird zwischen der Einzel- und der pauschalen Einzelwertberichtigung unterschieden.

Die Einzelwertberichtigung einer Forderung ist immer dann anzusetzen, wenn die Forderung uneinbringlich oder zweifelhaft ist, d. h. wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass die Forderung nur teilweise oder gar nicht gezahlt wird.

Uneinbringlich sind Forderungen, bei denen die Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist bzw. keinen Erfolg verspricht. Diese Forderungen werden fortlaufend unterjährig vollständig ergebniswirksam abgeschrieben. Sie erscheinen somit betragsmäßig nicht in der Bilanz. Das ist z.B. bei unbefristeten Niederschlagungen, Erlassen oder Anmeldung der Forderungen im Insolvenzverfahren der Fall.

Gestundete Forderungen werden nicht wertberichtigt (vgl. § 27 Abs. 1 KomHVO).

⁶⁷ Erstattungsansprüche bei Dienstherrwechsel.

Zweifelhaft sind Forderungen, bei denen der Zahlungseingang ganz oder teilweise unsicher ist. Das ist z.B. bei befristet niedergeschlagenen Forderungen der Fall. Aufgrund des bestehenden Ausfallrisikos sind Wertberichtigungen vorzunehmen (§ 34 Abs. 5 KomHVO). Die Forderungen werden auf separate Konten „Zweifelhafte Forderungen“ umgebucht.⁶⁸ Sodann ist abzuschätzen, wie hoch der Forderungsausfall voraussichtlich sein wird. In dieser Höhe wird über das Konto 547310 „Abschreibungen auf Forderungen“ an Einzelwertberichtigung (= passives Bestandskonto) gebucht. Aktuell werden die zweifelhaften Forderungen sämtlich auf 0 € wertkorrigiert. Das spiegelt allerdings nur begrenzt die Realität wider. Tatsächlich geht man davon aus, dass ein bestimmter Anteil der Forderungen noch realisiert werden kann. Nach Aussage des GB Forderungsmanagement wird derzeit an einer Berechnung gearbeitet, die einen realistischen Wert der Einbringlichkeit zweifelhafter Forderungen wiedergibt, so dass künftig nur eine Teilwertberichtigung erfolgen wird.

Bei der Einzelwertberichtigung von zweifelhaften Forderungen wird nicht direkt gegen das Forderungskonto gebucht werden, da die Forderung mangels abschließender Entscheidung noch nicht vollends verloren ist. Die passiven Wertberichtigungskonten werden nicht in der Bilanz ausgewiesen. Bei Erstellung der Bilanz erfolgt vielmehr eine Verrechnung von Forderungs- und Wertberichtigungskonten, so dass nur der Saldo als Forderungsbestand in der Bilanz abgebildet wird.

Forderungen, deren Vollziehung ausgesetzt wurde, gelten grundsätzlich als unsicher und sind wie zweifelhafte Forderungen zu behandeln. Bis Mitte 2018 wurden ausgesetzte Forderungen mit einer Mahn-/Vollstreckungssperre versehen ohne eine Wertkorrektur vorzunehmen. Für ausgesetzten Forderungen ab 20.000 € wurde eine Rückstellung passiviert. Mitte 2018 hat die Stadt Bocholt die Verfahrensweise aufgrund einer Änderung der Buchungssystematik im Finanzprogramm durch den Softwarehersteller umgestellt. Seitdem werden auch ausgesetzte Forderungen wie zweifelhafte Forderungen behandelt.

Da die Einzelwertberichtigung arbeits- und zeitintensiv ist, werden aus wirtschaftlichen Gründen bei der Stadt Bocholt nur Forderungen ab 20.000 € individuell beurteilt und ggf. wertberichtigt. Ausgangspunkt ist dabei jede *einzelne Forderung* für sich. Auswertungen dahingehend, ob ggf. mehrere (unsichere) Forderungen gegenüber demselben Schuldner bestehen und alle Forderungen zusammen den Betrag von 20.000,00 € übersteigen, erfolgen nicht.

Haupt- und Nebenforderungen (z. B. Gewerbesteuer und Zinsen) werden jeweils als einzelne Forderungen gesehen und getrennt beurteilt.

Nach erfolgter Einzelwertberichtigung ist für das verbleibende Ausfallrisiko im Restbestand der Forderungen eine pauschale Einzelwertberichtigung vorzunehmen. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden Grundsätze aufgestellt, die u. a. die Forderungsart, die Durchsetzbarkeit sowie das Alter der Forderungen berücksichtigen. Details dieser Grundlagen können im Entwurf zum Jahresabschluss 2019 (Seite 38 f) nachgelesen werden.

Eine detaillierte Regelung zur Forderungsbewertung wurde vom Gesetzgeber nicht erlassen. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der Einzelforderungen ist das Verfahren des GB Forderungsmanagements mit einer Einzelwertberichtigung für Forderungen über 20.000 € und einer nach den unterschiedlichen Forderungsarten und dem Alter der Forderungen gestaffelten pauschalen Einzelwertberichtigung für die übrigen Forderungen grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Berechnungsmodelle sind nachvollziehbar und schlüssig.

Im Bereich der Einnahmeverwaltung wird bei der Einziehung wiederkehrender fälliger Forderungen (z. B. Grundbesitzabgaben) verstärkt auf das Erteilen eines Sepa-Lastschriftmandats

⁶⁸ Je Forderungsart (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge etc.) wurde ein separates Konto (bei Kontengruppe 16 bzw. 17) eingerichtet.

durch den Zahlungspflichtigen hingewirkt. Eine hohe Abbucherquote wirkt sich positiv auf die Erfüllung der Forderungen aus.

Bei offenen Forderungen wurden anhand der v. g. Kriterien die Ausfallrisiken bewertet und Wertberichtigungen vorgenommen in Höhe von

2.125.527,13 € bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen

16.357,77 € bei den privatrechtlichen Forderungen.

	Brutto-Forderung	davon wertberichtigt für den bilanziellen Ausweis:		Netto-Forderung = Bilanzausweis	Verhältnis Netto- zu Bruttoforderung	nachrichtlich: Aufwand für Abschreibungen
		zweifelhafte Forderungen i. H. v.	weitere Forderungen i. H. v.			
Öffentlich-rechtliche Forderungen						
Gebühren	1.599.667,15	52.357,01	260.887,11	1.286.423,03	80,42%	117.237,82
Beiträge	55.481,28	0,00	3.432,95	52.048,33	93,81%	1.803,49
Steuern	2.178.628,96	374.968,03	1.033.625,96	770.034,97	35,34%	185.615,39
Forderungen aus Transferleistungen	986.877,25	13.485,23	36.802,88	936.589,14	94,90%	2.505,77
Sonstige öffentlich-rechtl. Forderungen	1.338.847,95	54.792,26	295.175,70	988.879,99	73,86%	107.470,75
	6.159.502,59	495.602,53	1.629.924,60	4.033.975,46	65,49%	414.633,22

Privatrechtliche Forderungen						
Privater Bereich	239.917,45	2.558,12	13.040,70	224.318,63	93,50%	5.461,38
Öffentlicher Bereich	1.207.289,29	0,00	758,95	1.206.530,34	99,94%	447,62
Verbundene Unternehmen	21.230.257,10	0,00	0,00	21.230.257,10	100,00%	0,00
Sondervermögen (ESB, GWB)	121.371,19	0,00	0,00	121.371,19	100,00%	0,00
	22.798.835,03	2.558,12	13.799,65	22.782.477,26	99,93%	5.909,00

Nachrichtlich:

Sonstige Vermögensgegenstände	16.911,10	31,25	2.041,16	14.838,69	87,75%	1.314,03
gesamt	28.975.248,72	498.191,90	1.645.765,41	26.831.291,41		421.856,25

Aufgrund der Wertberichtigungen werden die Forderungen in der Bilanz nicht mit dem tatsächlichen Wert, sondern mit dem voraussichtlich realisierbaren, geringeren Wert ausgewiesen. Dies entspricht dem Niederstwertprinzip, welches sich aus dem Vorsichtsprinzip ableitet.

Die v. g. Beträge der Wertberichtigungen weichen von dem im Anhang zum Jahresabschluss (S. 40, 41) genannten Beträge⁶⁹ ab, da bei den Werten im Anhang die Wertberichtigungen aufgrund zweifelhaft eingestufte Forderungen außer Acht blieben.

B Einbeziehung der zweifelhaften Forderungen

-12-

Die dem Anhang beigefügten Tabellen „Vorgenommene Wertberichtigungen“ (S. 40, 41) beziehen die Konten der Zweifelhafte Forderungen nicht mit ein, so dass der Ausweis bei „Ursprüngliche Forderungen“ und „Berichtigungen 2019“ nicht vollständig ist. Aus Transparenzgründen und der Vollständigkeit halber sollten künftig alle Konten einbezogen werden.

⁶⁹ Wertberichtigungen bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen von ca. 1,7 Mio. € und bei den privatrechtlichen Forderungen von ca. 13.800 €.

Abschreibungen wurden in Höhe von 421.856,32 € gebucht. Davon entfällt ein Betrag von 1.314,03 € auf die Abschreibung der „Sonstigen Vermögensgegenstände“ (siehe Ausführungen zu dieser Bilanzposition in diesem Bericht). Darüber hinaus wurde versehentlich im Rahmen der Forderungsbewertung bei zwei Abschreibungskonten⁷⁰ von falschen Vorjahresbeständen ausgegangen, so dass der v. g. Abschreibungsbetrag von 421.856,32 € um 34.109,92 € zu niedrig benannt ist. Wegen Geringfügigkeit hat der FB Finanzen im Bilanzjahr keine Korrektur vorgenommen. Die Fehlbuchungen wird der FB Finanzen bei der Forderungsbewertung 2020 korrigieren. Ein finanzieller Schaden ist dadurch nicht entstanden, da die Forderungen in der ursprünglichen Höhe bestehen bleiben.

Der geringe Korrekturbetrag bei den privatrechtlichen Forderungen ist darin begründet, dass der Großteil der Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich sowie gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen besteht. Da hier das Ausfallrisiko vernachlässigbar ist, erfolgt keine Wertberichtigung.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, ist bei den privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich ein Betrag von 758,95 € wertberichtigt und ein Betrag von 447,62 € abgeschrieben⁷¹ worden. Der Wertberichtigung liegen zwei Forderungen zu Grunde. Eine davon richtet sich gegen eine private Person⁷². Diese hätte den Forderungen gegenüber dem privaten Bereich zugeordnet werden müssen. Unter den Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich sind nur aus einem privatrechtlichen Leistungsaustausch mit einer Verwaltungseinrichtung oder Gebietskörperschaft resultierende Forderungen zu buchen. Da auch zum Stichtag 31.12.2020 die Forderung gegenüber der privaten Person noch nicht vollständig beglichen ist, ist die Forderung auf das korrekte Bilanzkonto umzubuchen, damit im Rahmen der Forderungsbewertung 2020 die Wertberichtigung richtig ausgewiesen wird. Dasselbe gilt für eine weitere Forderung gegenüber einer Privatperson⁷³, die dem falschen Forderungskonto zugeordnet wurde.

Der Bestand der Wertberichtigungskonten wird am Jahresende dem neuen Endbestand angepasst. Erhöht sich der Wert der Berichtigungen (Vergleich Bestand Vorjahr – aktuelles Jahr, je Forderungskonto) bedeutet dies Aufwand. Verringert sich der Wert der Berichtigungen wäre ein „Sonstiger ordentlicher Ertrag“⁷⁴ zu buchen. Tatsächlich aber wird bei Herabsetzung der Wertkorrektur der Aufwand korrigiert (d.h. Aufwandsbuchung im Haben) und kein Ertrag gebucht. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (hier: Saldierungsverbot) sind einzuhalten.

Im Rahmen der Prüfung hat das RPA die Bildung von Einzel- und pauschalen Einzelwertberichtigungen nachvollzogen. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Fälle, die einer Einzelwertberichtigung unterzogen wurden, blieben bei der pauschalen Wertberichtigung unberücksichtigt.

Forderungsspiegel

Entsprechend § 47 KomHVO hat die Stadt Bocholt einen Forderungsspiegel erstellt und dem Anhang zum Jahresabschluss beigefügt.

Der Forderungsspiegel ermöglicht eine Beurteilung der Liquidität der Gemeinde, die anhand der Restlaufzeiten⁷⁵ der einzelnen Forderungen hergeleitet werden kann. So wird erkennbar, zu welchem Zeitpunkt die bestehenden Forderungen in liquide Mittel umgewandelt werden

⁷⁰ Konto 164199 (Differenz: +32.953,10 €) sowie Konto 171195 (Differenz: +1.156,82 €).

⁷¹ Anpassung des Endbestandes auf dem entsprechenden Abschreibungskonto 172198 aufgrund der pauschalen Einzelwertberichtigung (Aufstockung/Herabsetzung gem. Differenz Vorjahreswert zum Wert Bilanzjahr).

⁷² siehe Vorgangsnummer 2019016811 (Erstattung Bestattungskosten).

⁷³ siehe Vorgangsnummer 2019033921 (Erstattung Abstellgebühren, FB 20).

⁷⁴ Ertrag aus Veränderung Wertkorrektur Forderungen, Konto 458301.

⁷⁵ Restlaufzeit ist die Zeitspanne zwischen dem Abschlussstichtag für den Jahresabschluss und dem Fälligkeitstag der einzelnen Forderung.

können. Weiterhin können mit Hilfe des Forderungsspiegels Analysen hinsichtlich der Art und Herkunft der ausstehenden Forderungen erfolgen.

Der Forderungsspiegel ist nach Nr. 1.6.7 der VV Muster zur GO und KomHVO⁷⁶ mindestens entsprechend § 42 Abs. 3 Nr. 2.2 KomHVO zu gliedern. § 47 Abs. 2 Satz 2 KomHVO hingegen regelt (nur) eine Mindestgliederung entsprechend § 42 Abs. 3 Nr. 2.2.1 und 2.2.2 KomHVO. Danach muss der Forderungsspiegel die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sowie die privatrechtlichen Forderungen enthalten, nicht jedoch die sonstigen Vermögensgegenstände wie in Nr. 1.6.7 der VV ausgeführt. Somit besteht ein Widerspruch zwischen Verordnungstext und den hierzu ergangenen VV.

Der Forderungsspiegel der Stadt Bocholt entspricht grundsätzlich im Hinblick auf Form und Inhalt den sich aus § 47 KomHVO und aus Nr. 1.6.7 der VV Muster zur GO und KomHVO sowie der Anlage 25 hierzu bestehenden Vorgaben und Empfehlungen.

Er geht über die Mindestgliederung hinaus, was aus Transparenzgründen zu befürworten ist. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen/Forderungen aus Transferleistungen werden differenziert nach Forderungsarten (z.B. Gebühren, Beiträge, Steuern etc.) und die privatrechtlichen Forderungen nach Schuldnergruppen (z. B. privater Bereich, öffentlicher Bereich, verbundene Unternehmen etc.).

Neben den vorgenannten Forderungsposten sind auch die sonstigen Vermögensgegenstände im Forderungsspiegel enthalten, obwohl diese nicht zu den pflichtigen Angaben nach § 47 Abs. 1 Satz 2 KomHVO gehören.

Der Forderungsspiegel stellt die Gesamtbeträge der einzelnen Forderungsarten zum Bilanzstichtag 31.12.2019 zutreffend dar. Die Werte stimmen mit den Bilanzwerten überein.

B Summen im Forderungsspiegel

-12- Die Summen der drei Restlaufzeiten (26.755.075,94 €) ergibt in der Addition nicht den Betrag der Gesamtforderung von 26.831.291,41 €. Differenzen ergeben sich beim Ausweis der Gebühren (- 15 €), der Forderungen aus Transferleistungen (- 77.020,47 €⁷⁷) sowie bei den Forderungen gegenüber dem privaten Bereich (+820 €). Die Beträge für den Forderungsspiegel werden manuell aus dem Buchhaltungsprogramm ausgewertet. Sofern möglich, sollten eine automatisierte Auswertung und Erstellung des Forderungsspiegels mit dem Softwarehersteller angestrebt werden.

Der Anteil der kurzfristigen Forderungen (Restlaufzeit bis 1 Jahr) beträgt 22,48 %. Insbesondere wurden die Forderungen gegen Sondervermögen als Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr ausgewiesen.

Soweit es zum Jahresende ausstehende Beträge gab, deren Restlaufzeit über das Folgejahr hinausreichte (= mittelfristige Forderungen, Restlaufzeit 1-5 Jahre), handelte es sich u. a. um vereinbarte, langfristige Zahlungsaufschübe (Stundung, Ratenzahlung) und bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen um künftig fällige Forderungen, die von der Ewibo GmbH aufgrund der Weiterleitungsdarlehen zu zahlen sind.

Bei den langfristigen Forderungen (Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre) schlagen sich ebenfalls die Forderungen gegenüber der Ewibo GmbH aus den Weiterleitungsdarlehen nieder. Bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um Forderungen gegenüber ehemaligen Dienstherrn bei Übernahme von Beamten gem. § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (Bilanzkonto 165110).

⁷⁶ siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019.

⁷⁷ siehe Vorgangsnummer 2008130675/10 (UVG-Pauschal; 062331.421100).

Umgliederung von kreditorischen Debitoren

Bezüglich des in § 42 Abs. 2 KomHVO verankerten bilanziellen Verrechnungsverbot und der damit verbundenen Konsequenzen bei den kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren wird auf die Ausführungen bei der Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ verwiesen.

Bei kreditorischen Debitoren handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Debitoren, die sich zum Beispiel aus Überzahlungen oder Gutschriften ergeben haben. Ein kreditorischer Debitor mindert die Höhe der Forderungen. Durch das Umgliedern zu den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ auf der Passivseite wird der Vorschrift des § 42 Abs. 2 KomHVO Rechnung getragen und der korrekte Bilanzausweis sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite sichergestellt.

Das Forderungskonto 171105 weist einen Saldo im Haben in Höhe von 260 € aus, da seitens eines Zahlungspflichtigen eine Überzahlung in dieser Höhe erfolgt ist. Es liegt damit ein kreditorischer Debitor vor. Der Betrag wurde allerdings nicht zu den Sonstigen Verbindlichkeiten auf der Passivseite umgegliedert. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich, welche diese Forderung zum Soll gestellt hat, handelt es sich tatsächlich aber nicht um eine Überzahlung, sondern es fehlt eine Sollstellung über 260 €. Diese wird Anfang 2021 nachgeholt.

Angesichts der Tatsache, dass die Finanzsoftware seit kurzem eine automatische Ermittlung und Umbuchung der debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren ermöglicht, ist davon auszugehen, dass – nach einer Testung der neuen Softwarefunktion durch den FB Finanzen – künftig die automatisierte Umbuchung genutzt wird.

5.3.4.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzposition 2.2.3	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
Bilanzsumme	52.526,34 €	14.838,69 €	-37.687,65 €

Unter dem Bilanzposten 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände fallen vorrangig sonstige Forderungen und andere Vermögensgegenstände. Die Abgrenzung zu den Bilanzpositionen 2.2.1 (Öffentlich-rechtliche Forderungen) und 2.2.2 (Privatrechtliche Forderungen) ergibt sich daraus, dass es sich bei sonstigen Forderungen um keinen vertraglichen Anspruch aus Lieferung und Leistung, um keinen Anspruch aus einem Abgabenschuldverhältnis und um keinen Transferleistungsanspruch handelt. Die sonstigen Vermögensgegenstände stellen mithin einen Sammelposten für die Sachverhalte dar, die keiner spezielleren Position des Umlaufvermögens zugeordnet werden können.

Für den Bilanzausweis als sonstige Vermögensgegenstände kommen u. a. folgende Sachverhalte in Betracht:

- Gehaltsvorschüsse,
- Schadensersatzansprüche,
- Rückzahlungsansprüche (z.B. Steuererstattungsansprüche)
- Forderungen aus Versicherungsleistungen und Nebenforderungen
- Debitorische Kreditoren,
- Antizipative aktive Rechnungsabgrenzungsposten,
- Kautionen und sonstige Sicherheitsleistungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Zusammensetzung und Entwicklung der Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ im Bilanzjahr dar:

Bezeichnung	Buchwert 01.01.2019	Umbuchung/ Zugang	Umbuchung/ Abgang	Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2019	Veränderung	Konto
Sonst. Vermögensgegenstände	12.101,42 €	503.528,26 €	509.287,38 €	- €	6.342,30 €	- 5.759,12 €	179100
Abschreibung zu Konto 179100	- 727,13 €	- €	- €	- 1.314,03 €	- 2.041,16 €	- 1.314,03 €	179199
Forderungen ggü Mitarbeitenden	1.860,00 €	7.482,00 €	7.287,00 €	- €	2.055,00 €	195,00 €	171110
Forderungen ggü Mitarbeitenden aus Gehaltsvorschüssen	9.825,00 €	6.500,00 €	8.300,00 €	- €	8.025,00 €	- 1.800,00 €	171111
Abschreibung zu Konto 171111	- 31,25 €	- €	- €	- €	- 31,25 €	- €	171196
debitorische Kreditoren	29.498,30 €	488,80 €	29.498,30 €	- €	488,80 €	- 29.009,50 €	351001/ 371103
Summe	52.526,34 €	517.999,06 €	554.372,68 €	- 1.314,03 €	14.838,69 €	- 37.687,65 €	

Der Wert bei den Sonstigen Vermögensgegenständen (Konto 179100) zum 31.12.2019 in Höhe 6.342,30 € setzt sich zusammen aus Forderung aus Prozesskostenerstattungen (450 €), aus deliktischen Ansprüchen (2.572,19 €), aus antizipativen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (320,11 €) sowie aus Rückzahlungsansprüchen (3.000 €). Aufgrund des Alters mancher Forderungen ergaben sich im Bilanzjahr Wertberichtigungen in Höhe von 1.314,03 €.

Als Forderungen gegen Mitarbeitende sind sämtliche Forderungen an die eigenen Mitarbeitenden im Rahmen eines laufenden oder beendeten Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses auszuweisen. Hierbei kann es sich z. B. um Vorschüsse auf Entgelte oder Bezüge oder um von Mitarbeitenden zu zahlende Eigenanteile für Lehrgänge handeln.

Mangels eines spezielleren Bilanzpostens im Umlaufvermögen sind Forderungen gegen Mitarbeitende unter der Misch- und Sammelposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ auszuweisen.⁷⁸

B Anpassung der Kontierung von Forderungen gegenüber Mitarbeitenden

-12- Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sagte der FB Finanzen zu⁷⁹, die bis dato als privatrechtliche Forderungen geführten Konten gegenüber Mitarbeitenden ab dem Haushaltsjahr 2016 der Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ zuzuordnen. Tatsächlich erfolgt der wertmäßige Ausweis in der Bilanz inzwischen unter der zutreffenden Bilanzposition.

Die Kontierung (171110, 171111 und 171196) folgt jedoch noch der alten Zuordnung zu den privatrechtlichen Forderungen. Es wird empfohlen, die Kontierung zu ändern und entsprechende Konten in der Kontenart 179 anzulegen.⁸⁰

Im Jahr 2018 wurde versehentlich die Wertberichtigung eines Gehaltsvorschusses in Höhe von 31,25 € vorgenommen (siehe Bilanzkonto 171196). Forderungen gegenüber Mitarbeitenden sind jedoch werthaltig. Der FB Finanzen prüft die Sache und nimmt erforderlichenfalls eine Korrektur vor.

Ein finanzieller Schaden ist nicht entstanden, da die Forderung in voller Höhe zum Soll steht und lediglich für den Bilanzausweis wertgemindert wurde.

Gemäß dem in § 42 Abs. 2 KomHVO verankerten bilanziellen Verrechnungsverbot dürfen Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite verrechnet werden. Dies widerspricht dem allgemeinen Gebot der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses. Aus

⁷⁸ vgl. a. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 3601, Hrsg. MIK NRW.

⁷⁹ siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 69f.

⁸⁰ siehe auch Ausführungen in diesem Bericht zur Bilanzposition „Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen“.

dem Verrechnungsverbot folgt, dass Debitoren mit einem Habensaldo („kreditorische Debitoren“) und Kreditoren mit einem Soll-Saldo („debitorische Kreditoren“) bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu identifizieren und aus den jeweiligen Bilanzpositionen zu eliminieren sind. Buchhalterisch erfolgt dies durch eine Umgliederung der betreffenden Salden in die sonstigen Verbindlichkeiten bzw. sonstigen Vermögensgegenstände.⁸¹ Ursächlich für einen solchen Saldenwechsel sind in der Regel Überzahlungen oder Gutschriften. Ein Ausweis der Überzahlung/Gutschrift unter der ursprünglichen Forderungs- bzw. Verbindlichkeitsart würde zu einer unzulässigen Minderung des jeweiligen Gesamtbetrags und somit zu einem Verstoß gegen das Verrechnungsverbot führen.

Eine automatische Ermittlung und Umbuchung der debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren war bislang über die Finanzsoftware nicht möglich. Seit Anfang 2020 bietet die Software entsprechende automatisierte Umbuchungen an. Die neue Funktion konnte aus verschiedenen Gründen seitens der Stadt Bocholt noch nicht hinreichend getestet werden und wurde deshalb nicht genutzt. Dies ist aber geplant. Der FB Finanzen geht davon aus, dass spätestens im Rahmen der Erstellung des Jahresabschluss 2021 die Funktion genutzt wird. Das RPA hat bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014⁸² auf die Erforderlichkeit dieses gängigen Buchungsstandards hingewiesen und begrüßt daher diese neue Entwicklung.

Mangels automatisierter Umbuchungsmöglichkeiten wurden bislang lediglich Forderungs- und Verbindlichkeitenkonten mit einem insgesamt negativen Schlussbestand betrachtet. Aus diesem Grunde ist der beim passiven Bestandskonto „Verbindlichkeiten für den Notarzdienst“ bestehende Soll-Schlussbestand in Höhe von 488,80 € zu den Sonstigen Vermögensgegenständen für die Bilanz umgegliedert worden. Hintergrund dieses Soll-Schlussbestandes ist allerdings eine Fehlbuchung⁸³. Bei dem betreffenden Sachverhalt hätte das passive Bestandskonto „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ angesprochen werden müssen. Aufgrund der Fehlbuchung wird der Bestand bei den Sonstigen Vermögensgegenständen um den Betrag von 488,80 € zu hoch ausgewiesen, da aufgrund von Fehlbuchungen „gekippte“ Salden von Debitoren- oder Kreditorenkonten typischerweise nicht als kreditorische Debitoren bzw. debitorische Kreditoren ausgewiesen werden.

B -12-	<u>Einrichten separater Konten für kreditorische Debitoren und debitorische Kreditoren</u> In der Bilanz wird der Wert der kreditorischen Debitoren bei den Sonstigen Verbindlichkeiten und die debitorischen Kreditoren bei den Sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Eine tatsächliche Umbuchung erfolgt nicht. Das RPA empfiehlt, in den Kontenarten 179 bzw. 371 die Konten „Debitorische Kreditoren“ bzw. „kreditorische Debitoren“ anzulegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass spätestens ab 2021 automatisierte Umbuchungen über die Finanzsoftware geplant sind.
-------------------------	---

Im Übrigen führte die Abstimmung des Bilanzwertes mit den Offenen-Posten-Listen unter Berücksichtigung der pauschalen Einzelwertberichtigung einzelner Forderungen zu keinen Feststellungen.

Ebenfalls sind die sonstigen Vermögensgegenstände im Forderungsspiegel enthalten, obwohl diese nicht zu den pflichtigen Angaben nach § 47 Abs. 1 Satz 2 KomHVO gehören. Sie werden unter Ziffer 3 im städtischen Forderungsspiegel ausgewiesen.

⁸¹ vgl. Endert/Sepetauz „Umgliederung kreditorischer Debitoren und debitorischer Kreditoren, Zeitschrift für Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (BBK) Nr. 14 vom 20.07.2012, S. 636-639.

⁸² siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 69f.

⁸³ siehe Sammelanordnung 2019013214 (Vorgangsnummer 2019081352).

Der städtische Forderungsspiegel geht über die geforderte Mindestgliederung nach § 47 KomHVO hinaus. Dies ist unschädlich. Nach Ziffer 1.6.7 der Verwaltungsvorschriften zur GO und KomHVO NRW⁸⁴ kann die Kommune eigenverantwortlich den Forderungsspiegel nach den örtlichen Bedürfnissen um Zusatzinformationen ergänzen.

5.3.4.6 Liquide Mittel

Bilanzposition 2.4	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
Bilanzsumme	50.699.792,67 €	52.560.403,70 €	1.860.611,03 €

Nach § 42 Abs. 3 KomHVO sind die Liquididen Mittel auf der Aktivseite der Bilanz unter der Ziffer 2.4 auszuweisen.

Als liquide Mittel gelten alle Mittel in Form von Bar- und Buchgeld, über die die Stadt Bocholt frei verfügen kann.

Der Kassenbestand (Bargeld) umfasst alle Kassen einschließlich der Hand- und Wechselgeldvorschusskassen und sonstiger Nebenkassen (u.a. Parkscheinautomaten, Frankiermaschine).

Unter Buchgeld versteht man alle bei den Geldinstituten bestehenden Girokonten, Festgeld- und Sparguthaben sowie die Bestände von Treuhandkonten.

Die einzelnen Bestände der im maßgeblichen Tagesabschluss erfassten Liquididen Mittel sind durch Saldenbestätigungen bzw. Kassenaufnahmeprotokolle zum Bilanzstichtag 31.12.2019 belegt und stimmen mit diesen überein.

Im Übrigen besteht Identität mit den Werten bei dieser Bilanzposition.

Die Werte der einzelnen Hand- und Wechselgeldvorschusskassen, welche bereits zum 31.12. des Vorjahres feststehen, wurden nach und nach in den Tagesabschluss übernommen. Erst mit Tagesabschluss vom 03.06.2020 war die vollständige Übernahme abgeschlossen. Nach Ansicht der Prüfung sollte grundsätzlich auf eine zügige Übernahme geachtet werden. Im Jahr 2020 war dies nach Auskunft des FB Finanzen aufgrund der epidemischen Ausnahmesituation nicht früher möglich. Unter normalen Umständen – so der FB Finanzen – werden die Anfangsbestände der Hand- und Wechselgeldvorschusskassen zu einem passenden Zeitpunkt im Rahmen der anstehenden Jahresabschlussarbeiten übernommen. Im Jahr 2021 war dies Anfang Februar der Fall. Dieser Zeitrahmen wird auch künftig angestrebt. Eine vollständige Darstellung der Tagesabschlussdaten ist ohnehin erst nach Vorlage der Jahresabschlüsse der SQB GmbH (Treuhandvermögen KuBAal) sowie der TEB mbH (Bodenfonds) möglich, die in der Regel erst im 2. Quartal eines Jahres vorliegen

Aufgrund des Führens der Einheitskasse werden Guthaben-/Sollzinsen im Verhältnis des jeweils rechnerischen Anteils des Kassenbestandes der GWB zugeordnet. Der monatsdurchschnittliche Kassenbestand wird mit einem monatsdurchschnittlichen Zinssatz multipliziert, der sich am EONIA-Zins orientiert. Aufgrund des 2019 durchgängig negativen Eonia-Zinses und der vertraglich ausgeschlossenen Negativverzinsung waren von der GWB für das Jahr 2019 lediglich Zinsen für die Monate Mai und Juni an die Kernverwaltung zu zahlen. Zusätzlich wurde eine Beteiligung an den Kontoführungsgebühren eingefordert. Diese Erträge wurden dem Wirtschaftsjahr 2020 zugeordnet, obwohl sie verursachungsgemäß dem Jahr 2019 hätten zugerechnet werden müssen.

⁸⁴ siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019.

Die Excel-Tabelle (Zinsberechnung) wurde stichprobenartig geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Auch hinsichtlich der Buchführung, der geprüften Unterlagen und Abgleiche wurden keine Mängel festgestellt. Die Bestände wurden vollständig erfasst und zum Nennwert bewertet. Das Saldierungsverbot nach § 11 KomHVO wurde beachtet. Damit entsprechen der Ansatz, die Bewertung und der Ausweis den gesetzlichen Vorschriften.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 40 KomHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und KomHVO und der Anlage 21 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Geldbestände bei den Geldinstituten (einschließlich Girokonto FB Soziales, Scheckkonto und Guthaben auf Banktransferkonto),	42.502.249,73 €
- Festgelder	0,00 €
- Hand- und Wechselgeldvorschusskassen	3.512,50 €
- Bankbestand Bodenfonds	4.999.025,49 €
- Bankbestand KuBAal Treuhandvermögen	5.047.369,86 €
- Sonstige liquide Mittel Parkscheinautomaten	2.406,45 €
Guthaben Frankiermaschine	<u>5.839,67 €</u>
Endbestand zum 31.12.2019 =	52.560.403,70 €

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Position „Liquide Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung unter „Liquide Mittel“ (Zeile 42) ausgewiesene Betrag stimmt mit dem in der Bilanzposition „Liquide Mittel“ aufgeführten Endwert überein.

Die liquiden Mittel haben sich im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 1.860.611,03 € erhöht. Die Gründe für diese Erhöhung können den Ausführungen unter „Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen“ in diesem Bericht entnommen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag, aufgeschlüsselt nach Kern- und Sonderhaushalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine reine Stichtagsbetrachtung handelt.

	31.12.2018	31.12.2019	Veränderungen
Kernhaushalt (Zeile 38 + 39 der Finanzrechnung)	53.791.389,91 €	52.831.525,57 €	
Veränderung Fremde Finanzmittel	-58.241,62 €	512.371,94 €	
Veränderung GWB	-2.184.060,77 €	-2.008.000,78 €	
Veränderung ESB	-693.436,83 €	979.961,28 €	
Veränderung FB Soziales/ Abrechnung mit Kreis	-155.858,02 €	244.545,69 €	
gesamt:	50.699.792,67 €	52.560.403,70 €	1.860.611,03 €
davon: Veränderung Bestand fremde Finanzmittel, Zeile 40 der Finanzrechnung			-512.371,94 €
davon: Veränderung Bestand liquide Mittel - GWG - ESB - FB Soziales			783.493,81 €

Zeile 41 der Finanzrechnung			
Saldo aus Finanzierungstätigkeit (nur Kernverwaltung betreffend) = Änderung Bestand eigene Finanzmittel laut Zeile 38 der Finanzrechnung			2.131.732,90 €

Zum Bestand der liquiden Mittel ist anzumerken, dass – wie die obige Tabelle zeigt - nicht der gesamte Betrag Eigenmittel des Kernhaushaltes darstellen. Wegen Führens einer Einheitskasse sind in dem Betrag auch „fremde“ Geldbestände der Sonderhaushalte (= Mandanten GWB, ESB, FB Soziales) enthalten. Der Kernhaushalt fungiert für diese quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz der Kernverwaltung als mittelverwaltende Stelle auszuweisen. Bei einem positiven Kassenbestand der Mandanten werden die Mittel als „Sonstige Verbindlichkeit“ in der Bilanz der Kernverwaltung ausgewiesen. Im umgekehrten Fall, d.h. negativer Kassenbestand werden Forderungen gegenüber den Sonderhaushalten bilanziert.

Für das Jahr 2019 ergibt sich folgende Entwicklung:

	GWB	ESB	FB Soziales
<i>Forderungen</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2018 gegenüber Mandanten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2018 gegenüber Mandanten	6.291.509,08 €	93.650,52 €	29.220,28 €
Liquide Mittel der Mandanten zum 31.12.2019	-2.008.000,78 €	979.961,28€	244.545,69 €
<i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2019 s. Anhang Seite 55	4.283.508,30 €	1.073.611,80 €	273.765,97 €

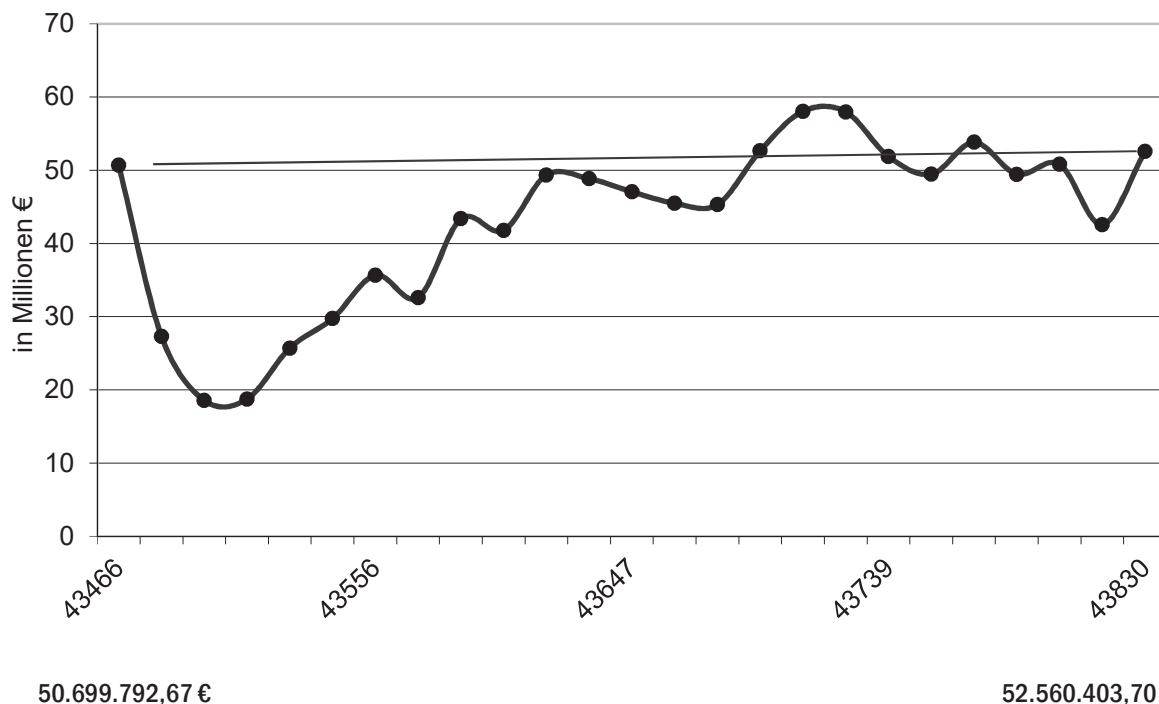
Bei der Betrachtung der Liquidität ist ferner zu berücksichtigen, dass die Summe der liquiden Mittel nicht gänzlich disponibel ist, da hier sowohl noch die Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020 als auch bislang noch nicht verausgabte/weitergeleitete Fremde Finanzmittel enthalten sind. Außerdem stecken in den liquiden Mitteln auch erhaltene Anzahlungen für Investitionen (siehe gleichlautende Bilanzposition Nr. 4.8), die für bestimmte Anlagegüter zu verwenden sind.

Hinsichtlich der zukünftigen Liquidität ist zu bedenken, dass die Gebührenüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausgewiesen werden, in den nächsten vier Folgejahren gegenüber den Gebührenzahlern auszugleichen sind. Diese Sonderposten belaufen sich zum 31.12.2019 auf ca. 3,3 Mio. €.

Auf der anderen Seite sind die Wertpapiere des Umlaufvermögens in Höhe von 15 Mio. € jederzeit verfügbar.

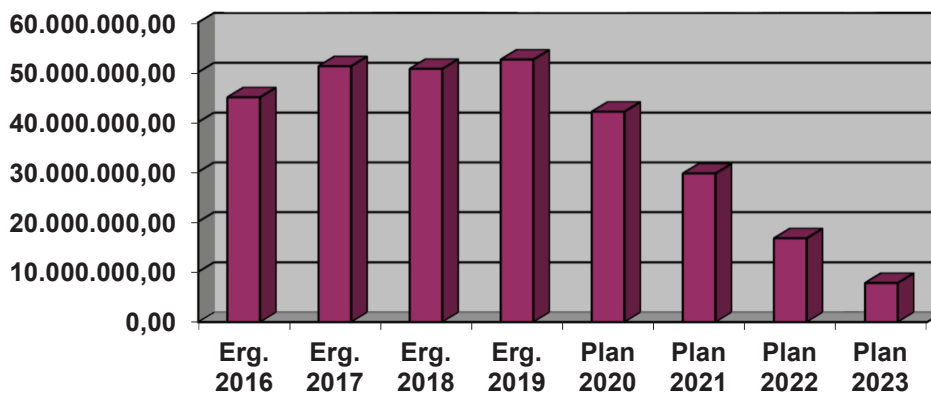
Der Ausweis der Liquidität in der Bilanz ist stichtagsbezogen. Im Jahresverlauf ergeben sich hier durchaus größere Schwankungen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:

Bestand der liquiden Mittel im Jahresverlauf (2019)



Die tatsächliche Entwicklung der Liquidität in den Jahren 2016– 2019 sowie die voraussichtliche künftige Entwicklung bis 2023⁸⁵ stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der Liquidität



Die Sicherstellung der Liquidität ist eine wichtige Aufgabe der Kommune (§ 75 Abs. 6 GO). Eine wesentliche Erkenntnisquelle ist der in der Finanzrechnung ausgewiesene Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Saldo zeigt an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung standen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden konnten. Im Berichtsjahr 2019 war der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv. In Höhe von ca. 14,9 Mio. € standen freie Finanzmittel zur Verfügung.

⁸⁵ Haushaltsplan 2021 der Stadt Bocholt, Seite 55, unter Fortschreibung aufgrund der seit Einbringung am 07.10.2020 bekannt gewordenen Veränderungen, Stand: November 2020.

Zur Analyse der Finanzlage kann auch die Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ herangezogen werden. Die Kennzahl zeigt – stichtags- und vergangenheitsbezogen –, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch vorhandene liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gedeckt werden können. Während der Wert 2017 187,39 % betrug, hat er sich 2018 auf 292,06 % und 2019 nochmals auf 307,77 % gesteigert. Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, sollte er mindestens 100 % betragen. Dieser Wert wird im Berichtsjahr deutlich überschritten. Mit dieser Aussage ist keine Wertung verbunden, da es sich um eine Stichtagsbetrachtung handelt.

Aussagekräftiger ist der dynamische Verschuldungsgrad, weil er mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an in wie vielen Jahren es – unter theoretisch gleichbleibenden Bedingungen – möglich wäre, die Effektivverschuldung aus freien Finanzmitteln zu tilgen (Entschuldungsdauer). Der dynamische Verschuldungsgrad beträgt im Berichtsjahr 14,6 Jahre und hat sich damit gegenüber dem Vorjahreswert von 10,66 Jahre verschlechtert. Der Wert bedeutet, dass – bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit – die Schulden innerhalb von rund 15 Jahren durch die freien Finanzmittel getilgt werden könnten.

Passiva

5.3.4.7 Eigenkapital

Bilanzposition 1	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
Bilanzsumme	327.433.728,45 €	335.079.650,49 €	7.645.922,04 €

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz von Vermögen (Aktivseite der Bilanz) und Schulden (Passivseite der Bilanz). Mit Blick auf die gesetzlich geforderte Stetigkeit der Erfüllung von städtischen Aufgaben im Sinne des § 75 Abs. 1 GO kommt der Erhaltung des Eigenkapitals eine zentrale Bedeutung zu.

Die unterschiedlichen Funktionen der Eigenkapitalbestandteile bei der Planung und Abwicklung des Haushaltes, insbesondere für den Haushaltsausgleich, machen folgende Differenzierung erforderlich:

▪ Allgemeine Rücklage	249.502.776,03 €
▪ Ausgleichsrücklage	77.745.021,41 €
▪ Jahresüberschuss 2019	<u>7.831.853,05 €</u>
Summe Eigenkapital zum 31.12.2019	335.079.650,49 €

1.1 Allgemeine Rücklage

Weisen der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag aus und kann dieser nicht durch die Ausgleichsrücklage aufgefangen werden, ist der Fehlbetrag durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2019 verbesserte sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (578.101,76 €) um 7.253.751,29 € auf 7.831.853,05 €. Die Gründe hierfür sind im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ nachzulesen. Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage war somit im Jahr 2019 nicht erforderlich.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist lediglich um 194.822,10 € gesunken und damit auf annähernd gleichem Niveau geblieben wie im Vorjahr.

Nach § 44 Abs. 3 KomHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen und aus der Wertveränderung von Finanzanlagen direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, somit erfolgsneutral zu buchen.

Allgemeine Rücklage			
Verrechnete Erträge und Aufwendungen			
	2017	2018	2019
Erträge			
- aus Anlagenabgängen	974.770,75 €	535.152,85 €	534.973,61 €
- aus Wertveränderungen Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen			
- aus Anlagenabgängen	1.822.455,57 €	1.009.132,21 €	1.137.765,08 €
- aus Wertveränderungen Finanzanlagen	4.154.046,63 €	-313,22 € ⁸⁶	1.118,79 €
Saldo aus der Verrechnung	-5.001.731,45 €	-473.666,14 €	-603.910,26 €

Im Bilanzjahr 2019 waren die zu verrechnenden Erträge niedriger als die Aufwendungen, so dass sich ein negativer Saldo von 603.910,26 € ergab. Weitere Ausführungen über die erfolgten Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ dieses Prüfberichtes.

Über die Verrechnungen speziell nach § 44 Abs. 3 KomHVO in Höhe von -603.910,26 € hinaus, erfolgten weitere Verrechnungen aufgrund einmaliger Sachverhalte in Höhe von 409.088,16 €⁸⁷, so dass sich im Saldo eine Verringerung der Rücklage von 194.822,10 € ergab.

1.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen werden für erhaltene Zuwendungen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen gebildet, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde. Entsprechende Sachverhalte hat es im Jahr 2019 nicht gegeben, so dass keine Sonderrücklagen zu bilden waren.

1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen (§ 75 Abs. 3 GO). Sie dient als Puffer zum Ausgleich von Fehlbeträgen. Aufgrund der Änderungen durch das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz konnten die Jahresüberschüsse der vergangenen Jahre nachträglich der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Ihr Bestand wuchs dadurch auf 69.083.096,64 € an (Stand 31.12.2013). Nach Zuführung der Jahresüberschüsse bzw. Verrechnung der Jahresfehlbeträge ab 2013

⁸⁶ Der Abgang bezieht sich auf eine Ausleihung für Mobiliar an die GWB. Die negative Aufwandsbuchung erfolgte, um einen programmtechnischen Fehler aus dem Vorjahr zu korrigieren.

⁸⁷ siehe Ausführungen im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“.

beträgt die Ausgleichsrücklage einschließlich des Jahresüberschusses 2019 sowie einer vorgenommenen Korrekturbuchung (8.891,09 €) zum 31.12.2019 85.576.874,46 €.

Im Hinblick auf die Funktion der Ausgleichsrücklage beim Haushaltsausgleich ist diese hohe Ausgleichsrücklage positiv zu bewerten. Ein Haushalt gilt (fiktiv) als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag in der Ergebnisplanung bzw. Ergebnisrechnung durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Solange Mittel der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen, ist die Haushaltssatzung nicht genehmigungspflichtig und es bedarf auch keines Haushaltssicherungskonzeptes. Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage erleichtert den Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren.

B Ausgleichsrücklage

-12-

Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage gibt für die nächsten Jahre eine gewisse Planungssicherheit. Nach den Ausführungen im Haushaltsplan 2021⁸⁸ wird im Jahr 2020 voraussichtlich eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von ca. 6,7 Mio. € erforderlich sein. Ab 2021 ist weiter mit einem stetigen Sinken zu rechnen, da die aktuell geplanten Defizite - u.a. auch bedingt durch die finanziellen Folgen der Covid 19-Pandemie - durch die Rücklage gedeckt werden müssen, um den fiktiven Haushaltsausgleich erzielen zu können.

Ein Abrutschen in die Haushaltssicherung ist im mittelfristigen Planungszeitraum wegen des hohen Bestands der Ausgleichsrücklage nicht zu erkennen. Nach der Prognose beträgt die Ausgleichsrücklage Ende 2024 ca. 35,6 Mio. €. Die nächsten Jahre sind allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Der Handlungsspielraum wird enger.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Ausgleichsrücklage eine rein buchhalterische Größe ist. Es handelt sich dabei *nicht* um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen, d. h. eine liquide Deckung von Aufwendungen ist damit nicht verbunden.

1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Das Jahresergebnis beträgt 7.831.853,05 €. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit dem Ausweis in der Ergebnisrechnung (Jahresergebnis laut Zeile 26) überein. Weitere Ausführungen über die Prüfung der Ergebnisrechnung finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ dieses Prüfberichtes.

Folgende Tabelle zeigt die Jahresergebnisse und die Entwicklung von Allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage in den Jahren 2016 bis 2019:

Entwicklung des Eigenkapitals (Istwerte)				
	Haushaltsjahre			
	2016	2017	2018	2019
Jahresergebnis	4.724.941,72 €	-1.385.993,49 €	11.397.513,92 €	7.831.853,05 €
Höhe zum 31.12.				
- Allgemeine Rücklage	252.800.314,10 €	249.840.932,47 €	249.697.598,13 €	249.502.776,03 €
- Ausgleichsrücklage	63.321.346,60 €	67.724.609,89 €	66.338.616,40 €	77.745.021,41 €
Eigenkapital gesamt	320.846.602,42 €	316.179.548,87 €	327.433.728,45 €	335.079.650,49 €

⁸⁸ Seite 27, unter Fortschreibung aufgrund der seit Einbringung am 07.10.2020 bekannt gewordenen Veränderungen, Stand: November 2020.

Das positive Jahresergebnis lässt die Ausgleichsrücklage weiter ansteigen. Diese bietet mit dem derzeitigen Bestand für die nächsten Jahre einen gewissen Handlungsspielraum und erleichtert den Haushaltsausgleich.

B „Ordentliche“ Eigenkapitalquote

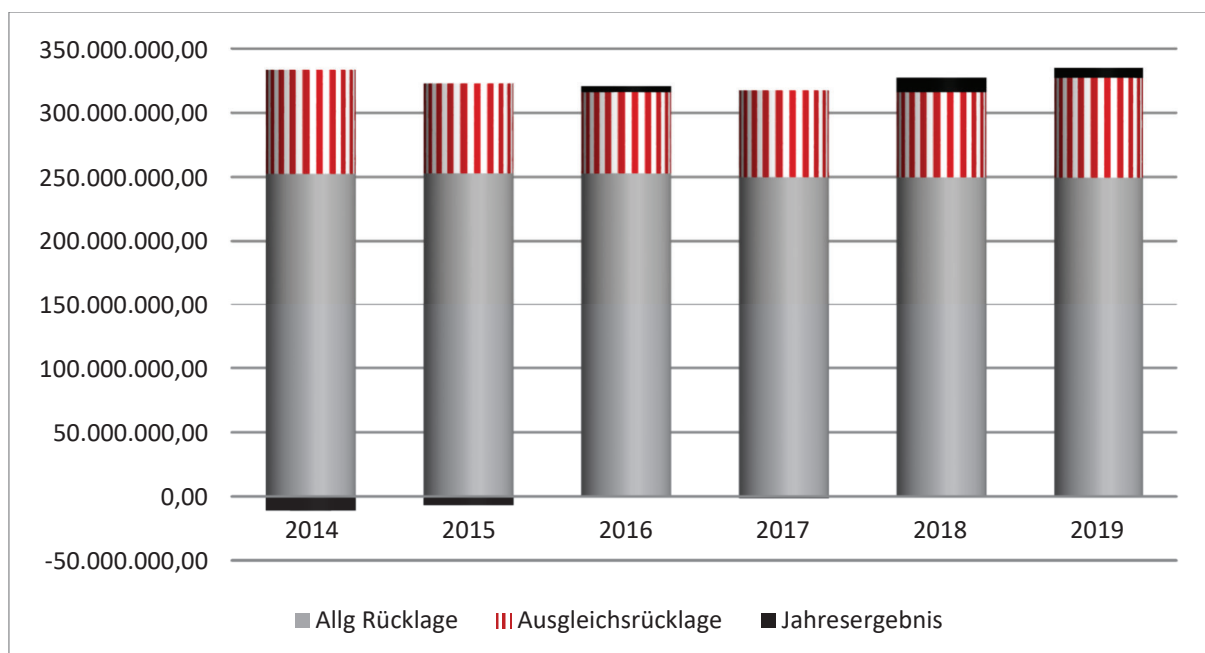
-12-

Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. In den letzten Jahren entwickelte sie sich wie folgt:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
45,94 %	45,57 %	43,09 %	42,88 %	42,46 %	43,23 %	43,28 %

Die Eigenkapitalquote liegt im Berichtsjahr bei 43,28 % und damit annähernd auf dem Vorjahresniveau von 43,23 %. Im Vergleich mit anderen Kommunen ist sie als „ordentlich“ zu bewerten. Je höher die Quote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung und umso geringer die Abhängigkeit von den Banken.

Die folgende Tabelle zeigt noch einmal die Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitraum 2014 - 2019 in grafischer Form:



Bereits seit dem Jahresabschluss 2017 wurde auf freiwilliger Basis ein Eigenkapitalspiegel erstellt. Nunmehr ist aufgrund des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes ab dem Haushaltsjahr 2019 nach § 95 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 45 Abs. 3 KomHVO dem Anhang ein Eigenkapitalspiegel als Pflichtanlage beizufügen. Der Eigenkapitalspiegel stellt die Zusammensetzung, Veränderung und geplante Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzzeitraum 2017 – 2022 tabellarisch darstellt.

Die Zahlen im Eigenkapitalspiegel sind dem Grunde nach stimmig. Die Summe des Eigenkapitals zum 31.12.2019 ist um 10 € zu hoch ausgewiesen, da bei der Eingabe des Betrages „Jahresergebnis“ unter der Überschrift „Ausgleichsrücklage“ ein Tippfehler vorliegt.

Der Eigenkapitalspiegel weicht in Form und Darstellung von den Verwaltungsvorschriften zur GO und KomHVO NRW⁸⁹ (Ziffer 1 und 1.6.8 i. V. m. Anlage 26) ab. Die wesentlichen Inhalte sind im örtlichen Eigenkapitalspiegel enthalten. Das Muster für den Eigenkapitalspiegel (Anlage 26) weist darüber hinaus nachrichtlich auch die Ergebnisverrechnungen der letzten 3 Vorjahre mit der Allgemeinen- und/oder Ausgleichsrücklage aus. So ist schnell ersichtlich, ob ein eventueller Jahresfehlbetrag ggf. zunächst der Allgemeinen Rücklage zuzuführen ist (siehe § 96 Abs. 1 Satz 3 GO). Künftig ist der Eigenkapitalspiegel nach dem vom Ministerium verbindlich vorgegeben Muster zu erstellen.

5.3.4.8 Instandhaltungsrückstellungen

Bilanzposition 3.3 Instandhaltungsrückstellen hier: Brückensanierungen	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
Bilanzsumme	845.000,00 €	718.133,86 €	-126.866,14 €

Gem. § 37 Abs. 4 KomHVO sind die Gemeinden verpflichtet, bei einer unterlassenen Instandhaltung von Sachanlagevermögen eine entsprechende Rückstellung im Jahresabschluss zu bilden. Ziel des Gesetzgebers ist es, mit dieser Passivierungspflicht den Verfall des kommunalen Vermögens zu verhindern und die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu sichern.

Die Rückstellungen dürfen ausschließlich für Instandhaltungen des Sachanlagevermögens gebildet werden, z. B. für Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, am Infrastrukturvermögen oder an Maschinen und technischen Anlagen. Führt die Instandhaltung zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentlichen Verbesserung des Vermögensgegenstandes, ist die Bildung einer Rückstellung ausgeschlossen. In diesem Fall sind die Aufwendungen gem. § 34 Abs. 3 KomHVO zu aktivieren.

Als weitere Voraussetzung für die Bildung der Instandhaltungsrückstellung muss die Nachholung der unterlassenen Instandsetzung hinreichend konkret beabsichtigt sein. Sie wird als hinreichend konkret angesehen, wenn sie in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt wird. Folglich ist die Instandsetzungsmaßnahme innerhalb von drei Jahren nach dem Abschlussstichtag durchzuführen. Ist eine Instandhaltung hingegen nicht beabsichtigt, so ist unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 6 KomHVO eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

Zum Bilanzstichtag ist für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen eine Rückstellung für Brückensanierungen (Holzbrücken) gebildet worden. Im Jahr 2019 erfolgten keine weiteren Prüfungen von Brücken (z.B. Straßenbrücken aus Metall/Beton). Entsprechend wurden in 2019 keine zusätzlichen Rückstellungen gebildet. Das Rückstellungskonto hat sich in 2019 wie folgt entwickelt:

Buchwert 01.01.2019	Zuführung	Inanspruch- nahme	Auflösung	Buchwert 31.12.2019	Bilanz- Konto
€	€	€	€	€	
845.000,00	0,00	126.866,14	0,00	718.133,86	271101
845.000,00	0,00	126.866,14	0,00	718.133,86	

Die Brückenbauwerke im Verantwortungsbereich der Stadt Bocholt werden regelmäßig von externen Brückenprüfern begutachtet und mit einer Zustandsnote bewertet. Die Holzbrückenprüfung 2018 führte zu dem Ergebnis, dass sich die 13 Holzbrücken im Stadtgebiet überwiegend in einem kritischen Zustand befinden. Es bestand dringender Handlungsbedarf, um die

⁸⁹ siehe Runderlass des MHKVG vom 08.11.2019.

Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Aufgrund dessen wurde eine Instandsetzungsrückstellung in Höhe von 845.000 € gebildet. Die Planungsleistungen wurden, bis auf die Brücke „Wiener Allee“, für alle Holzbrücken in 2019 erbracht. Fünf von neun Brücken wurden in 2019 saniert bzw. instandgesetzt und vom FB 33 im Dezember 2019 abgenommen. Die Schlussrechnungen wurden ebenfalls noch im Jahr 2019 verbucht.

Die Rückstellung wurde insgesamt in Höhe von 126.866,14 € in Anspruch genommen. Demnach beträgt die Rückstellung mit Stand 31.12.2019 noch 718.133,86 € und teilt sich wie folgt auf:

Bw-Nr.	Bezeichnung	Stand	Rückstellung 31.12.2018	Auszahlung 2019	Rückstellung 31.12.2019
4105-018	Im Königsesch, Slip	Planung	450.000,00 €	5.950,00 €	444.050,00 €
4105-058	Weidenstr., Fußweg	fertig	30.000,00 €	32.888,00 €	-2.888,00 €
4105-064	Pannemannstr., Radweg	fertig	12.000,00 €	12.920,31 €	-920,31 €
4105-068	Isselburgerstr., TUB	fertig	21.000,00 €	19.654,60 €	1.345,40 €
4105-071	In den Hagensweiden	Planung	140.000,00 €	2.265,70 €	137.734,30 €
4105-077	Pannemannstr., Radweg	fertig	24.000,00 €	23.711,34 €	288,66 €
4105-093	Uhlandstr. (Textil-Museum)	fertig	23.000,00 €	24.716,19 €	-1.716,19 €
4105-098	Wiener Allee		70.500,00 €	0,00 €	70.500,00 €
4105-121	Wiesenstraße	Bau	70.000,00 €	4.760,00 €	65.240,00 €
	Rundung / Sonstiges		4.500,00 €		4.500,00 €
			845.000,00 €	126.866,14 €	718.133,86 €

Die Nutzungsdauer entspricht für alle Holzbrücken mit 20 - 25 Jahren (je nach Holzbeschaffenheit) der laut Abschreibungstabelle der Stadt Bocholt für Brücken (Holzkonstruktion) vorgesehenen Nutzungsdauer und bewegt sich im Rahmen der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Rahmentabelle für Kommunen, die für derartige Brückenkonstruktionen eine Nutzungsdauer von 20 - 40 Jahren vorgibt. Der Restbuchwert der fünf fertiggestellten Holzbrücken beläuft sich nach Angaben vom FB 12 zum 31.12.2019 auf je 1 €. Die Abschreibungen erfolgten linear und richtig.

Aufgrund der hohen Aufwendungen war zu prüfen, ob die Sanierungen bzw. Instandhaltungen der Holzbrücken zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentlichen Verbesserung des Vermögensgegenstandes geführt haben. Die Brückenprüfung hat ergeben, dass trotz der Sanierungsmaßnahmen vermutlich kurz- bis mittelfristig Ersatzneubauten erforderlich werden. Die Holzbrücken werden aufgrund dieser Feststellung jährlich auf die Verkehrssicherheit begutachtet und bewertet. Eine zuverlässige Einschätzung über die Nutzungsdauer der sanierten Holzbrücken ist nach Stellungnahme des Fachbereiches Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt nicht ohne weiteres möglich. Aktuell werden alle geplanten Maßnahmen als Sanierung eingestuft und als Aufwand gebucht, ohne eine Beurteilung getroffen zu haben, ob die Holzbrücke durch die Sanierung in einen erheblich verbesserten Standard gebracht bzw. die Restnutzungsdauer der Holzbrücke verlängert wird und damit eine Aktivierung erfolgen müsste. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Ansicht, dass die allgemeingültigen Kri-

terien in die Beurteilung einbezogen werden müssen, damit Sanierung schlussendlich konsumtiv oder investiv einzuschätzen ist. Eine Sanierung ist investiv einzuschätzen, wenn eines der folgenden Kriterien⁹⁰ erfüllt ist:

- Der Vermögensgegenstand wird durch die Maßnahme erheblich erweitert, entweder bezogen auf seinen Umfang oder bezogen auf seine Nutzbarkeit.
- Der Vermögensgegenstand wird durch die Maßnahme in einen über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblich verbesserten Standard gebracht.
- Die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes wird verlängert.

Haushaltsrechtlich werden solche Regelungen gefordert, um das Eigenkapital und damit das Vermögen zu erhalten. Substanzverlust und folglich reduziertes Eigenkapital ziehen haushaltsrechtliche Konsequenzen bis zum Haushaltssicherungskonzept nach sich.

Folgerichtig ist die Entscheidung, ob es sich um eine Investition oder Instandhaltung handelt, vom FB 33 sachgerecht zu treffen. Diese Entscheidung hat direkte Auswirkungen auf die Bilanz und den jahresbezogenen Haushaltsausgleich.

Ausgangspunkt für die Überlegung, ob Maßnahmen als konsumtiv oder investiv eingeschätzt werden, sollten die bilanziellen Werte und Nutzungsdauern aus der Anlagebuchhaltung sein. Allgemein wird die Auffassung vertreten, dass eine Maßnahme als investiv einzuordnen ist, wenn durch die Maßnahme die Restnutzungsdauer um 20 % der verbleibenden Restnutzungsdauer mindestens aber um 5 Jahre erhöht wird⁹¹. Wird eine solche Verlängerung der Restnutzungsdauer nicht erwartet, sollte die Maßnahme als konsumtiv gewertet werden.

B **Erstellen eines Leitfadens für die Abgrenzung von Investitionen und In-**
-33- **standhaltungen**

-12- Auf Anregung des RPA wird der FB 12 in Abstimmung mit dem FB 33 eine Richtlinie zur Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungskosten für Holzbrücken bis zum 31.12.2021 erstellen.

Die Richtlinien zur Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungskosten für die anderen Brückenarten sind spätestens mit der Bildung einer Rückstellung für die Instandhaltung zu erstellen.

Die Holzbrücken 4105-089 „Am Rennsteig/ Rodelberg“ und 4105-096 „Brücke St. Antonius-Straße/Aasee“ werden bereits aufgrund ihres Zustandes als Ersatzneubauten geplant⁹². Die Baumaßnahmen werden entgegen der bisherigen Planung nicht in 2020 fertiggestellt, sondern investiv im Haushaltsplan 2021 als Ersatzneubauten (Maßnahme 180) eingeplant.

Die Holzbrücke 4105-018 „Königsesch/Zufahrt Aasee/Slip“ befindet sich in einem kritischen Zustand. Eine Sanierung dieses Brückenbauwerkes ist aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Der FB 33 plant aufgrund dessen, die dafür bereitgestellte Rückstellung von rund 450.000 € zum Ende 2020 aufzulösen und diese Mittel für einen Ersatzneubau (Stahlträgerbrücke in Kombination mit einem witterungsbeständigen Recycling-Kunststoffbelag) investiv im Haushalt 2022 einzusetzen.

Die Holzbrücke 4105-121 „Wiesenstraße“ wurde aufgrund ihres kritischen Zustandes bereits in 2019 als Ersatzneubau geplant. Inzwischen wurde die Holzbrücke in 2020 fertiggestellt.

⁹⁰ Institut für Verwaltungswissenschaften gGmbH, Beitrag zum Thema „Die Abgrenzung von Investitionen und Instandhaltungen in Bezug auf Straßen und Ingenieurbauwerke“ von Bernd Mende und Achim Wilmsmeier.

⁹¹ Ebenda.

⁹² Jahresabschlussbericht 2018.

Die Holzbrücke 4105-071 „In der Hagensweiden“ wird ebenfalls aufgrund ihres kritischen Zustandes als Ersatzneubau geplant. In diesem Fall wurden die dafür bereitgestellten Mittel in Höhe von 140.000 € zum Ende 2020 aufgelöst und für einen Ersatzneubau investiv im Haushalt 2021 eingesetzt.

Die Holzbrücke 4105-098 „Wiener Allee“ wird nach dem Prüfungsergebnis aus dem Jahr 2020 aus technischer und wirtschaftlicher Sicht ebenfalls nicht mehr saniert. Der FB 33 plant eine Ersatzbrücke.

Das Rückstellungskonto „Brückensanierungen“ wird zutreffend im Rückstellungsspiegel unter der lfd. Nummer 3.3 „Instandhaltungsrückstellungen“ wiedergegeben. Zudem finden sich im Anhang die gem. § 45 Abs. 2 KomHVO pflichtigen Erläuterungen zur Rückstellungsbildung für unterlassene Instandhaltungen.

Tiefgarage „Europaplatz“ und Parkhaus „Am Nähkasten“

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde ausgeführt, dass der unter „Sonstigen Rückstellungen“ ausgewiesene Rückstellungsbetrag von 6.955.251,94 € (Stand 31.12.2018) für die Sanierung der Tiefgarage Europaplatz sowie das Parkhaus Am Nähkasten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, zu den Instandhaltungsrückstellungen umzubuchen ist. Das ist bislang noch nicht erfolgt. Die Rückstellung hierfür (Stand: 31.12.2019 = 6.627.502,00 €) wird weiterhin unter den Sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Mit Beschlussentwurf des Haupt- und Finanzausschusses Vorlage-Nr. 0178/2020 vom 26.08.2020 wurde der vom Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden gefasste Dringlichkeitsbeschluss vom 06.08.2020 über die Vergabe der Generalplanungsleistungen für die Tiefgarage Europaplatz genehmigt.

Nach Angaben des FB Finanzen ist derzeit - vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassungen durch die Politik⁹³ - eine Instandhaltung und darüber hinaus eine Investition geplant. Für die Instandhaltungskosten wird die gebildete Rückstellung in Anspruch genommen.

Neben den Grundleistungen für die Sanierung der Tiefgarage soll auch eine alternative Planung als benutzerfreundliches Parkhaus nach den Richtlinien des ADAC erfolgen. Die über die Sanierungsmaßnahmen hinausgehenden Maßnahmen sind investiv zu buchen.

Kubaai Podiumsbrücke

Die Abnahmeverhandlung für die Podiumsbrücke fand am 12.12.2018 statt. Entsprechend ist die Podiumsbrücke bereits seit Dezember 2018 betriebsbereit. Demgemäß hätte die Podiumsbrücke zum 01.12.2018 von der Anlage im Bau auf 042100 Brücken und Tunnel umgebucht werden müssen. Die Aktivierung wurde jedoch auf den 01.12.2019 verschoben, weil die Podiumsbrücke noch nicht schlussgerechnet war und auch die Fördermittel hierfür noch nicht abgerechnet wurden. Laut Vermerk des FB 12 vom 08.03.2019 sollte erst in 2019 die Kosten- und Förderermittlung durch die Stadtquartiere Bocholt GmbH (SQB) erfolgen. Weil die endgültigen Kosten im Dezember 2018 noch nicht feststanden, wurde in Absprache mit SQB und FB 12 die Aktivierung der Podiumsbrücke auf den Jahresabschluss 2019 verschoben. Die Umbuchungen zum städtischen Haushalt erfolgten zum 31.12.2019.

Gemäß einer früheren Absprache zwischen dem FB 12 und dem RPA⁹⁴ erfolgt die Aktivierung bei größeren noch ausstehenden, trotz bereits erfolgter Schlussabnahme, erst zum 01.01. des Folgejahres.

In diesem Fall musste die Aktivierung demnach zum 01.01.2019 beginnen. Tatsächlich wurde die Podiumsbrücke erst ab dem 01.12.2019 aktiviert. Nach Auskunft des FB Finanzen kann die Software Finanz+ aktuell derartige Buchungssachverhalte nicht korrekt verarbeiten und abbilden. Deswegen wurde die Nutzungsdauer von 960 Monaten auf die entsprechende Anzahl der Monate reduziert, um die Abschreibungen mit einem angepassten höheren Betrag

⁹³ siehe auch Vorlage 121/2021 „Sanierung Tiefgarage Europaplatz/Parkhausbau“

⁹⁴ siehe Vermerk des FB Finanzen vom 20.12.2017.

möglichst korrekt abzubilden. Auch wenn es sich in der Praxis bei diesen Umbuchungen um seltene Buchungsfälle handelt, sollte mittelfristig eine korrekte softwaretechnische Lösung mit dem Programmanbieter Data-Plan gefunden werden.

5.3.4.9 Sonstige Rückstellungen, hier: Altersteilzeit

Bilanzposition 3.4	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
Bilanzsumme	178.535,00 €	536.982,00 €	358.447,00 €

Grundsätzliche Erläuterung:

Die Anträge auf Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TVFlexAZ) und die der Beamten gem. § 66 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) werden an den Fachbereich Zentrale Verwaltung gestellt. Der Geschäftsbereich Personal prüft die Voraussetzungen und leitet die Unterlagen, mit der Bitte um Zustimmung, an die Personalvertretung der Stadt Bocholt weiter. Der Personalrat beschließt, die laut § 72 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG/NRW) erforderliche Zustimmung zu erteilen. Bei Personen mit Leitungsfunktion (Fachbereichsleiter) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die erforderliche Zustimmung zu erteilen. Anschließend erfolgt die Zustimmung bzw. Bewilligung an den Beschäftigten bzw. an den Beamten. Die gesetzliche Grundlage zur Bildung der Rückstellungen wegen Altersteilzeit der Beschäftigten bildet der § 37 Abs. 5 KomHVO. Rückstellungen sind anzusetzen, wenn die Altersteilzeit aufgrund des Dienstrechts oder auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung gewährt wird. In der Praxis stehen hierfür zwei verschiedene Altersteilzeitmodelle zur Verfügung, die eine unterschiedliche Arbeitszeitverteilung während der Altersteilzeit beinhalten. Beide Modelle sind nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) zulässig.

Im Gleichverteilungsmodell wird die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) bei entsprechend geringerem Gehalt gleichmäßig reduziert. Zumeist erfolgt eine Reduzierung der Arbeitszeit auf 50 %. Wie die einzelnen Stunden in der Woche verteilt werden, spielt dabei keine Rolle. Beim Gleichverteilungsmodell tritt der Arbeitgeber durch die reduzierte Arbeitsleistung bei reduzierter Lohnzahlung nicht in Vorleistung. Daher entsteht seitens des Arbeitgebers kein Erfüllungsrückstand. Für die laufenden Vergütungen scheidet daher im Rahmen des Gleichverteilungsmodells die Bildung einer Rückstellung bereits dem Grunde nach aus.

Beim Blockmodell wird die Altersteilzeitbeschäftigung in zwei Phasen unterteilt.

- die Beschäftigungsphase und
- die Freistellungsphase.

Während der Beschäftigungsphase in der ersten Hälfte der Altersteilzeit arbeitet der Mitarbeiter zunächst weiterhin Vollzeit, während ihm entsprechend der Teilzeitvereinbarung nur die Hälfte seiner ihm zustehenden Vergütung (zuzüglich des Aufstockungsbetrags) ausgezahlt wird. Die Beamten erhalten neben den gekürzten Dienstbezügen einen nichtruhegehaltfähigen Altersteilzeitzuschlag von 30 %. Die Angestellten erhalten eine Aufstockungsleistung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und 4 TVFlexAZ (Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte) von 20 %.

Der sich mit dem Beginn der Beschäftigungsphase durch die Nichtauszahlung aufbauende Erfüllungsrückstand stellt eine in der Beschäftigungsphase ratierlich anzusammelnde Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten dar, die in der Freistellungsphase wieder ratierlich in Anspruch genommen wird.

Ziel ist es, mit einer periodengerechten Veranschlagung der Rückstellungen für Altersteilzeit der intergenerativen Gerechtigkeit nachzukommen, denn der Anspruch auf spätere Zahlungen entsteht sukzessive während der aktiven Tätigkeit der Beschäftigten. Über die Rückstellungen wird eine periodengerechte Zuordnung von Arbeitsleistung und dem entsprechenden Gegenanspruch auf Entgelt erreicht.

Erfassung:

Die Berechnung der Rückstellung erfolgt je Mitarbeitenden, dem ATZ gewährt wurde. Für die Berechnung der Rückstellung für die Altersteilzeit wird vom Geschäftsbereich Personal eine Aufstellung aller Mitarbeitenden angefertigt, die mit der Stadt Bocholt eine ATZ-Vereinbarung getroffen haben. Mit Stand vom 31.12.2019 waren dies insgesamt 13 Beschäftigte. Zum selben Zeitpunkt befanden sich 2 Beschäftigte im Gleichverteilungsmodell. Die Anträge der Beschäftigten und die entsprechenden Bewilligungsbescheide der Stadt Bocholt bzw. die vertraglichen Unterlagen befinden sich in den Personalakten des Geschäftsbereiches Personal.

Bewertung:

Für die Bildung einer Rückstellung je Mitarbeitenden sind die Aufstockungsbeträge und die Erfüllungsrückstände zu ermitteln. Die Berechnungen müssen jährlich neu überarbeitet und angepasst werden.

Zur Bewertung der Rückstellungen für Altersteilzeit sind umfangreiche Berechnungen unter Zuhilfenahme von versicherungsmathematischen Annahmen (Grundsätzen) notwendig.

Bis zum Haushaltsjahr 2012 wurden die Berechnungen vom Geschäftsbereich Kämmerei auf der Basis der vom Geschäftsbereich Personal bereitgestellten Grundlagendaten (gehaltsspezifische Finanzwerte etc.) je Mitarbeitenden vorgenommen. Seit dem Haushaltsjahr 2013 werden auch die Berechnungen vom Geschäftsbereich Personal durchgeführt. Aktuell erfolgt die Erfassung, die Bewertung und die Bewirtschaftung / Pflege durch eine Person. Zukünftig sollte allerdings die Erfassung und Bewertung im 4-Augen-Prinzip bestätigt werden. Aus diesem Grund empfiehlt sich ein kurzer schriftlicher Vermerk zur Begründetheit (sachlich und rechnerisch), der von 2 Personen unterschrieben wird.

B -10- Bewilligung, Erfassung und Bewertung im 4-Augen-Prinzip durch Geschäftsbereich Personal

Die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystem (IKS) in der Phase der Genehmigung ist erkennbar.

Anhaltspunkte für eine falsche Berechnung der Rückstellungen sind nicht erkennbar. Dennoch sollte bei der Erfassung und Bewertung das 4-Augen-Prinzip (IKS) implementiert werden. Der Geschäftsbereich Personal sagte zu, zukünftig die vollständige und richtige Erfassung der Grundlagendaten sowie die Berechnungen der Rückstellungen sachlich und rechnerisch von 2 Personen des Geschäftsbereiches Personal bestätigen zu lassen.

Mit einer auf Excel-Basis arbeitenden Software werden die Berechnungen vom Geschäftsbereich Personal vorgenommen. Mit der Software erfolgt eine Unterstützung bei der Ermittlung der Rückstellungen nach Maßgabe verwaltungsrechtlicher Grundsätze, indem es die rückstellungsrelevanten Daten je Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis abfragt und unter Verwendung der dem BMF-Schreiben vom 28.03.2007 beigefügten Tabelle 1 bewertet.

Das Erfassungs- und Bewertungsverfahren wurde vom Rechnungsprüfungsamt auf seine Rechtmäßigkeit geprüft. Aufbauend auf die Einzelvorgänge der Beschäftigten, die Alterszeit in

Anspruch genommen haben, wurde ergänzend zur Rechtmäßigkeitsprüfung insbesondere die rechnerische Richtigkeit der ermittelten Rückstellungsbeträge für die einzelnen Beschäftigten geprüft.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz⁹⁵ wurde in Abstimmung mit der die Verwaltung beratenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Abzinsung von 5 % vereinbart. Dieser Zinssatz sollte ebenfalls bei den Eigenbetrieben bei der Berechnung dieser Rückstellungen verwendet werden.

Der ESB, der die ATZ-Rückstellungen eigenständig erfasst und bewertet, setzt seit der Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) die Abzinsungssätze gem. § 253 Abs. 2 HGB mit 5,5 % an.

Für die Kernverwaltung und für die Beschäftigten der GWB erfolgen die Berechnungen der ATZ-Rückstellungen durch den Geschäftsbereich Personal. In der Vergangenheit wurde die Berechnungsmethode geändert. Mit dem Wechsel von der manuellen Berechnungsmethode zur softwareunterstützten Methode wird mit Hilfe einer Excel-Vorlage der nwb Datenbank der Faktor für die pauschale Abzinsung ausgelesen. Diese rechnet unter Beachtung versicherungsmathematischer Grundsätze gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e. EStG mit einem Zinssatz in Höhe von 5,5 %.

Im Zuge der Neuausrichtung des Handelsrechts in Folge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (vergleiche § 253 Abs. 2 HGB n. F.) wurden inzwischen auch die Bewertungsgrundsätze für Rückstellungen im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) an die neuen handelsrechtlichen Regelungen angepasst⁹⁶. Damit sind auch im NKHR bei der Bewertung von Rückstellungen künftige Preis- und Kostenänderungen (Erfüllungsbetrag) sowie eine Abzinsung von Rückstellungen mit langfristigen Restnutzungsdauern zu berücksichtigen.

Mit der Abzinsung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die in den Rückstellungen gebundenen Finanzmittel investiert und Erträge daraus realisiert werden können. Gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung kann auf die Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 5 Jahren) verzichtet werden. Während § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F. eine Abzinsung bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht, kann nach § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Baden-Württemberg und dem Leitfaden zur Bilanzierung bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 5 Jahren) auf eine Abzinsung verzichtet werden.

Bei Rückstellungen für Altersteilzeit ist i.d.R. von einer mittelfristigen Rückstellung auszugehen, das heißt es muss nicht abgezinst werden.

Gemäß Handreichung für Kommunen des nordrheinwestfälischen Ministeriums für Inneres und Kommunales⁹⁷ sind die Rückstellungen für die Altersteilzeit in der gemeindlichen Bilanz mit dem Nominalwert anzusetzen, wie es auch für andere Ansprüche aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis, z.B. aus Urlaubsansprüchen und Arbeitszeitguthaben, vorgesehen ist. Eine Abzinsung der Beträge und eine Bewertung der Rückstellung mit dem Barwert sind nicht vorzunehmen, auch nicht in Anlehnung an die Bemessung der Pensionsrückstellungen.

Die Prüfung kann nachvollziehen, dass momentan insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Fehleranfälligkeit von einer manuellen Ermittlung der Rückstellungen für die Altersteilzeit abgesehen wird. Das RPA empfiehlt dennoch, auch wenn die Höhe der Rückstellung dadurch nur geringfügig beeinflusst wird, in Abstimmung mit dem FB Finanzen eine softwaretechnische Lösung mit dem Programmanbieter nwb-Datenbank zu finden.

⁹⁵ Dokumentation der Erfassung und Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz vom 27.10.2009 zum Bewertungsstichtag 01.01.2009.

⁹⁶ Stadt Karlsruhe, Stadtkämmerei Jahresabschluss 2018 Seite 75-76 (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Baden-Württemberg sowie Leitfaden zur Bilanzierung mit der 3. Auflage 2017 Seite 153).

⁹⁷ Gemeindehaushaltsverordnung 7.Auflage, § 36 GemHVO NRW unter Punkt 4.2.4.3.1.2 „Die Bemessung der Rückstellungen für Altersteilzeit“.

Die Altersteilzeitfälle wurden einzeln erfasst und bewertet. Die Berechnungen sind vollständig und nachvollziehbar.

Eine geringfügige Beanstandung wegen einem Rundungsfehler in der Eröffnungsbilanz wurde bereits während der Prüfung einvernehmlich geklärt und ausgeräumt.

5.3.4.10 Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellung für Prozesskosten im Beweissicherungsverfahren Tiefgarage Europaplatz

Bilanzposition 3.4	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
gesamt	16.754.399,47 €	19.668.368,68 €	2.913.969,21 €
davon: Rückstellungen für Prozesskosten im Beweissicherungsverfahren Tiefgarage (Bilanzkonto 281173)	65.442,54 €	56.147,23 €	-9.295,31 €

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Ankauf der Tiefgarage am Europaplatz⁹⁸ ist der Wille der Stadtverordnetenversammlung zum Ausdruck gebracht worden, die Verkäuferin, Fa. Nerbenta Duitsland B.V., wegen Vernachlässigung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zur Instandhaltung der Tiefgarage auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Ein vorgelagertes, eigenständiges Beweissicherungsverfahren war seit 2017 bei Gericht anhängig.

Die Prozesskosten für das Beweissicherungsverfahren wurden mit 70.000 € prognostiziert. Abzüglich im Jahr 2017 bereits gezahlter Anwaltskosten wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2017 eine Rückstellung für künftige Gerichts- und Verfahrenskosten in Höhe von 67.600 € gebildet. Diese Rückstellung wurde teilweise 2018 (2.157,46 €) und 2019 (9.295,31 €) in Anspruch genommen, so dass zum Bilanzstichtag 31.12.2019 noch eine Rückstellung in Höhe von 56.147,23 € bestand.

Das Beweissicherungsverfahren wurde zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen. Der Rückstellungsgrund ist damit entfallen. Rechnungen standen zum Bilanzstichtag nicht mehr aus. Die bestehende Rückstellung hätte daher nach § 37 Abs. 7 KomHVO im Bilanzjahr 2019 ertragswirksam aufgelöst werden müssen. Dies wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 Anfang 2021 nachgeholt.

Die weitere Verfolgung etwaiger städtischer Ansprüche wäre - so das Rechtsreferat in seiner Stellungnahme vom 21.06.2019 – wegen der zwischenzeitlichen Liquidation der Fa. Nerbenta Duitsland B. V. mit hohem Kosten- und Zeitaufwand verbunden, bei gleichzeitig geringen Erfolgsaussichten. Aufgrund dieser Einschätzung durch das Rechtsreferat hat die Verwaltungskonferenz am 25.06.2019 beschlossen, keine weitere gerichtliche Auseinandersetzung anzustrengen.

Die Thematik „Tiefgarage“ war aufgrund einer Anfrage aus dem politischen Raum nochmals Thema in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.06.2019. Dort wurde seitens der Verwaltung u. a. ausgeführt, dass das selbständige Beweissicherungsverfahren erforderlich war, um Beweise für eine Schadensverursachung und Säumigkeit der Fa. Nerbenta Duitsland B. V. für den als zweiten Schritt vorgesehenen Schadensersatzprozess feststellen und

⁹⁸ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2016.

sichern zu können. Die Gründe für die Entscheidung der Verwaltung, keine weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen mehr anstrengen zu wollen, wurden nicht näher dargelegt. Dies vermutlich, da allen aufgrund der bekannten zwischenzeitlichen Liquidation der Firma die Ausichtslosigkeit weiterer Verfahren bewusst war.

Die Einschätzung des Rechtsreferates und die Entscheidung der Verwaltungskonferenz sind grundsätzlich für das RPA nachvollziehbar. Aus Sicht der Prüfung hätte jedoch die Stadtverordnetenversammlung über die Nichtverfolgung von Schadensersatzansprüchen entscheiden müssen, da sie zum einen ursprünglich den Willen zur Verfolgung möglicher Ansprüche geäußert hat und zum anderen es sich bei der Entscheidung zum Verzicht auf einen Schadensersatzprozess aufgrund der Höhe der hier in Rede stehenden etwaigen Forderung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, welche allein durch den Verwaltungsvorstand getroffen werden kann.

5.3.4.11 Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellung für Aussetzungen der Vollziehung

Bilanzposition 3.4	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
gesamt	16.754.399,47 €	19.668.368,68 €	2.913.969,21 €
davon: Rückstellung für Aussetzungen der Vollziehung (Bilanzkonto 281181)	317.287,31 €	29.887,85 €	-287.399,46 €

Öffentlich-rechtliche wie auch privatrechtliche Forderungen können mit einem konkreten Ausfallrisiko behaftet sein. Diese möglichen wirtschaftlichen Folgen für die Stadt Bocholt sind zum Abschlussstichtag bilanziell zu berücksichtigen. Nach den Vorschriften der GO und KomHVO hat die Gemeinde für drohende Verluste aus laufenden Verfahren Rückstellungen in ihrer Bilanz anzusetzen (§ 36 Abs. 6 KomHVO).

Der Begriff „Verfahren“ ist weit auszulegen. Unter dem Begriff laufende Verfahren sind dabei u. a. Verwaltungsvorgänge zu verstehen, die auf einer rechtlichen Grundlage aufbauen und im Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch einen Bescheid abgewickelt werden, sofern der Bescheid noch nicht rechtskräftig ist, z. B. bei der Heranziehung Dritter zur Zahlung von Steuern, Beiträgen u. a.

Die von der Stadt Bocholt festgesetzten Leistungspflichten des Dritten werden wegen noch nicht erfüllter Zahlungsverpflichtungen als Forderung in der Bilanz aktiviert.

Sofern die Forderung ausgesetzt wurde, besteht in der Zeit keine Fälligkeit für den Schuldner zur Erfüllung der Forderung. Für die Stadt Bocholt besteht ein latentes Ausfallrisiko.

Bis Mitte 2018 wurden die ausgesetzten Beträge (Forderungen) lediglich mit einer Mahn-/Vollstreckungssperre versehen. Eine Wertkorrektur der bestehenden und bilanzierten Forderung erfolgte nicht, auch wenn möglicherweise nach dem Verfahrensstand ein Verlust drohte. Für die ausgesetzten Beträge wurde im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses eine Rückstellung passiviert, d.h. der Rückstellungsbetrag wurde an die Höhe der ausgesetzten Beträge angepasst.

Mitte 2018 hat die Stadt Bocholt die Verfahrensweise, aufgrund einer Änderung der Buchungssystematik im Finanzprogramm durch den Softwarehersteller, umgestellt. Hintergrund ist der,

dass Forderungen, deren Vollziehung ausgesetzt wurde, grundsätzlich als unsicher und damit zweifelhaft anzusehen sind. Sie sollen wie niedergeschlagene Forderungen behandelt werden.⁹⁹ Zweifel an der Rechtmäßigkeit bzw. Durchsetzbarkeit einer Forderung haben Zweifel an deren Bestand an sich und deren Werthaltigkeit zur Folge. Es sind daher Wertberichtigungen der betreffenden Forderungen vorzunehmen (siehe § 34 Abs. 5 KomHVO). Die Forderungen werden nunmehr auf neu eingerichtete Konten mit der Bezeichnung „Zweifelhafte Forderungen“ umgebucht. Je Forderungsart (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträge etc.) wurde ein separates Konto¹⁰⁰ eingerichtet. Sodann ist abzuschätzen, wie hoch der Forderungsausfall voraussichtlich sein wird. In dieser Höhe wird über das Konto 547310 „Abschreibungen auf Forderungen“ an Einzelwertberichtigung (= passives Bestandskonto) gebucht. Aktuell werden die zweifelhaften Forderungen sämtlich auf 0 € wertkorrigiert. Das spiegelt allerdings nicht die Tatsachen wider. Tatsächlich geht man davon aus, dass ein bestimmter Anteil der Forderungen noch realisiert werden kann, ansonsten wären die Forderungen nicht als zweifelhaft, sondern uneinbringlich einzustufen gewesen. Nach Aussage des GB Forderungsmanagement wird derzeit an einer Berechnung gearbeitet, die einen realistischen Wert der Einbringlichkeit zweifelhafter Forderungen wiedergibt, so dass künftig nur eine Teilwertberichtigung erfolgen wird.

Bei der Einzelwertberichtigung wird nicht direkt gegen das Forderungskonto gebucht, da die Forderung mangels abschließender Entscheidung noch nicht vollends verloren ist. Die passiven Wertberichtigungskonten werden nicht in der Bilanz ausgewiesen. Bei Erstellung der Bilanz erfolgt vielmehr eine Verrechnung von Forderungs- und Wertberichtigungskonten, so dass nur der Saldo als Forderungsbestand in der Bilanz abgebildet wird.

Bei dieser Vorgehensweise werden die Forderungen nicht ausgebucht, so dass die ausgesetzten (wertberichtigten) Forderungen auf den Bestands- und Personenkonten bestehen bleiben und so später bei der Beendigung der Aussetzung der Vollziehung oder bei Durchsetzen der ehemals ausgesetzten Forderung direkt auf diese Bezug genommen werden kann.

Die Bildung einer Rückstellung für ausgesetzte Beträge wird wegen der neuen Buchungssystematik und der damit verbundenen Wertberichtigung auf 0 € obsolet. Aktuell wird über die Rückstellung nur noch das Ausfallrisiko einer Forderung abgesichert. Bezüglich dieser Forderung wird in Kürze eine abschließende Entscheidung getroffen werden, so dass dann die Rückstellung je nach Ausgang des Verfahrens in Anspruch genommen oder aufgelöst werden kann.

Eine Rückstellung ist nur zu bilden, wenn der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig ist. Die notwendige Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze für Rückstellungen liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinden. Von der Verwaltung wurde diese Grenze auf 10.000 € festgelegt. Die betreffende Forderung übersteigt diese Grenze, so dass auch diesbezüglich die Bildung der Rückstellung korrekt ist.

Die relativ hohe Veränderung bei diesem Bilanzkonto in Höhe von 287.399,46 € ist bedingt durch die Korrektur einer Fehlbuchung im Jahr 2018 sowie der Umbuchung von 2 Forderungen entsprechend der neuen Buchungssystematik.

Das Rückstellungskonto „Aussetzung der Vollziehung“ wird zutreffend im Rückstellungsspiegel unter der lfd. Nummer 3.4.2 wiedergegeben.

B	<u>Erläuterungen zur Einzelwertberichtigung im Anhang des Jahresabschlusses 2019, S. 38</u>
-12-	Das Ausfallrisiko und die sich daraus ergebenden Wertberichtigungen werden nach bestimmten Regeln ermittelt.

⁹⁹ siehe Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 41, S. 3592.

¹⁰⁰ Kontengruppe 16 und 17.

Die Buchungssystematik bei ausgesetzten Forderungen hat sich Mitte 2018 geändert. Diese Forderungen werden auf das Konto „Zweifelhafte Forderungen“ umgebucht und unterjährig auf 0 € wertkorrigiert.

Die Beschreibung im Anhang (S. 38) gibt noch die alte Buchungssystematik wieder. Die Erläuterungen werden – so die Auskunft des FB Finanzen - im nächsten Jahresabschluss entsprechend der tatsächlichen Buchungssystematik angepasst.

5.3.4.12 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Bilanzposition 4.2	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
vom öffentlichen Bereich	71.933.931,56 €	73.572.834,14 €	1.638.902,58 €
vom privaten Kreditmarkt	24.147.749,69 €	21.475.491,94 €	- 2.672.257,75 €
Bilanzsumme	96.081.681,25 €	95.048.326,08 €	- 1.033.355,17 €

Gem. § 86 Abs. 1 S. 1 GO darf die Gemeinde Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufnehmen. Bei der Aufnahme dieser Kredite sind von der Gemeinde die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze „Wirtschaftlichkeit“ und „Sparsamkeit“ sowie die Nachrangigkeit dieser Finanzierung zu beachten (vgl. § 77 Abs. 4 GO).

Für den Kreditbegriff findet sich im kommunalen Haushaltsrecht keine Legaldefinition. Dem inhaltlichen Begriffsverständnis nach entspricht der Kreditbegriff dem Darlehensvertrag als vertragliches Schuldverhältnis gem. § 488 BGB. Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, den vereinbarten Geldbetrag an den Darlehensnehmer auszuzahlen; der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.

Haushaltsrechtlich wird zwischen Krediten (für Investitionen) und Krediten zur Liquiditätssicherung unterschieden, vgl. § 89 Abs. 2 GO. Entsprechend erfolgt der Bilanzausweis gem. § 42 Abs. 4 Nr. 4.2 und 4.3 KomHVO in unterschiedlichen Posten.¹⁰¹

Innerhalb des Bilanzpostens Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ist die verbindliche Gliederung nach Kreditgebern zu beachten. Gem. § 42 Abs. 4 Nr. 4.2 KomHVO wird hinsichtlich der Kreditgeber wie folgt differenziert:

- verbundene Unternehmen (Nr. 4.2.1)
- Beteiligungen (Nr. 4.2.2)
- Sondervermögen (Nr. 4.2.3)
- Kredite vom öffentlichen Bereich (Nr. 4.2.4)
- Kredite von Kreditinstituten (Nr. 4.2.5)

¹⁰¹ Kredite zur Liquiditätssicherung sind nicht Gegenstand dieser Prüfung. Positiv festzuhalten ist jedoch, dass aufgrund des jederzeit ausreichenden Kassenbestandes der Stadt Bocholt bislang die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung nicht notwendig geworden ist.

Die Verbindlichkeiten der Stadt Bocholt aus Krediten für Investitionen belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 95.048.326,08 €. Die Prüfung ergab, dass der Bilanzausweis der aufgenommenen Kredite entsprechend der verbindlichen Gliederung erfolgt ist. Das Kreditportfolio der Stadt Bocholt setzt sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

Investitionskredite	Restschuld zum 31.12.2019	Anteil
vom öffentlichen Bereich	73.572.834,14 €	77,41%
vom privaten Kreditmarkt	21.475.491,94 €	22,59%
Summe	95.048.326,08 €	100%

Die Verwaltung der Kredite aus Investitionen erfolgt zum einen über die Schulden-Darlehens-Verwaltung innerhalb der Software Finanz+. Darüber hinaus bedient sich die Verwaltung für ihr Schuldenmanagement zusätzlich des Online-Tools „S-Kompass“, welches durch die Giro Solution GmbH als ein Finanzdienstleister der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung gestellt wird. Das Programm ermöglicht – im Gegensatz zur Schulden- und Darlehensverwaltung in Finanz+ - neben einer kontinuierlichen Überwachung des Kreditportfolios auch umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten.

Der ordnungsgemäße Nachweis und die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten wurden stichprobenhaft geprüft. Hierzu wurden in 10 zufällig ausgewählten Kreditakten die Saldenmitteilungen der Kreditinstitute zum 31.12.2019 mit den Restschuldbeträgen laut der Schulden-Darlehens-Verwaltung bzw. laut „S-Kompass“ abgeglichen und die Verbuchung auf den entsprechenden Bilanzkonten geprüft. Aufgrund der Stichprobe kann insgesamt von einer ordnungsgemäßen Erfassung der Passivdarlehen in der Buchhaltung ausgegangen werden. Die Bewertung der Kredite erfolgte richtigerweise zum Rückzahlungsbetrag.

Bei einem Vergleich des gesamten Restschuldenstands zum 31.12.2019 fielen keine Differenzen zwischen der Schulden-Darlehens-Verwaltung, S-Kompass und den Schlussbeständen auf den Bilanzkonten auf.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung und Zusammensetzung der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen im Haushaltsjahr 2019:

Kreditor	Buchwert 01.01.2019	Zugang Kreditneuaufnahme	Abgang Tilgung	Buchwert 31.12.2019
Öffentlicher Bereich				
Bilanzkonto 324610	71.719.034,63 €	6.942.200,00 €	5.280.185,64 €	73.381.048,99 €
Zeitliche Abgrenzung (Verrechnungskonto 324699)	214.896,93 €			191.785,15 €
Zwischensumme I	71.933.931,56 €			73.572.834,14 €
Privater Kreditmarkt				
Bilanzkonto 325110	23.848.359,41 €	0,00 €	2.508.925,06 €	21.339.434,35 €
Zeitliche Abgrenzung (Verrechnungskonto 325110)	299.390,28 €			136.057,59 €
Zwischensumme II	24.147.749,69 €			21.475.491,94 €
Summe	96.081.681,25 €			95.048.326,08 €

Die im Anhang des Jahresabschlusses 2019 ausgewiesenen Zugangs- und Abgangswerte (siehe Seite 53) weichen von den vorgenannten Beträgen nach oben ab. Dies ist dadurch bedingt, dass buchungstechnisch die Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen über gesonderte Bilanzverrechnungskonten erfolgen muss und die Werte dieser Verrechnungskonten für den Ausweis im Anhang hinzuaddiert werden. Grundsätzlich ist dies richtig, da Zins- und Tilgungszahlungen zu den Kreditverbindlichkeiten zählen. Die tatsächliche Neuverschuldung bzw. planmäßige Tilgung lassen sich hieraus jedoch nicht erkennen. Die Beträge hierfür sind

deutlich niedriger (s. vorstehende Tabelle). Andeutungsweise lässt sich dies der Beschreibung zu dieser Bilanzposition im Anhang entnehmen. Für einen Dritten sind die Zusammenhänge jedoch nicht transparent dargelegt und das Zahlenwerk damit nicht nachvollziehbar bzw. missverständlich.

B Transparente Darstellung der Zusammensetzung der Kreditverbindlichkeiten

-12-

Die im Anhang des Jahresabschlusses 2019 ausgewiesenen Zu- und Abgänge (siehe Seite 53) sind wegen der rechnerischen Einbeziehung der Buchungssummen der Bilanzverrechnungskonten für einen Dritten ohne weitergehende Erläuterungen missverständlich.

Auf Anregung der Prüfung sagte der FB Finanzen zu, künftig eine Darstellung zu wählen, die die tatsächliche Neuverschuldung, die (planmäßige) Tilgung, Sonder tilgungen sowie die Zinslasten (incl. Zinsabgrenzungen) deutlich macht.

Gegenüber dem Bilanzstichtag des Vorjahres reduziert sich der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 1.033.355,17 € auf 95.048.326,08 €. Dies entspricht einem Rückgang von 1,08 % und ist positiv zu bewerten.

In 2019 wurden acht Kredite für Investitionen in Höhe von insgesamt 4.551.200 € neu aufgenommen. Hierbei handelt es sich um folgende Darlehen:

Darlehensgeber	Kreditbetrag	Verwendungszweck
NRW.Bank	390.000,00 €	Kauf von Hard- und Software
NRW.Bank	31.200,00 €	Anschaffung und Installation von Warnsirenen
NRW.Bank	860.000,00 €	Kauf von Anlagevermögen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst (Funk, Fahrzeuge, Soft- u. Hardware)
NRW.Bank	210.000,00 €	Beschaffung von Anlagevermögen für die Bocholter Schulen
NRW.Bank	200.000,00 €	Beschaffung von Anlagevermögen im Kulturbereich
NRW.Bank	510.000,00 €	Spielraummaßnahmen an diversen Spielplätzen in Bocholt
NRW.Bank	750.000,00 €	Sportmaßnahmen an diversen Sportstätten in Bocholt
NRW.Bank	1.600.000,00 €	Instandsetzung und Neubau von Straßen, Wirtschaftswegen, Rad- und Gehwegen
Summe	4.551.200,00 €	

Darüber hinaus wurden Darlehen zwecks Weiterleitung an die Ewibo mbH in Höhe von insgesamt 2.391.000 € aufgenommen. Als Gegenkonto beim Einbuchen der Forderungen aus den Weiterleitungsdarlehen wurde das Konto „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ angesprochen. Aus Sicht der Prüfung wären das Konto „Abwicklung von Krediten“ (Bilanzkonto 351101) oder „Verbindlichkeiten aus der Gewährung von Krediten“ (Bilanzkonto 361101) sachgerechter.

Die Neuverschuldung betrug in 2019 damit insgesamt 6.942.200 €.

Die Kreditneuaufnahmen waren über die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2019¹⁰² bzw. über die Weitergeltung der Kreditermächtigung des Vorjahres gem. § 86 Abs. 2 GO gedeckt.

Gem. Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 16.12.2014, Az. 34-48.05.01/02-8/14 sind vor der Aufnahme eines Kredites im Regelfall Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und zu bewerten. Ferner ist die von der Stadtverordnetenversammlung

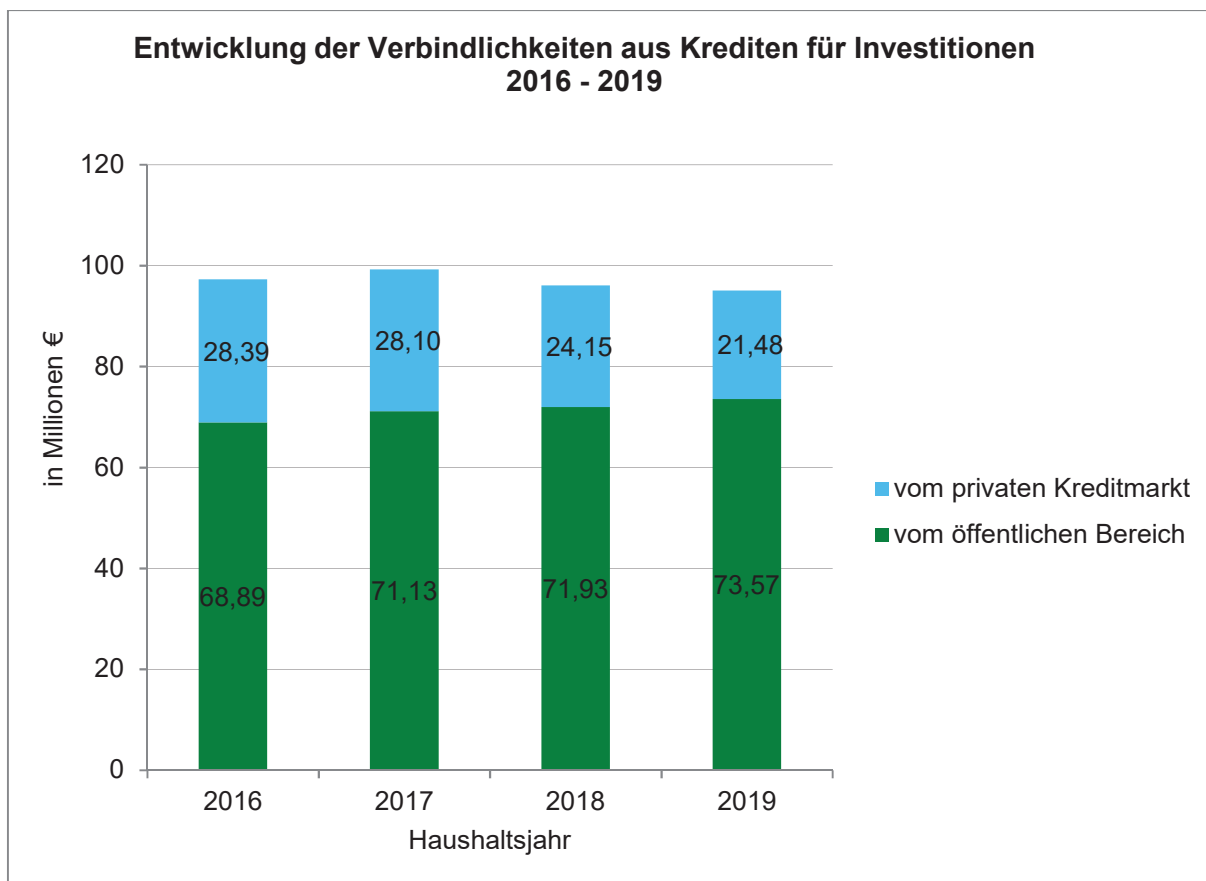
¹⁰² Für den Kernhaushalt: 10.170.000 €; für Weiterleitungsdarlehen: 25.700.000 €.

beschlossene Richtlinie für das kommunale Schuldenmanagement vom 17.12.2008 (vgl. Vorlage 237/2008) zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Grundsätze von Angebotseinholung und Vergabe, die im Wesentlichen den Vorgaben des Runderlasses entsprechen. Danach erfolgen Kreditneuaufnahmen, Umschuldungen oder Prolongationen durch Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die zum Geschäftsabschluss führenden Überlegungen sind dabei grundsätzlich aktenkundig zu dokumentieren. Das 4-Augen-Prinzip ist zu beachten. Da es sich bei den im Jahr 2019 aufgenommenen Krediten um Förderdarlehen der NRW-Bank handelt, die bis zum Ende der 10jährigen Zinsfestschreibungsfrist zinsfrei bzw. komplett zinsfrei gewährt wurden, konnte hier ein Verzicht auf einen Angebotsvergleich aus Sicht der Prüfung akzeptiert werden, da die Kreditangebote konkurrenzlos sind. Das gilt auch für die Weiterleitungsdarlehen für die Ewibo mbH von der KfW-Bankengruppe.

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen umfasst auch die sich aus der Abgrenzung zum 31.12.19 ergebenden Zinsverbindlichkeiten. Die Buchungen erfolgen getrennt nach öffentlichem Bereich und privatem Kreditmarkt auf separaten Bilanzverrechnungskonten. Die stichprobenartige Kontrolle von Darlehen, die von einer Zinsabgrenzung betroffen sind, ergab keinen Grund zur Beanstandung. Es erfolgte eine korrekte Zuordnung des Zinsaufwandes zur jeweiligen Periode. Aus Sicht der Rechnungsprüfung sollten die abgegrenzten Zinsbeträge auch im Anhang des Jahresabschlusses getrennt nach den Kreditbereichen gesondert angegeben werden (siehe auch vorstehende Prüfungsbemerkung).

Im Rahmen der Prüfung erfolgte des Weiteren ein rechnerischer Abgleich dahingehend, ob die von der Stadt Bocholt zu zahlenden Zinsen und Tilgung für die Weiterleitungsdarlehen vollständig von der Ewibo mbH eingefordert wurden. Der Abgleich führte zu geringfügigen Differenzen von im Saldo ca. 34 € zu Lasten der Stadt Bocholt. Laut Auskunft des FB Finanzen handelt es sich um Differenzen aus den Jahren 2017 und 2018, die in 2019 korrigiert wurden. Die Differenz in den Vorjahren entstand, da im Finanzprogramm versehentlich ein falsches Buchungsmerkmal hinterlegt war.

Die nachfolgende Graphik zeigt die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in den Haushaltjahren 2016 bis 2019.



Die Höhe der Verbindlichkeiten für Investitionskredite ist im Wesentlichen geprägt durch Tilgungsleistungen sowie der Notwendigkeit von Neuverschuldung. Während im öffentlichen Bereich die Kreditverbindlichkeiten leicht, aber kontinuierlich steigen, zeigt sich bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem privaten Kreditmarkt eine gegenläufige Tendenz.

B Überprüfung der vorzeitigen Tilgung von hochverzinslichen Darlehen

-12-

Im Darlehensbestand der Stadt Bocholt befinden sich zum Teil Darlehen mit – im Vergleich zur derzeitigen Marktsituation – hohen Zinssätzen (ca. 3-6 %). Seitens des FB Finanzen wurde erklärt, dass in der Vergangenheit bereits alle Möglichkeiten zur (Vorschusszins freien) Sondertilgung von höher verzinslichen Darlehen ausgeschöpft wurden.

Der FB Finanzen wird auf Anregung des RPA nunmehr prüfen, ob - vor dem Hintergrund von Kapitalanlagen ohne nennenswerten Zinsertrag sowie der aktuellen Negativzinsproblematik - eine Sondertilgung von weiteren hochverzinslichen Darlehen möglich und unter Berücksichtigung zu zahlender Vorfälligkeitsentschädigungen wirtschaftlich ist.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten bei Krediten vom öffentlichen Bereich ist in den letzten Jahren bedingt durch die Tatsache, dass die Neuverschuldung höher war als die Tilgungsleistungen. Umschuldungen von Investitionskrediten erfolgten 2019 nicht.

	2017	2018	2019
Kredite vom öffentlichen Bereich			
Neuaufnahme	5.934.600,00	4.806.800,00	6.942.200,00
(Sonder-)Tilgung	3.683.680,84	3.979.392,26	5.280.185,64

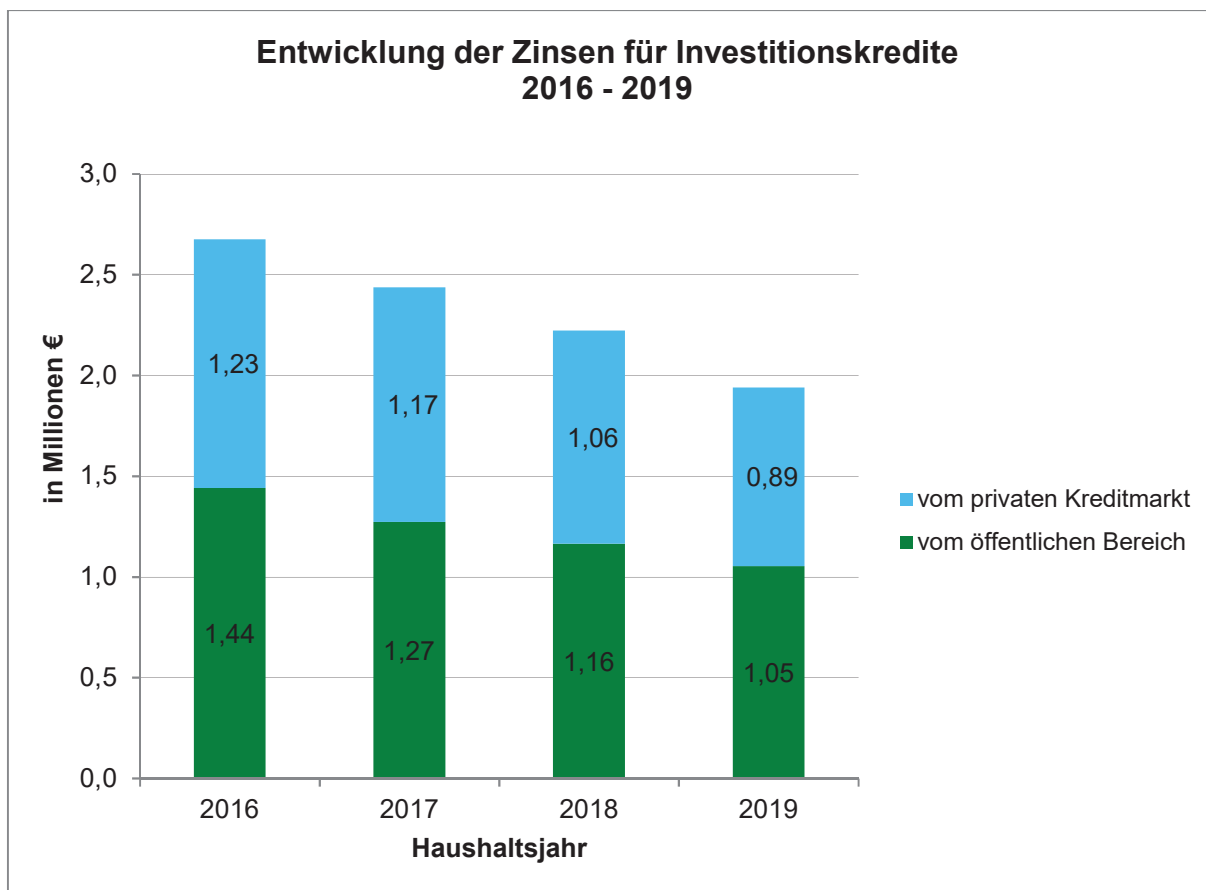
Bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem privaten Kreditmarkt sind hingegen die Tilgungsleistungen höher als die Neuverschuldung. Im Jahr 2018 erfolgte eine Umschuldung in Höhe von 8.170.335,77 €. Dieser Betrag blieb bei der nachfolgenden Tabelle unberücksichtigt, da es sich nicht um eine originäre Neuverschuldung handelt und daher das Bild verfälschen würde:

	2017	2018	2019
Kredite vom privaten Kreditmarkt			
Neuaufnahme	2.079.000,00	0,00	0,00
Tilgung	2.353.814,85	4.055.235,93	2.508.925,06

Trotz steigender Verbindlichkeiten im Hinblick auf die Kredite vom öffentlichen Bereich sinken die Zinsaufwendungen. Dieser positive Trend ist auf das fallende Zinsniveau bzw. die günstigen Zinskonditionen (komplett zinsfrei bzw. zinsfrei bis zum Ende einer Zinsbindungsfrist) zurückzuführen.

Die abnehmenden Zinsaufwendungen gegenüber dem privaten Kreditmarkt ergeben sich analog der rückläufigen Entwicklung der Verbindlichkeiten in diesem Bereich.

Die Zinsentwicklung in den Jahren 2016-2029 zeigt die folgende Tabelle. Nicht berücksichtigt sind die Zinsaufwendungen für die Weiterleitungsdarlehen, da diese von der Ewibo mbH erstattet werden.



Eine wesentliche Kennzahl für die Bewertung der Schuldentilgungsfähigkeit der Gemeinde ist der Dynamische Verschuldungsgrad. Dieser gibt Auskunft darüber, in wie vielen Jahren es - unter theoretisch gleichen Bedingungen - möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden freien Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer). Die Kennzahl hat einen dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Der Saldo zeigt an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung herangezogen werden können. Der Dynamische Verschuldungsgrad beträgt im Berichtsjahr 14,6 Jahre. D.h. bei gleichbleibenden Bedingungen könnten die Schulden innerhalb von 14,6 Jahre durch freie Finanzmittel getilgt werden. Der Vorjahreswert betrug 10,66 Jahre. Die Entschuldungsdauer ist somit um 3,9 Jahre gestiegen. Bei der Interpretation dieser Kennzahl ist zu beachten, dass es sich bei dem Wert um eine Momentaufnahme zum Bilanzstichtag handelt.

Des Weiteren werden die bestehenden Kreditverbindlichkeiten zutreffend und vollständig im Verbindlichkeitspiegel dargestellt.

5.3.4.13 Erhaltene Anzahlungen

Bilanzposition 4.8	Stand 01.01.2019 (lt. JA 2018)	Stand 31.12.2019 (lt. JA 2019)	Veränderung
Bilanzsumme	20.101.456,77 €	21.204.056,27 €	1.102.599,50 €

davon:

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	6.792.514,01 €	9.508.452,68 €	2.715.938,67 €
Stellplatzablöse	704.299,87 €	704.299,87 €	0,00 €
Bodenfonds	2.973.906,54 €	3.350.211,11 €	376.304,57 €
Treuhandvermögen KuBAal	9.630.736,35 €	7.641.092,61 €	-1.989.643,74 €

Entsprechend der in § 42 Abs. 4 KomHVO normierten Mindestgliederung der Passivseite der Bilanz sind unter der Position 4.8 die erhaltenen Anzahlungen anzusetzen. Es handelt sich dabei um Finanzmittel, die die Stadt Bocholt von Dritten erhalten, aber noch nicht zweckgebunden verwendet hat, weshalb eine grundsätzliche Rückzahlungsverpflichtung bis zur zweckentsprechenden Verwendung dieser Finanzmittel besteht. Die erhaltenen Anzahlungen werden deshalb als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Bei der Stadt Bocholt werden unter den erhaltenen Anzahlungen die o. g. vier Bilanzkonten erfasst.

Bilanzkonto 381101 - Stellplatzablöse

Für Fälle, in denen die notwendigen Stellplätze nicht hergestellt werden können, besteht die Möglichkeit der Stellplatzablöse. Hier zahlt der Bauherr für jeden nicht hergestellten Stellplatz einen Ablösebetrag an die Stadt. Diese verwendet die Ablösebeträge für Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar der Verkehrserschließung dienen (siehe § 48 Abs. 4 BauO NRW). Solange eine Verwendung der Mittel noch nicht stattgefunden hat, werden die erhaltenen Stellplatzablösebeträge als erhaltene Anzahlung bilanziert. Im Bilanzjahr 2020 haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben. Seit 2016 erfolgten nur Zuführungen zu dieser Bilanzposition, so dass zum Ende des Bilanzjahres ein Betrag von ca. 704.300 € zur Verfügung stand. Nach Aussage des FB 33 werden die Gelder für Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Mobilitätskonzepts verwendet.

Bilanzkonto 381104 - Bodenfonds

Die treuhänderische Verwaltung, Bewirtschaftung und finanzwirtschaftliche Abwicklung des Bodenfonds erfolgt durch die TEB mbH. Die Schlusswerte des Bodenfonds zum 31.12.2019 wurden durch die TEB mbH ermittelt. Der Jahresabschluss der TEB mbH wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Ein Abgleich des Wertes im Jahresabschluss der TEB mbH mit der Buchung auf dem städtischen Bilanzkonto zeigte keine Differenzen. Bei den Anzahlungen auf Sonderposten (Bilanzwert zum Stichtag 31.12.2019 = 3.350.211,11 €) handelt es sich um Erschließungs-/Straßenbau-/Ausgleichsbeiträge (Ablösungen), die im Rahmen von Grundstücksgeschäften von der TEB mbH vereinnahmt wurden. Die entsprechenden Erschließungsanlagen waren bis zum 31.12.2019 noch nicht fertiggestellt, weshalb die Zahlungen als Verbindlichkeit unter dieser Bilanzposition ausgewiesen werden.

Bilanzkonto 381105 - Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten Treuhandvermögen KuBAal

In der Stadtverordnetenversammlung am 07.06.2017 (siehe Vorlage 35/2017) wurde zur Durchführung des Projektes KuBAal die Bildung eines gesonderten Treuhandvermögens beschlossen. Verwaltet wird das Treuhandvermögen von der SQB GmbH. Jahresabschlüsse des Treuhandvermögens werden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Das Treuhandkonto wurde zum 01.07.2017 eingerichtet. Zur besseren Darstellung dieses Treuhandvermögens wurden separate Konten angelegt, u. a. das v. g. Bilanzkonto 381105. Die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten haben sich im Saldo um 1.989.643,74 € verringert. Zwar sind weitere Städtebaufördermittel in Höhe von 710.000 € zugegangen, demgegenüber stehen aber Umbuchungen aufgrund von Aktivierungen in Höhe von 2.699.643,74 €. Abgestimmt mit der Stadt Bocholt wurden die Freiraumspange im 1. Bauabschnitt sowie die

Podiumsbrücke aus dem Treuhandvermögen KuBAal ausgegliedert und im städtischen Haushalt aktiviert. Die diesen beiden Vermögensgegenständen zugehörigen Städtebau – und Gewässerfördermittel (gesamt 2.699.643,74 €) wurden aufgrund der Aktivierung der Vermögensgegenstände auf das Bilanzkonto 231100 „Sonderposten aus Zuweisungen vom Land“ umgebucht.

Ein Abgleich der Werte im Jahresabschluss der SQB GmbH mit den Buchungen auf dem städtischen Bilanzkonto führte zu keinen Beanstandungen.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf dem

Bilanzkonto 381100 - Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Unter dieser Bilanzposition werden insbesondere zweckgebundene, investive Zuwendungen ausgewiesen, die bis zur Fertigstellung und Aktivierung des mit der Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes als Verbindlichkeit zu bilanzieren sind, da wegen noch nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel grundsätzlich eine Rückzahlungsverpflichtung besteht. Nach Aktivierung der Vermögensgegenstände erfolgt eine Umbuchung zu den Sonderposten.

Im Bilanzjahr hat sich die Bilanzposition wie folgt entwickelt:

Anfangsbestand	6.792.514,01 €
----------------	----------------

Zugänge

Bundeszufwendungen	4.368,58 €
Zufwendung Stadtparkasse	1.500,00 €
Eingenommene Erschließungsbeiträge	619.411,61 €
Landeszufwendungen	<u>5.042.969,59 €</u>
	5.668.249,78 €

Umbuchungen auf

Sonderposten aus Beiträgen	663.682,51 €
Sonderposten aus Zufwendungen vom Land	1.626.915,55 €
Sonderposten aus Zuschüssen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	332.349,20 €
PRAP Baukostenzuschüsse Kindergärten	197.350,00 €
PRPA Baukostenzuschüsse Sportvereine	<u>132.013,85 €</u>
	2.952.311,11 €

Endbestand	9.508.452,68 €
------------	----------------

Zugänge

Bei den Bundeszufwendungen handelt es sich um Fördergelder für das Projekt „Atmendes Bocholt (Zukunftsstadt 3. Phase). Insgesamt kam 2019 ein Betrag von 183.439,61 € zur Auszahlung, der ertragswirksam gebucht wurde. In Höhe der geplanten investiven Anschaffungen (4.368,58 €) erfolgte eine Umbuchung auf das Bilanzkonto Erhaltene Anzahlungen. Im Jahr 2020 wurden in dieser Höhe HP Pro Books und Möbel für das Zukunftsbüro beschafft.

Die Spende der Stadtparkasse erfolgte zur Finanzierung eines Spielgerätes, welches erst 2020 aufgebaut wurde.

Die Erschließungsbeiträge wurden im Zuge des Verkaufs von Grundstücken über die TEB mbH oder durch separate Verträge zwischen Stadt Bocholt und Grundstückseigentümern abgelöst und vereinnahmt. Die entsprechenden Erschließungsanlagen waren im Bilanzjahr noch nicht endgültig hergestellt.

Der größte Zuwendungsgeber ist das Land NRW. Neben der Förderung von Einzelmaßnahmen erfolgen auch pauschale Förderungen. Im Einzelnen flossen der Stadt im Bilanzjahr Landesmittel für folgende Förderungen zu:

- Breitbandausbau in Außenbezirken
- (jährliche) Feuerschutzpauschale
- Förderprogramm „Heimat-Fonds“ (gefördert wurden die „Bocholter Bildtafeln“)
- Nordring I. Bauabschnitt (Ortsumgehung Barloer- bis Burloer Weg)
- (jährliche) Investitionspauschale.

In manchen Städten wird die Schulpauschale als erhaltene Anzahlung ausgewiesen. Für die Stadt Bocholt wurde verwaltungsintern festgelegt, dass die Mittel grundsätzlich zur Finanzierung der Mieten für die Schulgebäude eingesetzt werden sollen. Die Verwendung erfolgt somit konsumtiv. Die Mittel sind folgerichtig nicht auf erhaltene Anzahlungen gebucht worden, da diesen keine Vermögensgegenstände gegenüberstehen (siehe 169999.414100).

Ähnlich verhält es sich auch mit der Sportpauschale. Auch diese wird bei der Stadt Bocholt konsumtiv verausgabt und entsprechend ertragswirksam gebucht (169999.414101).

Umbuchungen

Die Umbuchungen der – zum Teil schon in Vorjahren - erhaltenen Anzahlungen auf die entsprechenden Sonderposten bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgten entsprechend der Aktivierung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

Den Sonderposten aus Beiträgen stehen die erhaltenen Erschließungsbeiträge für 3 Straßen im Technologiepark¹⁰³ gegenüber.

Die Sonderposten aus Zuwendungen des Landes betreffen zahlreiche Vermögensgegenstände aus diversen Bereichen. Beispielhaft seien hier genannt: Software (für Feuerwehr, GB Forderungsmanagement, FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft), Medien für Stadtbibliothek, Activeboards/Touchboards für Schulbereich, Sanierung Sportheim VFL 45, Prüfgerät für Atemschutzmasken der Feuerwehr usw.

Die Sonderposten aus Zuschüssen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen wurden aufgrund der Aktivierung des Kleinspielfeldes Am Hünting gebucht. Des Weiteren wurden hier Sonderposten für von der TEB mbH weitergeleitete Erschließungsbeiträge gebildet. Diese Verbuchung ist nicht korrekt. Nach Rücksprache mit der Anlagenbuchhaltung des FB 12 erfolgte in 2020 eine Umbuchung auf das Bilanzkonto „Sonderposten aus Beiträgen“.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) betreffen Baukostenzuschüsse für die Kitas Blumenwiese am Heutingsweg und St. Barbara am Mussumer Kirchweg sowie die Sportvereine DJK Lowick TuB Mussum und den Reit- und Fahrverein Barlo-Bocholt.

Geprüft wurden die erfolgten Bestandsveränderungen auf dem Bilanzkonto „Erhaltene Anzahlungen“. Dazu wurden die Zu- und Abgänge betrachtet. Ein Abgleich der Finanzbuchhaltung mit dem dazugehörigen Anlagennachweis und dem Bilanzausweis ergab keine Auffälligkeiten. Abschreibungen wurden korrekterweise nicht gebucht, da die korrespondierenden Vermögensgegenstände noch nicht aktiviert wurden.

Ein stichprobenartiger Abgleich des Inbetriebnahmedatums des jeweiligen Vermögensgegenstandes mit der Umbuchung auf den entsprechenden Sonderposten/passiven Rechnungsabgrenzungsposten führte zu keinen Unstimmigkeiten. In den gesichteten Fällen erfolgte die er-

¹⁰³ Philipp-Reis-, Müller-Armack- sowie Konrad-Zuse-Straße.

tragswirksame Auflösung der Sonderposten analog der Nutzungsdauer der zugeordneten Vermögensgegenstände. Die Sonderposten überstiegen zudem nicht den Wertansatz der jeweils zugeordneten Vermögensgegenstände.

Des Weiteren erfolgte in Stichproben eine Durchsicht der investiven Einzahlungskonten über alle Produkte. Weitere Vorgänge, die auf erhaltene Anzahlung zu buchen gewesen wären, wurden nicht festgestellt.

Da die erhaltenen Anzahlungen - anders als im HGB - als Verbindlichkeiten gelten, wurden sie im Verbindlichkeitspiegel aufgenommen.

5.3.5 Anhang

Der Anhang zählt gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 38 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KomHVO neben der Ergebnis-, der Finanz-, den Teilrechnungen und der Bilanz als fünftes Element zu den Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses. Wesentliche Aufgabe des Anhangs ist es, notwendige und sachgerechte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und zu den Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung der Gemeinde vorzunehmen. Dies gilt vor allem für Sachverhalte, die nicht in den übrigen Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses gesondert dargestellt werden. Dem Anhang kommt insofern eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Er stellt das verbindende Glied zwischen den übrigen Bestandteilen dar. Dies trägt dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Die Angaben und Erläuterungen sind so abzufassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können. Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

§ 45 Abs. 1 KomHVO begründet zunächst allgemeine Erläuterungspflichten, denen der Anhang des Jahresabschlusses 2019 auch genügt.

Die wesentlichen Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegeben und sind zutreffend.¹⁰⁴ Bei den Forderungen wird ausgeführt, dass diese zum Nennwert bilanziert werden. Dies ist grundsätzlich richtig, allerdings bilden die Ausgleichsansprüche nach § 107 b BeamtVG eine Ausnahme. Diese werden mit dem Barwert im Sinne des § 37 Abs. 1 KomHVO angesetzt. Auf diese Ausnahme sollte der Vollständigkeit halber bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hingewiesen werden. Des Weiteren erfolgen – entgegen dem Wortlaut aus § 36 Abs. 9 KomHVO – Zuschreibungen auch im Umlaufvermögen. Die Rechtslage ist hier nicht eindeutig. Einige Kommentare¹⁰⁵ gehen vom reinen Wortlaut der Vorschrift aus und halten Zuschreibungen nur bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens für erlaubt, andere¹⁰⁶ sehen hier eine Regelungslücke und greifen daher auf das Handelsrecht als Referenzmodell zurück, welches ein Zuschreibungsgebot auch im Umlaufvermögen vorsieht. Die Verwaltung hat sich der letztgenannten Auffassung angeschlossen. Da sich diese Vorgehensweise nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der KomHVO ergibt und unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, wird der FB Finanzen auf Empfehlung des RPA künftig klarstellend bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angeben, dass Zuschreibungen (auch) im Umlaufvermögen vorgenommen werden.

Zu den Positionen der Ergebnisrechnung¹⁰⁷ sowie den wesentlichen Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Finanzrechnung)¹⁰⁸ im Haushaltsjahr 2019 wurden hinreichende Erläuterungen gegeben.

¹⁰⁴ siehe S. 21f im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019.

¹⁰⁵ Handreichung des MHKBG, 7. Auflage, zu § 35 GemHVO, S. 3136 ff.

¹⁰⁶ Kommentar „Kommunalhaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen“ der GPA NRW zu § 36 Abs. 9 KomHVO, Stand: November 2019.

¹⁰⁷ siehe S. 62 ff im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019.

¹⁰⁸ siehe S. 74 ff im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019.

Vereinfachungsregeln (wie z.B. Behandlung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern, Gruppenbewertung beim Medienbestand Stadtbibliothek, permanente Inventur beim Straßenvermögen) wurden bereits unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschrieben. Schätzungen kamen nicht zur Anwendung.¹⁰⁹

Im Hinblick auf die Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion des Anhangs hat der Gesetzgeber in § 45 Abs. 2 S. 1 KomHVO konkrete Sachverhalte benannt, die im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Hierbei handelt es sich um keine enumerative Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen, die gewährleisten sollen, dass der Anhang seine ihm zugeordnete gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Danach sind im Anhang folgende Angaben aufzunehmen:

		Erläuterungen hierzu im Entwurf Jahresabschluss 2019 auf
Nr. 1	Angaben über besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt	Seite 60
Nr. 2	Angaben zur Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals	Seite 60, 59
Nr. 3	Angaben über Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden	Seite 60
Nr. 4	Angaben über die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages	Seite 60, 85, 50
Nr. 5	Angaben über die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt	Seite 60, 84, 50
Nr. 6	Angaben über Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen	Seite 60
Nr. 7	Angaben über noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen	Seite 60
Nr. 8	Angaben bei Fremdwährungen über den Kurs der Währungsumrechnung	Seite 60
Nr. 9	Angaben über die Verpflichtungen aus Leasingverträgen	Seite 60
Nr. 10	Angaben von Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch handelt	Seite 99
Nr. 11	Diverse Angaben bei der Anwendung des § 35 a KomHVO (= Bildung von Bewertungseinheiten) ¹¹⁰	entfällt

Der Anhang des Jahresabschlusses 2019 enthält nahezu alle Sachverhalte, die gem. § 45 Abs. 2 S. 1 KomHVO gesondert anzugeben und zu erläutern sind.

¹⁰⁹ siehe S. 59 im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019.

¹¹⁰ Kreditaufnahmen in Fremdwährung sind nur in Verbindung mit Währungssicherungsgeschäften zulässig (§ 86 Abs. 1 Satz 4 GO).

zu Nr. 3:

Zu Änderungen bisher angewandter Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden werden im Anhang keine Ausführungen gemacht.

Seit Mitte 2018 werden Forderungen, dessen Vollziehung ausgesetzt wird, auf 0 € wertberichtigt. Zuvor erfolgte keine Wertberichtigung, sondern es wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet. Auf die weitergehenden Ausführungen zur Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen: Rückstellung für Aussetzungen der Vollziehung“ wird verwiesen. Da es sich hier um eine Änderung der Bewertungsmethode für ausgesetzte Forderungen handelt, hätte diese näher ausgeführt werden müssen.

Des Weiteren werden Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs) aufgrund des im Zuge des 2. NKFVG (siehe § 36 Abs. 3 KomHVO) eingeräumten Wahlrechts nunmehr aufwandswirksam gebucht, statt bislang investiv ausgezahlt. Die aktuelle Verbuchung der GWGs wird im Anhang bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden korrekt beschrieben. An dieser Stelle im Anhang (s. Seite 60) hätte aus Sicht des RPAs die v. g. Veränderung der Buchungsweise erwähnt werden müssen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die „Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung“ (Ziffer 10) zu gegebener Zeit der aktuellen Vorgehensweise anzupassen ist.

zu Nr. 4:

Instandhaltungsrückstellungen nach § 37 Abs. 4 KomHVO wurden nur für Brückensanierungen gebildet. Weitere Sachverhalte, die zu einer haushaltsrechtlichen Passivierungspflicht für unterlassene Instandhaltungen führen, sind prüfseitig nicht bekannt.

Hinsichtlich der Rückstellungen für Brückensanierungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zur Bilanzposition „Instandhaltungsrückstellungen“ verwiesen.

zu Nr. 5:

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde ausgeführt, dass der unter den „Sonstigen Rückstellungen“ ausgewiesene Rückstellungsbetrag von 6.955,251,94 € (Stand 31.12.2018) für die Sanierung der Tiefgarage Europaplatz sowie das Parkhaus Am Nähkasten – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – zu den Instandhaltungsrückstellungen umzubuchen ist. Das ist bislang noch nicht erfolgt. Die Rückstellung hierfür (Stand: 31.12.2019 = 6.627.502 €) wird weiterhin unter den Sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Nach Angaben des FB Finanzen sind derzeit - vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassungen durch die Politik¹¹¹ - eine Instandhaltung und darüber hinaus eine Investition geplant. Für die Instandhaltungskosten wird die gebildete Rückstellung in Anspruch genommen.

zu Nr. 6:

Die Abschreibungen erfolgten grundsätzlich linear. Die im Anlagenspiegel für das Bilanzjahr 2019 ausgewiesene Abschreibungssumme in Höhe von 10.197.271,99 € stimmt mit dem Betrag für bilanzielle Abschreibungen in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 14) überein.

Bei manchen Vermögensgegenständen wurde aufgrund der Praxiserfahrung hinsichtlich der Nutzungsdauer von der örtlichen Abschreibungstabelle abgewichen, so wird z. B. für Spezialsoftware eine Nutzungsdauer von 5 statt 8 Jahre¹¹², für Lichtsignalanlagen 10 statt 20 Jahre¹¹³ und für Verkehrsrechner 7 statt 10 Jahre¹¹⁴ angesetzt. Die örtliche Abschreibungstabelle sollte zu gegebener Zeit angepasst werden. Bis dahin sollten solche Sachverhalte künftig im Anhang genannt werden.

¹¹¹ siehe auch Vorlage 121/2021 „Sanierung Tiefgarage Europaplatz/Parkhausbau“.

¹¹² siehe Ausführungen zur Bilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände“ in diesem Bericht.

¹¹³ siehe Ausführungen zur Bilanzposition „Verkehrslenkungsanlagen und Beleuchtung“ in diesem Bericht.

¹¹⁴ siehe Ausführungen zur Bilanzposition „Verkehrslenkungsanlagen und Beleuchtung“ in diesem Bericht.

zu Nr. 7:

Bislang wurden unter dieser Vorgabe nur Erschließungsmaßnahmen gefasst, für die trotz endgültiger Fertigstellung bis Ende des Bilanzjahres noch keine Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden. Nach den Ausführungen im Anhang gab es zum 31.12.2019 keine entsprechenden Sachverhalte.

Kommentare¹¹⁵ führen aus, dass auch ausstehende Abrechnungen nach dem § 8 KAG unter diese Vorschrift zu fassen sind. Nach Rücksprache mit dem FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt sowie dem FB Finanzen werden in künftigen Jahresabschlüssen an dieser Stelle nicht nur BauGB-, sondern auch KAG-Maßnahmen aufgeführt, bei denen die Beitragsabrechnungen zum Bilanzstichtag noch ausstehen.

Zum 31.12.2019 war dies bei folgenden Erschließungs-/Straßenbaumaßnahmen der Fall:

Maßnahme	Teilanlage	Grundlage	Fertigstellung	voraussichtliche Beiträge
Siemensstraße	Beleuchtung	KAG	2019	5.000 €
Schonenberg	Beleuchtung	KAG	2019	4.000 €
Weberstraße	Beleuchtung	KAG	2019	1.800 €
Wesemannstraße	Beleuchtung	KAG	2019	2.600 €
Langenbergstraße	Beleuchtung	KAG	2019	6.300 €
Kampstraße	Fahrbahn	KAG	2019	83.000 €
Am Kreuzberg	Fahrbahn/Entwässerung	KAG	2019	49.000 €
Königsmühlenweg	Fahrbahn/Entwässerung	KAG	2019	110.000 €
Am Efing	Fahrbahn	KAG	2019	66.000 €
Grüner Weg	Beleuchtung	KAG	2019	38.000 €
				365.700 €

Die Gründe, weshalb für die v. g. Maßnahmen bis zum Bilanzstichtag noch keine Abrechnungen erfolgten, sind vielschichtig, aber plausibel und nachvollziehbar. Die Beitragsabrechnungen sind zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung bereits erfolgt bzw. werden noch erfolgen. Die Erhebung der Beiträge führt letztlich zu einer Liquiditätsverbesserung und in der Folge zu einem reduzierten Kreditbedarf.

zu Nr. 10:

Aufgrund des 2. NKFVG sind erstmals die unter Nr. 10 geforderten Angaben zu den bestehenden Beteiligungen zu machen. Eine entsprechende tabellarische Aufstellung der Beteiligungen, an denen die Stadt mindestens 20 % der Anteile hält, wurde dem Anhang beigefügt. Ein Verweis auf den jeweiligen Beteiligungsbericht, der weitergehende Informationen über die städtischen Beteiligungen bereithält, ist nicht möglich, da der Beteiligungsbericht zeitlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses erstellt wird.

Nach § 271 Abs. 1 HGB wird eine Beteiligung vermutet, wenn die Anteile an dem Unternehmen insgesamt 20 % des Nennkapitals dieses Unternehmens oder 20 % der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen überschreiten. Hinsichtlich der Berechnung wird auf § 16 Abs. 2 und 4 Aktiengesetz verwiesen. Eine Auflistung (nur) der Beteiligungen, an denen die Stadt (unmittelbar) mindestens 20 % der Anteile hält, ist nicht vollständig. Es sind weitere Unternehmen aufzunehmen, sofern über die Einbeziehung mittelbarer Beteiligungen der Wert von 20 % überschritten wird (z. B. InnoCent Bocholt GmbH, Stadtquartiere Bocholt GmbH).

¹¹⁵ Kommentar Kommunalhaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen, GPA NRW, zu § 45 Abs. 2 KomHVO; siehe aber auch Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zum (alten) § 44 GemHVO, S. 3934.

Neben diesen explizit genannten Sachverhalten ist gem. § 45 Abs. 2 S. 2 KomHVO anzugeben, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW vorliegt.

Die Stadt Bocholt hat einen solchen Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2017 – 2021 erstellt. Der Gleichstellungsplan wurde am 05.04.2017 von der Stadtverordnetenversammlung (siehe Vorlage 26/2017) beschlossen. Diese Information, welche nach § 45 Abs. 2 S. 2 KomHVO zu geben ist, fehlt im Anhang zum Jahresabschluss 2019. Sie wird nach Rückmeldung des FB Finanzen künftig aufgenommen.

Des Weiteren sind nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHVO Erläuterungen zu den im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnissen sowie zu allen Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in den Anhang aufzunehmen. Die wichtigsten Angaben hierzu finden sich im Entwurf des Jahresabschlusses auf den Seiten 52, 60 f und 80.

B Angaben zu bestehenden Verpflichtungsermächtigungen

-12- Zu den Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, gehören auch abgeschlossene Verträge für Investitionen, mit denen noch nicht begonnen wurde.

Das RPA erinnert in diesem Zusammenhang erneut an die Zusage der Verwaltung, auch die finanziellen Verpflichtungen aufgrund der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im Anhang darzustellen.¹¹⁶

Zudem sind nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHVO weitere wichtige Angaben gesondert aufzuführen und zu erläutern, soweit sie nach den Vorschriften der GO oder der KomHVO für den Anhang vorgesehen sind. Weitere wichtige Pflichtangaben im Sinne dieser Vorschrift sind:

KomHVO:		Erläuterungen hierzu im Entwurf Jahresabschluss 2019 auf
§ 22 Abs. 4	Angabe der Ermächtigungsübertragungen	Seite 86 f sowie in der Gesamt- und den Teilergebnisrechnungen
§ 36 Abs. 6, 7	Angabe über außerplanmäßige Abschreibungen und deren Grund	Seite 59, 26
§ 36 Abs. 9	Angaben über Zuschreibungen und der Grund der Wertsteigerung	Seite 59
§ 38 Abs. 2	Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen, sofern die Kommune von der Befreiung zur Erstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts Gebrauch macht	entfällt ¹¹⁷
§ 42 Abs. 5	Erläuterungen zu Bilanzposten, die zwischen zwei Jahresabschlüssen nicht vergleichbar sind	Seite 59
§ 42 Abs. 6	Angaben über neue Bilanzposten	Seite 59

¹¹⁶ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2012, S. 72; Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2015, S. 76; Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 79.

¹¹⁷ Die Stadt Bocholt erfüllt im Haushaltsjahr 2019 nicht die Voraussetzungen nach § 116 a GO für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichts. Sie ist daher verpflichtet für das Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabschluss sowie einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

§ 42 Abs. 7	Angaben über die Zusammenfassung von Bilanzposten, Angaben über die Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten	Seite 59
§ 44 Abs. 3	Angabe über die Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertänderungen von Finanzanlagen mit der allgemeinen Rücklage	Seite 59, 60
§ 44 Abs. 6	Angaben von Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen	Seite 59 f, 48
GO NRW:		
§ 95 Abs. 3	Diverse Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands sowie den Ratsmitgliedern	Seite 93 ff

Die in 2019 vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen sind mit 71.277,50 € angegeben. Die Wertminderungen ergaben sich aufgrund vergebener/verlängerter Erbbaurechte und der damit zusammenhängenden Neubewertung von Grundstücken bei 3 Kindergärten. Die Werte stimmen mit den Angaben des FB 31 in der Tabelle „Bilanzdaten 2019“ überein. Die unter Bilanzposition 1.2.1.4 „Sonstige unbebaute Grundstücke“ zu den Erbbaurechtsgrundstücken gemachten Ausführungen benennen die Kindergärten St. Anna und an der Bekendorfsweide; darüber hinaus wurde das Erbbaurecht der AWO-Kita an der Möllenstegge verlängert.

Sachverhalte, die eine Zuschreibung nach § 36 Abs. 9 KomHVO erforderlich machten, sind prüfseitig nicht bekannt.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind des Weiteren die mit der Allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO aufgrund des Abgangs/der Veräußerung von Vermögensgegenständen oder von Wertveränderungen bei Finanzanlagen vorgenommenen Verrechnungen sowie die Auswirkungen der dadurch bedingten Veränderung der Allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals.

Neben den Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO erfolgten im Bilanzjahr weitere Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage. Im Bilanzjahr betragen diese im Saldo 409.088,16 €. Nach Auffassung des RPA sollten auch hierzu Informationen gegeben werden, um die Sachverhalte, die den Bestand der Allgemeinen Rücklage positiv oder negativ beeinflusst haben, vollständig und nachvollziehbar darzustellen. Dieses Erfordernis lässt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO ableiten, wonach die Verringerung der allgemeinen Rücklage zu erläutern ist.

Die vorgenommenen Verrechnungen wurden stichprobenartig vom RPA geprüft. Das Ergebnis und weitere Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“.

Die Regelung in § 95 Abs. 3 GO ist § 285 Nr. 10 HGB nachgebildet worden. Die vorgeschriebenen Angaben ermöglichen Dritten, Verflechtungen von Verwaltungsvorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und damit mögliche Interessenskonflikte, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und dafür von Bedeutung sind, zu erkennen. Der vorgelegte Anhang enthält die Pflichtangaben. Die stichprobenartige Prüfung der vorhandenen Angaben führte zu keinen Beanstandungen.

Dem Anhang wurden gem. § 45 Abs. 3 KomHVO der Anlagen-, der Forderungs-, der Verbindlichkeiten- und der Eigenkapitalspiegel sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen als Pflichtanlagen beigefügt. Die Spiegel entsprechen grundsätzlich im Aufbau – mit Ausnahme des Eigenkapitalspiegels – und Inhalt der auf Grundlage der Bestimmungen der KomHVO vom Ministerium¹¹⁸ verbindlich vorgegebenen

¹¹⁸ siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019.

Muster. Die Werte stimmen – sofern nachfolgend nichts weiter ausgeführt wird – mit den Werten der Bilanz zum 31.12.2019 überein.

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens hinsichtlich des Bestandes und des Wertes.

Im Forderungsspiegel wird der Gesamtbetrag der Forderungen zum Abschlussstichtag (31.12.2019) unter Angabe der Restlaufzeiten ausgewiesen. Die Addition der Beträge bei den Restlaufzeiten in den Zeilen „Gebühren“ (Differenz -15 €), „Forderungen aus Transferleistungen“ (Differenz -77.020,47 €), „Privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich“ (Differenz 820 €) und folglich auch in der Zeile „Summe aller Forderungen“ stimmt nicht mit den Werten in der Spalte „Gesamtbetrag am 31.12.2019“ sowie den Bilanzwerten überein. Zukünftig wird nach Rückmeldung des FB Finanzen bei dieser Pflichtanlage auf eine rechnerische Verprobung der Werte geachtet.

Der Verbindlichkeitspiegel vermittelt ein Bild über die bestehenden Schulden hinsichtlich ihrer Herkunft und Fälligkeit. Die Bestimmung der Restlaufzeit ist bei den erhaltenen Anzahlungen schwierig, weshalb es nach der vorgenommenen Einordnung bei der Restlaufzeit bis zu 1 Jahr zu einem widersprüchlichen, weil negativen Ausweis gekommen ist. Die Angelegenheit wurde mit dem FB Finanzen besprochen. Künftig wird auf einen sachgerechten Ausweis geachtet.

Darüber hinaus weist der Verbindlichkeitspiegel nach § 48 Abs. 1 Satz 3 KomHVO nachrichtlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten aus. Mit dieser Angabe sollen die gemeindlichen Verpflichtungen offengelegt werden, die nicht bzw. noch nicht als Passivposten zu bilanzieren sind.

Bereits seit dem Jahresabschluss 2017 wurde auf freiwilliger Basis ein Eigenkapitalspiegel erstellt. Aufgrund des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes ist ab dem Haushaltsjahr 2019 erstmalig ein Eigenkapitalspiegel als Pflichtanlage beizufügen. Der Eigenkapitalspiegel gibt eine differenzierte Aufschlüsselung der Eigenkapitalbestandteile und deren Veränderungen innerhalb eines Haushaltsjahres dar. Die Zahlen im Eigenkapitalspiegel sind dem Grunde nach stimmig. Die Summe des Eigenkapitals zum 31.12.2019 ist um 10 € zu hoch ausgewiesen, da vermutlich bei der Eingabe des Betrages „Jahresergebnis“ unter der Überschrift „Ausgleichsrücklage“ ein Tippfehler vorliegt.

Der Eigenkapitalspiegel weicht in Form und Darstellung von den Verwaltungsvorschriften zur GO und KomHVO NRW¹¹⁹ (Ziffer 1 und 1.6.8 i. V. m. Anlage 26) ab. Die wesentlichen Inhalte sind im örtlichen Eigenkapitalspiegel enthalten. Das Muster für den Eigenkapitalspiegel (Anlage 26) weist darüber hinaus nachrichtlich auch die Ergebnisverrechnungen der letzten 3 Vorjahre mit der Allgemeinen- und/oder Ausgleichsrücklage aus. So ist schnell ersichtlich, ob ein eventueller Jahresfehlbetrag ggf. zunächst der Allgemeinen Rücklage zuzuführen ist (siehe § 96 Abs. 1 Satz 3 GO). Künftig ist der Eigenkapitalspiegel nach dem vom Ministerium verbindlich vorgegeben Muster zu erstellen.

Ebenfalls erstmals seit dem Jahr 2019 ist eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen dem Anhang beizufügen. Diese Vorgabe wird bereits seit einigen Jahren auf freiwilliger Basis umgesetzt.

Ebenso wird dem städtischen Anhang seit dem Jahresabschluss 2011 ein Rückstellungsspiegel als freiwillige Anlage beigelegt. Dieser enthält sämtliche Rückstellungen, die der Finanzbuchhaltung bekannt gegeben wurden. Da keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines Rückstellungsspiegels besteht, unterliegen Aufbau und Inhalt keinerlei Bestimmungen. Das

¹¹⁹ siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019.

RPA begrüßt den zusätzlichen detaillierten Überblick über den Stand und die Veränderungen der einzelnen Rückstellungssachverhalte zum Abschlussstichtag.

Nach § 45 Abs. 4 KomHVO müssen Gemeinden, die ausschließlich Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluss halten, eine Übersicht sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form beifügen. Diese Verpflichtung trifft für die Stadt Bocholt nicht zu, da sie an Unternehmen¹²⁰ beteiligt ist, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die erforderlichen Angaben, insbesondere die nach § 117 Abs. 2 GO, werden durch die Stadt Bocholt im Gesamtabschluss als auch dem Beteiligungsbericht gegeben. Insofern ist der Informationspflicht, auf die § 45 Abs. 4 KomHVO abzielt, erfüllt.

Nach Prüfung des Anhangs kommt das RPA zu dem abschließenden Ergebnis, dass der Anhang alle vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen enthält. Er erfüllt somit seine Funktion als ein Bestandteil des Jahresabschlusses 2019, der insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde vermitteln soll.

5.3.6 Lagebericht

Dem Jahresabschluss ist gem. § 95 Abs. 2 S. 3 GO i. V. m. § 38 Abs. 2 S. 1 KomHVO ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird, vgl. § 49 KomHVO. Der Lagebericht hat die Aufgabe, ergänzende Informationen zu den wichtigen Ergebnissen des Jahresabschlusses und über künftige Entwicklungen zu geben. Hierzu zählt auch eine Berichterstattung über Chancen und Risiken. Darüber hinaus kommt dem Lagebericht eine zeitliche Ergänzungsfunktion zu, da auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres zu berichten ist (sog. Nachtragsbericht).

Im Lagebericht ist zudem Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Dazu hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage bedeutsam sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Im Gegensatz zu den inhaltlichen Vorgaben des § 49 KomHVO besteht hinsichtlich Form, Aufbau und Umfang des Lageberichts grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Für die Berichterstattung im Lagebericht selbst sind die sog. Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL) zu beachten. Im Hinblick auf die Fülle der wiederzugebenden Informationen sollte der Lagebericht systematisch aufgebaut sein. Die Handreichung für Kommunen enthält hierzu einen Vorschlag¹²¹, weist jedoch zugleich darauf hin, dass die Aufstellung des Lageberichts von den örtlichen Gegebenheiten und den sachlichen Bedürfnissen der gemeindlichen Berichterstattung bestimmt ist.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Bocholt gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Vorbemerkungen
- Vermögens- und Kapitalstruktur
- NKF-Kennzahlenset
- Chancen/Risiken und künftige Entwicklung
- Fazit

¹²⁰ Stadtwerke Bocholt GmbH, Ewibo mbH, TEB mbH.

¹²¹ Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 48 GemHVO, S. 4023.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Er stellt die Lage der Stadt Bocholt zutreffend dar und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Zur Darstellung und Analyse der *haushaltswirtschaftlichen* Gesamtsituation der Stadt Bocholt verwendet die Verwaltung zahlreiche aussagekräftige Kennzahlen.

B Strategische Ziele und Kennzahlen der Stadt Bocholt

-12-
-VV-

Nach § 49 S. 5 KomHVO soll der Lagebericht einen Überblick über die produktorientierten Ziele und Kennzahlen vermitteln, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind. Die Notwendigkeit von Zielen und Kennzahlen wird durch weitere Verweise¹²² in der KomHVO deutlich. So sollen nach § 4 Abs. 2 KomHVO bereits im Stadium der Haushaltsplanung zu den Teilplänen Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beschrieben werden.

Die Stadt Bocholt hat den nach den seit 2009 geltenden NKF-Regelungen vorgegebenen Prozess der Ziel- und Kennzahlenbildung nur in Grenzen aufgenommen. Für die Bildung operativer (Produkt-)Ziele ist vorab die Festlegung höherrangiger strategischer Ziele notwendig.

Ohne Definition strategischer und operativer Ziele ist eine zielorientierte Steuerung von Ressourcen nicht möglich. Ohne Kennzahlen, welche die wesentlichen Ziele messbar machen, werden Fehlentwicklungen bei der Zielerreichung nicht deutlich.

Nicht zuletzt erleichtert die Formulierung eindeutiger Ziele die aufgrund begrenzter Ressourcen erforderliche Priorisierung bei der Aufgabenerledigung.

Bislang fehlt es an einem ganzheitlichen Zielsystem. Strategische Themenfelder¹²³, an denen sich die Aktivitäten der Verwaltung auszurichten haben, sind nicht definiert. Das RPA empfiehlt, die Festlegung wesentlicher strategischer und operativer Ziele zu forcieren. Dieser Prozess erfordert eine enge Abstimmung zwischen Verwaltung und Politik.

Über die voraussichtliche Entwicklung der Stadt Bocholt wurde in ausreichendem Umfang berichtet. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt sind zutreffend dargestellt.

B Chancen- und Risikomanagement

-12-

In diesem Zusammenhang wird seitens des RPA das im Jahr 2019 pilotisierend im FB Finanzen eingeführte und im Jahr 2020 nahezu verwaltungsweit ausgedehnte Chancen-Risikomanagement (CRM) positiv hervorgehoben.

Das CRM stellt potentielle Chancen und Risiken abseits der Haushaltsplanung dar. Da nur rein finanzwirtschaftliche Aspekte betrachtet werden, besteht eine enge Verbindung zum Haushalt. Die CRM-Berichte sind Teil der vierteljährlichen Controllingberichte und werden der Politik zugeleitet. Der erste CRM-Bericht wurde dem Controllingbericht zum 30.06.2019 bei-

¹²² siehe § 4 Abs. 2 (Teilpläne); § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Vorbericht zum Haushalt); § 10 Abs. 1 (Nachtragshaushalt); § 49 (Lagebericht); § 52 (Gesamtlagebericht).

¹²³ z. B. Stärkung des Bildungsstandortes, Verbesserung Bürgerservice, Ausbau Digitalisierung, Schutz und Erhalt nachhaltiger Lebensgrundlagen (Klima, Umwelt).

gefügt. In diesem - und auch den nachfolgenden Berichten - wird das Risiko steigender Pensionszahlungen ausgewiesen. Da es sich um ein finanziell nicht unwesentliches und zudem langfristiges Risiko handelt, hätte aus Sicht des RPA auch dieses Risiko im Lagebericht dargestellt werden können. Die Pensionsrückstellungen haben zum 31.12.2019 einen Bestand von ca. 124 Mio. €. Dies entspricht 16 % der Bilanzsumme. Aufgrund der Altersstruktur der Mitarbeitenden, steigender Lebenserwartungen und Besoldungserhöhungen sind auch in den kommenden Jahren hohe Zuführungsbeträge für Altersrückstellungen zu erwarten, die das Jahresergebnis wesentlich belasten werden. Problematisch ist dabei nicht nur, dass der (rechnerisch ermittelten) Rückstellung in Höhe von ca. 124 Mio. € aktuell tatsächlich nur liquide Mittel in Höhe von ca. 19,2 Mio. €¹²⁴ gegenüberstehen, sondern auch die gesetzlich vorgeschriebene Weise der Ermittlung des Rückstellungsbetrages. Für den Wertansatz der Pensionsverpflichtungen ist im Teilwertverfahren der Barwert zu ermitteln. Der dabei gesetzlich anzuwendende Zinsfuß beträgt gem. § 37 Abs. 1 Satz 4 KomHVO derzeit 5 %. Angenommen wird, dass das „zurückgestellte Kapital“ unter dieser Verzinsung den rechtlich gesicherten Versorgungsanspruch in der Zukunft decken wird. D.h., je niedriger der langfristige Kapitalmarktzins ist, desto höher errechnet sich der Barwert, welcher zum aktuellen Zeitpunkt vorhanden sein müsste – und umgekehrt. In der bereits seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase müsste aufgrund des geringen Zinssatzes daher mit höheren Barwerten gerechnet werden, um den Kapitalbedarf für die Versorgungsleistungen zu decken. Der aktuell anzuwendende 5 %-ige Zinssatz ist real nicht auskömmlich und führt zu zu geringen Pensionsrückstellungsbeträgen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die derzeitige Rückstellung für Pensionsverpflichtungen zwar den gesetzlichen Anforderungen entspricht, jedoch dem Problem des realen Liquiditätsbedarfs unter Marktbedingungen in der Zukunft nicht gerecht werden wird. Die Ausführungen der Verwaltung im Entwurf des Jahresabschlusses zu den Personal-/Pensionsaufwendungen als Sachverhalt, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können (s. S. 60 61), sind aus Sicht der Prüfung sehr optimistisch.

Im Lagebericht (Seite 15) wird ausgeführt, dass mehr Investitionen in die Haushaltsplanung aufgenommen werden als entsprechend der personellen Ressourcen umgesetzt werden können. Dies spiegeln auch die Auszahlungen für Investitionen wider.¹²⁵ Diese blieben um 18,4 Mio. € hinter dem fortgeschriebenen Ansatz von 40,5 Mio. € zurück. Es bedarf – so die Verwaltung – eines effektiven Investitionscontrollings. Dieses soll nach den Ausführungen der Verwaltung¹²⁶ neben den Controlling- und CRM-Berichten als dritte Säule aufgebaut werden, um einen externen generalisierenden Blick auf die Investitionen der Stadt Bocholt zu ermöglichen und bereits im Stadium der Haushaltsplanung finanzielle Ressourcen zu schützen. Nach aktueller Auskunft des FB Finanzen befindet sich das zentrale Investitionscontrolling im Aufbau. Es ist geplant, zum 30.06.2021 einen ersten Bericht, zusammen mit den Controlling- und CRM-Berichten, vorzulegen.

Für einen umfänglichen Lagebericht ist nach § 49 Satz 3 KomHVO ferner über Vorgänge und Ereignisse von besonderer Bedeutung zu berichten, auch wenn sie nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (sog. Nachtragsberichtspflicht). Im Lagebericht wird daher an diversen Stellen auf die besonders herausfordernde Situation für die Stadt Bocholt aufgrund der seit Mitte März 2020 bestehenden Corona-Pandemie eingegangen. Auch wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Ertragslage (z.B. die Entwicklung der Erträge aus der Gewerbesteuer, Umfang notwendiger finanzieller Unterstützungen, z.B. von kommunalen Unternehmen¹²⁷ etc.) diesbezüglich nicht vorhergesagt werden können, ist von Risiken und Unsicherheiten für die Haushaltsentwicklung, insbesondere für die Jahre 2020 - 2022, auszugehen.

¹²⁴ siehe Bilanzposition 1.3.4 „Wertpapiere des Anlagevermögens“: Pensionsfonds sowie Rückdeckungsversicherung.

¹²⁵ siehe Zeile 30 der Finanzrechnung.

¹²⁶ in der Sitzung der Haushaltskommission des Haupt- und Finanzausschusses am 12.11.2019.

¹²⁷ siehe Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2020 (Vorlage Nr. 0134/2020): Erhöhung der institutionellen Förderung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH & Co KG für 2020 im Zusammenhang mit der Corona-Krise.

B Nachtragsbericht

-12- Das RPA nimmt Bezug auf frühere Ausführungen¹²⁸ und empfiehlt erneut, entsprechend der Intention des § 49 Satz 3 KomHVO, über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (sog. wertbegründende Ereignisse) sowie deren Wirkung auf die Haushaltswirtschaft gebündelt an einer Stelle und als eigenständiger Teil des Lageberichts zu berichten.

Bei Fehlen solcher Vorgänge sollte eine in der Aufstellungspraxis übliche Negativerklärung abgegeben werden.¹²⁹

Anhaltspunkte für weitere – neben der Corona-Pandemie bestehende - Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses eingetreten sind und über die berichtet werden müsste, waren auch für die Prüfung nicht erkennbar.

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und über welche sonstigen wichtigen Ereignisse des Haushaltsjahres sie berichten möchte. Hierzu zählen u. a. besonders die Aus- und Eingliederung von Aufgaben durch Aufnahme oder Aufgabe einer (nicht) wirtschaftlichen Betätigung, Privatisierungen, Erwerb oder Veräußerungen von Beteiligungen und Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass diesen Anforderungen nicht entsprochen wurde.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle nach § 49 KomHVO vorgeschriebenen Informationen enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Lagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen, nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend.

5.4 Buchführung und weitere Unterlagen

5.4.1 Finanzbuchhaltung

5.4.1.1 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung hat gemäß § 93 GO die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen. Darüber hinaus muss nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 GO die Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen dauernd überwacht werden. Im Rahmen dieser Aufgaben wurden im Berichtsjahr 2019 aus sämtlichen Aufgabenbereichen der Finanzbuchhaltung und anderer Fachbereiche anhand von Stichproben Bearbeitungsvorgänge geprüft.

Die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung bei der Stadt Bocholt erfolgt in der Weise, dass die Zahlungsabwicklung umfassend und die Geschäftsbuchhaltung für den Kernhaushalt stichprobenweise geprüft werden. Den Prüfern ist es möglich, die archivierten Belege und tagesbezogenen Abschlüsse (Zeitbücher) im Rahmen ihrer Fachprüfungen jederzeit sachbezogen zu prüfen.

Belegprüfungen im Sinne der GoB werden vom RPA außer im Zuge der laufenden Prüfung der Finanzbuchhaltung auch bei allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und der Prüfung von Bauabrechnungen durchgeführt.

¹²⁸ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2012, S. 76 f sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2015, S. 79.

¹²⁹ vgl. Philipps in BBK 2018 S. 469-482, NWB Verlag, Herne 2018.

Bei der GWB erfolgt die Prüfung der Geschäftsbuchhaltung analog zum Kernhaushalt. Darüber hinaus ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Gegenstand der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die wöchentlich vom ESB vorgelegten Rechnungsbelege werden stichprobenartig geprüft. Auch hier unterliegt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

5.4.1.2 Prüfung der Buchführung

Die stichprobenartige Prüfung der Übernahme der Werte der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Anlagenrechnung des Jahresabschlusses 2018 in das Buchführungssystem 2019 führte zu keinen Beanstandungen.

Die Buchführung muss unter Beachtung der GoB so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. In der gemeindlichen Finanzbuchhaltung sollen alle gemeindlichen Geschäftsvorfälle und die dadurch bedingten Veränderungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erfasst werden. Sie liefert die Angaben und Daten, die Grundlage für den Haushaltsplan mit Ergebnis- und Finanzplan sowie für den Jahresabschluss mit Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz sind.

Die Buchführung hat nach § 28 KomHVO dazu beizutragen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB vermittelt. Diesen Erfordernissen wird entsprochen.

Es ist eine Pflicht jeder Gemeinde, ihre örtliche Finanzbuchhaltung so auszugestalten, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben gesichert ist und die Verantwortlichen dafür bestimmt sind. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass gemäß § 93 Abs. 4 GO die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln.

In § 32 KomHVO ist geregelt, dass vom Bürgermeister nähere Vorschriften für die Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen sind. Für die Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und für die Verwaltung von Barkassen, Girokassen und Zahlstellen liegen Dienstanweisungen sowie eine Inventurrichtlinie liegen vor. Von der Verwaltung werden diese Vorschriften grundsätzlich beachtet.

5.4.1.3 Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems

Die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des bei der Stadt Bocholt eingesetzten Buchführungssystems wurde bereits ausführlich in Prüfungsberichten vergangener Jahre abgehandelt.

Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss gemäß § 28 Abs. 5 KomHVO sichergestellt werden, dass nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Für diese fachliche Prüfung und die Freigabe vor dem Einsatz des Programms ist bei der Stadt Bocholt laut Dienstanweisung für den Einsatz von Informationstechnologie der jeweilige Fachbereich zuständig, in dessen Bereich das Programm eingesetzt werden soll. Außerdem sind die Programme gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO vor ihrer Anwendung durch das RPA zu prüfen. Diese Prüfung wird erst nach der fachlichen Prüfung und Freigabe durch den zuständigen Fachbereich mit einer Unbedenklichkeitserklärung für den Einsatz abgeschlossen.

Bei dem im Einsatz befindlichen Buchungsprogramm Finanz+ wird mit der Programmversion 3.0.1200 der Software gearbeitet. Für diese Programmversion liegt ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vor, welches befristet ist bis zum 27.09.2022.

Aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKFVG bedürfen nach § 94 Abs. 2 GO Fachprogramme, die der automatisierten Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft dienen, ab dem 01.01.2021 der Zulassung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW). Nach einem landeseinheitlichen und standardisierten Prüfverfahren werden die eingesetzten Fachprogramme zentral von der GPA NRW auf die Gewährleistung technischer sowie (haushalts-)rechtlicher Anforderungen geprüft. Das Schreiben der GPA NRW vom 04.01.2021 bezüglich der vorläufigen Zulassung des Fachprogramms Finanz+ liegt dem FB Finanzen vor. Die vorläufige Zulassung gilt bis zum Ende des ordentlichen Zulassungsverfahrens.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass ein bestehendes Testat oder die Zulassung durch die GPA NRW nicht die Gewähr für eine Fehlerlosigkeit darstellt. Im Hinblick auf die Komplexität des Programms kann grundsätzlich jede Änderung des Programmcodes, der Dateistruktur oder der Parameterdateien die Verfahrensabläufe so beeinflussen, dass auch ehemals gültige Verfahrensteile nicht mehr korrekt arbeiten. Daher muss sich die Verwaltung bei jeder Änderung - insbesondere bei einer neuen Programmversion - davon überzeugen, dass das Verfahren in seiner Gesamtheit nach wie vor gültig ist.

Das RPA weist darauf hin, dass nach der Rechnungsprüfungsordnung das RPA unverzüglich durch die jeweils zuständige Dienststelle über besondere Vorkommnisse bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge zu unterrichten ist. Hierzu zählen insbesondere auch Fehler in der Datenverarbeitung für die Buchführung. Dies gilt auch dann, wenn sie durch den Softwarehersteller oder den städtischen IT-Bereich behoben worden sind. Auf derartige Informationen ist das RPA angewiesen, um seinen Prüfaufgaben nachkommen zu können.

5.4.1.4 Anlagenbuchhaltung

Für die Erfassung sowie die Verwaltung und Kontrolle aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Aktivseite der Bilanz) wird bei der Stadt Bocholt in der Zentralen Geschäftsbuchhaltung im FB Finanzen eine Anlagenbuchhaltung geführt. Sie stellt eine der klassischen Nebenbuchhaltungen in der doppelten Buchführung dar. In ihr werden jegliche Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert aufgenommen und Zu- bzw. Abgänge und Umbuchungen dokumentiert. Außerdem erleichtert eine Anlagenbuchhaltung die Ermittlung der Abschreibungen für die Vielzahl der unterschiedlichen gemeindlichen Vermögensgegenstände im Rahmen der Inventur zum Abschlussstichtag.

Die vollständige und richtige Übernahme der im Jahresabschluss 2018 ausgewiesenen Werte als Anfangsbestände in die Buchführung und Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2019 war auch Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2019. Die stichprobenweise Prüfung hatte keine Beanstandungen zur Folge.

Neben dem Anlagevermögen der Stadt Bocholt werden in der Anlagenbuchhaltung die Sonderposten (z. B. Zuschüsse, Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Beiträge) verwaltet. Auf diese Weise wird bei der Aktivierung von geförderten Anlagegütern die Finanzierung dieser Güter (Passivseite der Bilanz) korrespondierend ermittelt.

Durch die Anlagenbuchhaltung werden entsprechend § 28 KomHVO die Eintragungen in die Bücher grundsätzlich vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Den Buchungen sind Belege zugrunde zu legen, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Entsprechende gesetzliche Regelungen gibt es auch zur Archivierung.

Aufgrund der vorgenommenen stichprobenweisen Belegprüfungen im Zuge der Prüfung entsprechender Bilanzpositionen wird bestätigt, dass diese grundsätzlichen Dokumentationspflichten ausreichend eingehalten werden.

Die Anlagenbuchhaltung dient der Fortschreibung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Damit die von ihr geforderten Ergebnisse, Listen und Aufstellungen erstellt und vorgelegt werden können, sind von der Anlagenbuchhaltung sämtliche während des Haushaltsjahres eintretenden bilanzrelevanten Veränderungen am Bestand der langlebigen Vermögensgegenstände sowie die Abschreibungen, Änderungen der Restnutzungsdauern und Auflösungen der Sonderposten zu erfassen. Grundsätzlich werden nach erfolgter Verbuchung der Rechnungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen o. ä. in der Geschäftsbuchhaltung diese Zugänge in die Anlagenbuchhaltung mittels EDV übergeleitet. Sie können dann anschließend dort weiterbearbeitet werden.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens des Landes NRW erstellte Kontenplan der Anlagenbuchhaltung eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

5.4.1.5 Prüfung der Zahlungsabwicklung

Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus den Vorschriften der KomHVO und den nach § 32 Abs. 2 KomHVO zu erlassenen örtlichen Vorschriften. Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.

Die Finanzmittelkonten sind nach § 31 KomHVO am Schluss eines jeden Buchungstages bzw. zu Beginn des folgenden Buchungstages mit den Kontoständen laut Bankauszügen der entsprechenden Banken und den vorhandenen Zahlungsmitteln abzugleichen. Diese Tagesabschlüsse werden lückenlos durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Tagesabschlüsse den korrekten Bestand an liquiden Mitteln widerspiegeln.

Die durchgängige Prüfung der Tagesabschlüsse sowie die stichprobenartige Überwachung der Zahlungsabwicklung dienen der Wahrung der Kassensicherheit und damit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwicklung der Zahlungsvorgänge sowie der korrekten Führung der Bücher.

Nach § 31 Abs. 2 KomHVO sind jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen. Die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung näher geregelt.

Die Zahlungsabwicklung entspricht nach der Feststellung des RPA grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung ist gesichert.

Entsprechend § 93 Abs. 4 GO ist sichergestellt, dass die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln. Die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zur Anordnung liegt dezentral bei den einzelnen Fachbereichen/Einrichtungen. Die Geschäftsbuchhaltung überprüft stichprobenartig die Vorgänge und gibt sie für die Zahlbarmachung frei. Die Zahlungsabwicklung selbst erfolgt durch zwei weitere Bedienstete im Vier-Augen-Prinzip.

Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und sein Stellvertreter sind nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

Neben der Prüfung der Tagesabschlüsse und der stichprobenartigen Überwachung der Zahlungsabwicklung wurde im Haushaltsjahr 2019 eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung durchgeführt. Diese war u. a. darauf ausgerichtet, festzustellen, inwieweit die Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden, und ob die technischen und organisatorischen Verfahrensabläufe eine höchstmögliche Sicherheit dafür bieten, dass keine fehlerhafte Bearbeitung erfolgt oder Ergebnisse unrechtmäßig manipuliert werden.

Des Weiteren wurde die Verwaltung der Handvorschüsse geprüft. Handvorschüsse bzw. Einnahme-/Barkassen unterstehen nach der hierfür zu beachtenden Dienstanweisung der Aufsichtspflicht der zuständigen Fachbereichsleitungen bzw. Leiter der Einrichtungen. Sie sind mindestens einmal jährlich durch die zuständigen verantwortlichen Personen unvermutet zu prüfen. Das RPA prüft jährlich, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird. Das war in fast allen Fachbereichen/Einrichtungen der Fall. Fehlende Niederschriften wurden seitens des RPA nachgefordert.

5.4.2 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

Die Gemeinde hat nach § 91 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in einem Bestandsverzeichnis (Inventar) anzugeben. Das Inventar ist eine wichtige Grundlage für die gemeindliche Bilanz im zu erstellenden Jahresabschluss.

Die letzte körperliche Inventur erfolgte fristgerecht zum 31.12.2017.

Eine Sonderregelung besteht für das Straßenvermögen. Die Verwaltung hat sich entschieden, zur wirtschaftlichen Durchführung der körperlichen Aufnahme des Straßenvermögens eine permanente Inventur als zulässiges Inventurvereinfachungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt unter Heranziehung des Straßenverzeichnisses eine Aufteilung des Stadtgebietes in fünf Bezirke, wobei die Wirtschaftswege den ersten Bezirk bilden. Die weiteren vier Bezirke werden nach geographischen Gesichtspunkten eingegrenzt und als Quadranten NW, NO, SO und SW bezeichnet. Das folgende Schaubild zeigt die Aufteilung des Stadtgebietes in Quadranten.



Im Zuge der permanenten Inventur werden jährlich nur die Straßen eines Bezirks hinsichtlich ihres Zustandes bewertet. Grundlage hierfür bilden die Aufzeichnungen der regelmäßigen Straßenkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Dabei werden auch die Aufzeichnungen der vergangenen fünf Jahre betrachtet. Sofern die Aufzeichnungen Anhaltspunkte für eine außerordentliche Abnutzung der Straße geben, wird eine zusätzliche visuelle Zustandserfassung vorgenommen. Bei wesentlichen Zustandsänderungen erfolgt eine Anpassung des Zeitwertes und der Nutzungsdauer.

In 2019 wurde die permanente Inventur mit dem Straßenquadranten NW fortgesetzt. Der Quadrant NW wird im Süden durch die Ravardistraße, das Westend und der Werther Straße begrenzt, im Osten durch die Kollbeckerstegge, den Hemdener Weg und die Nordstraße.

Die Prüfung der Inventurunterlagen im v. g. Quadranten gehörten nicht zu den Prüfungsschwerpunkten.

Entsprechend der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 zur Kenntnis genommenen¹³⁰ und in Kraft getretenen Inventurrichtlinien der Stadt Bocholt bildet die permanente Inventur einen Sonderfall. Sie fällt nicht unter die Inventurrichtlinie, sondern ist in Absprache mit der Inventurleitung in einer Sonderrichtlinie zu regeln. Aufgrund der Prüfungsbermerkung des RPA¹³¹ wurde zwischenzeitlich eine Sonderrichtlinie erlassen, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie wurde mit dem RPA abgestimmt und den Stadtverordneten in der Sitzung am 14.03.2018 (Vorlage Nr. 50/2018) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

¹³⁰ vgl. Vorlage 73/2016.

¹³¹ siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 30.

Festwerte i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO bestehen seit Auflösung des Festwertes für die Verkehrs- und Straßennamensschilder im Jahr 2018 nicht mehr.

Für die Bewertung des Medienbestands der Stadtbibliothek wurde ein auf der Gruppenbewertung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO basierendes Vereinfachungsverfahren angewandt. Die Jahressumme der neu angeschafften Medien (Bücher, Periodika, digitale Medien etc.) wird jeweils zum Stichtag der Schlussbilanz aktiviert und planmäßig über die Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Entsprechend der Anregung des RPA¹³² hat die Verwaltung in den letzten Jahren den Gesamtwert des Medienbestandes zum Bilanzstichtag bzw. zum Vorjahresstichtag im Anhang angeben. Im Bilanzjahr wurden diese Werte hingegen - versehentlich - nicht mit aufgenommen¹³³.

5.4.3 Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurden die örtlichen Nutzungsdauern und die Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens ausführlich geprüft. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012, S. 30 ff wird verwiesen. Aufgrund der positiven Prüfungsfeststellungen fand für den Jahresabschluss 2019 nur eine stichprobenweise Prüfung dieser Thematik statt. Diese Prüfungen führten zu beanstandungsfreien Ergebnissen.

5.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS ist ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Risikomanagementsystems.¹³⁴ Es besteht aus gesetzlichen Regelungen und örtlichen Dienstanweisungen zur Steuerung der Verwaltungsaktivitäten (Steuerungssystem) und Vorgaben zur Überwachung ihrer Einhaltung (Überwachungssystem). Das IKS verfolgt nachstehende allgemeine Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität (Wirksamkeit),
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens,
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Eine regelmäßige verwaltungsseitige Prüfung der Wirksamkeit¹³⁵ sowie die Umsetzung von Anpassungen des IKS sind erforderlich, um unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die notwendigen Ergänzungen, angezeigten Erweiterungen und kontinuierlichen Verbesserungen der Geschäftsabläufe vorzunehmen.

B
-12-

Internes Kontrollsystem **Rechnungslegungsbezogenes IKS**

Die Prüfung des IKS erfolgte nur insoweit, als dies für die Prüfungsplanung und die Beurteilung von Fehlerrisiken im Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich war. Grundsätzlich sieht das von der Stadt Bocholt eingerichtete rechnungslegungsbezogene IKS angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Nach den Feststellungen des RPA entsprechen Buchfüh-

¹³² vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 91.

¹³³ siehe Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, S. 32.

¹³⁴ siehe auch Odenthal, Das Interne Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems, Der Gemeindehaushalt 6/2012, S. 127ff.

¹³⁵ gesetzlich vorgeschrieben; siehe § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO.

nung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Ein angemessenes, der Größe der Stadt entsprechendes rechnungsrelevantes IKS ist eingerichtet.

B Fachbereichsbezogenes IKS

**-10-,
-alle
FBe-**

Die Sicherstellung eines funktionierenden IKS ist ein permanenter verwaltungsin-
terner Prozess in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereichsleitungen. Die
Überwachung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von notwendigen Anpassun-
gen von Geschäftsprozessen/Organisationsstrukturen sind hierfür erforderlich.

Die Funktionsfähigkeit des aufgaben-/fachbereichsbezogenen IKS wird seitens des
RPA vorrangig im Rahmen von Fachprüfungen beurteilt. Dem RPA waren in 2019
keine Tatsachen bekannt, dass das fachbereichsbezogene IKS innerhalb der
Stadtverwaltung nicht grundsätzlich funktioniert.

Die Optimierung des Vertragsmanagements wird durch den FB Finanzen weiter fortgesetzt. Die Bearbeitung und Ablage der einzelnen Verträge erfolgt häufig dezentral ausschließlich in dem für den Vertrag zuständigen Fachbereich. Dies erschwert die Übersichtlichkeit und Steuerung. Ein zentrales Vertragsmanagement ist daher unverzichtbar, um die vielfältigen Rechte und Pflichten der Stadt Bocholt transparent zu machen. Es

- liefert einen Überblick über alle geschlossenen Verträge und gibt Auskunft zu Vertragsgegenstand, Laufzeiten, Kosten, Verantwortlichkeiten etc.
- erleichtert insbesondere Verträge, die nicht unerhebliche oder wiederkehrende finanzielle Auswirkungen auslösen, im Blick zu halten
- verringert das Risiko Fristen zu übersehen sowie das Risiko von Folgekosten durch ungenutzte oder nicht mehr benötigte Verträge
- erleichtert die Bilanzierung und die Jahresabschlussprüfung (Stichwort: Vollständigkeit der Rückstellungsbildung)
- liefert Informationen für die Haushaltsplanung
- unterstützt die Abgabe korrekter Steuererklärungen und hilft, steuerliche Risiken zu erkennen (z. B. Risiko der Umsatzsteuerpflicht nach § 2 b UStG)

Diesen Vorteilen steht ein überschaubarer Zeitaufwand für die Einrichtung und Pflege eines Vertragsregisters gegenüber.

Nicht zuletzt gehört ein funktionierendes Vertragsmanagement zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Im Rahmen der Prüfung von Jahresabschlüssen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen haben die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auftragsgemäß grundsätzlich die Vorgaben des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten und folglich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Zu den Fragen, die im Rahmen der Abschlussprüfung zu klären sind, gehört zur Thematik „Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen“ u.a. die Frage, ob eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen besteht. In Anlehnung an § 53 HGrG gilt dies auch für die Kernverwaltung, siehe Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ des Instituts der Rechnungsprüfer. Zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft gehört dabei nicht nur das Einhalten materieller Rechtsvorschriften, sondern auch die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des anvertrauten öffentlichen Vermögens. Ein zentrales Vertragsmanagement hilft, dies zu gewährleisten, wie die vorstehend genannten positiven Effekte eines Vertragsmanagements zeigen.

Nach Aussage des FB Finanzen wurde im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben des neuen § 2 b UStG in den einzelnen Fachbereich nachgefragt, ob bzw. welche Verträge bestehen. Des Weiteren erfolgten entsprechende Abfragen im Zuge der Einführung des Chancen- und Risikomanagements, welches bereits nahezu flächendeckend implementiert ist.

B **Gewährleistung der Aktualität des Vertragsregisters**

-12- Nach Auskunft des FB Finanzen hat dieser einen guten Überblick über derzeit bestehende Verträge. Für den Nutzen eines Vertragsregisters ist die Aktualität entscheidend. Regelungen, wie z. B. Informationen über den Abschluss neuer Verträge oder Vertragsänderungen an den FB Finanzen zu übermitteln sind, bestehen nicht.

Aus Sicht des RPA ist es erforderlich Regelungen, z. B. im Rahmen einer Dienst-anweisung, zu formulieren, die vor allem Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Fachbereiche in Abgrenzung zum FB Finanzen festlegen und transparent machen. Hinsichtlich weiterer möglicher Regelungserfordernisse wird auf das Muster einer Dienst-anweisung „Vertragsregister“ in der Zeitschrift „Der Gemeindehaushalt“, Ausgabe Nr. 5/2020, S. 97 f, verwiesen.

Grundsätzlich ist jeder Vertrag regelmäßig dahingehend zu prüfen, ob er unverändert fortgesetzt, geändert oder beendet werden soll.

Der FB Finanzen sicherte zu, in Zusammenarbeit mit dem FB Zentrale Verwaltung, bis Mitte 2022 Regelungen für ein funktionierendes und zweckmäßiges Vertragsmanagement zu erarbeiten.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Prüfung der von der Gemeinde zu beachtenden rechtlichen Vorschriften – insbesondere der Gemeindeordnung und die hierzu erlassene Gemeindehaushaltsverordnung - im Rahmen der Jahresabschlussprüfung umfasst auch eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der gesamten Haushaltswirtschaft der Gemeinde des abgelaufenen Haushaltsjahres. In die Prüfung einzubeziehen sind somit nicht nur das Ergebnis der Haushaltswirtschaft laut Jahresabschluss, sondern die gesamten Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Zu prüfen sind demzufolge auch Haushaltssatzung und Haushaltsplan von der Planung bis zur Ausführung.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte die Prüfung folgender Bereiche:

6.1 Haushaltssatzung

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung berechtigt die Verwaltung der Gemeinde, die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen für die dort ausgewiesenen Zwecke in Anspruch zu nehmen, Verpflichtungen einzugehen und Kredite aufzunehmen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 80 Abs. 5 GO der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung 2019 wurde mit Schreiben vom 20.12.2018 dem Kreis Borken (Aufsichtsbehörde) angezeigt. Seitens des Kreises Borken wurden keine Bedenken im Rahmen des Anzeigeverfahrens geäußert. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt am 13.02.2019.

6.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist gem. § 79 Abs. 3 GO Grundlage für die Haushaltswirtschaft und für die Haushaltsführung verbindlich. Die Einhaltung des Haushaltsplanes ist ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen.

Die stichprobenweise Prüfung des Haushaltsplanes 2019 führte zu dem Ergebnis, dass der Haushaltsplan grundsätzlich alle von der GO geforderten Angaben enthält. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan sowie u. a. die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktebene für das Haushaltsjahr 2019.

In früheren Berichten wurde an dieser Stelle auf § 12 GemHVO verwiesen, wonach produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden sollten. Diese Ziele und Kennzahlen sollten Grundlage für die Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle sein. Mit dem Ersatz der GemHVO durch die KomHVO im Zuge des 2. NKFVG ist die bisherige Regelung des § 12 GemHVO aufgegeben worden. Damit besteht nach dem Anwendungshinweis des MHKBG vom 28.06.2019 nicht mehr die Verpflichtung, zu allen Produkten des Haushaltes Ziele und Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Die Ausführungen dürfen sich jetzt auf die vor Ort als bedeutsam eingestuften Produkte und Ziele beschränken. Hierdurch soll der eigenverantwortliche Umgang der Kommune mit Steuerungspotentialen gestärkt und die Darstellung nicht bzw. wenig steuerungsrelevanter Informationen im Haushalt vermieden werden.

Der gesetzlich formulierte Controllinggedanke wurde mit dem 2. NKFVG und der jetzt gültigen KomHVO jedoch nicht aufgeben. Das zeigt sich durch den Verweis auf die Notwendigkeit von Zielen und Kennzahlen an den verschiedensten Stellen in der KomHVO¹³⁶. So sollen nach § 4

¹³⁶ siehe § 4 Abs. 2 (Teilpläne); § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Vorbericht zum Haushalt); § 10 Abs. 1 (Nachtragshaushalt); § 49 (Lagebericht); § 52 (Gesamtlagebericht).

Abs. 2 KomHVO bereits im Stadium der Haushaltsplanung zu den Teilplänen Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beschrieben werden.

Die Stadt Bocholt hat den nach den seit 2009 geltenden NKF-Regelungen vorgegebenen Prozess der Ziel- und Kennzahlenbildung nur in Grenzen aufgenommen. Für die Bildung operativer (Produkt-)Ziele ist vorab die Festlegung höherrangiger strategischer Ziele notwendig.

Ohne Definition strategischer und operativer Ziele ist eine zielorientierte Steuerung von Ressourcen nicht möglich. Ohne Kennzahlen, welche die wesentlichen Ziele messbar machen, werden Fehlentwicklungen bei der Zielerreichung nicht deutlich.

Nicht zuletzt erleichtert die Formulierung eindeutiger Ziele die aufgrund begrenzter Ressourcen erforderliche Priorisierung bei der Aufgabenerledigung.

Bislang fehlt es in der Haushaltsplanung an einem ganzheitlichen Zielsystem, bestehend aus strategischen und operativen (Produkt-)Zielen und deren Kennzahlen, das der Vielzahl an Einzelentscheidungen einen Rahmen bietet.

Für die zielorientierte Planung aber ebenso für die weitere Steuerung und Erfolgskontrolle bedarf es eines integrierten Controlling-Systems mit einem zukunftsorientierten und adressatengerechten Berichtswesen.

Seit einigen Jahren¹³⁷ werden auch der Politik zentrale Controllingberichte zur Verfügung gestellt. Die unterjährige Berichterstellung erfolgt jeweils zu den Stichtagen 30.06. und 30.09. eines Jahres. Auf einen Controllingbericht zum 31.12. eines Jahres wird verzichtet, da wesentliche Informationen zum Verlauf des Haushaltsjahres im Anhang zum Jahresabschluss gegeben werden.

Daneben steht jedoch der Prozess zur Festlegung von strategischen und operativen Zielen, der aus Sicht des RPA weiter intensiviert werden sollte. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO sind im Vorbericht zum Haushalt u.a. Aussagen darüber zu treffen, welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden.

6.3 Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Eine Nachtragssatzung wurde im Jahr 2019 nicht erlassen. Es wurden auch keine Sachverhalte festgestellt, die nach § 81 GO eine Nachtragssatzung erforderlich gemacht hätten.

6.4 Vorläufige Haushaltsführung

Da die Haushaltssatzung noch nicht bei Beginn des Haushaltsjahres erlassen bzw. bekannt gemacht war, galten die Bestimmungen der §§ 82, 85 Abs. 2 und 86 Abs. 2 GO für die vorläufige Haushaltsführung. Hiernach durfte die Stadt Bocholt nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen der vorläufigen

¹³⁷ s. Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2017, TOP 14.3 Einführung eines öffentlichen Berichtswesens.

Haushaltsführung festgestellt. Die Haushaltssatzung wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 13.02.2019 rechtskräftig.

6.5 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Stadt Bocholt hat, wie in § 84 GO vorgeschrieben, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und in den Haushaltsplan einbezogen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Sie ist für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen. Sie ist sowohl im Ergebnisplan und im Finanzplan als auch produktorientiert in jedem Teilplan abgebildet. Bei der Darstellung wurden die empfohlenen Muster des Innenministeriums verwendet.

6.6 Liquidität

Die Stadt hat gem. § 89 Abs. 1 GO ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung zu jeder Zeit sichergestellt. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) war nicht erforderlich.

6.7 Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

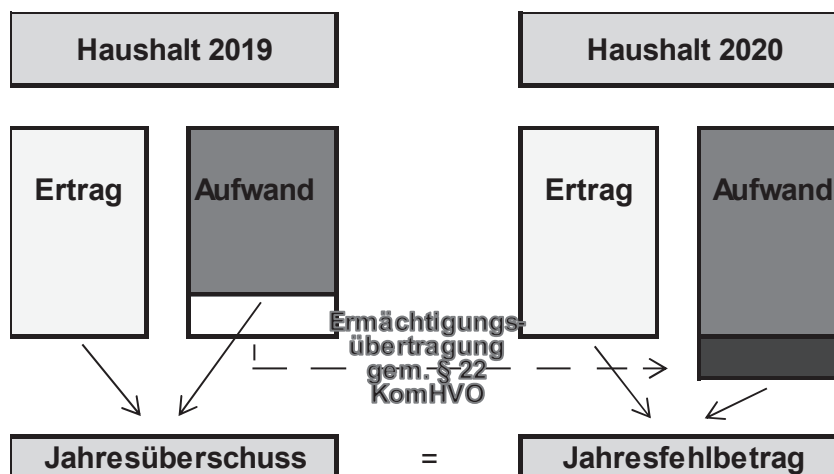
Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO

Es gilt der Grundsatz, dass die in der Planung veranschlagten, aber nicht verbrauchten Ressourcen und Zahlungsmittel als „eingespart“ gelten und sich damit bezogen auf Aufwendungen und Auszahlungen positiv auf den Jahresabschluss auswirken.

Die Ermächtigungsübertragung gibt der Gemeinde die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch (Stichwort „Dezemberfieber“) der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen. § 22 KomHVO ist die gesetzliche Grundlage dafür, nicht ausgeschöpfte Planermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

Die Übertragungen erlauben somit im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen auszulösen als der Haushaltsplan für diese Periode vorsieht. D. h. sie belasten wirtschaftlich das neue (folgende) Haushaltsjahr, wie das nachstehende Schaubild zeigt.

Beispiel: Aufwandsermächtigung



Dies erklärt, warum der Rat als Inhaber des Budgetrechts vor Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen über diese inklusive der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan gem. § 22 Abs. 4 KomHVO in Kenntnis gesetzt werden muss.

Dem Rat wurde daher in der Sitzung vom 13.05.2020 eine Vorlage (Nr. 0053/2020) über die gebildeten Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020 vorgelegt.

Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen wurden vom Bürgermeister mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung am 14.05.2014 (Vorlage Nr. 0078/2014) entsprechend § 22 Abs. 1 KomHVO festgelegt.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr (von 2018 nach 2019)

Durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr wurden die Planansätze für das Jahr 2019 bei den Aufwendungen um 1.692.061,35 €¹³⁸ und bei den Auszahlungen für Investitionen um 7.149.000,53 €¹³⁹ erhöht fortgeschrieben.

Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr (von 2019 nach 2020)

Insgesamt wurden im Jahresabschluss 2019 für das Folgejahr 1.744.142,75 € für konsumtive Aufwendungen in die Ergebnisrechnung übertragen. Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Erträgen in Höhe von 189.393,35 € gegenüber, so dass der Saldo im Ergebnisplan 1.554.749,40 € beträgt.

Bei den Investitionsauszahlungen wurden Ermächtigungen in Höhe von 13.374.238,87 € in die Finanzrechnung übertragen. Diese nicht unbeträchtlichen Ermächtigungsübertragungen korrespondieren mit den nicht abgeflossenen investiven Auszahlungen der Finanzrechnung und zeigen Defizite bei der Haushaltsplanung auf, da mehr Investitionen eingeplant werden als umgesetzt werden können. Die zum Sommer 2021 vorgesehene Einführung eines Investitionscontrollings durch den FB Finanzen sollte hier mittelfristig zu einer rückläufigen Entwicklung führen.

Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Investitionseinzahlungen in Höhe von 5.480.110,89 €¹⁴⁰ gegenüber, so dass der Saldo im Finanzplan 7.894.127,98 € beträgt.

Die ausgewiesenen Werte in der Ergebnis- und Finanzrechnung stimmen mit den Beträgen im Finanzbuchungsprogramm überein.

Nach der Kenntnisnahme durch den Rat haben sich noch betragsmäßig geringfügige Veränderungen ergeben. Dies ist unschädlich, da Ermächtigungsübertragungen keiner gesonderten Beschlussfassung durch den Rat unterliegen. Der Rat könnte im Rahmen seiner Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Folgejahres Vorbehalte oder Beschränkungen aussprechen.

Eine Auswertung, in welcher Höhe erfolgte Ermächtigungsübertragungen ausgeschöpft wurden, ist über das Finanzprogramm nicht möglich. Ein gesonderter Abgleich durch den FB Finanzen findet ebenfalls nicht statt. Das RPA geht davon aus, dass der FB Finanzen die Notwendigkeit der Mittelübertragungen ins Folgejahr sorgfältig prüft. Insbesondere ist zu beachten, dass die übertragenen Mittel auch im Folgejahr ihre Zweckbindung behalten und somit nur eingeschränkt verwendet werden dürfen – anders als neue Planansätze, die grundsätzlich im Rahmen der Budgetregelungen flexibel eingesetzt werden können.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 und § 40 KomHVO in der Ergebnis-/Finanzrechnung sowie im Anhang gesondert anzugeben. Der

¹³⁸ für konsumtive Erträge 399.963,11 €, im Saldo somit 1.292.098,24 €.

¹³⁹ für investive Einzahlungen 1.863.876,11 €, im Saldo somit 5.285.124,42 €.

¹⁴⁰ Es handelt sich um Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, davon allein ca. 3,2 Mio. € für den Breitbandausbau in Außenbezirken.

Aufbau der Ergebnis- und Finanzrechnung wurde entsprechend der aufgrund des 2. NKFVG überarbeiteten Musters des MHKBG angepasst (siehe Anlage 19 + 21 der VV Muster zur GO und KomHVO).

Eine (gesonderte) Übersicht der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ist im Anhang (Seite 86 ff) enthalten.

Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Wirkung ist im Hinblick auf die Schlussbilanz zwischen der Übertragung von Aufwandsermächtigungen, die sowohl den Ergebnisplan als auch den Finanzplan belasten und der Übertragung von Auszahlungsermächtigungen, die nur den Finanzplan belasten, zu unterscheiden.

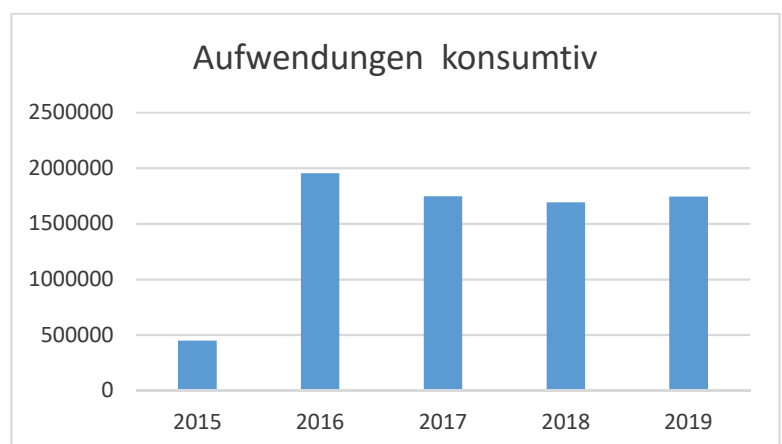
Bei der Übertragung von Aufwandsermächtigungen wird das Ergebnis des Haushaltsjahres belastet, in dem der Ressourcenverbrauch erfolgt. Es kommt also in der Regel zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen (konsumtiv/investiv) hat keinerlei Auswirkung auf die Schlussbilanz. Mit der Übertragung wird der Abfluss liquider Mittel lediglich „zurückgestellt“.

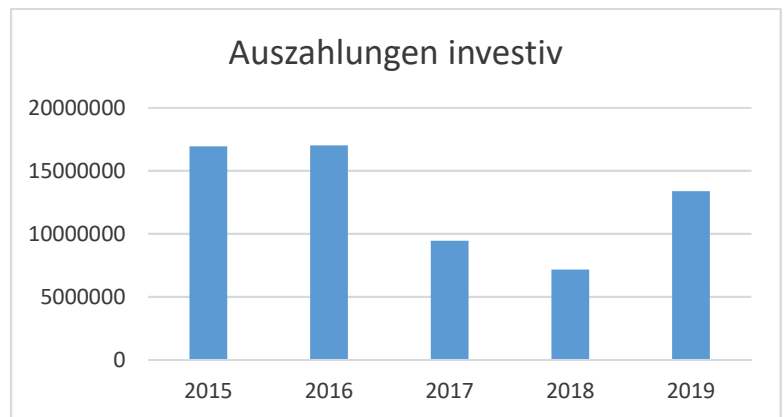
Die stichprobenartige Prüfung hat keine Hinweise ergeben, die gegen die Korrektheit der Übertragungen sprechen. Insbesondere wurden die vom Bürgermeister mit Zustimmung des Rates am 14.05.2014 getroffenen Regelungen für Ermächtigungsübertragungen eingehalten. Lediglich in 3 Fällen wurde bei den konsumtiven Aufwendungen eine Übertragung vorgenommen, obwohl die Geringfügigkeitsgrenze von 2.500 € nicht überschritten wurde. Zum Teil waren/sind die Beträge durch Aufträge belegt.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Höhe der in den letzten Jahren übertragenen Mittel:

Übertragungen aus dem Jahr	Aufwendungen konsumtiv
2015	449.459,23 €
2016	1.955.061,13 €
2017	1.747.916,57 €
2018	1.692.061,35 €
2019	1.744.142,75 €



Übertragungen aus dem Jahr	Auszahlungen investiv
2015	16.950.603,69 €
2016	17.023.468,29 €
2017	9.442.556,80 €
2018	7.149.000,53 €
2019	13.374.238,87 €



6.8 Kosten- und Leistungsrechnung

Während der NKF-Haushalt und die Finanzbuchhaltung die Rechnungslegung dokumentieren und die Ergebnisse der Finanzwirtschaft gegenüber dem Rat, der Öffentlichkeit und anderen Dritten darstellen (externes Rechnungswesen), ist die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ein Instrument der innerbetrieblichen Steuerung (internes Rechnungswesen).

Die KLR ist dabei eine zusätzliche Möglichkeit zur Verbesserung der Steuerung des Verwaltungshandelns und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung. Entscheidungen werden grundsätzlich unter rechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Eine ökonomische Bewertung beantwortet die Fragen: „Welche Kosten fallen an?“, „Wo fallen Kosten an?“ und „Wofür fallen Kosten an?“. Sie ermöglicht damit eine differenzierte Betrachtung von Produkten/Leistungen der Verwaltung, dient als Entscheidungshilfe für Politik und Verwaltung und unterstützt das Streben nach einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltswirtschaft (siehe auch § 75 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die KLR erweist sich insbesondere für folgende Entscheidungen als hilfreich:

- Wie hoch ist der Kostendeckungsgrad bei entgeltlicher Leistungsabgabe?
- Wie hoch müssen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte sein, um Kostendeckung zu erzielen?
- Wo lassen sich Kosten abbauen?
- Sind selbsterstellte Leistungen kostengünstiger als fremdbezogene Leistungen oder umgekehrt?
- Welche Auswirkungen haben Kostenveränderungen und Budgetveränderungen auf das Leistungsangebot?

Aufgaben der KLR sind damit insbesondere:

- Schaffen von Kostentransparenz in Bezug auf die Leistungen (Produkte)
- Stärken von Kostenbewusstsein/-verantwortlichkeit
- Bereitstellen von Daten für eine produkt- bzw. leistungsorientierte Budgetierung und Entgelt-/Gebührenkalkulation
- Ermitteln von Preisen für interne Leistungsverrechnungen
- Ermöglichen von Wirtschaftlichkeitskontrollen/-berechnungen
- Bereitstellen entscheidungsunterstützender Informationen.

Der Gesetzgeber gibt gemäß § 17 KomHVO vor, dass die Gemeinden eine KLR einführen sollen. Zur konkreten Ausgestaltung werden keine gesetzlichen Vorgaben gemacht.¹⁴¹ Die Gemeinde kann vielmehr nach eigenen Bedürfnissen und Erfordernissen die KLR ausgestalten.

¹⁴¹ Bei Bereichen der Verwaltung, für deren Leistungen unmittelbar Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden (vgl. § 6 KAG, z. B. Rettungsdienstgebühren) ist zu beachten, dass die

Gemäß § 17 Abs. 2 KomHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung und legt sie dem Rat vor.

Bei der Stadt Bocholt haben sich feste Grundsätze zur Ausgestaltung der städtischen Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen, etabliert. Eine schriftliche Fixierung erfolgte bislang nicht.

B **Verschriftlichung der Grundsätze über Art und Umfang der örtlichen Kosten-**
-12- **und Leistungsrechnung (KLR)**

Die Gemeinde soll eigenverantwortlich über Art und Umfang der örtlichen KLR entscheiden und dabei insbesondere den örtlichen Steuerungsbedarf unter Beachtung der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Grundsätzlich bedarf es örtlicher Regelungen, in der die Einrichtung, Ausgestaltung sowie Durchführung der KLR näher bestimmt werden. Zu den zu definierenden Inhalten gehören neben der Ausgestaltung der KLR (z.B. Voll-/Teilkostenrechnung, Berichtswesen, Abrechnungszeiträume) insbesondere auch die Festlegung der zentralen und dezentralen Verantwortlichkeiten sowie die Klärung der Einsatzbereiche bzw. die Festlegung von Kriterien, unter welchen Voraussetzungen bei neuen Leistungsangeboten (Stichwort: Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie, Junge Uni)¹⁴² eine KLR zu führen ist.

Die Grundsätze über Art und Umfang¹⁴³ der KLR hat der Bürgermeister festzulegen¹⁴⁴ und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen (§ 17 Abs. 2 KomHVO).

Der FB Finanzen sagte zu, zeitnah die Grundsätze der örtlichen KLR zu normieren und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

Gebührenkalkulation zwar eine Kostenrechnung mit betriebswirtschaftlichen Grundsätzen darstellt, diese Kostenrechnung jedoch den speziellen gebührenrechtlichen Anforderungen und Gegebenheiten unterliegt.

¹⁴² Für die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie ist eine KLR im Aufbau. Für die Leistungen der Jungen Uni werden aktuell keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen vorgenommen.

¹⁴³ Hinsichtlich möglicher Regelungsinhalte wird auf die Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 18 GemHVO, S. 2431 verwiesen.

¹⁴⁴ z.B. in Form einer Dienstanweisung.

7 Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Dieser ganzheitliche Ansatz der kommunalen Rechnungsprüfung umfasst neben der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung somit auch die Ordnungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Diese Maßstäbe können in allen Prüfungsbereichen der kommunalen Rechnungsprüfung nicht voneinander getrennt werden. Hierdurch unterscheidet sich die kommunale Jahresabschlussprüfung grundlegend von einer Jahresabschlussprüfung nach HGB. Sie ist weitergehend und bezieht sich deswegen auf alle von der Gemeinde anzuwendenden Vorschriften. Begründet wird diese nicht am HGB orientierte weitere Auslegung mit dem besonderen Stellenwert, der dem Umgang mit öffentlichen Finanzen zukommt. Die Öffentlichkeit und die Politik müssen bei der öffentlichen Rechnungslegung besondere Rechenschaftspflichten erwarten können.

Bei den geprüften Verwaltungsgeschäften wurde keine wesentliche Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzender Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit anzusehen ist und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste.

Nachstehend wird über die umfangreicheren Verwaltungsprüfungen im Haushaltsjahr 2019 berichtet:

7.1 Produkt- und projektbezogene Prüfungen

7.1.1 Verwaltung der Ehrengaben für Ehe- und Altersjubiläen

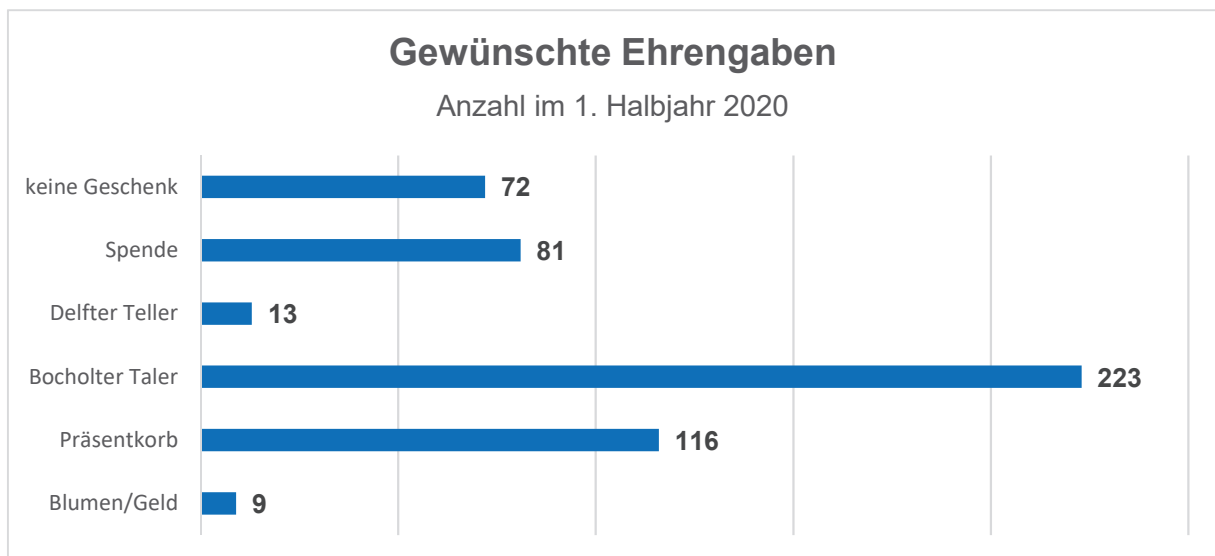
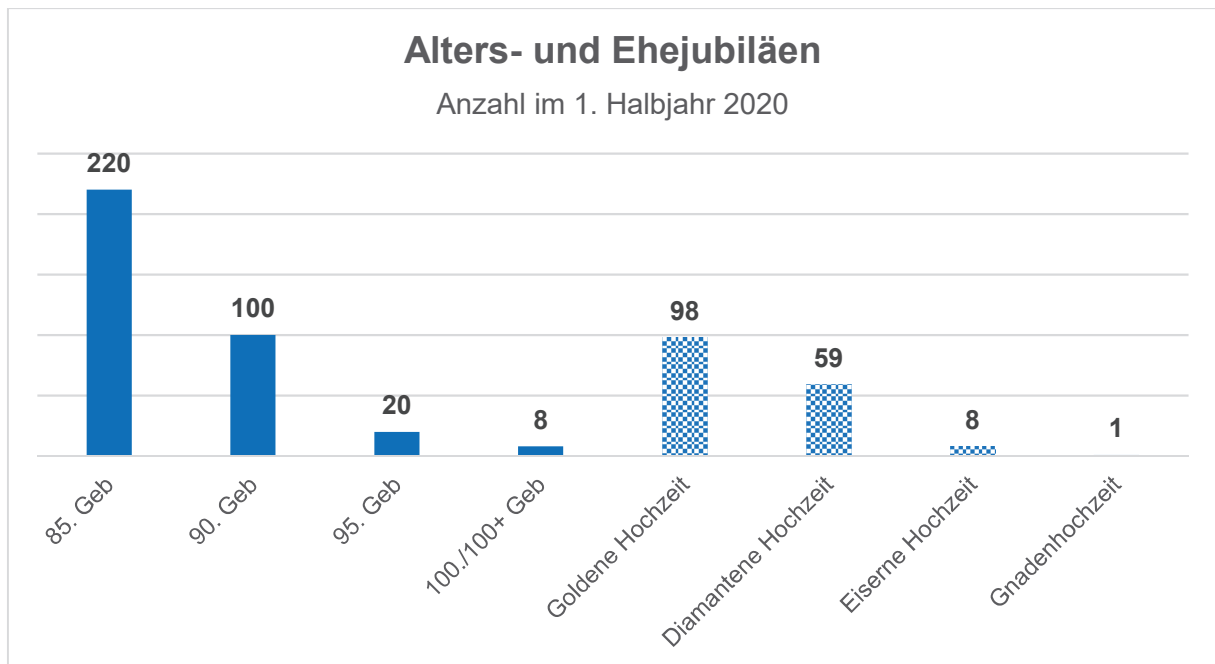
Fachbereich: 1.1 **Büro des Bürgermeisters**
Produkt/Projekt: 01.0011 **Verwaltungsvorstand**

Seit Jahrzehnten übergibt die Stadt Bocholt durch den Bürgermeister oder seiner Stellvertretung bei bestimmten Ehe- und Altersjubiläen ein Geschenk, sofern dies die Jubilare wünschen.

Zuletzt wurden die Regelungen für Alters- und Ehejubiläen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2010 (Vorlage Nr. 073/2010) wie folgt geändert:

Einheitlich wird für Geburtstage (85., 90., 95., 100. und jeder weitere Geburtstag) und für Hochzeiten (50., 60., 65., 70. Ehejubiläum) eine Ehrengabe im Wert von 50,00 € gewährt. Die Jubilare können zwischen einem Blumenstrauß + Geld, einem Präsentkorb, einem ‚Delfter Teller‘ und dem ‚Bocholter Taler‘ wählen. Auf Wunsch kann die Ehrengabe auch für einen gemeinnützigen Zweck gespendet werden.

Im ersten Halbjahr 2020 gab es 514 Jubiläen. Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Verteilung auf die jeweiligen Alters- und Ehejubiläen sowie die Beliebtheit der verschiedenen Ehrengaben.



Die Aufwendungen für die Ehrengaben werden beim Produktsachkonto 010011.549900 gebucht. Im Jahr 2019 betrug diese insgesamt 45.964,86 € (im Jahr 2018 = 39.341,24 €).

Im Rahmen der laufenden Prüfung der Finanzbuchhaltung gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW zeigte sich, dass unterjährig das Bürgermeisterbüro immer wieder Bocholter Taler bei der Werbegemeinschaft Bocholt einkauft. Im Jahr 2019 erfolgten Käufe von 2.000 Taler im Wert von insgesamt 20.145,00 € (einschl. Geschenksäcken).

Aufgrund dieser beim Bürgermeisterbüro aufbewahrten finanziellen Werte wurde seitens des RPA die Verwaltung der Bocholter Taler durch das Bürgermeisterbüro betrachtet. Sicherheitsrelevante Beanstandungen ergaben sich nicht. Die Bocholter Taler werden einbruchssicher in einem Safe aufbewahrt. Der Tresorschlüssel ist verschiedenen, mit der Aufgabe betrauten Personen zugänglich.

Bislang konnte nicht ohne Weiteres von Dritten nachvollzogen werden, wie viele Jubiläen bzw. für welche Ehrengabe sich die Jubilare entschieden haben. Erst seit Anfang 2020 wird eine Liste seitens der zuständigen Sachbearbeitung geführt, aus der auf einen Blick die Anzahl der

Jubilare sowie die gewählten Ehrengaben ersichtlich ist. Die Liste wird hauptsächlich von 2 sachbearbeitenden Personen geführt.

B	<u>Einführung eines Internen Kontrollsystems</u>
-1.1-	<p>Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten hat die Prüfung <u>nicht</u> ergeben. Interne Kontrollen im Sinne eines internen Kontrollsystems bestehen nicht.</p> <p>Nach § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung u. a. das Bestehen bzw. die Wirksamkeit eines internen Kontrollsystems zu prüfen. Auch wenn der hier in Augenschein genommene Prozess nur ein geringes Risikopotential bietet, sollte dennoch eine interne Kontrolle in den Arbeitsablauf eingebettet werden, um Vermögenswerte vor Verlust oder Schaden zu sichern.</p> <p>Das RPA empfiehlt, stichprobenartige Kontrollen durch eine weitere Person zu implementieren und zu dokumentieren, um das 4-Augen-Prinzip zu gewährleisten.</p> <p>Das Bürgermeisterbüro sichert zu, ein entsprechendes IKS umzusetzen. So könnte z.B. die Richtigkeit der geführten Übersichtsliste (PDF-Format) zum Monatsanfang (= ursprüngliche Liste) sowie die Liste zum Monatsende (mit sämtlichen Änderungen) von 2 Personen mittels Unterschrift bestätigt werden. Da auch die Fahrbereitschaft und die (stellvertretenden) Bürgermeister/Innen wöchentlich eine Übersichtsliste erhalten, könnten nachträgliche Änderungen durch Vergleich der Listen nachvollzogen werden.</p>

Im Jahr 2019 sind für Präsentkörbe 16.400 € ausgegeben worden. „Fair trade“-Präsentkörbe werden über den Ökumenischen Arbeitskreis Eine Welt-Bocholt e.V. bezogen. Die übrigen Präsentkörbe werden bei 2 Bocholter Lebensmittelgeschäften bestellt.

Aufgrund des geringen Auftragswertes ist eine Direktvergabe zulässig. Dennoch soll nach § 14 Satz 2 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch bei Direktvergaben der Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Das RPA rät daher an, die beauftragten Unternehmen regelmäßig, z.B. jährlich zu wechseln, um der Soll-Vorschrift der UVgO zu entsprechen. Das Bürgermeisterbüro wird sich nunmehr von verschiedenen Geschäften (Muster-)Präsentkörbe zeigen lassen, um die Qualität und optische Gestaltung der Körbe beurteilen und ggfs. eine (neue) Wahl treffen zu können.

7.1.2 Reisekostenwesen

Fachbereich: 10 **Zentrale Verwaltung**
Produkt/Projekt: 01.1021 **Personalmanagement**

1. Prüfungsgrundlage und –auftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 104 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach kann das RPA auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns vornehmen. Gem. § 104 Abs.1 Nr. 6 prüft das RPA darüber hinaus die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems. Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit anlassunabhängig.

2. Wesentliche Rechtsgrundlagen

➤ Landesreisekostengesetz NRW

Für den Bereich der Reisekosten bildet das Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) vom 16.12.1998 (in Kraft getreten am 01.01.1999) Rahmen und Grundlage für das Anfallen, die Berechnung und die Auszahlung von Reisekostenvergütungen.

Nach diesem Gesetz werden Reisekosten gewährt, u.a. den Beamtinnen und Beamten der Gemeinden sowie die zu diesen Dienstherrn abgeordneten Beamtinnen und Beamten.

Der Allgemeine Teil des TVöD enthält weder zum Reisekostenrecht noch zum Umzugskosten- oder Trennungsgeldrecht eine eigenständige Regelung. Im Bereich des Bundes wie im kommunalen Bereich in der Sparte „Verwaltung“ bleibt es auch nach Inkrafttreten des TVöD bei der Anwendung der Regelungen für Beamtinnen und Beamte. Der TVöD verweist auf diese Bestimmungen. Mittels der Verweisung wird für die Beschäftigten gewährleistet, dass sie den unmittelbar in dem jeweiligen Landesreisekostengesetz genannten Beamtinnen und Beamten gleichgestellt sind.

Die Reisekostenvergütung wird nach § 1 Abs. 2 LRKG geleistet für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlass.

Sie umfasst

- Fahrkostenerstattung (§ 5)
- Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung (§ 6)
- Tagegeld für Verpflegungsaufwendungen, Aufwandsvergütung (§ 7)
- Übernachtungskostenerstattung (§ 8)
- Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen (§ 9)
- Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 10)
- Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 14)
- Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 15)
- Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 16)

➤ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz (VVzLRKG)¹⁴⁵

- Zu § 2 LRKG – Begriffsbestimmungen - (Ziff. 4 der VV zu § 2 LRKG)

Die Reisestellen prüfen die Dienstreiseanträge in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Durchführung (z.B. Notwendigkeit der Übernachtung, Wahl des Verkehrsmittels, für die Berechnung der Reisekostenerstattung maßgeblicher Beginn und Ende der Dienstreise).

- Zu § 4 LRKG – Dauer der Dienstreise - (Ziff. 4 der VV zu § 4 LRKG)

§ 4 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 6 Abs. 7 Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO). Danach erhalten Dienstreisende, die an Fortbildungsmaßnahmen bis zur Dauer von 5 Tagen an einem Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes teilnehmen und täglich zu ihrem Wohnort zurückkehren, keine Trennungsentschädigung. Vielmehr sind die Regelungen für Dienstreisen anzuwenden. Dauert die Fortbildungsmaßnahme länger als 5 Tage, ist § 6 TEVO für den gesamten Zeitraum nicht anzuwenden.

➤ Trennungsentschädigungsverordnung NRW (TEVO)

Die Trennungsentschädigungsverordnung regelt die Gewährung von Trennungsentschädigungen z.B. aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen, Abordnung aus dienstlichen Gründen u.v.m. Nach § 6 Abs. 7 TEVO sind Reisen zu Fortbildungsmaßnahmen bis zur Dauer von 5 Tagen, die an einem Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes erfolgen, entsprechend den Regelungen für Dienstreisen zu behandeln.

¹⁴⁵ RdErl. des Finanzministeriums – B 2905 – A 13 – IV A 2 v. 26.01.2010.

➤ **Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Bocholt (AGA)**

Dienstgänge und Dienstreisen dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie notwendig sind und ihr Zweck auf andere Weise nicht wirtschaftlicher erreicht werden kann. Sie sind auf die zur Erledigung des Dienstgeschäftes erforderlichen Beschäftigten und auf die notwendige Zeit zu beschränken.

Für Dienstreisen ist die wirtschaftlichste Beförderungsart auszuwählen. Geregelt ist die Reihenfolge der zu wählenden Beförderungsmittel.

Weitere Verfügungen, wie anderorts¹⁴⁶ erlassen, gibt es bei der Stadt Bocholt nicht. Diese könnten Regelungen zur Behandlung dienstreiserechtlicher Vorgänge bzw. Erläuterungen zur rechtlichen Handhabung und Auslegung des LRKG enthalten, z.B.

- „Versteuerung des geldwerten Vorteils unentgeltlich gewährter Mahlzeiten auf Dienstreisen“
- „Buchung von Bahn- und Flugtickets, Hotelübernachtungen“
- „Abrechnung von Hotelkosten bei Dienstreisen“.

3. Gegenstand der Prüfung

Begriffsbestimmungen: § 2 LRKG

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort.

Dienstort ist die Gemeinde, in der sich die Dienststätte der Dienstreisenden befindet.

Dienststätte ist die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der die Dienstreisenden regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben.

Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.

Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnung zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte.

Im vorliegenden Prüfbericht wurden u.a. die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft, die materiellen Regelungen des Reisekostenrechts sowie die Vorgaben der Stadt Bocholt und die Verfahren der Bearbeitung des Reisekostenwesens bei der Stadt Bocholt von der Genehmigung bis zur Auszahlung betrachtet.

Geprüft wurden u.a. folgende Aspekte:

- Organisatorische Regelungen
- Abbildung der Reisekosten in Produkten und Sachkonten
- Notwendigkeit von Dienstreisen
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Reisekostenwesens
- Risikobeurteilung im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS)

4. Prüfungsergebnis/Handlungsempfehlungen

4.1 Grundsätzliches

- Organisatorische Regelungen

In organisatorischer Hinsicht besteht sowohl eine Zuständigkeit der Zentralen Verwaltung – Geschäftsbereich Personal – als auch der Fachbereiche (dezentral) zur Abwicklung reisekostenrechtlicher Angelegenheiten.

¹⁴⁶ z.B. Kreis Düren.

Die Fachbereiche verfügen über Budgets für Reisekosten, Fahrtkosten und Aus- und Fortbildungskosten. Für welche Zwecke diese Budgets eingesetzt werden entscheidet die Fachbereichsleitung. Aus diesem Grund ist auch die Genehmigung der Dienstreisen den Fachbereichsleitungen übertragen worden¹⁴⁷. Die Abrechnung der Dienstreisen erfolgt grundsätzlich zentral über den FB Zentrale Verwaltung (FB 10). Neben der Zuständigkeit für die Abrechnung ist der FB 10 als Reisestelle nach dem LRKG insbesondere für die Prüfung der Dienstreiseanträge im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit verantwortlich (VV zu § 2 LRKG). Dienstreisen und Dienstgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringem Kostenaufwand erreicht werden kann. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Reisekostenvergütung wird somit zur Abgeltung der dienstlich veranlassten, notwendigen Mehraufwendungen gewährt (§ 3 LRKG). Der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise kommt eine vergleichsweise hohe Bedeutung zu. Um dem gerecht werden zu können, sollten die Fachbereiche in Zweifelsfällen bereits vor der Anordnung oder Genehmigung den FB 10 einbinden. So sollte z.B. die Anordnung für die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels nicht allein nach fiskalischen Gesichtspunkten erfolgen, sondern wirtschaftlich vertretbar sein. Die erzielbare Arbeitszeiterparnis ist hierbei auch ein wichtiger Aspekt.

B Wirtschaftliche Durchführung der Dienstreisen

-10-

Die Rechnungsprüfung begrüßt, dass angesichts der Komplexität des Reisekostenrechts sowie der Anzahl der zu beachtenden Vorschriften und Auslegungsfragen der FB 10 grundsätzlich zentral für alle Abrechnungsfälle zuständig ist.

Der FB 10 ist als Reisestelle nach dem LRKG auch zuständig, die wirtschaftliche Durchführung der Dienstreisen zu prüfen. Hierzu zählt z. B. die Wahl des Beförderungsmittels, die Höhe der Übernachtungskosten, die Höhe der Wegstreckenentschädigung oder die Erforderlichkeit von Nebenkosten. Da die Dienstreisen dezentral ohne Einbindung der Reisestelle durch die Fachbereichsleitungen genehmigt werden, wird deren wirtschaftliche Durchführung erst im Nachhinein vom GB Personal geprüft. Mit der Genehmigung der Dienstreise wird jedoch zugleich eine Vorentscheidung über die zustehende Reisekostenvergütung getroffen und Vertrauensschutz für den Mitarbeitenden geschaffen¹⁴⁸. Die Stichprobe ergab, dass nicht in allen Abrechnungsfällen die wirtschaftliche Durchführung geprüft und dokumentiert worden ist.

Zur Optimierung des Geschäftsprozesses empfiehlt das RPA, das dezentrale Genehmigungsverfahren um interne Vorgaben der Reisestelle zur Dauer und Umfang der Dienstreise zu ergänzen.¹⁴⁹ Durch solche konkreten Regelungen lässt sich dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Erledigung des Dienstgeschäftes bereits im Vorfeld einer Dienstreise Rechnung tragen.

Der GB Personal sagte zu, im Zuge der Digitalisierung den Prozess Reisekosten insgesamt zu betrachten. Der Punkt Wirtschaftlichkeit sowie die vorzeitige Einbindung der Reisekostenstelle vor Durchführung der Dienstreise oder Fortbildung wird dabei besondere Berücksichtigung finden. Der GB 102 geht davon aus, dass dieser Prozess bis zum 31.03.2021 umgesetzt und durch die vorzeitige Einbindung der Reisekostenstelle die Wirtschaftlichkeit sichergestellt wird.

• Abbildung der Reisekosten in Produkten und Sachkonten

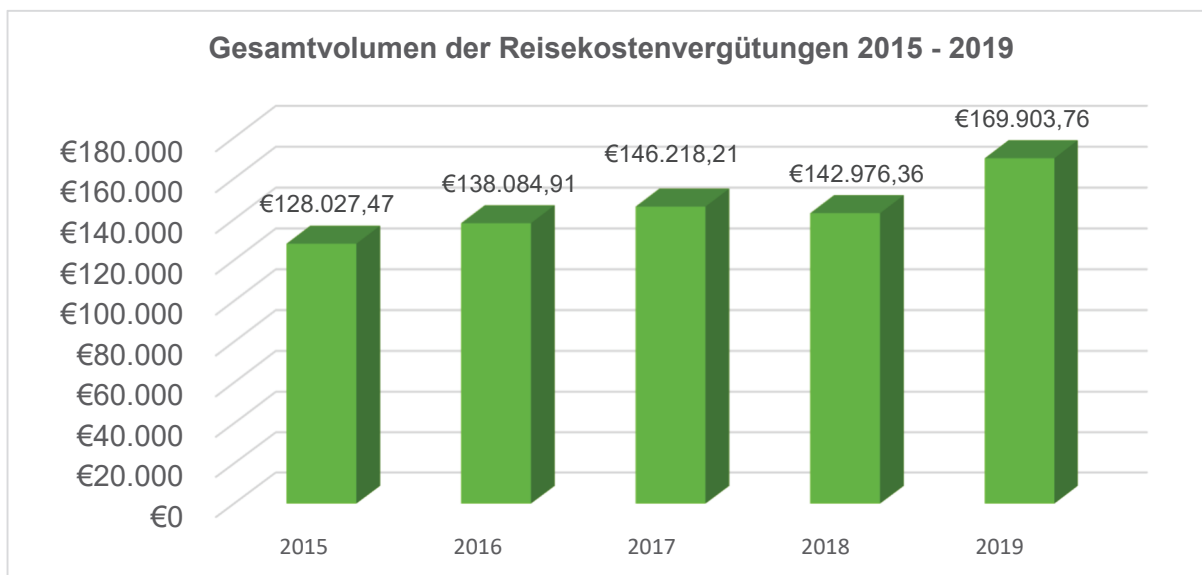
Die Rechnungen und Erstattungen wurden im Rahmen der auf die Organisationseinheiten verteilten budgetierten Mittel grundsätzlich durch den FB 10 den jeweiligen Produktsachkonten zugeordnet. In den geprüften Fällen war die Zuordnung grundsätzlich nicht zu beanstanden.

¹⁴⁷ Die Genehmigungen waren nicht Gegenstand der Prüfung. Es wird jedoch insbesondere aus versorgungs- und unfallrechtlichen Gründen auf die notwendige Dokumentation der Genehmigungen in den Fachbereichen hingewiesen.

¹⁴⁸ s. Kommentierung aus Haufe TVöD Office Professional für die Verwaltung.

¹⁴⁹ vgl. z. B. „Handbuch Reisekosten für Führungskräfte“ der Stadt Leverkusen.

Geringe Feststellungen wurden mit dem GB Personal besprochen. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen werden die Aus- und Fortbildungskosten sowie die Reisekosten innerhalb des Fachbereichsbudgets auf einem Sachkonto verbucht. Eine Auswertung des Reisekostenanteils ist daher nur mit einem hohen Aufwand möglich. Das Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm LOGA bietet jedoch die Möglichkeit, die ausgezahlten Reisekostenvergütungen auszuwerten. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Reisekostenvergütungen in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019¹⁵⁰:



- **Notwendigkeit von Dienstreisen**

Die Erforderlichkeit der Dienstreisen wurden von den jeweiligen Fachbereichsleitungen bestätigt. Nicht immer wurde hierbei auf die Wirtschaftlichkeit geachtet. Diesbezüglich wird auf die Prüfungsbemerkungen zur wirtschaftlichen Durchführung der Dienstreisen und Optimierung des IKS verwiesen.

- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Reisekostenwesens**

Die Berechnung der Reisekostenvergütung war für die Prüfung in einigen Fällen schwierig nachvollziehbar. Dies ist jedoch der Komplexität des Reisekostenwesens geschuldet, das mitunter umfangreiche Berechnungen erfordert. Dies betrifft insbesondere die Fahrtkosten für Auszubildende, bei denen die Fahrt zur auswärtigen Ausbildungsstelle in Münster mit dem eigenen PKW abgerechnet wurde. Die Deckelung der Erstattungen bis zur Höhe der Trennungsschädigung für diejenigen, die am Ort der Fachhochschule eine Wohnung angemietet haben, erforderte Vergleichsberechnungen und ein Nachhalten der Kosten über Monate. Die aufwendigen Berechnungen wären in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht notwendig, wenn, wie vom Gesetz vorgesehen, immer das wirtschaftlichste Beförderungsmittel, z.B. nach Münster ein Busticket, zu Grunde gelegt wird (siehe zu Pkt. 4.2 Abs. 3). Die Dokumentation könnte dann auch weniger aufwendig gestaltet werden.

4.2 Feststellungen, Anregungen

Die Rechnungsprüfung hat sich die Vorgänge aus dem Jahr 2019 angesehen.

B -10-	<u>Rechnerische Richtigkeit der Reisekostenvergütungen</u> Stichprobenartig wurden Reisekosten- und Trennungsschädigungsberechnungen nachgerechnet. Hierbei wurde lediglich in einem Fall eine geringe Unstimmigkeit fest-
-------------------------	--

¹⁵⁰ Hierin unberücksichtigt sind die Reisekosten, die ohne Einbindung der Reisestelle dezentral erstattet worden sind, s. hierzu auch Prüfungsbemerkung „Hotelübernachtungen“.

gestellt. Dies beruhte auf einen Eingabefehler. Die Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 3 LRKG) für den Anspruch auf Reisekostenvergütung wurde in allen geprüften Abrechnungsfällen beachtet.

Die Berechnung erfolgt Excel-basiert und muss dann in das Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm LOGA übertragen werden. Dieses Verfahren birgt mögliche Fehlerquellen. Nach Ansicht des RPA wäre eine Anbindung an das Programm LOGA sinnvoll. Dies wurde mit der Sachbearbeitung thematisiert. Nach Aussage der Sachbearbeitung wird ein solches Modul angeboten. Gespräche zur Beschaffung des Moduls wurden bereits geführt aber aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation unterbrochen.

Bisher erhalten die Bediensteten keine Bescheide über die Zahlung der Reisekosten/Trennungsentschädigungen und können somit die Daten der abgerechneten Reisen und die Berechnung der Reisekosten nicht nachvollziehen. Es wäre daher sinnvoll ein Programm anzuschaffen, das einen Bescheid mit nachvollziehbarer Berechnung automatisch generiert. Sollte dies nicht möglich sein, könnte ggfls. alternativ die Berechnung an die digitale Lohn-/Gehaltsabrechnung angefügt werden.

B Reisekostenabrechnung über LOGA

-10-

Mit einem Modul Reisekostenabrechnung können, lt. Darstellung von LOGA im Internet, Prozesse von der Erfassung über die Abrechnung bis zur automatischen Auszahlung und Verbuchung von Reisekosten durchgängig elektronisch abgewickelt werden. Reisen und Belege können erfasst und nach Landesreisekostenrecht abgerechnet werden. Die Zuordnung der Aufwendungen wird entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften umgesetzt.

Das RPA regt an, dieses zusätzliche Modul möglichst zeitnah zu beschaffen und für die Abwicklung des Reisekostenwesens einzusetzen.

Reisekostenanträge sollten ggfls. angepasst werden und alle Tatbestände, die abgerechnet werden können, verständlich erfassen.

Mit einem Bewilligungsbescheid, der die Berechnung der Reisekosten darstellt, sollen Bedienstete die Möglichkeit erhalten, die Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der Reisekostenabrechnung nachzuvollziehen.

Diese Anregung wird vom GB Personal grundsätzlich begrüßt. Die Reisekostenstelle hat zwischenzeitlich eine Anfrage bezüglich eines Termins für eine Vorstellung des Moduls Reisekosten gestellt. Der GB 102 rechnet aufgrund der aktuellen Situation mit einem Termin Anfang nächsten Jahres.

Die etwas komplizierteren Berechnungen für die Auszubildenden wurden seitens des RPA für das Jahr 2019 größtenteils nachvollzogen. Dabei stellte sich heraus, dass in den Fällen, in denen Fahrgemeinschaften gebildet wurden, nicht, wie vom Gesetz vorgesehen, die Kosten für das preiswerteste Verkehrsmittel erstattet wurden, sondern Wegstreckenentschädigungen für private Kraftfahrzeuge. Hierdurch entstanden höhere Kosten, was dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit § 3 Abs. 1 LRKG widerspricht.

§ 3 LRKG betont im Wesentlichen den allgemeinen Sparsamkeitsgrundsatz, der sich wie ein Leitfaden durch das LRKG als Kostenerstattungsgesetz zieht. Dienstreisen und Dienstgänge sind auch aus Gründen des Umweltschutzes vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus und Bahn) durchzuführen. Der dienstliche Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.¹⁵¹

Im Fall der Auszubildenden könnten Gründe, wie z.B. regelmäßiges Zuspätkommen zum Unterricht, gegen ein öffentliches Verkehrsmittel sprechen. Hiergegen spricht jedoch, dass die

¹⁵¹ vgl. Kommentar zu § 3 LRKG, Lewer/Stegmann: Verlag C. H. Beck, 85. Aktual., München 2018.

Alleinfahrer lediglich das Bussticket erstattet bekommen. Es ist keine rechtliche Grundlage ersichtlich, die eine unterschiedliche Kostenerstattung rechtfertigt.

Künftig ist daher allen Auszubildenden, die keine Wohnung am Ausbildungsort beziehen, und stattdessen regelmäßig zum Ausbildungsort pendeln einheitlich der Fahrpreis für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel zu erstatten, es sei denn, wenn in Ausnahmefällen eine Fahrgemeinschaft wirtschaftlicher ist. Dies gilt auch für die Hin- und Rückfahrten zur Wohnung am Ausbildungsort. Bisher werden hierbei immer die Fahrtkosten für private PKWs zugrunde gelegt.

B Fahrtkosten für Auszubildende

-10-

Bei den Fahrtkosten für Auszubildende ist gem. § 7 Abs. 3 TEVO aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes grundsätzlich der Preis für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel zugrunde zu legen. Bei Anwendung dieser gesetzlichen Vorgabe entfallen zudem die aufwendigen Berechnungen der Reisekostenvergütungen.

Der GB 102 hat sich zwischenzeitlich darauf verständigt, den Auszubildenden, die in Münster wohnen, Trennungentschädigung gem. der Trennungentschädigungsverordnung zu zahlen. Auszubildende, die jeden Tag pendeln, wird das ÖPNV Ticket und kein Kilometergeld mehr gezahlt. Eine Vergleichsberechnung entfällt. Die Pendler werden zudem verpflichtet, jede Fahrt aufzulisten, damit das günstigste Ticket ermittelt werden kann.

Während das Gesetz bei Hotelübernachtungen ohne Nachweis für eine notwendige Übernachtung eine Pauschale von 20 € anerkennt (§ 8 LRKG), regeln die VV zu § 8 LRKG, dass bei Übernachtungen in Großstädten (100.000 Einwohner) Beträge von bis zu 80 €, in anderen Orten von bis zu 50 € als erforderlich angesehen werden. Damit zeigen Gesetz- und Verordnungsgeber einen gewissen Rahmen auf, in dessen Grenzen eine Erforderlichkeit und Notwendigkeit anerkannt werden können. Übersteigen die Übernachtungskosten diese Beträge, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen (VV Nr. 3 zu § 8 LRKG). Grundsätzlich ist das dem auswärtigen Dienstgeschäft nächstgelegene und preiswerteste Hotel des Geschäftsortes zu berücksichtigen. In mehreren Fällen in denen diese Grenzen überschritten wurden, fehlt eine Begründung.

In einigen Fällen wurden Rechnungen für Übernachtungskosten ohne Beteiligung der Reise-stelle dezentral durch die jeweiligen Fachbereiche abgerechnet.

B Hotelübernachtungen

-10-,

-12-,

-alle

FBe-

In den Fällen, in denen die gesetzlich anerkannten Höchstgrenzen für Übernachtungskosten überschritten werden, sind schlüssige Begründungen einzufordern.

Mitarbeitende, die nicht ihre Übernachtungskosten über den FB 10 abrechnen, sollten auf die Zuständigkeit der Reise-stelle hingewiesen werden, um eine zentrale Abrechnung zu gewährleisten. Die Zentrale Geschäftsbuchhaltung ist entsprechend zu informieren (siehe Pkt. B 1 „Wirtschaftliche Durchführung der Dienstreise“).

Der GB Personal bestätigt, dass häufiger Hotelübernachtungen nicht unter Beteiligung der Reise-stelle, sondern direkt über die Finanzbuchhaltung abgerechnet werden.

Der GB 102 hat inzwischen die Problematik der Abrechnung der Hotelübernachtungen mit dem GB 12 kommuniziert. Rechnungen von Hotels, Taxikosten, ÖPNV-Tickets sowie Verpflegungsrechnungen werden der Reisekostenstelle gemeldet.

Zudem wird im Intranet ein Artikel veröffentlicht, der die Fachbereichsleitungen sowie die Beschäftigten auf die korrekte Vorgehensweise bei der Abrechnung von Dienstreisen und Fortbildungen nochmals hinweist. Durch die Digitalisierung und die vorzeitige Einbindung der Reisekostenstelle wird das Problem künftig nicht mehr bestehen.

4.3 Internes Kontrollsystem

Ausgehend vom risikoorientierten Prüfansatz war es u. a. Ziel der Prüfung, Feststellungen zu treffen, inwieweit ein wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) implementiert wurde.

Ein IKS besteht aus systematisch gestalteten (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in einer Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch eigenes Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle wie z. B. das „Vieraugenprinzip“ zur Abwehr von Korruption und Vermögensschäden.¹⁵²

Aufgrund der dezentralen Zuständigkeit der Fachbereiche muss eine rechtseinheitliche Bearbeitung sichergestellt werden. Instrumente eines Internen Kontrollsystems (IKS) zur Minimierung von Fehlerrisiken müssen implementiert werden. Dies umfasst u.a. auch eine sachliche Prüfung der Reisekosten bezgl. der Notwendigkeit und Angemessenheit von Dienstreisen.

B Optimierung des Internen Kontrollsystems

-10-

Aus Sicht des RPA ist die Implementierung eines Internen Kontrollsystems für die Gewährung von Reisekostenvergütungen zwingend erforderlich. Insbesondere die wirtschaftliche Durchführung der Dienstreisen und die Berechnung der Reisekostenvergütungen sollten stichprobenartig durch einen anderen Mitarbeitenden des GB Personal geprüft werden (Vier-Augen-Prinzip). Zudem sieht der Gesetzgeber bei der IT-gestützten Beantragung der Erstattung von Reisekosten explizit vor, dass Stichproben von der Reiserstelle vorzunehmen sind. Zu diesem Zweck sind stichprobenartig Originalbelege von den Antragstellern anzufordern.¹⁵³

Die Reisekostenstelle wird zukünftig stichprobenartig die korrekte Abrechnung der Reisekosten durch einen Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs prüfen.

5. Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Reisekosten hat ergeben, dass die organisatorischen Regelungen der dezentralen Zuständigkeiten für die Bewilligungen grundsätzlich funktionieren. Bis auf die wenigen o.a. Anregungen wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.

Der FB 10 / GB 102 als zuständige zentrale Einheit für die Abrechnung der Reisekosten hat auch die Verantwortung für eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel. Wenn Sachverhalte nicht eindeutig klar sind, hat der FB 10, der über das notwendige Fachwissen des Reisekostenrechts verfügt, die Pflicht, diese Sachverhalte aufzuklären, auch wenn die sachliche Richtigkeit durch den entsendenden FB bereits bestätigt wurde. Diesbezüglich wurde vereinbart, dass der FB 10 bis zum 31.03.2021 ein Genehmigungshandbuch erstellt, in dem detaillierte Regelungen festgelegt sind, die den Fachbereichsleitungen als Grundlage für eine fehlerfreie und wirtschaftliche Genehmigung für Dienstreisen dient.

Für eine rechtseinheitliche und rechtssichere Bearbeitung müssen Instrumente eines Internen Kontrollsystems (IKS) implementiert werden. Dies umfasst sowohl Regelungen zum Verfahren als auch Vorgaben über die Zulässigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit von Dienstreisen.

Von den Abrechnungen der Reisekosten erhalten die städtischen Bediensteten keine Bescheide, so dass sie die Berechnungen nicht nachvollziehen können. Anerkanntermaßen würde eine Bescheiderteilung ohne Programmunterstützung einen erheblichen Arbeitsmehraufwand für die Sachbearbeitung verursachen. Es sollte daher, wenn möglich, ein Programm beschafft werden, mit dem die Reisekosten berechnet werden können und die Bescheide nach

¹⁵² vgl. IDR Prüfungsleitlinie L 111 „Die IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung“, Stand 29.11.2018.

¹⁵³ vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des LRKG, S. 21, LT-Drs. 14/9739.

der Berechnung automatisch generiert werden. Eine direkte Anbindung an das Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm LOGA wäre aus Sicht des RPA hilfreich und wünschenswert.

Bei den Fahrtkosten für Auszubildende der Stadt Bocholt ist eine einheitliche, nämlich die wirtschaftlichste Berechnung, durchgängig anzuwenden. Dies ist in der Regel eine Erstattung des Fahrpreises für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel.

7.1.3 Abrechnung der Kosten für die Europawahl 2019

Fachbereich: 20 **Öffentliche Ordnung**
Produkt/Projekt: 02.2031 **Bürgerbüro und Wahlen**

1. Gegenstand der Prüfung

Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Durchführung der Europawahl ergibt sich aus dem Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. dem Bundeswahlgesetz (BWG). Danach hat die Gemeinde verschiedenste organisatorische Aufgaben zur Durchführung der Europawahl zu erledigen. Dazu müssen zwangsläufig auch Ausgaben getätigt werden. Hier setzt die Prüfung an.

Ziel der Prüfung ist es zu ermitteln, ob die Ausgaben für die Europawahl 2019 in richtiger Weise abgewickelt worden sind und alle Gelder zweckentsprechend verwendet wurden.

2. Prüfungsmethode

Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung der Ausgaben bezüglich der Europawahl 2019 wurden die Unterlagen für die Auszahlungen des Kontos 542100 (Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit), Produkt 022031 (Bürgerbüro und Wahlen) herangezogen. Wenn sich nach der Prüfung ergibt, dass die gesamten Zahlungen korrekt abgelaufen sind, kann auch bestätigt werden, dass die Ausgaben bezüglich der Europawahl 2019 ordnungsgemäß abgewickelt worden sind.

3. Prüfungsfeststellungen

Die Buchungen auf dem Konto 542100 des Produktes 022031 sind in der Prüfung nachvollzogen worden. Alle Belege wurden vom FB 20 zur Verfügung gestellt und konnten abgeglichen werden.

Von den Mitarbeitenden des Fachbereichs Öffentliche Ordnung wurden 17.000 € in bar abgehoben, um die Erfrischungsgelder an die Wahlhelfer auszuzahlen und sonstige andere Ausgaben tätigen zu können. Eine genaue Aufstellung der Ausgaben aus diesen 17.000 € ist mit den Unterlagen abgeglichen worden. Die tatsächlichen Zahlungen sind richtig erfolgt. Der nicht benötigte Betrag in Höhe von 660,30 € wurde auf das Konto zurückerstattet.

Vom Kreis Borken wurden Erfrischungsgelder in Höhe von je 35 € für die Wahlvorsteher/innen und je 25 € für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) erstattet.

Wie bereits bei der Prüfung der Landtagswahl 2017 festgestellt belaufen sich die tatsächlich gezahlten Erfrischungsgelder der Stadt Bocholt auf je 40 € (für alle Mitglieder der Wahlvorstände), so dass die tatsächlichen Aufwendungen für die Entschädigung der Wahlhelfer höher sind.

Hinzu kommt, dass die Beschäftigten der Stadt Bocholt, die in den unterschiedlichen Wahlvorständen eingesetzt waren, zum Teil anstatt der Entschädigung einen Freizeitausgleich in Höhe von sechs Stunden in Anspruch genommen haben. Die rechnerischen Kosten übersteigen je nach Besoldungsgruppe des jeweiligen Beschäftigten die erstatteten Beträge um einen großen Teil.

Haushaltsrechtlich müssten diese Personalaufwendungen dem Produkt Wahlen zugerechnet werden. Nach den Angaben in Bezug auf die Landtagswahl 2017 des GB Personal ist es jedoch nicht verhältnismäßig diesen Aufwand zu ermitteln.

Die Gewährung des Freizeitausgleichs und die erhöhten Beträge als Erfrischungsgeld seien Regelungen, die getroffen wurden, um die Posten in den Wahlvorständen attraktiver zu gestalten und somit die Besetzung dieser zu vereinfachen. Vergleichbare Regelungen seien auch in vielen anderen Kommunen seit Jahren gängige Praxis.

Des Weiteren sind von dem Konto die Aufwandsentschädigungen an die Hausmeister der Räumlichkeiten der Wahllokale überwiesen worden. Auch diese Zahlungen sind in den Unterlagen korrekt belegt worden.

Zur Berechnung des Erstattungsbetrages, den die Stadt vom Kreis erhält, wurde die entsprechende Tabelle ordnungsgemäß ausgefüllt. Die angegebenen Werte sind durch vorliegende Rechnungen nachvollziehbar, sodass sich ein Erstattungsbetrag von 62.453,15 € ergibt. Eine Abschlagszahlung des Kreises in Höhe von 30.061,60 € (75 % des Erstattungsbetrages für die Europawahl 2014) ist am 07.08.2019 (verbucht auf Konto 448 100) erfolgt, sodass sich ein Restbetrag von 32.391,55 € ergibt, der abschließend noch von dem Kreis zu zahlen ist.¹⁵⁴

B **Ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsvorgänge**
-20- Nach Prüfung aller Unterlagen zu den Konten 542100 und 543100 im Produkt 022031 wurden keine Mängel festgestellt.

7.1.4 Arbeitsabläufe bei der Überwachung des fließenden Verkehrs

Fachbereich: **20** **Öffentliche Ordnung**
Produkt/Projekt: **02.2061** **Verkehrsüberwachung**

1. Prüfungsgrundlage und –auftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 104 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach kann das RPA auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns vornehmen. Gem. § 104 Abs.1 Nr. 6 prüft das RPA darüber hinaus die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems. Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit anlassunabhängig.

2. Wesentliche Rechtsgrundlagen

➤ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Für die Rechtsanwendung ist die gesetzestechnische Einordnung eines Deliktes als Straftat oder Ordnungswidrigkeit maßgeblich. Eine Straftat liegt vor, wenn ein Tatbestand des Strafgesetzbuches erfüllt ist, der als Rechtsfolge eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe - androht. Sieht das Delikt demgegenüber die Androhung einer Geldbuße als Sanktion vor, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.

Das OWiG in seiner heutigen Fassung beruht im Wesentlichen auf dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968. Es besteht aus vier Teilen. Der erste Teil enthält die Allgemeinen Vorschriften. Er besteht aus sieben Abschnitten. Der Abschnitt zwei regelt die allgemeinen Grundlagen der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Diese werden durch die zuständige Verwaltungsbehörde ermittelt und geahndet.

Das OWiG gibt auch den Verfahrensablauf vor:

- Feststellung und Nachweis der Ordnungswidrigkeit
- Verjährung der Ordnungswidrigkeit (spezialgesetzliche Regelungen nach StVG)
- Ordnungswidrigkeitsverfahren/Bußgeldverfahren

¹⁵⁴ Die Mietausgaben (Konto 542200) in Höhe von 4.140,00 € wurden in diesem Zusammenhang nicht geprüft. Es bestehen hierfür auch keine Erstattungsansprüche.

- Vollstreckung
- Ordnungsbehördengesetz (OBG)
 - § 48 Abs. 2 Zuständigkeiten
 - Verwaltungsvorschriften zu § 48 Abs. 2 in Kraft seit dem 15.07.2013
- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
Das StVG enthält u.a. Regelungen zu folgenden prüfungsrelevanten Bereichen:

- § 24 Verkehrsordnungswidrigkeiten
- § 24 a 0,5 Promille-Grenze
- § 25 Fahrverbot
- § 26 Verjährungsfrist für die Verfolgungsverjährung
- § 26 a Bußgeldkatalog

- Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die StVO regelt Tatbestände, wie die Verkehrsteilnehmer sich im Straßenverkehr zu verhalten haben, so u.a.:

- § 3 Geschwindigkeit
- § 49 Ordnungswidrigkeiten (Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten gem. § 24 StVG)
- Bußgeldkatalog (BKatV)
Der bundeseinheitliche Bußgeldkatalog sichert in ganz Deutschland eine einheitliche Praxis bei der Festlegung der Verwarnungs- und Bußgelder durch die Behörden und Gerichte. Er enthält Vorschriften zur Erteilung einer Verwarnung, die Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. Aus dem Bußgeldkatalog ergeben sich jedoch nicht die Punkte, die mit einem Verstoß verbunden sind; hierfür ist die Anlage 13 zur Fahrerlaubnisverordnung heranzuziehen. Diejenigen Vergehen, die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, werden strenger geahndet.
- Tatbestandskatalog
Der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog konkretisiert den Bußgeldkatalog und beruht auf einer Vereinbarung der Bundesländer. Er wird vom Kraftfahrtbundesamt veröffentlicht.¹⁵⁵
Er dient lediglich der Vereinheitlichung der Arbeit des Polizeidienstes und der Ordnungsbehörden bei der Bearbeitung von Verkehrsunfällen und Verkehrsverstößen und zur Sicherung einer einheitlichen Erfassung der weiteren Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten in der elektronischen Datenverarbeitung. Im Gegensatz zum Bußgeldkatalog entfaltet er für oder gegen die Betroffenen keinerlei Außenwirkung.

3. Gegenstand der Prüfung

Der Geschäftsbereich Verkehrsüberwachung ist innerhalb des Fachbereichs Öffentliche Ordnung u.a. zuständig für Sondernutzungen und Straßenverkehrsangelegenheiten im ruhenden und fließenden Verkehr.

Gegenstand dieser Prüfung war die Überwachung des fließenden Verkehrs. Überhöhte Geschwindigkeit zählt nach wie vor zu den Hauptunfallursachen und führt immer wieder zu schweren Personenschäden mit teilweise tödlichem Ausgang. Daher ist der Schutz für Leben und Gesundheit erklärtes Ziel der Verkehrssicherheitsarbeit. Diese beinhaltet u.a. die Geschwindigkeitsüberwachung.

¹⁵⁵ s. www.kba.de.

Die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Befolgung der Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen obliegt nicht nur den Polizeibehörden, sondern ist auch von den Großen kreisangehörigen Gemeinden - zu denen Bocholt zählt - wahrzunehmen, vgl. § 48 Abs. 2 S.2 OBG. Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich in unmittelbarer Nähe Spielplätze, Schulen, Seniorenheime oder andere Objekte für ähnlich schutzbedürftige Personen befinden.

Zur Bekämpfung und Verhinderung der Unfallursache Geschwindigkeitsüberschreitung setzt die Stadt Bocholt einen Pkw als mobile Radarstation ein. Unterstützt werden diese Kontrollen durch den Einsatz von zwei Geschwindigkeitsinformationssystemen. Hiermit wird den Verkehrsteilnehmern die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit angezeigt. Sämtliche durchgefahrte Geschwindigkeitsdaten werden ausgewertet und allen mit der Verkehrssicherheit betrauten Stellen zugeleitet.

Die Prüfung zielte insbesondere darauf ab, inwieweit die Prozessabläufe bei der Überwachung des fließenden Verkehrs zweckmäßig gestaltet sind und die rechtlichen Bestimmungen beachtet wurden. Das hohe Finanzvolumen und die Vielzahl der Fälle stellen erhöhte Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Arbeitsprozess von der Entstehung eines Falles bis zur Sollstellung/Vollstreckung.

Ausgehend von dem risikoorientierten Prüfansatz sind die Prüfungen der Verwaltungsorganisation und -prozesse von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wurden insbesondere die Geschäftsprozesse für die Überwachung des fließenden Verkehrs beleuchtet und auf vorhandene Risiken und Kontrollaktivitäten analysiert und bewertet. Ergänzend zur Systemprüfung erfolgten stichprobenartige Einzelfallprüfungen und Plausibilitätsprüfungen.

4. Prüfungsergebnis/Handlungsempfehlungen

4.1 Grundsätzliches

- **Organisation und Ausstattung**

Der Geschäftsbereich 204 im Fachbereich Öffentliche Ordnung ist dem Dezernat II zugeordnet. Im Geschäftsbereich werden u.a. alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung des fließenden Verkehrs abgewickelt. Die Stellenanteile für die Überwachung des fließenden Verkehrs belaufen sich, ohne Overhead, auf zwei Vollzeitäquivalente. Im Vertretungsfall, Urlaub, Krankheit, springen Mitarbeitende aus der Abteilung „Ruhender Verkehr“ ein. Im Einsatz ist ein Fahrzeug.

Unterstützt werden die Arbeitsabläufe wesentlich durch die EDV-Fachverfahren „Traffipax“ und „EurOwig“. Kontinuierliche Anpassungen, vor allem der Schnittstellen zu anderen digitalen Verfahren (z. B. Finanz+), sichern gute Rahmenbedingungen und ermöglichen es den Sachbearbeitenden, sich auf die wesentlichen Prozesse (Fahrerermittlung, Ahndung des Verkehrsverstoßes) zu konzentrieren. Durch fest vorgegebene Programmabläufe und Automatismen kann bei dem Massengeschäft in der Bußgeldstelle ein möglichst einheitlicher Standard in der Sachbearbeitung erreicht werden.

- **Fallzahlen/Statistik**

Im Haushaltsjahr 2018 wurden mit dem Radarwagen insgesamt 7.364 Tatbestände erfasst. Eingestellt wurden 174 Verfahren. Insgesamt wurde bei 7.057 Zahlungseingängen ein Betrag von 140.491,10 € bei der Stadtkasse eingezahlt. Der größte Anteil entfiel auf die Ahndungsgebühren i. H. v. 15 Euro (4.533 Fälle je 15 € = 67.995 €). 70 Fälle wurden an den Fachbereich 12 - Forderungsmanagement - abgegeben.

Hier ergibt sich eine Differenz. Der FB 20 hat sich diesbezüglich mit der Firma EurOwig AG in Verbindung gesetzt. In einer Mail bestätigte die Firma, dass über den Jahreswechsel Tatbestände aus dem Vorjahr übertragen werden, wodurch eine Übereinstimmung der Statistik und

der Verfahren pro Tatbestand auf ein Jahr gesehen nicht mehr gegeben ist. Diese Erklärung ist nachvollziehbar.

4.2 Systemprüfungen

Entsprechend dem Bearbeitungsverlauf bei der Überwachung des fließenden Verkehrs ist eine Systemprüfung hinsichtlich der Aufgaben, der Gestaltung und der Wirksamkeit der Geschäftsprozesse und Regelungen erfolgt.

- Erstellen von Einsatzplänen

Die Messstellen werden zunächst auf Eignung geprüft. Grundlage für die Aufnahme in den sog. Messplan sind Beschwerden bzw. Anregungen aus der Bevölkerung oder der Politik. In der Regel sind dies Gefahrenstellen wie z. B. vor Schulen, Kindergärten etc. Die Messstellen werden laufend auf der Grundlage von Rückmeldungen aus der Bevölkerung, Schulen, Kitas, Polizei oder auch aufgrund von Baumaßnahmen aktualisiert. Die Einsatzpläne werden den Messbeamten, der Presse und der Polizei zur Verfügung gestellt und auf der Seite www.Bocholt.de veröffentlicht.

Derzeit stehen 123 Straßen auf dem Messplan. Je nach Verfügbarkeit von Personal stehen auf dem normalen Wochenplan täglich 4 - 6 Messstellen. Diese werden regelmäßig gewechselt. Der Rhythmus richtet sich jeweils nach der Dringlichkeit bzw. Einschätzung der Gefahrenlage.

Die Messungen erfolgen in der Regel zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, in Ausnahmefällen auch bis 18.30 Uhr. Messungen an Wochenenden werden nicht durchgeführt.

B - 20 - Messstellen und Einsatzzeiten/ Fehlende Rotlichtüberwachung/ Einsatz von semistationären Blitzern

Der Einsatzplan erscheint aus Sicht des RPA hinsichtlich der Auswahl der Stellen angemessen und ausgewogen. Bezüglich der Einsatzzeiten wird seitens des RPA angeregt, zu prüfen, ob und inwieweit auch Messungen in den späteren Abendstunden (Feierabendverkehr) und an den Wochenenden erforderlich sind. Hier können zusätzliche Gefahrenstellen, z. B. aufgrund von überdurchschnittlich häufigen Verstößen gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung, bestehen, vgl. a. Nr. 48.25 VV OBG. Der FB 20 sagte zu, im Laufe des Jahres 2020 – soweit die Corona-Krise dies zulässt – entsprechende Testmessungen über einen Zeitraum von drei Monaten an vier Einsatzstellen durchzuführen. Durch je acht Messungen pro Einsatzstelle kann ein aussagekräftiges Ergebnis erwartet werden. Vor einer endgültigen Entscheidung über eine Ausweitung des Messbetriebes wird dies mit der Polizei und der Unfallkommission des Kreises Borken hinsichtlich einer generellen Gefahreinschätzung erörtert.

Der FB 20 überwacht nicht als zuständige Ordnungsbehörde die Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen. Hierfür fehlen der Ordnungsbehörde zurzeit die technischen Möglichkeiten.

Das RPA weist in diesem Zusammenhang auf den möglichen (ergänzenden) Einsatz von sog. semistationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen hin. Die Erfahrungen anderer (Vergleichs-) Städte, die diese teilstationären Blitzer im Einsatz haben, sind durchweg positiv. Die Anlagen können flexibel und kurzfristig im Verkehrsraum eingesetzt werden, erfassen mehrere Fahrspuren und eignen sich auch für die Rotlichtüberwachung. Sie arbeiten mehrtägig, wetterunabhängig und ohne Personaleinsatz. Personal wird lediglich zur Einrichtung der Messstellen und zum Akkuwechsel benötigt. Die Geräte verfügen über eine Alarmanlage und sind so gegen Aufbruch und Vandalismus geschützt. Insofern regt das RPA an, den Einsatz einer solchen Semistation zu prüfen und ggf. im Stadtgebiet zu testen.

Der FB 20 wird diese Anregung zum Anlass nehmen, eine Anfrage – mit der Bitte einer eigenen Einschätzung und der Eruiierung möglicher Einsatzorte – an die Kreispolizeibehörde zu stellen. Darüber hinaus sicherte der FB zu, sich bezüglich einiger

Erfahrungsberichte mit Vergleichsstädten auszutauschen, die eine solche Anlage bereits im Einsatz haben. Bis zum Jahresende 2020 soll eine Entscheidung über eine mögliche Anschaffung bzw. Miete zu Testzwecken getroffen werden.

- Dokumentation des Messbetriebes

Nachdem die Messungen durchgeführt wurden, wird ein „Messprotokoll“ ausgefüllt, welches die ordnungsgemäße Messung (z.B. Art und Weise der Aufstellung des Wagens) und damit den sogenannten „aufmerksamen Messbetrieb“ dokumentiert. Zusätzlich wird manuell je Messstelle die Anzahl der durchgefahrenen Fahrzeuge notiert. Diese Daten werden aus Traffifax übernommen und in das Messprotokoll übertragen. Dies wird vom Sachbearbeitenden in eine Excel-Tabelle übertragen.

Das RPA fragte nach, ob diese Statistiken nicht direkt aus dem Programm ausgewertet werden könnten, um auf einen zusätzlichen Arbeitsschritt zu verzichten.

Eine Auswertung aus dem Programm ist z. Zt. lt. Aussage des FB 20 nicht möglich. Es werden Überlegungen angestellt, ggfls. ein neues Programm anzuschaffen. Soweit auf dem Markt vorhanden, sollte dies Möglichkeiten für derartige Auswertungen bieten. Bis dahin könne nicht auf die Excel-Tabelle verzichtet werden, weil nur hierdurch ein schneller Überblick über die statistisch wichtige Überschreitungsquote ermöglicht wird.

- Anwenderprogramme

Im Einsatzwagen werden die Geschwindigkeitsüberschreitungen im Fachprogramm Traffifax dokumentiert. Auf Sachbearbeiterebene werden die Fälle aussortiert, die aus verschiedenen Gründen nicht verwertbar sind. Jede einzelne Geschwindigkeitsüberschreitung bzw. jedes Foto wird gesichtet, bewertet und bearbeitet. Hierbei werden Ausschnitte vom Fahrer vergrößert und aus datenschutzrechtlichen Gründen etwaige Beifahrer unkenntlich gemacht. Diese bereinigten Tatbestände werden zur weiteren Bearbeitung in das Anwenderprogramm EurOwig eingespielt. Alle Vorgänge aus Traffifax werden als Sicherungskopie auf einer CD gespeichert und aufbewahrt. Bei einer ggf. anstehenden Neuanschaffung einer Software wird auf eine zeitgemäßere Datensicherung geachtet.

B

-20-

Sichtung und Bewertung der Beweismittel

Auf Sachbearbeiterebene wird eigenständig entschieden, welche Fälle aussortiert und damit nicht weiterverfolgt werden. Aus Gründen des Internen Kontrollsystems und zur Absicherung des Sachbearbeitenden soll sichergestellt werden, dass die aussortierten Fälle stichprobenartig von einem anderen Mitarbeitenden geprüft werden. Der FB 20 sicherte zu, dass dem GBL umgehend Leserechte für das Programm Traffifax eingeräumt werden. Ab Mai 2020 werden dann sowohl bei jeder Übergabe der Daten von Traffifax an EurOwig (Durchsicht aussortierter Fotos) als auch mindestens einmal monatlich repräsentative Kontrollen der Vorgangsbearbeitung in EurOwig vorgenommen und nachvollziehbar dokumentiert.

- Halterermittlung, Fahrerfeststellung, Bescheid

Nach Auswertung der Fotos werden anhand der KFZ-Kennzeichen die Halter ermittelt. Mit Hilfe eines Anhörungsbogens wird der Halter gebeten - falls er nicht identisch mit dem Fahrzeugführer ist - den Fahrer zu benennen. Anschließend wird der Verwarnungsgeldbescheid versandt.

- Erinnerungsschreiben

Wenn Verwarnungsgelder nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt werden, erfolgt ein Erinnerungsschreiben. Wenn der Halter nicht identisch mit dem Fahrzeugführer ist, wird der Fahrer mit erneutem Anhörungsschreiben befragt.

B Online-Anhörung**-20-**

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Digitalisierung der Verwaltung wird empfohlen, für die Anhörung auch ein Online-Verfahren anzubieten.

Der FB 20 sicherte zu, diesbezüglich bis Ende des Jahres 2020 mit dem Software Anbieter „EurOwig“ und/oder der städtischen IT Kontakt aufzunehmen.

- Verwarnung/Bußgeld

Bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten wird eine Verwarnung erteilt. Eine Verwarnung wird vom Gesetzgeber vorgesehen, um ein aufwendiges Bußgeldverfahren zu vermeiden und einen Verstoß möglichst unbürokratisch zu ahnden. Dies trifft für den weitaus größten Teil der Fälle zu. Eine Verwarnung gilt als erledigt, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeldangebot durch Zahlung innerhalb der Frist annimmt. Wird das Verwarnungsgeldangebot abgelehnt oder ist die Verkehrsordnungswidrigkeit nicht nur geringfügig (ab 60 €), wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Bei Verwarnungsgeldern erledigt sich der größte Anteil nach Erhalt der Verwarnungsgeldangebote durch Zahlung vor Erinnerung. Weitere ca. 10 % werden nach der Erinnerung bezahlt. In ca. 10 – 20 % der Fälle ergehen Bußgeldbescheide inkl. Gebühr und Postzustellungsauslagen.

Der Ablauf der Bußgeldverfahren ist gesetzlich geregelt. Der Bußgeldbescheid ist ein Bestandteil des Verfahrens, das nicht erst mit der Zustellung des Bescheides beginnt.

Der vereinfachte Ablauf eines Bußgeldverfahrens wird nachfolgend dargestellt¹⁵⁶:

¹⁵⁶ s. <https://www.bussgeldkatalog.org/bussgeldverfahren/ablauf/>



Bei Bußgeldern erfolgt die Zahlung i. d. R. unverzüglich, weil die Halter mitwirken. Wenn keine Zahlung erfolgt und keine Antwort eingeht, wird ein Erinnerungsschreiben an den Halter versandt. Danach erfolgt die Ermittlung des Fahrers durch Passbildanforderung und Vergleich mit dem Beweisfoto, Recherchen im Einwohnermeldeprogramm in Sachen Familienangehörige, Beauftragung des Außendienstes und sonstige Recherchen im Internet oder in Altfällen. Seit November 2013 greift europaweit ein elektronisches System zum Halterdatenaustausch (EU-Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über Straßenverkehrssicherheit gefährdende Delikte, 2015/413/EU, Cross Border Exchange genannt). Die Ordnungsbehörde ist aufgrund des Halterdatenaustausches in der Lage, ausländische Halterdaten (begrenzt auf am CBE-beteiligte Länder) in Erfahrung zu bringen. Die CBE-Richtlinie ist Teil eines europäischen Maßnahmenpaketes, mit dem bis 2020 die Zahl der Verkehrstoten in Europa halbiert werden soll.

Nachdem die Fahrer ermittelt wurden, kann ein Bußgeldbescheid verschickt werden. Hierbei ist aus Sicht der Prüfung die Beobachtung der Fristen der Verjährung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentlich Klage erhoben worden ist, danach sechs Monate, § 26 Abs. 3 StVG) von großer Bedeutung. Mit der Zustellung des Anhörungsbogens gilt die Frist als unterbrochen und beträgt ab diesem Moment erneut drei Monate. Diese Vorschrift setzt die Behörde unter Zeitdruck, da sie gehalten ist, die Verkehrsordnungswidrigkeiten grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Anhörungsbogens zu ahnden bzw. zu bearbeiten.

4.3 Einzelfallprüfungen

Für die Einzelfallprüfung wurden dem RPA Leserechte für das Programm EurOwig zur Verfügung gestellt, so dass es möglich war stichprobenartig in vielen Fällen die Chronologie der

Fälle zu prüfen. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass die Verkehrsordnungswidrigkeiten auf verschiedenen Tatbeständen fußten, wie z. B. Verwarnungsgelder, Bußgelder, Verfahrenseinstellungen.¹⁵⁷

- **Vollstreckungsverjährung**

Im Jahre 2018 wurden insgesamt 174 Verfahren eingestellt, hiervon 40 auf Grund von „Vollstreckungsverjährung“. Eine stichprobenartige Prüfung von 14 Fällen ergab, dass in vielen Fällen die rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheide erst sehr spät, zum Teil bis zu anderthalb Jahre nach Rechtskraft, zum Soll gestellt wurden, so dass dem Geschäftsbereich Forderungsmanagement von der dreijährigen Frist für die Vollstreckungsverjährung viel Zeit verloren gegangen ist. Die Erfahrungen zeigen, dass die Zahlungsmoral mit fortschreitendem Zeitablauf nachlässt. Auch wenn es nicht nachprüfbar ist, kann vermutet werden, dass ein zeitnäheres Handeln der Vollstreckungsbehörde erfolgsversprechender gewesen wäre.

Beispielsfall Nr. 27146352: Tatbestand 10.06.2014; Bußgeldbescheid 27.11.2014; Rechtskraft erlangt 16.12.2014; Abgabe an die Stadtkasse 11.04.2016; Eingestellt 05.02.2018.

Ähnlich lange Zeiträume wurden noch in sieben weiteren der stichprobenartig geprüften Fälle festgestellt.

B Regelmäßige Sollstellungen von Verwarnungs- und Bußgeldern

-20-

Ein Abgleich mit den Unterlagen des FB 12 ergab, dass Sollstellungen nur sehr unregelmäßig und teilweise mit großen zeitlichen Verzögerungen vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für eingegangenen Zahlungen als auch für rechtskräftig gewordene Bußgelder.

Der FB 20 sagte zu, ab Mai 2020 die eingegangenen Verwarnungsgelder als auch die rechtskräftig gewordenen Bußgelder 14-tägig zum Soll zu stellen. Dies geschieht i.d.R. zum 15. und zum Ende eines jeden Monats.

- **Einstellung vor Bescheid ohne Benachrichtigung**

Mit 129 Fällen stellt dies den größten Anteil der Einstellungsverfahren dar. Stichprobenartig wurden 20 dieser Verfahren geprüft. Nur in einem Fall war der Grund für die Einstellung durch eine Eintragung in der Rubrik „Notizen“ nachvollziehbar. (Die Fahrerermittlung durch den Kreis Borken erfolgte zu spät, so dass eine Verjährung eingetreten ist.) Auf Grund fehlender Notizen in den anderen Fällen waren die Gründe für die Einstellung für die Prüfung nicht nachvollziehbar.

B Verbesserung der Dokumentation

-20-

Das RPA hält es für erforderlich, wesentliche Belange in den Verfahren nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für Gründe, auf Grund dessen Verfahren eingestellt wurden.

Der FB 20 sicherte zu, ab sofort die Einstellungsgründe bei der Chronologie unter der Rubrik „Notizen“ detaillierter darzustellen.

4.4 Internes Kontrollsystem

Ausgehend vom risikoorientierten Prüfansatz war es u. a. Ziel der Prüfung Feststellungen zu treffen, inwieweit ein wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) implementiert wurde.

Ein IKS besteht aus systematisch gestalteten (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in einer Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch eigenes Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf

¹⁵⁷ Die Einzelprüfungen wurden nicht in den Bericht eingepflegt. Bei Bedarf können sie beim RPA eingesehen werden.

technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle wie z. B. das „Vieraugenprinzip“ zur Abwehr von Korruption und Vermögensschäden.¹⁵⁸

Unter dem Aspekt des IKS ist der intensive Einsatz des Fachprogramms EurOwig zu begrüßen. Grundsätzlich ist die Einhaltung des Vieraugenprinzips möglich. Voraussetzung ist jedoch eine lückenlose Dokumentation und stichprobenartige Kontrollen durch den Vorgesetzten oder einen anderen Mitarbeitenden. Beides findet z.Zt. nicht statt.

B Optimierung des Internen Kontrollsystems

-20-

Aus Sicht des RPA ist die Implementierung eines Internen Kontrollsystems für den Bereich Überwachung des fließenden Verkehrs zwingend erforderlich. Wie bereits ausgeführt, müssen besondere Entscheidungen, wie z. B. Einstellungen von Verfahren hinreichend dokumentiert und zumindest stichprobenartig durch eine andere Person geprüft werden.

Der FB 20 sagte zu, dies spätestens ab Mai 2020 umzusetzen. Diesbezüglich wird auch auf die verbindliche Aussage des FB 20 unter der Anmerkung „Regelmäßige Sollstellungen von Verwarnungs- und Bußgeldern“ verwiesen.

5. Fazit

Nach eingehender Prüfung der Arbeitsabläufe bei der Überwachung des fließenden Verkehrs kommt das RPA zu der Auffassung, dass, wie o. a. aufgeführt, einige Prozesse, soweit möglich, optimiert werden sollten. Durch Vereinfachung von Abläufen, wie z.B. Wegfall der manuell erstellter Excel-Tabellen oder die zeitnahe Übermittlung der Bußgeldbescheid-Fälle an das Forderungsmanagement, was dem Sachbearbeitenden weitere Wiedervorlagen erspart, könnte Bearbeitungszeit eingespart werden. Durch eine verbesserte Dokumentation und Implementierung eines Internen Kontrollsystems kann sich die Sachbearbeitung gegen eventuelle Korruptionsvorwürfe, für die es im Rahmen der Prüfung keinerlei Anhaltspunkte gab, schützen.

Das RPA geht davon aus, dass im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung die Stellungnahme zur Anhörung und die Bezahlung digital erfolgen kann. Der FB 20 wird eruieren, inwieweit eine Ausweitung des Messbetriebes auf die Abendstunden und Wochenenden sinnvoll und an welchen, evtl. zusätzlichen Messstellen, dies zweckmäßig ist. Darüber hinaus wird geprüft, ob zusätzlich eine semistationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage eingesetzt werden soll, mit der man ggf. auch Rotlichtverstöße ahnden kann.

7.1.5 Verwaltung der Bekleidung und der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehr

Fachbereich:	24	Feuerwehr
Produkt/Projekt:	02.2411	Gefahrenabwehr und –vorbeugung
	02.2421	Rettungsdienst/Krankentransport

1. Prüfungsgrundlage und -auftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach kann das RPA auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns vornehmen. Gem. § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW hat das RPA darüber hinaus pflichtig die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zu prüfen. Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfplanung und ist somit anlassunabhängig.

¹⁵⁸ vgl. IDR Prüfungsleitlinie L 111 „Die IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung“, Stand 29.11.2018

2. Wesentliche Rechtsgrundlagen

Aufgrund der mannigfaltigen Gefahren im Einsatzdienst und der unterschiedlichen Einsatzlagen findet sich für die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Feuerwehr ein umfassendes rechtliches und technisches Regelwerk. Nachstehend werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Beschaffung, Benutzung und Verwaltung der PSA aufgeführt:

- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996, zuletzt geändert am 19.06.2020**
Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

- **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)**
Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ bis zum 30.09.2019
DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ab dem 01.10.2019
DGUV Regel 105-049 Feuerwehren

Die UVV „Feuerwehren“ wurden in NRW zum 01.10.2019 durch die DGUV-Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ersetzt. Die bisherige Vorschrift war seit 1989 nahezu unverändert in Kraft. Die Überarbeitung hat vor allem redaktionellen Charakter.

- **Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) vom 11.09.2012 (Rd.Erl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.09.2012, zuletzt geändert am 08.10.2020)**

Die bundeseinheitlichen Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) wurden zur Anwendung bei allen Feuerwehren des Bundesgebietes eingeführt. Zweck der FwDV ist es, die erforderliche Einheitlichkeit im Feuerwehrdienst in allen Bundesländern herbeizuführen und für die Zukunft sicherzustellen.

- **Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Rd.Erl. des Ministeriums des Inneren vom 07.04.2009, zuletzt geändert am 03.04.2019)**

- **DIN EN 469** Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung
- **DIN EN 388** Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken
- **DIN EN 443** Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen
- **DIN EN 15090** Schuhe für die Feuerwehr

Aufgeführt sind nur die wesentlichen DIN/ EN-Normen. Grundsätzlich sind alle PSA-Bestandteile normiert.

3. Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung hatte zum Ziel, die Verwaltung der persönlichen Schutzausrüstung und der sonstigen Bekleidung zu analysieren. Hierbei wurden folgende Prüfungsschwerpunkte gewählt:

- Organisation der Kleiderkammer
- Dokumentation des Bestandes bzw. des Verbleibs der PSA
- Regelmäßige Zustandsprüfung der PSA
- Beschaffung der PSA.

Am 06.10.2020 fand ein Auftaktgespräch in den Räumlichkeiten der Feuerwehr statt.¹⁵⁹ In diesem Gespräch wurde auch der zuvor verschickte Fragebogen des RPA umfassend erläutert. Die Ergebnisse aus dem Fragebogen und dem Gespräch werden im Wesentlichen unter Pkt. 4 dieses Berichts zusammengefasst.

4. Prüfungsergebnis/Handlungsempfehlungen

4.1 Grundsätzliches

Der Fachbereich Feuerwehr und Rettungsdienst (FB 24) ist zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb der Stadt Bocholt. Die Feuerwehrangehörigen der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehr müssen nach den Empfehlungen der DGUV und der landesrechtlich vorgegeben FwDV 1 im Einsatz bestimmte Kleidung tragen. Hierbei wird dem o. g. Personenkreis ein Teil der Ausrüstung dauerhaft für die Zeit ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt (Schuhe, Jacke, Hose, Helm etc.). Die Dienstanweisung zur Kleiderordnung für die Feuerwehr der Stadt Bocholt vom 01.02.2017 trifft ergänzende Regelungen zur Beschaffung und Verwaltung der persönlichen Schutzausrüstung.

B -24-	<p><u>Dienstanweisung Kleiderordnung für die Feuerwehr der Stadt Bocholt</u></p> <p>Die Dienstanweisung wurde zuletzt in 2017 durch den FB 24 überarbeitet. Hierin finden sich wesentliche Regelungen zur Verwaltung der Persönlichen Schutzausrüstung. Der FB 24 wird lt. eigener Aussage die Dienstanweisung in Kürze geringfügig redaktionell anpassen. Dies betrifft u. a. das integrierte Gurtsystem in Einsatzjacken, das den bisherigen Feuerwehr-Haltegurt ersetzt. Das RPA begrüßt die vorhandenen örtlichen Regelungen.</p>
-------------------------	--

Die beim FB 24 genutzten Ausrüstungsgegenstände sind aufgrund ihrer speziellen Schutzeigenschaften sehr kostenintensiv in der Anschaffung, Wartung und Pflege. Der Standort bzw. der Verbleib der Ausrüstungsgegenstände ist daher genau zu dokumentieren und nachzuhalten, um Verlusten vorzubeugen und Prüfintervalle einzuhalten.

Insgesamt stattet die Feuerwehr Bocholt zurzeit 388 Mitglieder mit der PSA aus. Hierzu zählen 87 hauptamtliche Kräfte, 151 ehrenamtliche Kräfte, 55 Mitglieder der Jugendfeuerwehr, 49 Mitglieder der Ehrenabteilung, 14 Mitglieder der Unterstützungsabteilung und 32 Angestellte. Bezüglich des Ausstattungsumfangs wird unterschieden nach der Häufigkeit der Dienste. Die hauptamtlichen Kräfte werden daher mengenmäßig anders ausgestattet als die freiwillige Feuerwehr. Die über die Mindestausrüstung hinausgehende spezielle PSA richtet sich in ihrer Art und Anzahl nach den besonderen Gefahren, wie z. B. Atemschutzgeräte, Hitzeschutzkleidung, Chemikalienschutzanzüge oder Kontaminationsschutzkleidung.

Exemplarisch wird nachstehend die Grundausrüstung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Einsatzkräfte aufgeführt.

Grundausrüstung für Hauptamtliche Einsatzkräfte:

Artikel	g.D./h.D. Anzahl	m.D. Anzahl	Kosten je Artikel
Brandschutzhelm	1	1	223,70€
Flammschutzhaube (AGT)	1	1	68,60€
HUPF-Jacke+Hose	1	1	972,43€
Sicherheitsgurt	1	1	47,40€

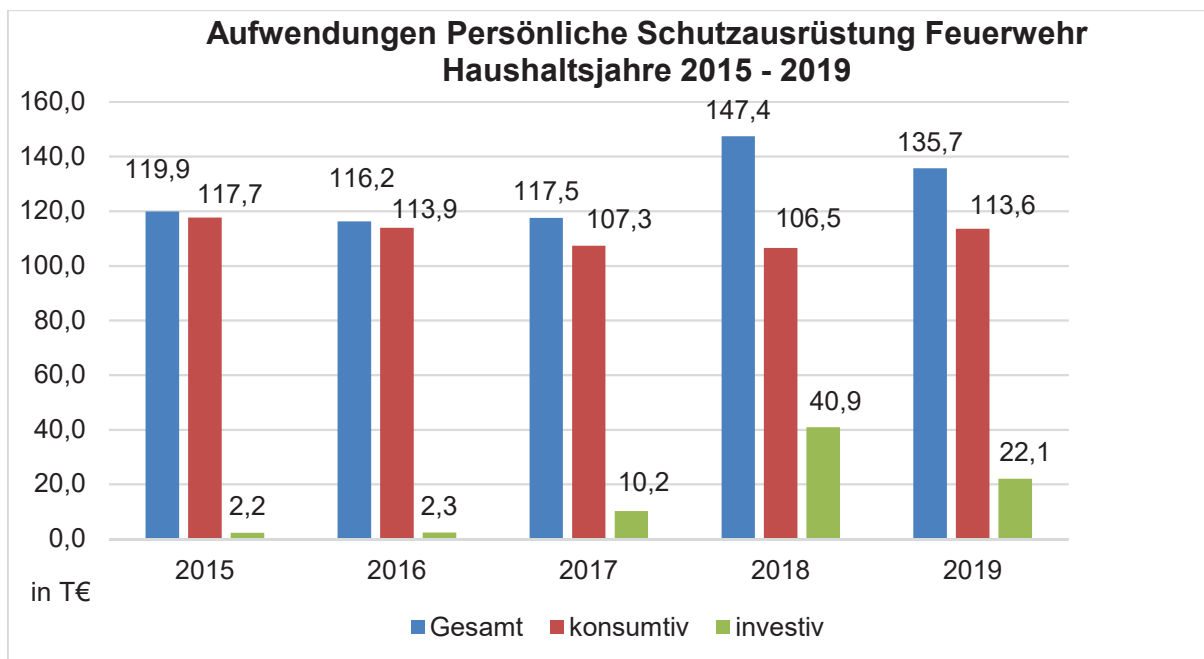
¹⁵⁹ Der Gesprächsvermerk, in dem auch alle Teilnehmer aufgeführt sind, befindet sich in den Prüfungsunterlagen des RPA.

Beiltasche mit Beil	1	1	32,75€
Schutzhandschuh BS + TH	2	2	108,30€
Schnürstiefel	1	1	171,36€
Sicherheitshalbschuh	1	1	96,36€
RD-Schuh	1	-	100,00€
Jacke NRW	2	2	115,40€
Hose NRW	4	4	78,54€
Pullover, blau	2	2	19,24€
Poloshirt, blau	2	5	20,35€
Fleecejacke blau	1	1	67,14€
Schirmmütze	1	1	31,35€
Jacke Ausgehuniform	2	1	113,60€
Hose Ausgehuniform	3	1	44,00€
Oberhemd, 1/2 Arm weiß	4	1	17,20€
Oberhemd, 1/1 Arm weiß	4	1	18,30€
Oberhemd, 1/2 Arm blau	4	-	17,60€
Oberhemd, 1/1 Arm blau	4	-	18,70€
Krawatte	1	1	4,85€
Summe:			2.387,17€

Grundausrüstung für Freiwillige Einsatzkräfte:

Artikel	Anzahl	
Sicherheitsgurt	1	47,40€
Beil mit Tasche	1	32,75€
HUPF-Jacke+Hose	1	972,43€
Schnürstiefel	1	171,36€
Brandschutzhelm komplett	1	223,70€
Schutzhandschuh (BS)	1	32,75€
Jacke NRW	1	115,40€
Hose NRW	1	78,54€
Flammschutzhaube (AGT)	1	68,60€
Pullover, blau	1	19,24€
Poloshirt, blau	1	20,35€
Jacke Ausgehuniform	1	113,60€
Hose Ausgehuniform	1	44,00€
Oberhemd, 1/1 Arm weiß	1	18,30€
Oberhemd, 1/2 Arm weiß	1	17,20€
Krawatte	1	4,85€
Schirmmütze	1	31,35€
Summe:		2.011,82€

Die persönliche Schutzausrüstung wird laufend nach Bedarf beschafft, um die ständige Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Die folgende Tabelle zeigt die Aufwendungen für die persönliche Schutzausrüstung in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019.



Auf drei Wachabteilungen verteilt sind für den zentralen Betrieb der Kleiderkammer insgesamt sieben Mitarbeitende eingesetzt. Der Zutritt zur Kleiderkammer wird über eine Benutzerberechtigung mittels Chip kontrolliert. Die Verwaltung der Schutzkleidung erfolgt teilweise noch manuell über entsprechende Ausgabe- und Rücknahmebelege sowie Verlustanzeigen in Papierform. Die Daten werden anschließend manuell in die Verwaltungssoftware TecBos eingegeben.

Die Kleiderkammer hält ständig ein Mindestbestand vor, um die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicherzustellen. Der Mindestbestand deckt auch größere Bedarfe wie z. B. nach Großeinsätzen oder nach Einsätzen mit starken Verschmutzungen ab.

Die persönliche Schutzausrüstung wird von der Kleiderkammer verwaltet. Die spezielle PSA wie z. B. Atemschutztechnik, Chemieschutzanzüge werden von den zuständigen Werkstätten bzw. Gerätewarten verwaltet und betreut. Alle dem Träger zugeordneten Ausrüstungsgegenstände lagern i.d.R. in dem zugeteilten Alarmspind. Ausnahmen hierzu sind die Ausgehuniformen, welche die Träger zu Hause vorhalten. Ersatzbekleidung wird in der Kleiderkammer gelagert und durch die zuständigen Mitarbeitenden ausgegeben.

Aus der Verwaltungssoftware TecBos lässt sich nur der aktuell in der Kleiderkammer vorgehaltene Bestand an persönlicher Schutzausrüstung auswerten. Eine rückwirkende Ermittlung des Bestandes zum Bilanzstichtag 31.12.2019 ist nicht möglich. Die Auswertung des Bestandes am 13.10.2020 ergab einen Gesamtwert an vorrätiger PSA in Höhe von 69.901,30 €. Eine detaillierte Aufstellung bezüglich Artikel, Anzahl und Einzelwert liegt dem RPA vor. Ein Abgleich des tatsächlich vorhandenen Bestands mit dem Bestand lt. TecBos im Sinne einer körperlichen Inventur ist bislang durch den FB 24 nicht erfolgt. Insofern können Aussagen zu etwaigen festgestellten Fehlbeständen in der Kleiderkammer verwaltungsseitig nicht getroffen werden.

Die Reinigung der Einsatzkleidung unterliegt verschiedenen Anforderungen. Kontaminierte Einsatzkleidung (durch Schadstoffe verschmutzte Kleidung) muss in speziell ausgestatteten Industriewaschmaschinen mit bestimmten Waschmitteln nach den Anforderungen des jeweiligen Herstellers gereinigt werden. Sowohl die Säuberung als auch die anschließende Behandlung ist für die Wahrung der Wetterfestigkeit (Imprägnierung) entscheidend. Ebenso sind die Angaben über die maximale Anzahl von Reinigungen zu beachten. Eine Überschreitung der Waschzyklen kann zu einer Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Kleidung führen.

Die Reinigung der PSA wird von der Feuerwehr selbst vorgenommen. Grobe Kontaminationen und Verschmutzungen werden soweit wie möglich an der Einsatzstelle abgespült. Anschließend werden sie von den Mitarbeitenden der Kleiderkammer in industriellen Waschmaschinen und Trocknern gereinigt. Es wird für jede Schutzkleidung jeder Waschvorgang manuell erfasst. Hierdurch wird sichergestellt, dass die maximale Anzahl der Waschvorgänge, wodurch sicherheitstechnische Anforderungen an die Kleidung beeinträchtigt sein könnte, nicht überschritten wird. Zur Kontrolle kann der Träger die Anzahl der Waschvorgänge auf dem Pflegeetikett an seiner Kleidung manuell nachhalten. Den o.a. genannten Anforderungen wird damit entsprochen.

Die Tageskleidung wird nicht von der Feuerwehr, sondern von einer ortsansässigen Reinigungsfirma gewaschen. Ein Vergabeverfahren ist hierfür nicht erfolgt.

B **Einführung einer neuen Software für die PSA der Feuerwehr**

-24- Das RPA befürwortet das Vorhaben der Feuerwehr, zeitnah eine leistungsstärkere Software für das Management der persönlichen Schutzausrüstung anzuschaffen. Diese Software bietet u. a. die Möglichkeit, die jeweilige Schutzkleidung über einen Barcode zu scannen. Hierdurch lassen sich der Bestand sowie die Reinigungszyklen mit weniger Aufwand und einer geringeren Fehleranfälligkeit erfassen, überwachen und dokumentieren. Der kritische Wert zur Ausmusterung aufgrund der Anzahl der Waschvorgänge lässt sich für jedes Kleidungsstück einfach und schnell auswerten. Dies erleichtert zudem die genaue Ermittlung von Beschaffungsbedarf an Feuerwehrschutzkleidung.

Mit Blick auf die vorgesehene Einführung einer neuen Verwaltungssoftware u. a. für die Kleiderkammer hat das RPA von einer stichprobenhaften Prüfung des Bestandes an PSA abgesehen. Bei der geplanten Umstellung auf eine Verwaltung der PSA mittels Barcode wird der vorhandene Bestand vollständig körperlich erfasst, bewertet und in das Programm eingepflegt.

B **Bilanzierung der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehr**

-12-
-24- Das RPA regt an, den vorgehaltenen Bestand an persönlicher Schutzausrüstung aus Gründen der Vollständigkeit und Transparenz in der städtischen Bilanz zu aktivieren.¹⁶⁰

Die Feuerweherschutzkleidung muss grundsätzlich nach den Vorgaben des Herstellers repariert werden, um die zugesicherten Eigenschaften zu wahren. Einfache, nicht sicherheitstechnische relevante Reparaturen werden durch eine Schneiderei vor Ort durchgeführt. Wartungs- bzw. Prüfungsintervalle für die PSA sind in TecBos hinterlegt. Ist der Wartungstermin überschritten, wird dies im Programm angezeigt. Eine gesonderte Auswertung ist allerdings sehr aufwendig.

Die PSA ist neben der nach jedem Einsatz zu erfolgenden Sichtprüfung regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen. Hierfür muss die sachkundige Person eine Berufs- bzw. feuerspezifische Ausbildung absolviert haben (fachliche Kenntnisse) und praktisch mit Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr umgegangen sein (Erfahrung). Die Prüfung erfolgt nach den Prüfungsgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr, vgl. DGUV Grundsatz 305-002. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Zu den alle 12 Monate zu prüfenden Ausrüstungsgegenständen zählen u. a. Feuerweherschutzkleidung (Jacke und Hose), Feuerwehrhelm mit

¹⁶⁰ Auf den Bericht über die Prüfung der Bilanzposition 2.1.1 Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe, Waren im Jahresabschluss 2019 der Stadt Bocholt wird verwiesen.

Gesichtsschutz und Nackenleder, Feuerwehrschtzhandschuhe, Feuerwehrstiefel, Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrbeil. Für die spezielle persönliche Schutzausrüstung gelten z. T. kürzere Prüfintervalle.

B Regelmäßige Prüfung der PSA

-24- Alle hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr erwerben die erforderliche Befähigung für die vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen der PSA innerhalb ihrer Ausbildung. Für die Prüfung spezieller PSA werden Mitarbeiter zusätzlich durch Lehrgänge qualifiziert (z. B. Atemschutzgerätewart). Die vorgeschriebenen Qualifikationen sind somit gewährleistet.
Die jährlich durchgeführten Prüfungen werden in TecBos mit dem jeweiligen Prüfdatum erfasst.

Darüber hinaus sind die Feuerwehrangehörigen verpflichtet, die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit ihrer Schutzausrüstung selbst zu prüfen und unverzüglich Mängel und Verluste der Kleiderkammer zu melden. Von dort wird eine Reparatur oder ein Ersatz in Auftrag gegeben. In 2019 gab es insgesamt vier Verlustmeldungen (3 x Polo-Shirt, 1 x Handschuh). Die Verlustmeldungen wurden seitens der Kleiderkammer ordnungsgemäß in TecBos dokumentiert.

Die Lebensdauer der PSA ist stark abhängig von folgenden Einflüssen: Einsatzhäufigkeit, Einsatzart, Lagerung, Pflege/Wartung und korrekte Größe. In den meisten Fällen hat die PSA im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren eine längere Lebensdauer als bei den hauptamtlichen Kräften der Feuer- und Rettungswache, da sie in der Regel bei den hauptamtlichen Kräften einer stärkeren Beanspruchung ausgesetzt ist. Daher beträgt die Nutzungsdauer der Feuerwehrschtzkleidung bei der Freiwilligen Feuerwehr durchschnittlich zehn Jahre, bei den hauptamtlichen Kräften ca. sechs Jahre.

Wenn der Träger den Dienst verlässt, wird eine Auskleidung vorgenommen. Hierbei wird darauf geachtet, dass alle ausgegebenen Artikel wieder zurückgenommen werden. Bei Übertritten, z.B. in die Ehrenabteilung, werden ausschließlich die Artikel für den Einsatzdienst zurückgenommen. Die restliche Bekleidung verbleibt beim Träger, damit dieser auch für die Unterstützung noch ausgestattet ist und an Feiern teilnehmen kann. Bei einem kompletten Austritt bzw. Verlassen der Feuerwehr wird die komplette Bekleidung zurückgenommen.

Nach der Rücknahme erfolgt eine Prüfung der PSA. Gut erhaltene Bekleidung wird nach der Wäsche zurück in den Bestand genommen. Defekte oder unbrauchbare Bekleidung wird entsorgt. Es wird hierbei darauf geachtet, dass alle Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie andere hoheitliche Abzeichen vollständig entfernt und vernichtet werden.

4.2 Feststellungen, Anregungen

Das RPA hat sich die Beschaffungsvorgänge für die PSA aus dem Jahr 2019 angesehen. Die laufende, nach Bedarf beschaffte PSA erfolgte größtenteils ohne ein vorheriges Vergabeverfahren. Dies betrifft insbesondere die Beschaffung von Einsatzjacken und -hosen, Feuerwehrschtzstiefeln und sonstiger Dienstbekleidung. Für die Beschaffung von Feuerwehrschtzkleidung erfolgte zuletzt in 2017 eine beschränkte Ausschreibung. Ein gemeinsamer mit dem Kreis Borken in 2011 ausgeschriebener Rahmenvertrag ist nach dreijähriger Laufzeit ausgelaufen. Eine erneute gemeinsame Ausschreibung ist nicht erfolgt. Grundsätzlich sieht auch das RPA es als Vorteil an, die PSA aus einem Rahmenvertrag zu beschaffen, um bei Austausch- und Ersatzbeschaffungen schnell reagieren zu können.

B
-24- **Vergabeverfahren für die Beschaffung und die Reinigung der PSA**
Lt. Auskunft vom FB 24 werden viele Kleidungsstücke der PSA auf der Grundlage eines Rahmenvertrages, der gemeinsam mit dem Kreis Borken im Jahre 2011 ausgeschrieben wurde, beschafft. Dieser Rahmenvertrag war für drei Jahre ausgelegt und hat damit keine Gültigkeit mehr. Außerdem haben sich in der Zwischenzeit die rechtlichen Vorschriften für die Beschaffenheit der Kleidung geändert. Die Tageskleidung wird von einer ortsansässigen Firma gereinigt, ohne dass hierfür ein Vergabeverfahren erfolgt ist.
Der FB 24 sagte zu, entsprechende Vergabeverfahren für Anfang 2021 vorzubereiten.

Anhand der Vorgänge von zehn Mitarbeitenden wurde stichprobenartig die Dokumentation der Ausgabe und Rücknahme der PSA geprüft. Hierfür wurden dem RPA Screenshots aus TecBos zur Verfügung gestellt. Die Auswertung ergab, dass die Dokumentationen in allen Fällen im Programm erfasst wurden und damit jederzeit nachvollziehbar sind.

B
-24- **Erfassung und Dokumentation der Ausgabe und Rückgabe sowie Prüfung der PSA**
In allen geprüften Fällen wurde die Ausgabe und Rückgabe der Bekleidung und der PSA durch Einträge in das Programm TecBos dokumentiert.
Ebenfalls wurde die Prüfung der Ausrüstungen, Geräte, Prüfeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen durch geeignetes Personal ausgeführt und dokumentiert.

Der am 30.08.2019 in Kraft getretene Runderlass „Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes NRW“ des Ministeriums des Inneren für neu zu beschaffende Dienstkleidung wurde grundlegend berücksichtigt.

4.3 Internes Kontrollsystem

Ziel der Prüfung ist es auch, Feststellungen zu treffen, inwieweit ein wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) implementiert wurde.

Ein IKS besteht aus systematisch gestalteten (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in einer Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch eigenes Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle wie z. B. das „Vieraugenprinzip“ zur Abwehr von Korruption und Vermögensschäden.¹⁶¹

Zurzeit wird die Ausgabe und Rückgabe der PSA nur von dem Mitarbeitenden der Kleiderkammer bescheinigt. Die Unterschrift des Trägers der PSA ist auf dem Aus- und Rückgabeformular bisher nicht vorgesehen.

B
-24- **Internes Kontrollsystem**
Aus Sicht des RPA ist für die Wirksamkeit eines internen Kontrollsystems für die Verwaltung der kostenintensiven Dienst- und Schutzausrüstung auch eine Unterschrift durch den Empfänger erforderlich, um das „Vier-Augen-Prinzip“ und eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten.
Im Falle einer Aktivierung der vorgehaltenen Schutzkleidung ist eine körperliche Inventur gesetzlich vorgesehen. Sie kann dazu beitragen, etwaige Fehlbestände zu erfassen. Unterjährige Stichproben sollten bei Bedarf vorgenommen werden.

¹⁶¹ vgl. IDR Prüfungsleitlinie L 111 „Die IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung“, Stand 29.11.2018.

5. Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung

Die Ausstattung von Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Bocholt im Bereich der Bekleidung und Persönlichen Schutzausrüstung entspricht den Vorgaben der Unfallkassen und den fachlichen Vorschriften. Bei Betrachtung der einzelnen Komponenten stellte sich heraus, dass ein großes Augenmerk auf Qualität und Langlebigkeit gelegt wird und die Akzeptanz der Feuerwehrangehörigen entsprechend hoch ist. Der Fokus auf gute Qualität wirkt sich dabei auf die Anschaffungskosten aus. Hierdurch reduzieren sich jedoch die Folgekosten durch eine längere Haltbarkeit und geringere Reparaturkosten.

Ausschreibung Beschaffung PSA und Reinigung Tageskleidung.

Die Verwaltung der PSA durch die Kleiderkammer basiert aktuell noch auf einer manuellen Erfassung und Dokumentation, die anschließend in das Programm TecBos übertragen wird. Hierdurch kommt es u. a. zu einem erhöhten Personal- und Zeitaufwand. Zudem lassen sich Auswertungen nur umständlich oder gar nicht möglich. Dies betrifft z. B. die Bestandsentwicklung, die Überwachung von Sicht-/ Funktionsprüfungen oder die Bedarfsermittlung aufgrund vorzunehmender Ausmusterungen. Der FB 24 hat dies bereits erkannt und ist dabei, dies zu optimieren. Das RPA befürwortet die fachbereichsinternen Planungen, eine leistungsstärkere Softwarelösung anzuschaffen, mit der die hochwertige PSA verwaltet, betreut und dokumentiert werden kann.

Es kann bescheinigt werden, dass dem RPA aufgrund der Prüfung, mit Ausnahme der o.a. angesprochenen Sachverhalte, keine Missstände aufgefallen sind, die Anlass zu Beanstandungen geben.

Es kann somit eine ordnungsgemäße Verwaltung der Bekleidung und der Persönlichen Schutzausrüstung der Bocholter Feuerwehr bescheinigt werden.

7.2 Technische Prüfung und Vergabewesen

7.2.1 Allgemeines

Grundsätzliche Hinweise zu Vergabeprüfungen

Die Prüfung von Vergaben ist gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO eine Pflichtaufgabe des RPA. In § 3 Abs. 1 der RPO der Stadt Bocholt ist geregelt, dass die Vergaben der Verwaltung **ab 7.500 €**, des Entsorgungs- und Servicebetriebs Bocholt (ESB) sowie der Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) **ab 20.000 €** vor der Auftragsvergabe zu prüfen sind. Hierbei handelt es sich um eine verfahrensabhängige Prüfung auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und beinhaltet damit auch die grundsätzliche Prüfung der Notwendigkeit des Bedarfs.

Die Prüfung der Vergaben ist unter diesen Prämissen im Berichtsjahr 2019 vorgenommen worden. Vergaben unterhalb dieser Wertgrenze wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses stichprobenweise überprüft.

Das Vergabeverfahren selbst regelt sich nach der Dienstanweisung Vergabe der Stadt Bocholt und den Vergabegrundsätzen nach § 26 KomHVO, die durch Runderlass des MHKBG für Gemeinden und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen verbindlich anzuwenden sind. Durch die Anwendung der Vergabegrundsätze soll sichergestellt werden, dass unter Ausnutzung des Leistungswettbewerbs und aller Chancen am Markt das annehmbarste Angebot erzielt werden kann. Zudem soll gleichzeitig auch Fällen einer Vorteilsgewährung und/oder Vorteilsannahme sowie der Gefahr der Manipulation bei der Vergabe von Aufträgen begegnet werden. Hierzu ist das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW zu berücksichtigen.

Die in den Vergabegrundsätzen festgelegte Anwendung der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A und B -,
- sowie der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

wurde grundsätzlich bis auf wenige Einzelfälle beachtet. Zu diesen Einzelfällen wurden den Fachbereichen entsprechende Prüfungsbemerkungen zugeleitet.

Vergabeverfahren unterhalb/oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bestehen mit der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erhebliche Rechtsschutzmöglichkeiten für die Bieter bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Diese sind insbesondere:

- individuelle und auf gesetzlicher Grundlage einklagbare Rechtsansprüche der Bieter und Bewerber zur Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren durch den Auftraggeber in erster Instanz bei den Vergabekammern und in zweiter Instanz vor den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte,
- mit Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, den Auftraggeber daran zu hindern vor einer Entscheidung durch die Vergabekammer den Zuschlag zu erteilen, sowie
- unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage einen Schadenersatzanspruch zuerkannt zu bekommen, wenn der Auftraggeber im Vergabeverfahren gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen hat und das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt hätte, den Zuschlag zu erhalten.

Das Vergaberecht gilt gemäß § 99 GWB für öffentliche Auftraggeber, wie z. B. die Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen (z. B. ESB, GWB), aber auch unter bestimmten Kriterien für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Stadtwerke Bocholt GmbH, EWIBO mbH).

Weiterhin zu beachten ist für Lieferungen und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen die Vergabeverordnung (VgV) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU).

Die Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen betragen für 2019 und 2020/2021:

	2019 (netto)	2020 u. 2021 (netto)
Bauleistungen	5.548.000 €	5.350.000 €
Lieferleistungen u. sonstige Dienstleistungen	221.000 €	214.000 €
Freiberufliche Leistungen	221.000 €	214.000 €
Konzessionsvergaben	5.548.000 €	5.350.000 €

Die Vergabe der Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge erfolgt im Wege des

- Offenen Verfahrens,
- Nichtoffenen Verfahrens,
- Verhandlungsverfahrens und
- des wettbewerblichen Dialogs.

Inhaltlich entsprechen die ersten drei Vergabearten den innerstaatlichen Verfahren, wie nachfolgend dargestellt.

Vergabearten	
Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte	Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte
Öffentliche Ausschreibung	↔ Offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibung	↔ Nicht offenes Verfahren
Freihändige Vergabe mit/ ohne Teilnahmewettbewerb UVgO: Verhandlungsvergabe mit/ ohne Teilnahmewettbewerb	↔ Verhandlungsverfahren mit/ ohne Teilnahmewettbewerb
	Wettbewerblicher Dialog
	Innovationspartnerschaft

Vergaben der Stadt Bocholt im Jahr 2019

Im Rahmen der Prüfung von Vergaben nimmt das RPA eine umfangreiche Beratungstätigkeit wahr.

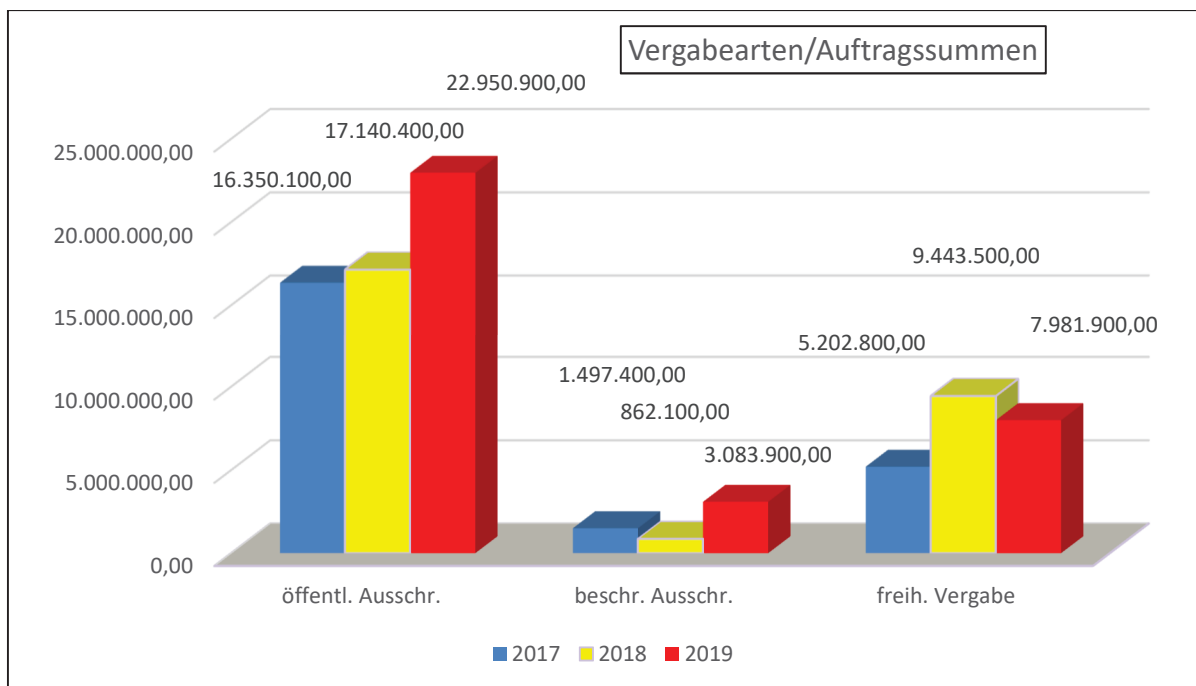
Festgestellte Mängel bei der Wertung der Angebote konnten in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbereichen und den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vor der Auftragsvergabe ausgeräumt werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses, bezogen auf die Maßnahmen im technischen Sektor, wurde im Laufe des Jahres ferner durch die stichpunktartige Prüfung der Abschlagszahlungen und der Schlussrechnungen in sachlicher und fachtechnischer Hinsicht vorbereitet. Hierin einbezogen wurden auch die Vergaben der Leistungen mit einem Vergabewert unterhalb der Prüfgrenze des RPA, welche stichprobenweise geprüft wurden. Diese stichpunktartige Prüfung umfasste 17 Vergaben mit einer Auftragssumme i. H. v. 115.800 €.

In Anbetracht der Bedeutung eines rechtlich einwandfreien Vergabeverfahrens weist das RPA darauf hin, dass zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Vergabeverfahrens (Vergaben ausschließlich im Wettbewerb) und zur jederzeitigen offenen Dokumentation der Verwendung öffentlicher Mittel eine strikte Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften einschließlich der städtischen Dienstanweisung erforderlich ist. Dies wirkt auch einer - zunehmend in der Öffentlichkeit stattfindenden - Diskussion über Manipulation und Korruption bei öffentlichen Aufträgen entgegen.

Im Berichtsjahr wurden 283 Vergaben mit einem Wert von 34.016.700 € (Vorjahr: 27.446.000 €) geprüft, von denen 26 Vergaben mit einem Wert von 19.211.500 € im Haupt- und Finanzausschuss bzw. in den Betriebsausschüssen des ESB und der GWB behandelt wurden. Die Vergaben gliedern sich in folgende Vergabearten entsprechend § 3 VOB/A und § 8 UVgO:

Vergabeart (inkl. EU)	Gesamtanzahl	Betrag (Euro)	Anzahl ≥ 250.000,-- Euro (HFA/BA)	Betrag (Euro)
öffentl. Ausschreibung	103	22.950.900,00	18	15.656.600,00
beschr. Ausschreibung	45	3.083.900,00	3	1.060.100,00
freihändige Vergabe	135	7.981.900,00	5	2.494.800,00
Summe	283	34.016.700,00	26	19.211.500,00



Nach § 26 Abs. 1 KomHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei der Stadt Bocholt wurden keine Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Daher resultiert aus dem Vergleich der einzelnen Vergabearten unter Zugrundelegung der Anzahl und des Auftragsvolumens folgendes Ergebnis:

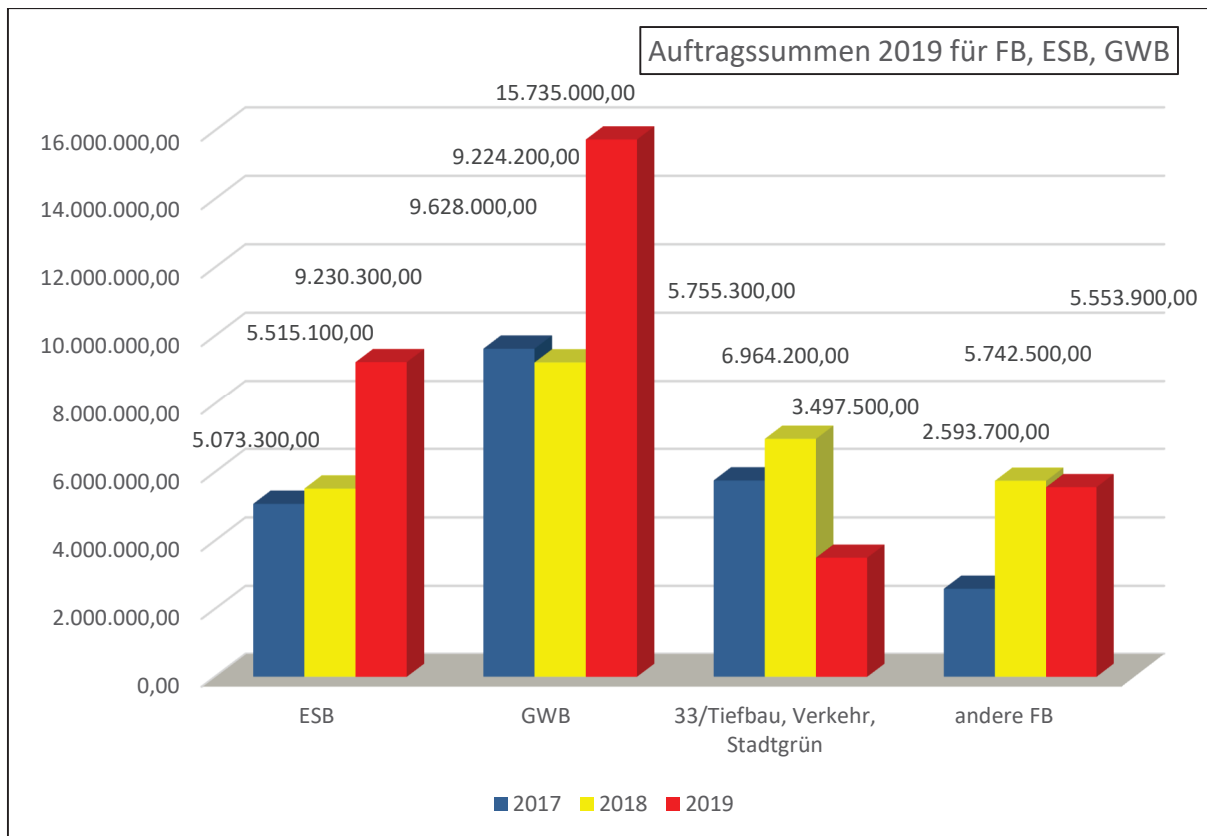
- Von 283 Vergaben wurden 103 öffentlich ausgeschrieben, dies entspricht einem Prozentsatz von 36,4 % (33,9 % in 2018).
- Dem Gesamtauftragsvolumen von 34.016.700 € stand ein Auftragsvolumen für Öffentliche Ausschreibungen i. H. v. 22.950.900 € gegenüber, was einem Anteil von 67,5 % (62,5 % in 2018) entspricht.

Der Anteil der Öffentlichen Ausschreibungen stieg im Vergleich zum vergangenen Jahr 2018 bezogen auf die Anzahl der Vergabeverfahren leicht um ca. 3 %, ebenso bezogen auf das Auftragsvolumen um 5 %.

Es kann seitens des RPA bestätigt werden, dass die Verpflichtung der städtischen Beschaffungsstellen gemäß § 26 KomHVO erfüllt wurde.

Die Gesamtzahl der geprüften Vergaben im Jahr 2019 verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Fachbereiche und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen:

Fachbereich	Gesamtanzahl	Betrag (Euro)
ESB	46	9.230.300,00
GWB	102	15.735.000,00
33/Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün	58	3.497.500,00
andere FB	77	5.553.900,00
Summe	283	34.016.700,00



Bei der Stadt Bocholt werden in der Dienstanzweisung Vergabe, unterschieden nach den Dienststellen der Kernverwaltung und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (ESB u. GWB), Wertgrenzen für Vergabearten geregelt, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Wettbewerbs, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung gewährleistet werden sollen. Es wurden in 2019 folgende Wertgrenzen (netto) wie folgt angewendet:

➤ **Kernverwaltung:**

- Freihändige Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (ab 2.500 € mit Angebotsvergleich) bis 30.000 €
- Freihändige Vergaben von freiberuflichen Leistungen (ab 10.000 € mit Angebotsvergleich) bis 221.000 €
- Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- u. Dienstleistungen bis 50.000 €
- Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen
 - im Tiefbau bis 150.000 €
 - für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- u. Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) bis 100.000 €
 - für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung bis 50.000 €
- Oberhalb dieser Wertgrenzen wurden Öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

➤ **Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (ESB u. GWB):**

- Freihändige Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen (ab 2.500 € mit Angebotsvergleich) bis 221.000 €
- Freihändige Vergaben von freiberuflichen Leistungen (ab 10.000 € mit Angebotsvergleich) bis 221.000 €

- Freihändige Vergaben von Bauleistungen (ab 2.500 € mit Angebotsvergleich)
bis 30.000 €
- Für Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen gelten für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen die gleichen Wertgrenzen wie für die Kernverwaltung.
- Oberhalb dieser Wertgrenzen wurden ebenfalls Öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

In die Bewertung ist weiterhin mit einzubeziehen, dass

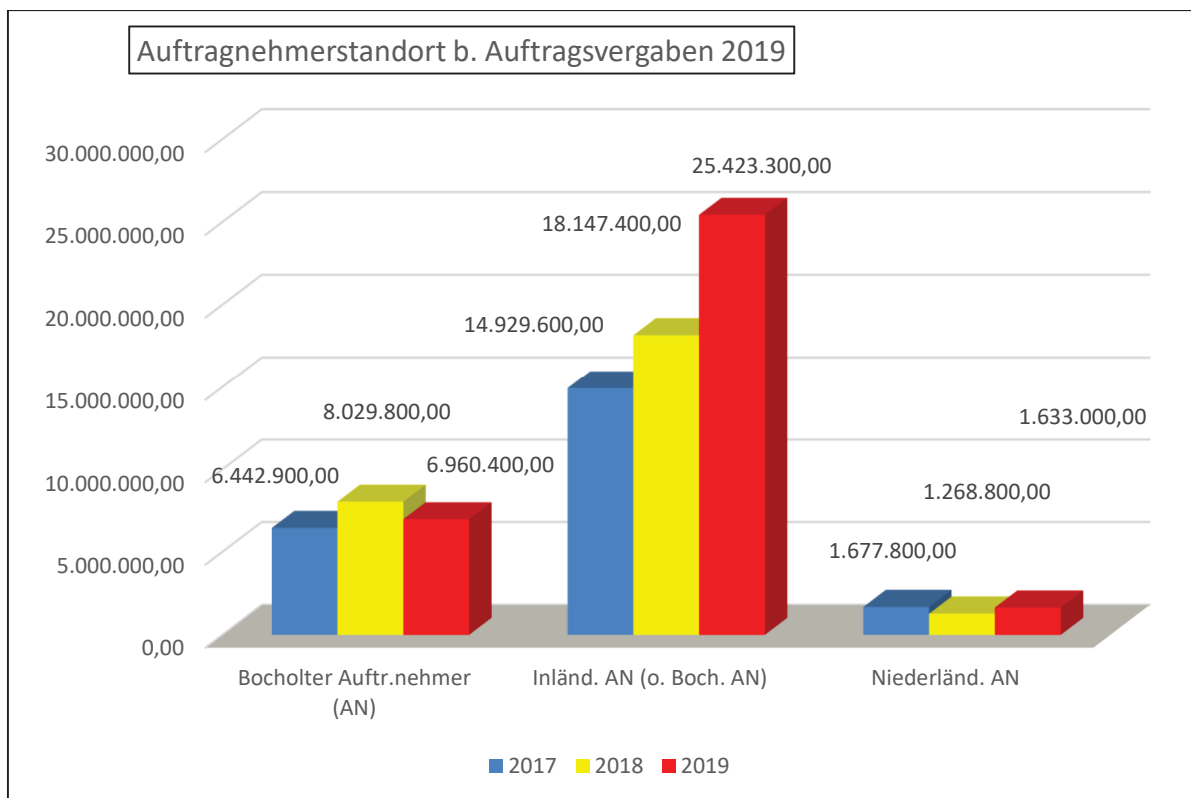
- Planungs- und Gutachterleistungen, unter Berücksichtigung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie andere freiberufliche Leistungen,
- Aufträge an Ewibo und BEW als 100 %-ige Tochtergesellschaft und Konzessionsträger
- sowie die Vergabe von Nachtragsleistungen bei laufenden Verträgen

ohne förmliche Vergabeverfahren den Freihändigen Vergaben zuzuordnen sind.

Die Planungs- und Gutachterleistungen umfassten
45 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 6.905.800 €,
die Aufträge an die BEW
6 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 147.900 €,
die Aufträge an Ewibo
2 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 504.100 €
sowie die Beauftragung der Nachtragsleistungen bei laufenden Verträgen
17 Vergaben mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 934.400 €.

B	<u>Beachtung der kommunalen Vergabegrundsätze</u>
-25-	Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben mit den vorliegenden
-33-	Wertgrenzen der Dienstanweisung Vergabe wurden im Prüfungsjahr 2019 die
-ESB-	Vergabegrundsätze gemäß § 26 KomHVO überwiegend beachtet.
-GWB-	

Wie in den vergangenen Jahren, wird auch für das Berichtsjahr 2019 der Auftragnehmerstandort betrachtet. Zur Information wurden nachfolgend die Auftragsvergaben mit Hinweis auf den Unternehmerstandort und die Auftragssummen statistisch ausgewertet. Hieraus ist z. B. ersichtlich, dass von der Gesamtvergabesumme i. H. v. 34.016.700 € eine Auftragssumme i. H. v. 6.960.400 € (= 20,5 %) an Bocholter Auftragnehmer vergeben wurde.



Beratung und Information

Das RPA versucht in vielen Fällen der Verwaltung Hilfestellung in Vergabe- und Vertragsrechtsfragen zu geben, bevor nicht mehr umkehrbare Entscheidungen gefällt werden. Es liegt eine Hauptaufgabe darin, beratend und begleitend tätig zu sein. Hierzu führt das RPA regelmäßig Informationsgespräche durch, an dem sich Mitarbeitende interessierter Beschaffungsstellen beteiligen und Vergaberechtsfragen erörtern können. Veränderungen durch neue Honorarregelungen in der HOAI oder preis- und vertragsrechtliche Problemstellungen werden im Arbeitskreis HOAI erörtert, an dem ebenfalls verschiedene Beschaffungsstellen teilnehmen. Dieser Ausschnitt über die Beteiligung des RPA zeigt einerseits die Vielfalt unterschiedlicher Aufgaben, aber insbesondere die Bereitschaft des RPA unterstützend tätig zu werden.

Vergabenachprüfungsverfahren oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte

Beim Primär-Rechtsschutz gegen (vermeintliche) Vergabefehler liegt unter Berücksichtigung der Schwellenwerte eine Zweiteilung des Vergaberechts vor. Während den Bietern oberhalb der Schwellenwerte gemäß §§ 155 ff GWB Rechtsschutz vor den Vergabekammern und -senaten gewährt wird, bleibt diesen unterhalb der Schwellenwerte die Beschwerde bei den Rechtsaufsichtsbehörden des jeweiligen Auftraggebers sowie der einstweilige Rechtsschutz im Rahmen einer einstweiligen Verfügung vor den Zivilgerichten mit Untersagung des Zuschlags. Für die Stadt Bocholt ist Rechtsaufsichtsbehörde der Kreis Borken, bei Zuwendungsmaßnahmen die Bezirksregierung Münster. Wird ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, begleitet das RPA in der Regel diese Verfahren intensiv, um die Vergabeentscheidungen der Verwaltung vorab mit beraten zu können.

Im Jahr 2019 wurden durch das RPA 45 EU-weite Vergabeverfahren mit einem Auftragsvolumen i. H. v. 14.323.700 € unter Berücksichtigung einzelner Fachlose geprüft. Hierbei handelte es sich um 34 EU-weite Offene Verfahren (12.251.200 €) und 11 Verhandlungsverfahren (2.072.500 €).

Der deutliche Anstieg bei den EU-weiten Verfahren ist u.a. auf die Durchführung größerer Bauprojekte zurückzuführen, wie z.B.

- die Sanierung des Rathauses mit Kulturzentrum mit 10 Vergabeverfahren,

- das Lernwerk/KuBAaI mit 8 Vergabeverfahren,
- der Erweiterung der Gesamtschule SEK I/II mit 7 Vergabeverfahren und
- der Erweiterung und Aufstockung der Feuerwehr- und Rettungsschule mit 2 Vergabeverfahren.

Weiterhin wurden u.a. Ausschreibungsverfahren für

- ein Seitenlader-Müllfahrzeug in drei Losen mit Fahrgestell, Aufbau und Rückraumüberwachungssystem,
- sieben Elektrofahrzeuge in sechs Losen sowie
- die thermische Entsorgung des Klärschlammes der Kläranlage durchgeführt.

Bei allen 45 Vergabeverfahren wurde kein Vergabenachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Westfalen in Münster eröffnet.

Bei den Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte wurde im Prüfungsjahr 2019 ebenfalls keine Vergabebeschwerde beim Kreis Borken eingelegt.

Änderungen im Vergaberecht

Bei den Änderungen im Vergaberecht werden nicht nur diese aufgeführt, die eine zwingende Anwendung für das jeweilige Haushaltsjahr erforderten, das dem aktuellen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zugrunde liegt. Wegen der notwendigen zeitnahen Anwendung geänderter Vergaberegelungen werden auch aktuelle Änderungen aufgeführt, um der Politik wie auch den Beschaffungsstellen hierdurch entsprechende Hinweise zu liefern.

Inkrafttreten und Anwendung der VOB/A 2019 im 1. und 2. Abschnitt

Im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde bereits auf das Inkrafttreten der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) unterhalb (1. Abschnitt) und oberhalb (2. Abschnitt) der Schwellenwerte am 20.02.19 bzw. am 18.07.19 hingewiesen.

Nach den durchgeführten Vergabeprüfungen in 2019 kann seitens des RPA bestätigt werden, dass die neuen Regelungen der VOB/A durch die Verwaltung berücksichtigt wurden.

Nicht alle Wahlmöglichkeiten, die mit den Änderungen verbunden waren, wurden ausgeschöpft.

So wurde u.a. die Wahl zwischen der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb für die Beschaffungsstellen freigestellt. Dennoch wurde bei diesen Vergabeverfahren ausschließlich die Öffentliche Ausschreibung gewählt, da diese einen deutlich geringeren zeitlichen und organisatorischen Aufwand verursacht und somit eine schnellere Auftragserteilung ermöglichte.

Weiterhin wurde in 2019 noch keine elektronische Vergabe (e-Vergabe) mit Angebotsabgabe unterhalb des Schwellenwertes für Bauleistungen durchgeführt, da sie nicht verpflichtend in der VOB/A geregelt wurde. Hierdurch wurde den Firmen ein längerer Umstellungszeitraum für die Vorbereitung und sachgerechte Anwendung gewährt. Im Laufe des Jahres 2020 wurden durch die Zentrale Vergabestelle erstmals auch Angebote in ausgewählten Bauleistungsgewerken (z.B. Tiefbau- u. Elektroarbeiten) unterhalb des Schwellenwerts national im Rahmen der e-Vergabe eingeholt.

B Anwendung VOB/A 2019

-alle Die Anwendung und Berücksichtigung des 1. und 2. Abschnitts der VOB/A zum
FBe- 20.02.19 und 18.07.19 durch die städtischen Beschaffungsstellen, einschließlich
-ESB- der Beschaffungsstellen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ESB und
-GWB- GWB, wird bestätigt.

Ergänzung Dienstanweisung Vergabe

Aufgrund einer Initiative der Landesregierung zur Stärkung der Wirtschaft durch beschleunigte Beauftragungen in der Zeit der Covid-19-Pandemie wurde eine Vereinfachung des Vergabeverfahrens durch Erhöhung der Wertgrenzen für Vergaben im Rahmen einer Änderung des Runderlasses „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze NRW)“ vom 12. Juni 2020 vorgenommen.

Diese den Kommunen in NRW empfohlenen Veränderungen kam die Stadt Bocholt durch Verfügung des Bürgermeisters zur Änderung der Dienstanweisung Vergabe weitestgehend nach, die am 23.9.2020 in Kraft trat.

Der Änderungserlass sowie auch die Änderung der Dienstanweisung Vergabe sind befristet bis zum 31.12.2021.

Der Bürgermeister weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der Erhöhung der Wertgrenzen eine erhöhte Verantwortlichkeit bei den Beschaffungsstellen einhergeht und die Anforderungen an interne Kontrollmaßnahmen nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Zudem ist insbesondere bei Direktaufträgen darauf zu achten, dass ein angemessener Wechsel der beauftragten Unternehmen stattfindet.

Bei allen Zuwendungsmaßnahmen ist wegen der Gefahr der Rückzahlungsverpflichtung auf die Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen besonderes Augenmerk zu legen.

Die wesentlichen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

- Die Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle für die Vergabe von Aufträgen wurde reduziert, sodass die Zuständigkeit nun bis 7.500 € netto (alt: bis 2.500 € nur für Kernverwaltung) bei den Beschaffungsstellen der Kernverwaltung und der GWB sowie bis 20.000 € netto (alt: bis 10.000 € für Bauleistungen sowie bis 20.000 € für Liefer- u. freiberufliche Leistungen für GWB u. ESB) beim ESB liegt.
- Weiterhin wurden die Wertgrenzen für Direktaufträge, d. h. Aufträge ohne Wettbewerb an ein Unternehmen, deutlich erhöht bei
 - den freiberuflichen Leistungen bis 15.000 € netto (alt: 10.000 €) für alle Beschaffungsstellen,
 - den Liefer- und Dienstleistungen, sozialen und besonderen Dienstleistungen sowie den Bauleistungen bis 7.500 € netto (alt: 2.500 €) für die Kernverwaltung und die GWB sowie bis 15.000 € netto (alt: 2.500 €) für den ESB.
- Des Weiteren wurden die erforderliche Bieteranzahl im jeweiligen Wettbewerb verringert sowie Vergabeverfahren mit kürzen Verfahrenslaufzeiten für größere Anwendungsbereiche unterhalb der EU-Schwellenwerte festgelegt.

Der im o.a. Runderlass eröffnete Spielraum für Direktvergaben beläuft sich auf 15.000 € netto, während die UVgO für Liefer- und Dienstleistungen eine Wertgrenze i. H. v. 1.000 € netto und die VOB/A für Bauleistungen eine Wertgrenze i. H. v. 3.000 € netto vorsieht.

Im Rahmen der Vorbereitung zur Änderung der Dienstanweisung Vergabe wurde dem Verwaltungsvorstand die Sichtweise des RPA dargelegt:

• Grundsätzliches

Aus Sicht des RPA ist für die Vergabe städtischer Leistungen die Dauer des Vergabeverfahrens nicht hauptursächlich für zeitliche Verzögerungen. Ursächlich sind nach hiesiger Auffassung neben planungs- und genehmigungsrechtlichen Belangen insbesondere personelle und organisatorische Gründe.

Insofern trägt die Anhebung von Wertgrenzen nicht wesentlich zur Beschleunigung von städtischen Investitionsvorhaben bei. Dieses begrenzte Beschleunigungspotential ist gegen die hierdurch bedingten Nachteile in Bezug auf Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung und Korruptionsgefährdung abzuwägen. Es wird vom RPA als nachrangig eingestuft.

Daher hätte das RPA grundsätzlich eine moderatere Anpassung als die hier von der Verwaltung vorgeschlagenen Wertgrenzen für angezeigt gehalten.

Dies betrifft insbesondere die Wertgrenze für die Direktvergabe des ESB von 15.000 € netto.

- **Rechtliches**

Der Runderlass „Kommunale Vergabegrundsätze NRW“ gilt für Gemeinden und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen. Bei Zuwendungsmaßnahmen sind die Bedingungen des Zuwendungsgebers zwingend zu beachten, die ggf. andere Vergabewertgrenzen in ihren Nebenbestimmungen vorschreiben. Das RPA weist ausdrücklich darauf hin, dass diese abweichenden Wertgrenzen das Risiko von zuwendungsschädlichen Vergabeverfahren bergen. Es wird für dringend erforderlich gehalten, eindeutige (Zuständigkeits-) Regelungen in der Verwaltung zu treffen, um dieses Risiko zu minimieren.

- **Organisatorisches**

Der geänderte Runderlass verlangt weiterhin, den pflichtigen Bieterwechsel hinreichend zu überwachen und zu dokumentieren. Aufgrund der vorgeschlagenen Direktvergaben bis 7.500 € bzw. 15.000 € netto kommen hier höhere (rechtliche) Anforderungen auf die Verwaltung zu. Dies gilt ebenfalls für die stetige Beachtung des Vier-Augen-Prinzips. Mit der Anwendung der erhöhten Wertgrenzen müssen organisatorische Regelungen zur Umsetzung dieser Bestimmungen von der Verwaltung umgesetzt sein.

Der Vergabegrundsatz „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ ist weiterhin tragend für das Vergabeverfahren. Bei den vorgeschlagenen Direktvergaben von 7.500 € bzw. 15.000 € ist die Wirtschaftlichkeit des Angebots von den Beschaffungsstellen sorgfältig zu prüfen und nachzuweisen.

Das RPA weist explizit darauf hin, dass bei den vorgeschlagenen Wertgrenzen für die Direktvergaben die Zuständigkeit ausschließlich bei den Beschaffungsstellen liegt. Eine Einbindung der Zentralen Vergabestelle ist lt. Vorschlag der Verwaltung nicht vorgesehen. Dies bedeutet ebenfalls eine deutlich höhere Verantwortlichkeit der jeweiligen Fachbereichsleitung/ Betriebsleitung, insbesondere im Hinblick auf ein funktionierendes Internes Kontrollsystem (u. a. Korruptionsprävention, Vermeidung Haushaltsuntreue).

- **Zustimmung des RPA bei künftigen Vergaben mit erhöhten Wertgrenzen**

Das RPA wird die Zustimmung zu Vergabeverfahren, denen die vorgeschlagenen erhöhten Wertgrenzen zugrunde liegen, trotz der erhobenen Bedenken grundsätzlich nicht verweigern. Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Direktvergaben kann ggf. nur eingeschränkt durch das RPA geprüft werden.

Die Wertgrenze von 7.500 € netto für die Direktvergaben der GWB steht unter dem Vorbehalt der zugesagten Vergabe von Rahmenverträgen für städtische Bauunterhaltungsleistungen mit Vertragsbeginn zum 01.01.2022.

Das RPA geht davon aus, dass mit Außerkrafttreten des geänderten Runderlasses zum 31.12.2021 die Wertgrenzen gemäß der derzeit geltenden städtischen DA Vergabe wieder Anwendung finden.

- **Vorschlag des RPA für das weitere Vorgehen**

Das RPA hat in seiner Stellungnahme vom 21.09.2020 der Verwaltung empfohlen, der Stadtverordnetenversammlung die Anhebung der Wertgrenzen für städtische Vergaben aufgrund des Änderungserlasses vom 12.06.2020 mitzuteilen.

B Stichpunktartige Prüfung von Direktvergaben in 2021

-alle Nach Inkrafttreten der Änderung der Dienstanweisung Vergabe wurde den Beschaffungsstellen seitens des RPA mitgeteilt, dass es im Laufe des Jahres 2021 eine stichpunktartige Prüfung derartiger Direktvergaben beabsichtigt, um die Einhaltung dieser o.a. Vergabegrundsätze und deren Dokumentation zu überprüfen.
FBe- Die Beschaffungsstellen werden daher aufgefordert, entsprechende Dokumentationen/Vergabevermerke vorzuhalten.
-ESB-, Über die Ergebnisse dieser stichpunktartigen Prüfung wird im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 berichtet.
-GWB-

Überarbeitung der Dienstanweisung Vergabe

Bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde seitens des RPA aufgrund der vielfältigen Änderungen in verschiedenen vergaberechtlichen Regelungen (NRW-Vergabegrundsätze gem. § 26 KomHVO, UVgO, VgV, TVgG, VOB/A) darauf hingewiesen, die Dienstanweisung Vergabe für die Stadt Bocholt zu aktualisieren. Die Bearbeitung erfolgt federführend durch die Zentrale Vergabestelle beim Rechtsreferat.

Ein dem RPA zum Ende November 2019 vorgelegter Entwurf konnte aufgrund der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen wiederholten Einführung und Umsetzung von Sonderregelungen zum Vergaberecht in 2020 nicht zum Abschluss gebracht werden. Erst Anfang 2021 wurde die Bearbeitung wieder intensiviert, sodass mit Ausnahme weniger noch zu vereinbarenden Regelungen ein zwischen der Zentralen Vergabestelle und dem RPA abgestimmter Entwurf vorliegt.

Der Entwurf bedarf nun einer internen Abstimmung mit dem Bürgermeister, sodass die überarbeitete Dienstanweisung Vergabe in 2021 in Kraft treten kann.

Insbesondere wurden Regelungen zu folgenden vergaberechtlichen Themen bearbeitet:

- Berücksichtigung aktueller Vergaberechtsregelungen;
- Anwendung der e-Vergabe;
- Inhouse-Geschäfte und Interkommunale Zusammenarbeit;
- Darstellung der Abläufe unterschiedlicher Vergabeverfahren und der verbundenen Zuständigkeiten;
- Einführung eines internen Vergabe-Workflows über das Dokumentenmanagementsystem d3;
- Ggf. vergaberechtliche Verfügungen des Bürgermeisters und vergaberelevante Beschlüsse politischer Gremien.

B Überarbeitung der Dienstanweisung Vergabe

-alle Die Überarbeitung der Dienstanweisung Vergabe ist überwiegend abgeschlossen, sodass nach einer internen Abstimmung mit dem Bürgermeister das Inkrafttreten der Dienstanweisung in 2021 erwartet wird.
FBe-
-ESB-
-GWB-

Beachtung des Vergaberechts bei Zuwendungsmaßnahmen

Auch in 2019 wurden durch die Stadt Bocholt mehrere Projekte durchgeführt, die mit öffentlichen Fördermitteln finanziert werden. Hierunter fallen z. B. das KuBAal-Projekt, das integrierte Handlungskonzept Fildeken/Rosenberg, das integrierte Mobilitätskonzept, Gute Schule 2020, Maßnahmen zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW oder auch Zukunftsstadt Bocholt-Atmendes Bocholt 2030+.

Diese Zuwendungsmaßnahmen haben regelmäßig zur Auflage, dass das Vergaberecht (Vergabegrundsätze NRW, GWB, VgV, VOB/A etc.) angewandt werden muss. Bei Verstößen gegen Vergabevorschriften durch Kommunen kommt es in der Folge oft noch Jahre später zu einer (teilweisen) Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Die konkreten Auflagen sind dem jeweiligen Zuwendungsbescheid sowie dessen Nebenbestimmungen zu entnehmen. Die Umsetzung der Maßnahmen wie auch die Bereitstellung der Zuwendungsmittel sind häufig mit vorgegebenen Fristen belegt.

Den Dienststellen wird empfohlen sich frühzeitig mit den vorliegenden Auflagen auseinanderzusetzen, um einen fehlerbehafteten Zeitdruck zu vermeiden.

B Anwendung Vergaberecht bei Zuwendungsmaßnahmen

-alle Der Anwendung des Vergaberechts im Rahmen der Umsetzung von Zuwendungsmaßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu, da Verstöße zu Rück-
FBe-
-ESB-
-GWB-

forderungen von Zuwendungsmitteln führen können. Die fertiggestellten Leistungen müssen in diesen Fällen aus nicht eingeplanten, städtischen Finanzmitteln vergütet werden.
Es wird auf eine frühzeitige und sensible Berücksichtigung entsprechender Auflagen aus Zuwendungsbescheiden und deren Nebenbestimmungen hingewiesen.

Anpassung und Inkrafttreten der neuen HOAI 2021

Seit dem 01.01.2021 ist die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Kraft getreten.

In der Neufassung bleiben die Regelungen der bisherigen HOAI für die Honorarkalkulation gültig. Sie dienen künftig aber nur noch als Orientierung, um Honorare frei zu vereinbaren bzw. zu verhandeln, z.B. unter Berücksichtigung von Zu- oder Abschlägen. Damit trägt die neue HOAI dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019 Rechnung, wonach die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze gegen Europarecht verstieß.

Zunächst ist festzuhalten, dass es den Vertragspartnern freisteht, die HOAI auch in Zukunft mit ihren gesamten Regelungsinhalten anzuwenden. Dazu bedarf es lediglich einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Regelungen zu den verbindlichen Mindestsätzen, die nicht mehr preisrechtlich, sondern nur noch als Orientierungswerte geregelt werden.

Aus Sicht des RPA ist zu empfehlen, dass sich die städtischen Beschaffungsstellen auch weiterhin an den kalkulatorischen Tabellenwerken zu Grundleistungen der HOAI orientieren, da sich diese Honorarbemessungsmethode bewährt hat.

Nach bisherigem Recht musste eine Honorarvereinbarung schriftlich bei Auftragserteilung getroffen werden, um wirksam zu sein. War dies nicht der Fall, galt der jeweilige Mindestsatz als vereinbart. Nach neuer HOAI genügt für eine wirksame Vereinbarung hingegen die Textform, sodass keine eigenhändige Unterschrift der Vertragsparteien mehr erforderlich ist, sondern eine textliche Dokumentation ausreicht, z.B. als E-Mail. Mündliche Abreden stellen weiterhin keine wirksame Honorarvereinbarung dar.

Zukünftig ist also nicht mehr der Zeitpunkt maßgeblich, sondern dass überhaupt eine Honorarvereinbarung geschlossen wird. Dies hat auch zur Folge, dass eine einmal geschlossene Honorarvereinbarung jederzeit einvernehmlich abgeändert werden kann. Dies muss allerdings wiederum in Textform erfolgen.

Für den Fall, dass es ausnahmsweise keine oder keine wirksame Honorarvereinbarung gibt, gilt der jeweilige untere Honorarsatz als vereinbart. Die bisherige Mindestsatzfiktion wird somit für diesen Fall beibehalten.

Anwendung findet die neue HOAI auf alle neuen Verträge, die nach dem 31.12.2020 geschlossen wurden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Werte in den Honorartabellen unverändert geblieben sind. Änderungen und Klarstellungen wurden beim städtebaulichen Entwurf in der Bauleitplanung, bei den anrechenbaren Kosten der Raumakustik, bei den Grundleistungen in der Geotechnik sowie bei den Flächenklassen in der baubegleitenden Vermessung vorgenommen.

B Änderung und Anwendung HOAI 2021

-alle Seit dem 01.01.2021 ist die neue HOAI 2021 in Kraft.

FBe- Das RPA empfiehlt den Beschaffungsstellen, das in der Praxis bewährte System zur Honorarberechnung entsprechend der HOAI 2021 beizubehalten unter Berücksichtigung der Vereinbarung von Zu- und Abschlägen. Es dient dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der Angemessenheit der Angebotspreise.

-ESB-

-GWB-

7.2.2 Vergaben im technischen Bereich - Einzelfeststellungen 2019

Die Prüfung von Vergaben durch das RPA wird unter Berücksichtigung der VOB/A und weiterer vergaberechtlicher Kriterien geprüft und nachvollzogen.

Insbesondere werden folgende wesentliche Vergabekriterien betrachtet, die bei dem Vergabeverfahren beachtet werden müssen:

- Transparenz des Verfahrens und Gleichbehandlung aller Bieter sowie vollständige Information und Gewährleistung des gleichen Kenntnisstands bei allen Bietern;
- Vollständigkeit der Angebote sowie deren inhaltliche Prüfung unter Berücksichtigung der VOB/A, insbesondere beim Ausschluss des günstigsten Bieters;
- Bewertung und Gewichtung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien;
- Dokumentation und Transparenz des Vergabeverfahrens sowie der -entscheidung im Vergabevermerk;
- Angemessenheit des Gesamtpreises sowie die kalkulatorische Berücksichtigung aller Leistungen bei auffallend niedrigen Einheitspreisen;
- Dokumentation über die Auswahl eines Nebenangebotes unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Vergabeprüfungen mit wesentlichen Prüfungsbemerkungen

Im Berichtsjahr 2019 wurden 10 Vergabeprüfungen durchgeführt, die aufgrund von Verfahrensmängeln, Ausschreibungs- oder Wertungskorrekturen einen größeren Umfang in der Prüfung erforderten und zu ausführlicheren Prüfungsbemerkungen führten.

Diese Prüfungsbemerkungen sollen den Beschaffungsstellen der Kernverwaltung, dem ESB und der GWB als Verfahrenshinweise für zukünftige Vergabeverfahren dienen oder in den jeweiligen Verfahren Korrekturen bewirken sowie Wirtschaftlichkeitsnachweise für eine Vergabeentscheidung herbeiführen.

➤ Vergabeprüfungen mit wiederkehrenden Prüfungsbemerkungen

Nachfolgend werden Beispiele für Prüfungsbemerkungen aus vorgenommenen Vergabeprüfungen aufgeführt:

- Der Vergabevorgang ist in einem Vergabevermerk vollständig zu dokumentieren, sodass die Vergabeentscheidung der Beschaffungsstelle transparent und nachvollziehbar ist. Hierzu wird bei der Stadt Bocholt ein Vordruck verwendet, der den zeitlichen Ablauf des Vergabeverfahrens, die wirtschaftlichen und vergaberechtlichen Voraussetzungen einer Beschaffung, die Entscheidungswege und deren Begründungen darstellt. Bei Vergabeprüfungen wurde häufiger festgestellt, dass bei den Beschaffungsstellen unterschiedliche Fassungen des Vordrucks für den Vergabevermerk verwendet werden. Die Zentrale Vergabestelle erstellt diesen Vordruck und hält die aktuelle Fassung bereit, sodass den Beschaffungsstellen die Anwendung ermöglicht wird. Eine einheitliche Anwendung des jeweiligen aktuellen Vordrucks zur Berücksichtigung des aktuellen Vergaberechts ist zu beachten.
- Bei einigen Vergabevorgängen, in denen Dritte zur Unterstützung beteiligt werden, fehlt es an der Dokumentation der selbstständigen Vergabeentscheidung durch die Beschaffungsstelle im Vergabevermerk. Es erscheint oftmals nur der Hinweis: „s. Vergabevermerk Planungsbüro“. Öffentliche Auftraggeber, wie die Stadt Bocholt, können sich durch beauftragte Dritte wie Planungsbüros, Projektsteuerer oder Anwaltsbüros im Rahmen des Vergabeverfahrens beraten und Entscheidungen vorbereiten lassen, bleiben allerdings dennoch weiter in vollem Umfang für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens verantwortlich. Insbesondere hat der öffentliche Auftraggeber mögliche Ausschlussgründe nachzuvollziehen und über den Zuschlag in Kenntnis der gesamten Aktenlage zu entscheiden. Er darf seine Mitwirkung an dem Vergabeverfahren nicht nur auf das bloße "Abnicken" eines Entscheidungsvorschlags beschränken. Daher wird zur Vermeidung eines Dokumentationsmangels

und im äußersten Fall einer Wiederholung des Vergabeverfahrens ein dokumentierter selbständiger Vergabevorschlag erwartet, mit dem Hinweis dem fachlichen Rat "nach Abwägung aller Umstände" zu folgen.

- Soll eine Auftragsvergabe trotz großer Abweichungen zwischen der Kostenschätzung der Beschaffungsstelle und der beabsichtigten Auftragssumme des wirtschaftlichsten Angebots vorgenommen werden, ist eine nachvollziehbare Begründung durch die Beschaffungsstelle für die Wirtschaftlichkeit des Angebotspreises anzuführen. Ein unangemessen hohes oder niedriges Angebot darf aus vergaberrechtlicher Sicht nicht bezuschlagt werden und muss wegen Unwirtschaftlichkeit ausgeschlossen werden. Dieses würde eine Aufhebung der Ausschreibung nach sich ziehen. Bei fehlerhafter Kostenschätzung liegt jedoch eine unrechtmäßige Aufhebung vor, die der Auftraggeber zu vertreten und ggf. Schadensersatzforderungen auszugleichen hat.
- Im Rahmen der Vergabeprüfung ist auch die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Einheitspreise unter Zuhilfenahme des Preisspiegels zu betrachten. Auffälligkeiten bei unangemessen hohen oder niedrigen Preisen bedürfen der Aufklärung unter Berücksichtigung der Vollständigkeit der Preise. Hierbei ist es erforderlich, dass sämtliche Preisbestandteile vollständig für die gesamte Leistung in einer Leistungsposition angegeben sind und nicht auf andere Positionen verteilt werden (Mischkalkulation). Bei eindeutig nachzuweisender Mischkalkulation sind derartige Angebote von der Wertung auszuschließen.
- In wenigen Fällen wurde die Beteiligung des RPA vor der Auftragsvergabe außer Acht gelassen. Die Dienststellen wurden hierüber informiert und zur Beachtung aufgefordert, welche für zukünftige Vergaben auch zugesagt wurde.

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass die überwiegende Anzahl der Vergabeverfahren in 2019 ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

B	<u>Beachtung wesentlicher Prüfungsbemerkungen zu Vergabeverfahren</u>
-GWB-	Bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen zukünftiger Vergabeverfahren sind die im Vergabevermerk aufgeführten Hinweise des RPA unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze bezüglich des Wettbewerbs und des Nachweises der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
-ESB-	
-33-	
-25-	

Vergabe Betoninstandsetzungsarbeiten Parkhaus „Am Nähkasten“

Die Betoninstandsetzungsarbeiten wurden national im März 2019 öffentlich ausgeschrieben, wobei sich acht Firmen beteiligten und Angebote zwischen 2,028 und 2,844 Mio. € brutto einreichten. Die Kostenschätzung belief sich auf 2,358 Mio. €.

Da seitens der GWB und des externen Planungsbüros Nebenangebote zugelassen wurden, lagen insgesamt 8 Hauptangebote und 16 Nebenangebote vor, die einer Vergabeprüfung unterzogen werden mussten.

Alleiniges, seitens der Stadt Bocholt festgelegtes Zuschlagskriterium war der Preis.

Das günstigste Angebot, das in einem Nebenangebot eines Bieters i. H. v. 2,028 Mio. € brutto bestand, musste wegen fehlender Aufklärung zu Angebotsinhalten und Veränderung des Angebotes zu Nachunternehmerleistungen von der Wertung ausgeschlossen werden.

Somit wurde seitens der GWB und des externen Planungsbüros ein Nebenangebot des nachfolgenden Bieters i. H. v. 2,083 Mio. € zur Auftragserteilung vorgeschlagen. Dieser Bieter hatte ein Hauptangebot und 15 Nebenangebote eingereicht.

Im Rahmen der Prüfung durch das RPA wurde festgestellt, dass unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ein günstigeres Nebenangebot dieses Bieters i. H. v. 2,043 Mio. € gewertet werden musste, da die technische Gleichwertigkeit der Nebenangebote durch das Planungsbüro bestätigt worden war. Hierdurch konnte die Auftragssumme um ca. 40.000,- € reduziert werden.

Andere technische Gründe wurden durch die GWB und das Planungsbüro nicht vorgetragen, sodass der Preis das alleinige Zuschlagskriterium darstellte. Der Vergabevorschlag wurde durch die GWB entsprechend geändert, dem das RPA zustimmte.

B Zulassung und Wertung von Nebenangeboten

-GWB- Das RPA weist die Beschaffungsstellen darauf hin, dass in der Vorbereitung von Ausschreibungen die Zulassung von Nebenangeboten einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf. Bei nationalen Ausschreibungen ist die Angabe von Mindestbedingungen zur Wertung von Nebenangeboten anders als bei EU-Ausschreibungen nicht zwingend gemäß § 8 VOB/A vorgeschrieben. Dennoch werden konkrete Mindestanforderungen da erforderlich, wo diese nicht schon aus dem Zusammenhang der Vertragsunterlagen bestimmbar sind. Bei einer detaillierten Beschreibung der Leistung kann der Bieter regelmäßig auch ohne ausdrückliche Festlegung von Mindestanforderungen erkennen, wie sein Nebenangebot mindestens beschaffen sein muss, um als objektiv gleichwertig angesehen zu werden. Es ist zudem immer darauf zu achten, dass die Mindestbedingungen sachgerechte und nichtdiskriminierende Anforderungen an die zu erbringende Leistung stellen. Sollten dann jedoch neben dem Preis andere Kriterien zur Wertung herangezogen werden, so sind diese in den Vergabeunterlagen als Zuschlagskriterien explizit zu benennen.

Prüfungsbemerkungen zur Vergabe der Generalplanungsleistungen Tiefgarage Europa- platz

Ziel, Inhalt und Schwerpunkt der Prüfung

Seitens des RPA wurde das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb unter Berücksichtigung der VgV und die Vergabeentscheidung der GWB unter Berücksichtigung vergabe-rechtlicher Kriterien geprüft und nachvollzogen.

Insbesondere wurden folgende wesentliche Vergabekriterien betrachtet, die bei dem Verga-beverfahren beachtet werden müssen:

- Transparenz des Verfahrens und Gleichbehandlung aller Bieter sowie vollständige In-formation und Gewährleistung des gleichen Kenntnisstands bei allen Bietern;
- Vollständigkeit der Angebote sowie deren inhaltliche Prüfung unter Berücksichtigung der VgV;
- Bewertung und Gewichtung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien;
- Dokumentation und Transparenz des Vergabeverfahrens und der -entscheidung im Vergabebericht;
- Angemessenheit des Gesamtpreises unter Berücksichtigung der HOAI.

Prüfungsbemerkungen

Bei der o.a. Vergabe wurden seitens des RPA im Rahmen der Vergabeprüfung verschiedene Mängel bei der rechnerischen, formellen und fachlichen Wertung durch die GWB und das Rechtsreferat/Zentrale Vergabestelle festgestellt, die dazu führten, dass keine kurzfristige Zu-stimmung erteilt und ein Vergabebeschluss nicht, wie durch die Verwaltung beabsichtigt, am 24.06.20 im Rat gefasst werden konnte, sondern verschoben werden musste.

Die bereits versandte Ratsvorlage 154/2020 war mit anderen Angebotssummen versehen und wich somit von den tatsächlichen Ergebnissen ab.

Zeitlicher Verlauf:

- Submission: 16.03.20
- Vorlage des Vergabevorgangs beim RPA am 12.06.20
- Rücksprache mit GWB am 22.06.20 sowie Rechtsreferat am 23.06.20
- Information an V3, GWB, Rechtsreferat u. FB Grundstücks- u. Bodenwirtschaft durch RPA am 23.06.20

Folgende Prüfungsbemerkungen haben sich ergeben:

- Es gab keine klare Aufstellung über die Gesamtkostenschätzung. In der EU-Bekanntmachung wurden ein Auftragswert i. H. v. 840.000,- € netto veröffentlicht sowie keine Optionen angegeben. Dieses entsprach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, da es sehr wohl Optionen i. H. v. ca. 500.000,- € netto für die Betrachtung der ADAC-Variante ab Leistungsphase 3 gab. Somit erhielten potentielle Bieter eine irreführende Information im Rahmen der EU-weiten Ausschreibung.
- Die im Preisspiegel aufgeführten Angebotssummen der Bieter A und B entsprachen nicht den tatsächlichen Vergabesummen. Es hatten sich Rechenfehler mit ca. 110.000,- € (Bieter A) bzw. ca. 290.000,- € (Bieter B) eingeschlichen. Im Preisspiegel sollten klare Trennungen zwischen Hauptleistungen und Optionen dargestellt werden, die eine leichte Nachvollziehbarkeit, insbesondere bei einer Vielzahl von Positionen, ermöglichen.
- Das Anschreiben des Bieters B enthielt Hinweise zur Abweichung von den Vertragsbedingungen. Diese konnten aus Sicht des RPA nicht ohne Aufklärung durch die Verwaltung ausgelegt werden.
- Bei 2 Positionen des Bieters A gab es keine Preisangabe. Auch hier wäre eine Aufklärung notwendig gewesen, ob es sich um eine Nichtausführung dieser Leistung oder eine kostenlose Ausführung handelt. Weiterhin bot Bieter B für Optionen beim Brandschutz in der Gesamtsumme netto 6.000,- € an, während in den Einzelpositionen keine Preisangabe vorgenommen wurde. Auch dieses bedurfte einer Aufklärung.
- Dem RPA lagen zwei Wertungstabellen für das Zuschlagskriterium - Herangehensweise an das Projekt - mit unterschiedlichen Bewertungen durch die GWB vor (204 Punkte u. 180 Punkte). Eine notwendige Erläuterung und Dokumentation der Bewertung ging aus dem Vergabevorschlag der GWB nicht hervor. Da derartige Zuschlagskriterien subjektiven Einschätzungen unterliegen und die Zuschlagsentscheidung maßgeblich beeinflussen können, ist unter Berücksichtigung der städtischen IKS-Pflichten (Internes Kontrollsystem) und manipulationsvorbeugender Maßnahmen die Bewertung von „weichen“ Zuschlagskriterien im Vieraugenprinzip vorzunehmen und in einer Bewertungsdokumentation von den Teilnehmern zu bestätigen. Dieses dient insbesondere einer objektiveren Bewertung sowie auch dem Eigenschutz der Mitarbeitenden.

B **Transparente Dokumentation der Bewertung von Zuschlagskriterien und**
-GWB- **Anwendung des Vieraugenprinzips**

Werden „weiche Zuschlagskriterien“ mittels eines Benotungssystems durch die Beschaffungsstelle bewertet, so müssen die ausschlaggebenden Erwägungen für die Zuschlagserteilung nachvollziehbar dokumentiert werden. Es ist darzulegen, welche konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit welchem Gewicht in die Benotung eingegangen sind.

Im Rahmen des Internen Kontrollsystems ist das Ergebnis im Vieraugenprinzip zu dokumentieren und zu bestätigen.

- Weiterhin hatte Bieter B in vielen Positionen der Grundleistungen nichts eingetragen und nur einen Gesamtpreis für die Leistungsphasen angeboten. Dieses hätte ebenso im Rahmen einer Wertung bzw. Aufklärung berücksichtigt werden müssen. Hierbei wäre zu berücksichtigen, inwieweit fehlende Preise als leistungsbezogene Unterlagen nachgefordert werden dürfen.
- Bei der Schadstoffuntersuchung wurden in der Honorarabfrage zusätzlich Nebenkosten abgefragt, obwohl am Ende der Honorarberechnung, wie auch sonst üblich, die Nebenkosten für das Gesamthonorar angegeben werden mussten. Dieses führte zu unterschiedlichen Angaben der Bieter.
- Es lag in den Vergabeunterlagen keine eindeutige Wertungsregel für die Berücksichtigung der Optionen im Rahmen der Preisbewertung vor, sodass ausschließlich von der Bewertung der Summe aus Grundleistungen zzgl. aller Optionen ausgegangen werden konnte. Weiterhin fanden sich unterschiedliche und irritierende Angaben zur Punktevergabe in den Bewertungshinweisen.
Für die Bewertung des Zuschlagskriteriums – Herangehensweise an das Projekt – mit seinen 6 Unterkriterien wird empfohlen, zukünftig eine einfache, transparente Bewertungsmethode zu wählen, die Berechnungsfehler vermeidet, wie sie schon häufiger aufgetreten sind.
- Im Vergabevermerk und in der EU-Bekanntmachung wurde eine Kostenschätzung i. H. v. 999.600,- € brutto aufgeführt. Die korrigierte Auftragssumme des Bieters A belief sich auf 1.599.006,72 € brutto. Im Vergabevorschlag der GWB wurde nicht auf diese deutliche Differenz eingegangen.
Diese Differenz hätte jedoch im Vergabevorschlag durch die GWB, auch unter Berücksichtigung der Finanzierung, erläutert werden müssen, da die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit des Angebotspreises bestätigt werden muss.

B Berücksichtigung vergaberechtlicher Anforderungen

-GWB- Es wird darauf hingewiesen, dass Vergabeverfahren und deren Wertung zukünftig
-25- sorgfältiger durchgeführt werden, insbesondere unter Berücksichtigung des bei EU-weiten Verfahren vorliegenden Rechtsschutzes der Bieter. Eine derartig hohe Anzahl von Durchführungs- und Wertungsmängeln ist aus Sicht des RPA außergewöhnlich.
Insbesondere bei Dringlichkeitsvorlagen zur Zustimmung zur Vergabe, bei denen bereits Ausschussvorlagen mit dem Vorbehalt der Zustimmung versandt wurden, erwartet das RPA eine transparente, nachvollziehbare Wertung. Der Umfang und die Dauer einer Prüfung ist stets abhängig von der Qualität des Vergabevorgangs.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses und Empfehlungen

Nachdem die erforderlichen Aufklärungen sowie entsprechende Korrekturen und Dokumentationen im Vergabevermerk durch die Verwaltung vorgenommen wurden, erfolgte die Zustimmung des RPA zur Auftragsvergabe am 24.07.20. Der Beschluss zur Auftragsvergabe wurde am 26.08.2020 im Haupt- und Finanzausschuss gefasst.

Seitens des RPA wurde berücksichtigt, dass verschiedene Dienststellen an einem derartigen Vergabeverfahren beteiligt sind und Abstimmungen untereinander erfolgen müssen. Die Abwicklung des Verfahrens wird als einheitliche Gesamtleistung der Verwaltung betrachtet, zu der das RPA seinen Beitrag leisten und nachteilige Zeitverschiebungen vermeiden will.

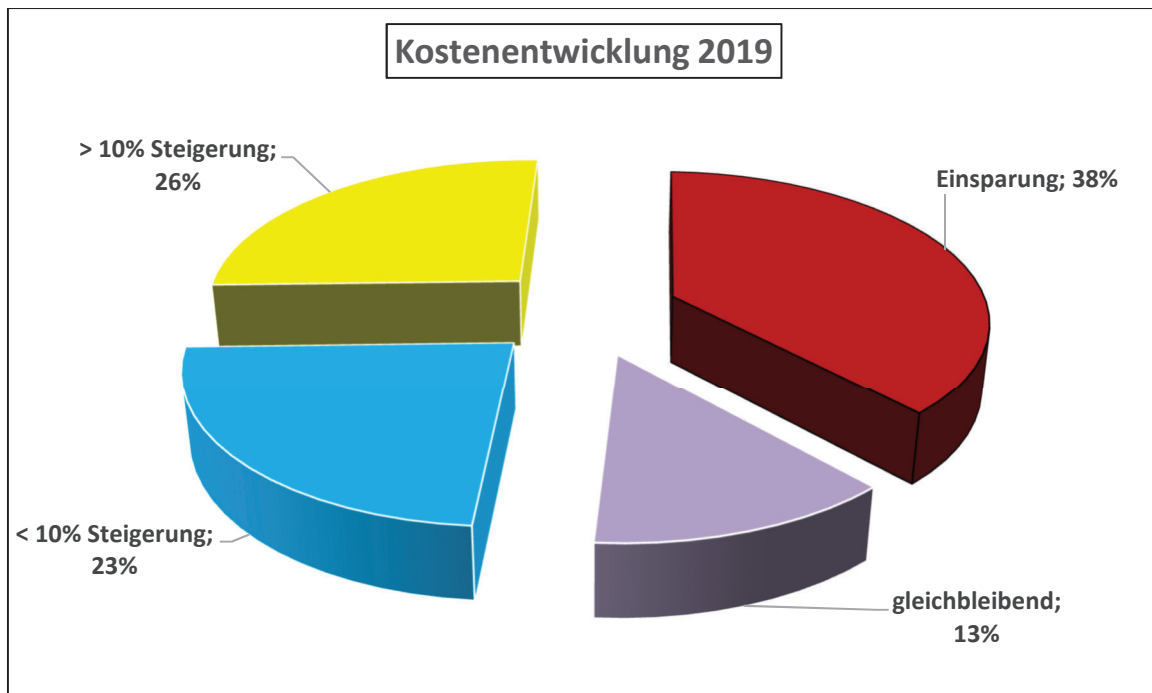
Das RPA weist darauf hin, dass das Projekt Tiefgarage Europaplatz von großem öffentlichen Interesse und mit einem hohen Investitionsvolumen verbunden ist, dass ein konzentriertes gemeinsames Handeln erfordert.

Daher hält es das RPA für notwendig, für den weiteren Verlauf dieses und auch zukünftiger Projekte, Projektverantwortungen klar zu bestimmen und Zuständigkeiten festzulegen (z. B. für Projektcontrolling).

7.2.3 Prüfung von Bauabrechnungen 2019

Kostensteigerungsraten bezogen auf die ursprüngliche Auftragshöhe

Im Jahr 2019 erhielt das RPA Kenntnis über 77 abgerechnete Maßnahmen (Bau-, Liefer- und Planungsleistungen), die auch bereits im Rahmen der Vergabeprüfung Eingang in die Vergabestatistik des RPA gefunden haben. Dieser Ermittlung liegt eine Gesamtangebotssumme i. H. v. ca. 12.353.000 € sowie eine Gesamtabrechnungssumme i. H. v. ca. 12.790.600 € zu Grunde. Hieraus ermittelte das RPA die nachstehenden Kostenentwicklungen:



Von 77 Schlussrechnungen wiesen 38 % eine Einsparung gegenüber der ursprünglich beauftragten Angebotssumme aus, 13 % wurden gleichbleibend abgerechnet, während 49 % mit unterschiedlichen Kostensteigerungen abschlossen.

Zuleitung der Kostenübersicht abgeschlossener Maßnahmen

Die Prüfung der Kostenentwicklungen bei Maßnahmen wird nur ermöglicht, indem alle Fachbereiche und auch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen dem RPA eine Kostenübersicht nach Schlussrechnung der Aufträge zukommen lassen. Wie in der Dienstanweisung Vergabe geregelt, ist die Bereitstellung einer Kostenübersicht bei Auftragssummen über 25.000 € erforderlich. Dieser Verpflichtung sind die Beschaffungsstellen überwiegend nachgekommen.

Auftragsüberschreitungen

Gemäß den Regelungen des § 7 VOB/A sind die Leistungen eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher berechnen können. Dies ist die Grundlage für die Abgabe und Wertung vergleichbarer Angebote und einen fairen Wettbewerb.

Erfolgt nun im Laufe der Baumaßnahme durch zusätzliche oder geänderte Arbeiten eine gravierende Änderung der Leistung, verändert sich damit auch die Kalkulationsgrundlage des Auftragnehmers. Die Preise für diese Leistungen werden überwiegend neu gebildet, jedoch ohne Durchführung eines Wettbewerbs, der für wirtschaftlichere Preise sorgen würde.

Weiterhin sind ggf. Überschreitungen der Haushaltsansätze, die auf der Basis der Kosten für die ursprünglich geplanten Leistungen gebildet wurden, zu erwarten. Durch die Erhöhung der Kosten und die somit erforderliche Bereitstellung zusätzlicher Mittel wird möglicherweise die Finanzierung und Durchführung anderer geplanter Maßnahmen gefährdet. Im Folgenden sind

Aufträge aufgeführt, deren Angebots- und Schlussrechnungssummen über 25.000 € lagen sowie mit mehr als 20 % über den Angebotssummen im Jahr 2019 abgerechnet wurden.

Auftragsüberschreitungen > 20 %:

FB	Maßnahme	Angebots- summe	Schlussrech- nungssumme	Differenz in €	Diffe- renz in %
GWB	Abbrucharbeiten Sport- halle Mitte, St.Georg-Gym- nasium	39.942,16	50.549,27	10.607,11	27%
33	Zaunarbeiten Hundeaus- lauflächen West- u. Ost- ring	28.810,85	38.273,08	9.462,23	33%
GWB	Demontage Haustechnik u. Entkernungsarbeiten Lernwerk, KuBAal	27.650,71	36.905,11	9.254,40	33%
ESB	Machbarkeitsstudie f. Klär- schlammrocknungsan- lage, KA Liedern	35.000,00	49.450,00	14.450,00	41%
GWB	Maler- u. Lackierarbeiten Sanierung Sporthalle Mitte	28.301,65	40.905,46	12.603,81	45%
ESB	Sanierung alter Haupt- sammler, Dinxperloerstr.	106.114,38	172.936,30	66.821,92	63%
GWB	Entsorgung u. Schad- stoffsanierung Oberboden- belag, PAK-Sanierung I.v.M.-Realschule	98.948,50	177.317,12	78.368,62	79%
GWB	Ingenieurleistung HSL, Lph. 1-3, Lernwerk Bocholt, KuBAal	76.515,93	166.758,01	90.242,08	118%
33	Prüfstatik Podiumsbrücke KuBAal	25.829,93	58.633,98	32.804,05	127%

Es wurden hierbei die ursprünglichen Angebotssummen (Bau-Soll) ohne im Nachhinein beauftragte Nachtragssummen mit den Schlussrechnungssummen (Bau-Ist) verglichen. Als Grundlage dieser Auswertung dienten die bereits bei den o. a. Kostenentwicklungen aufgeführten 77 Schlussrechnungen mit einer Gesamtabrechnungssumme i. H. v. ca. 12.790.600 €.

Unter Berücksichtigung der auftragsbezogenen Veränderungen und Überschreitungen weisen diese u. a. auf zu ungenaue bzw. unvollständige Vorplanungen hin. Nicht im Leistungsverzeichnis erfasste Leistungen oder fehlerhafte Mengenermittlungen führen zu Abweichungen. Allerdings sind ebenso Unwägbarkeiten und schwierig zu kalkulierende Bauzustände, z. B. Altsubstanz oder Baugrund, sowie kurzfristige Planungen unter zu großem Zeitdruck ausschlaggebend für Kostensteigerungen. Aus Sicht des RPA sind daher als wesentliche Voraussetzung zur Vermeidung derartiger Kostensteigerungen ausreichende Planungszeiten vorzusehen.

Es wird, wie in den vergangenen Jahren, seitens des RPA darauf hingewiesen, dass in den entsprechenden Bauakten eine aktuelle Kostenübersicht mit zusätzlichen Begründungen geführt werden muss, die ein Controlling ermöglicht, insbesondere auch bei größeren Auftragsüberschreitungen. Hierzu wird auf Abschnitt 9 der Dienstanweisung Vergabe verwiesen. Damit soll in einer Kurzübersicht die Transparenz derartiger Mehrkosten gewährleistet werden.

Entwicklung und Abrechnung von Aufträgen in 2019 über 200.000,- Euro

Nachfolgend wird die Entwicklung aller größeren Bau- und Planungsaufträge dargestellt, die in 2019 abgerechnet wurden und von denen das RPA seitens der Dienststellen in Kenntnis gesetzt wurde bzw. selbst Abrechnungsunterlagen überprüfte. Grundlage dieses Vergleichs sind die Kostenschätzung vor Ausschreibung der Leistung, die Angebots- bzw. Auftragssummen des Auftragnehmers und die Schlussrechnungssumme für die ausgeführten Leistungen, einschließlich zusätzlicher Nachtragsleistungen.

FB	Maßnahme	Kosten-schätzung	Angebots-summe [€]	Schluss-rechn. betrag [€]	Diff. SR - Angebot [€]	Diff. SR - Angebot [%]	Diff. SR - Kosten-schätzung [%]
ESB	RRB Barloer Weg, HOL 10 (Los 2)	144.507,65	209.202,60	210.320,75	1.118,15	1%	46%
33	Unterhaltung v. Wirtschaftswegen 2019	320.000,00	224.905,84	255.793,38	30.887,54	14%	-20%
GWB	Lüftungsanlagen Sport-halle Mitte	289.618,96	290.795,15	287.065,64	3.729,51	-1%	-1%
ESB	RRB Loikumer Weg LAA 110 (Los 1)	214.401,11	300.660,53	317.907,19	17.246,66	6%	48%
ESB	Lieferung Saug-/Spülfahrzeug Los 2: Aufbau	330.000,00	344.505,00	349.146,00	4.641,00	1%	6%
33	Kanal- u. Straßenbau- arb. Am Kreuzberg/ Königsmühlenweg	433.000,00	347.444,66	387.465,96	40.021,30	12%	-11%
33	Straßenbau- arb. Dinxperloerstr., Fahrbahnseitenstreifen Bus-sardweg, Moddenborgstr., Kreisverkehrsfahrt, Ferd.-Braun-Str./Rampe	400.000,00	395.627,16	385.035,85	-10.591,31	-3%	-4%
ESB	Kanal-, Straßenbau- arb. u. Hausanschlüsse Kampstr.	393.878,82	415.807,12	385.061,14	-30.745,98	-7%	-2%
ESB	Erschließung Kanal- u. Straßenbau- arb. Baugebiet Mussum, Mosse	479.533,23	452.972,70	461.477,48	8.504,78	2%	-4%

FB	Maßnahme	Kosten-schätzung	Angebots-summe [€]	Schluss-rechn. betrag [€]	Diff. SR - Angebot [€]	Diff. SR - Angebot [%]	Diff. SR - Kosten-schätzung [%]
ESB	RRB Plet-terstr. WIE 50-60 (Los 3)	550.090,59	525.188,64	462.218,23	-62.970,41	-12%	-16%
33	ober- u. un-terird. Rück-bau Herding u. Baureifma-chung, Ku-BAal	780.702,18	571.729,38	482.362,77	-89.366,61	-16%	-38%
ESB	Kanalneubau Am Kreuz-berg	595.946,10	759.842,91	805.217,44	45.374,53	6%	35%
33	Kanal- u. Straßenbau Ferdinand-str., Am Schievegra-ben, Am E fing, Sattlers-kamp,	863.328,07	877.423,97	907.379,55	29.955,58	3%	-14%
33	Straßenbau- arb. Techno-logiepark 1.BA	1.225.000,00	1.070.133,86	1.055.480,77	-14.653,09	-1%	-14%
33	Neubau Po-diumsbrücke KuBAal	2.737.000,00	2.362.157,85	2.487.406,51	125.248,66	5%	-9%

Toleranzen von Kostenermittlungen

Bei der Betrachtung von Kostenentwicklungen und -abweichungen sind zur objektiven Bewertung auch einzelne Planungsstände zu berücksichtigen.

Für die Genauigkeit der einzelnen Kostenermittlungsarten nach DIN 276 gibt es keine eindeutigen gesetzlichen oder normativen Bestimmungen. Aus der Rechtsprechung bzw. Fachliteratur lassen sich jedoch etwa folgende Werte für die zulässigen Abweichungen von den letztlich zu erwartenden bzw. tatsächlich entstehenden Kosten (Kostenfeststellung auf der Grundlage geprüfter Schlussrechnungen) entnehmen:

1. Kostenschätzung
gemäß Leistungsphase 2/Vorplanung HOAI i. M. 30 - 40 %
2. Kostenberechnung
gemäß Leistungsphase 3/Entwurfsplanung HOAI i. M. 20 - 25 %
3. Kostenanschlag/Ausschreibungsergebnis
gemäß Leistungsphase 7/Mitwirkung bei der Vergabe i. M. 10 %.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Toleranzen sowohl bei der Finanzplanung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln berücksichtigt werden müssen als auch zur Einschätzung eines Haftungsrisikos von externen Planungsbüros dienen können.

Prüfung verschiedener Schlussrechnungen für Baumaßnahmen in 2019

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 104 Abs. 2 u. 3 GO i. V. m. § 3 Abs. 2 u. 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt. Danach obliegt dem RPA als übertragene Aufgabe durch den Rat u. a. auch die Prüfung der Bauausführungen und Bauabrechnungen.

Ziel der fachtechnischen Prüfung ist es, festzustellen, inwieweit

- die VOB/B, HOAI sowie die Dienstanweisung Vergabe berücksichtigt wurden,
- die vertraglichen Regelungen der Bauverträge zwischen der Stadt Bocholt/GWB/ESB und dem Auftragnehmer eingehalten wurden,
- eine prüfbare Rechnungslegung durchgeführt wurde,
- eine sachgerechte Prüfung der Schlussrechnung auf Basis prüfbarer Abrechnungsgrundlagen durchgeführt wurde,
- notwendige vertragliche Vereinbarungen zu Änderungen der Leistungen vorgenommen wurden, verbunden mit einer vorherigen Prüfung der Angemessenheit der Nachtragspreise sowie
- die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel gewährleistet wurden.

Zu diesem Zweck werden die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen zur jeweiligen Baumaßnahme stichpunktartig überprüft und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben wurden in 2019 stichprobenartig vier Prüfungen von Schlussrechnungen für Planungs- und Bauleistungen durchgeführt, die einen größeren Umfang in der Prüfung erforderten und zu gesonderten Prüfungsbemerkungen führten. Diese Prüfungsbemerkungen wurden den Verwaltungsdienststellen zur Anerkennung oder Gegendarstellung mitgeteilt. Alle Prüfungsbemerkungen wurden durch die jeweiligen Dienststellen anerkannt bzw. ausgeräumt, oder es wurden einvernehmlich Korrekturen vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse sollen der Verwaltung einerseits als Verfahrenshinweise für zukünftige Schlussrechnungsabwicklungen dienen und andererseits in den jeweiligen Abrechnungsverfahren zu einer wirtschaftlichen und vertragsgemäßen Vergütung führen.

Schlussrechnungen 2019:

FB	Maßnahme/Leistung	Kurzdarstellung
33	Nachtrag Ausgleichsberechnung in Vorbereitung SR Neubau Stauwehr Eisenhütte	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B und städt. Regelungen
ESB	Prüfung SR Generalentwässerungsplanung	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der HOAI und städt. Regelungen
33	SR Straßenbauarbeiten Technologiepark, 1. BA	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B und städt. Regelungen
ESB	Prüfung SR Planungsleistungen RRB Laaker Bach LAA_90-100	Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, der Abrechnung und der Abrechnungsnachweise unter Berücksichtigung der VOB/B und städt. Regelungen

Mehrkosten aus Ausgleichsberechnung gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B unter Berücksichtigung der Mehr- und Mindermengen, Neubau Stauwehr Eisenhütte

Der Auftragnehmer (AN) für den Neubau des Stauwehrs machte mit Nachtragsangebot vom 20.06.2019 Mehrkosten für den Ausgleich einer Gemeinkostenunterdeckung aufgrund von überwiegenden Mengenunterschreitungen i. H. v. 56.491,15 € brutto geltend.

Dieser Nachtrag wurde durch das extern beauftragte Planungsbüro geprüft sowie vom FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt in Anerkennung des Ergebnisses vom Planungsbüro dem RPA vor der Auftragserteilung zur Prüfung und Zustimmung zugeleitet.

Die Anwendung einer Ausgleichsberechnung liegt darin begründet, dass Öffentliche Auftraggeber gehalten sind, Bauleistungen so zu vergeben, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird und hierzu in der Regel Einheitspreisverträge geschlossen werden (s. § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Einheitspreisverträge zeichnen sich dadurch aus, dass die insgesamt zu erbringende Bauleistung in Teilleistungen (Positionen) aufgeteilt wird, die jeweils unter einer Leistungsmenge und einem Einheitspreis erfasst werden (s. § 2 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).

Der Einheitspreis setzt sich in der Regel zusammen aus den Einzelkosten der Teilleistungen (z. B. Lohn-, Material-, Geräte-, Nachunternehmerkosten), also denjenigen Kosten, die für die Erbringung der Teilleistung unmittelbar erforderlich sind, und den Deckungsbeiträgen für die Gemeinkosten [Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn].

Der § 2 Abs. 3 VOB/B stellt nun ein entscheidend anzuwendendes Werkzeug für eine wirtschaftliche Abrechnung dar.

Abgezielt wird hierbei auf den Ausgleichsgedanken der VOB/B in Bezug auf die Vermeidung einer Über- oder Unterdeckung bei den Gemeinkosten durch Änderungen der Abrechnungsmengen. Hierbei besteht gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B für jeden Vertragspartner die Möglichkeit, einen neuen Einheitspreis im Rahmen einer Ausgleichsberechnung zu vereinbaren, sofern die Mengenänderung der abrechenbaren Vertragsposition größer 10 % beträgt, die zu einer Minder- bzw. Mehrmenge führt.

Entscheidend ist bei einem solchen Vorgehen, dass sich die Ausgleichsberechnung nach § 2 Abs. 3 VOB/B nicht nur auf einzelne Mehr- oder Mindermengenpositionen des Leistungsverzeichnisses beziehen darf. Zu berücksichtigen sind dann sämtliche in Abrechnung zu bringenden Leistungen, welche im Zusammenhang mit dem eigentlichen Hauptauftrag stehen. Hierzu gehören Mehr- und Mindererlöse des gesamten Vertragsleistungsverzeichnisses, sowie der „Ausgleich in anderer Weise“ durch zusätzlich erwirtschaftete Erlöse. Hiermit sind Nachträge nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B gemeint. Entscheidend ist also eine ganzheitliche, auftragsbezogene Betrachtungsweise.

Nach einer ersten Prüfung der o.a. Nachtragsvereinbarung zur Ausgleichsberechnung wurde seitens des RPA auf die fehlende Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftskosten (AGK) bei den Mengenerhöhungen und die fehlende Aufnahme sämtlicher Nachtragspositionen hingewiesen. Weiterhin wurde auf die vorliegenden Kalkulationsnachweise des Auftragnehmers hingewiesen, aus denen u.a. eine Aufteilung in fixe und variable Anteile bei den Gemeinkosten hervorging.

Nach mehrmaliger Überarbeitung wurde seitens des bauleitenden Ingenieurbüros und des FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt eine neue Aufstellung unter Berücksichtigung der Hinweise des RPA vorgelegt, die eine Überdeckung bei den Baustellengemeinkosten (BGK) und Allgemeine Geschäftskosten (AG) i. H. v. 39.958,32 € brutto und somit eine Forderung der Stadt Bocholt auswies.

Da das RPA nicht alle Leistungspositionen selbst überprüfen konnte, wurde bei der abschließenden Prüfung vorausgesetzt, dass seitens des FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt und des bauleitenden Ingenieurbüros die kalkulatorischen und baubetrieblichen Ansätze sachgerecht überprüft und angewendet wurden. Zudem wurden als Prüfungsgrundlage das Vergabehandbuch des Bundes 2017¹⁶² und ein Auszug aus dem Geschäftsbericht 2018 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands¹⁶³ herangezogen.

Die verbleibende Überdeckung des AN i. H. v. 39.958,32 € brutto ergab sich nach Abzug der Überdeckung aus den Haupt- und Nachtragspositionen (154.818,30 € brutto) von der Unter-

¹⁶² Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen/VHB Bund 2017 in der Fassung 2019.

¹⁶³ Ausgleichsberechnung nach § 2 Abs. 3 VOB/B/Geschäftsbericht 2018 – Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband.

deckung bezogen auf die Mengenminderungspositionen (114.859,98 € brutto). Einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zufolge sollten Nachtragspositionen nur bis zum Ausgleich der Unterdeckung „bis Null“ verwendet werden. Über diese Berechnungsmethodik einigten sich auch der FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt, das bauleitende Ingenieurbüro sowie das RPA. Somit wurde die verbleibende Überdeckung i. H. v. 39.958,32 € brutto nicht zusätzlich in Abzug gebracht. Dennoch konnte somit die ursprüngliche Forderung des AN i. H. v. 56.491,15 € brutto abgewiesen werden.

B Zurückweisung geltend gemachter Mehrkosten/Aufstellung und Prüfung einer
-33- Ausgleichsberechnung

Die seitens des Auftragnehmers in einem Nachtragsangebot geltend gemachten Mehrkosten i.H.v. 56.491,15 € brutto konnten aufgrund der vom RPA geprüften Ausgleichsberechnung abgewiesen werden. Die geprüfte Ausgleichsberechnung wurde vom Auftragnehmer akzeptiert.

Das RPA weist darauf hin, dass eine Berechnungstabelle sachgerecht aufgestellt werden muss und alle notwendigen Kalkulationsangaben aufzunehmen sind, um hinterlegte Formeln und Ergebnisse prüfen zu können. Sofern der Auftragnehmer den Vergütungsanspruch stellt, hat er diese Angaben vollständig einzureichen.

Gleichzeitig ist hiernach eine sachgerechte Prüfung durch die örtliche Bauüberwachung, ggf. ein externes Ingenieurbüro, vorzunehmen.

Aus Sicht des RPA ist darüber hinaus auch bei Beteiligung eines externen Ingenieurbüros eine Plausibilitätsprüfung durch den FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt erforderlich, deren Umfang zu dokumentieren ist.

Nur unter diesen Voraussetzungen ist die umfassende Prüfung einer Ausgleichsberechnung gewährleistet.

Prüfung der Schlussrechnung über die Planungsleistungen zur Generalentwässerungsplanung für das Regenwasserkanalnetz im Stadtgebiet

Gegenstand der Prüfung war die Schlussrechnung über die Planungsleistungen zur Generalentwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Vertragsgrundlagen sowie der Dienstanzweisung Vergabe.

Die Planungsleistungen wurden 2017 im Rahmen einer Freihändigen Vergabe mit Angebotsvergleich vergeben, an der sich sechs Planungsbüros mit Angebotssummen zwischen 100.800,- € und 236.500,- € beteiligten. Der Auftrag wurde am 26.04.2017 mit einer Auftragssumme i. H. v. 100.827,15 € erteilt.

Die Leistungen wurden mit Schlussrechnung vom 27.05.2019 i. H. v. 100.827,15 € abgerechnet, wobei die Schlusszahlung am 05.06.2019 erfolgte.

Die Prüfung der Schlussrechnung durch das RPA erfolgte im Oktober 2019.

Kostenschätzung =	230.741,00 €
Auftragssumme =	100.827,15 €
Schlussrechnungssumme =	112.078,40 €
Differenz Auftrag/Schlussrechnung =	11.251,51 €

Dem RPA wurden seitens des ESB sämtliche Vergabe- und Abrechnungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Bei der Prüfung der Schlussrechnung haben sich folgende Prüfungsfeststellungen ergeben:

- Da es sich nicht um eine Grundleistung entsprechend der HOAI handelte, sondern um eine besondere Leistung, wurden verschiedene Leistungspositionen mit Mengen und Einheitspreisen beauftragt. Die rechnerische Ermittlung des Honorars auf Basis der vereinbarten Vertragsgrundlagen erfolgte in korrekter Weise. Die vereinbarten Einheitspreise sowie der in der Nachverhandlung vereinbarte Nachlass i. H. v. 5,5% wurden bei der Schlusszahlung berücksichtigt.
- Zusätzlich erforderliche Leistungen wurden mit einem Nachtrag i. H. v. ca. 2.300,- € schriftlich beauftragt und entsprechend abgerechnet.
- Seitens des RPA konnte eine Überprüfung der geleisteten Mengen, die in der Schlussrechnung aufgeführt waren, anhand der bereitgestellten Unterlagen nicht vorgenommen werden. Gemäß Angabe durch den ESB waren die Abrechnungsmengen im Rahmen des zeitlich begrenzten Zugriffs auf die Programme des Ingenieurbüros überprüfbar. Aufgrund der Erläuterungen des ESB zur Leistungserbringung wird der Anerkennung der festgestellten Mengen gefolgt.
- Die deutliche Abweichung zwischen Kostenschätzung i. H. v. ca. 230.700,- € und der Schlussrechnungssumme i. H. v. ca. 112.100,- € (-51 %) wurde seitens des ESB mit den fehlenden Erfahrungen bezüglich der Kosten und des Gesamtaufwands für die Leistung begründet.
Zur erforderlichen Finanzmittelplanung wurde seitens des RPA auf eine zukünftig konkretere Recherche der Berechnung für eine Kostenschätzung hingewiesen.

Aus Sicht des RPA haben sich keine Prüfungsfeststellungen ergeben, die eine außerordentliche Prüfungsbeanstandung der durchgeführten Schlussabrechnung der Planungsleistungen erforderlich machten.

Prüfung der Schlussrechnung Straßenbauarbeiten Endausbau Technologiepark, 1. Bauabschnitt

Gegenstand der Prüfung war

- die Schlussrechnung über die Straßenbauarbeiten im Technologiepark, 1. BA, insbesondere unter Berücksichtigung der VOB/B und der Dienstanweisung Vergabe und
- die Gesamtkostenentwicklung der Endausbaumaßnahme.

Die Baumaßnahme wurde durch den FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt geplant und örtlich bauüberwacht. Die Leistungen wurden im Zeitraum vom 09.04.2018 bis zum 18.01.2019 durchgeführt. Die Auftragsvergabe wurde nach einer Öffentlichen Ausschreibung vorgenommen, an der sich vier Bieter mit Angebotssummen zwischen 1.070.100,- € und 1.624.700,- € beteiligten.

Die Leistungen wurden am 01.03.2018 beauftragt, am 01.02.2019 schlussabgenommen und mit Schlussrechnung vom 01.03.2019 abgerechnet. Die Schlusszahlung erfolgte am 16.04.2019.

Die Prüfung der Schlussrechnung durch das RPA erfolgte im August und September 2019.

Kostenschätzung =	1.225.000,00 €
Auftragssumme =	1.070.133,86 €
Schlussrechnungssumme =	1.055.480,77 €

Es wurden Nachtragsleistungen i. H. v. 7.889,79 € schriftlich beauftragt.

Die Schlussrechnungssumme i. H. v. 1.055.480,77 € hat die Auftragssumme i. H. v. 1.070.133,86 € um 14.653,10 € (- 1,4 %) überschritten.

Nachfolgend wird eine Übersicht über die Kostentwicklung dargestellt:

	brutto (inkl. Nachl.) in €
Auftragssumme =	1.070.133,87
entfallene Leistungen aus Hauptauftrag	-126.151,88
Nachträge mit geänd. u. zusätzl. Leistungen	15.171,29
sonst. Mehr- und Mindermengen in LV-Pos. aus Hauptauftrag	96.327,49
Schlussrechnungssumme =	1.055.480,77

Die Veränderungen des Hauptauftrags können der o.a. Tabelle entnommen werden. Von 263 ausgeschriebenen LV-Positionen wurden 166 ausgeführt, 97 wurden nicht ausgeführt. Es lagen deutliche Verschiebungen zwischen geplanten und ausgeführten Leistungen vor.

Bei den Mengenmehrungen traten in 7 Positionen wesentliche Abweichungen zur beauftragten Leistung i. H. v. ca. 180.000,- € brutto und Differenzen von ca. 200 bis 3500 % auf. Hiervon betroffen waren überwiegend Bodenpositionen (beseitigen u. liefern) sowie Positionen der Asphalttragdeckschicht und -binderschicht. Insgesamt zeigten sich bei 53 Positionen Abweichungen zwischen Angebots- und Schlussrechnungssumme größer 30 %.

Neben den bereits o.a. nicht ausgeführten Positionen traten bei den Mengenminderungen in 5 Positionen wesentliche Abweichungen zur beauftragten Leistung i. H. v. ca. 90.000,- € brutto und Differenzen von ca. 23 bis 97 % auf. Insgesamt zeigten sich bei 48 Positionen Leistungsminderungen größer 30 %.

Dem VOB-Grundsatz der eindeutigen Leistungsbeschreibung wurde in einem wesentlichen Umfang nicht entsprochen, auch wenn sich im Endergebnis nur eine Differenz zwischen Auftrags- und Abrechnungssumme i. H. v. ca. 14.600,- € brutto (1,4 %) ergibt.

B Notwendigkeit einer eindeutigen Leistungsbeschreibung

-33-

Gemäß § 7 VOB/A ist eine Leistung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter sie im gleichen Sinne verstehen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

Von 263 Positionen wurden 97 nicht ausgeführt. Bei den restlichen 166 Positionen ergaben sich in 53 Positionen Mengenmehrungen größer 30 % sowie in 48 Positionen Mengenminderungen größer 30 %. Somit lagen bei ca. 200 Positionen wesentliche Veränderungen vor.

Es wird auf eine zukünftige Beachtung der vorbereitenden Planung und konkreten Beschreibung der Leistung hingewiesen, da sich sonst vertragsrechtliche Risiken und Nachtragsforderungen aufgrund veränderter kalkulatorischer Grundlagen gemäß VOB/B ergeben können.

Aufgrund der Vielzahl von LV-Positionen wurde durch das RPA eine stichprobenartige Überprüfung wesentlicher Hauptpositionen mit Überprüfung der Abrechnungsnachweise (Maserermittlung, Aufmaße, Abrechnungspläne, Stundenlohnnachweise, Wiege- und Lieferscheine) vorgenommen. Diese Hauptpositionen umfassten einen Ausgabebetrag i. H. v. ca. 478.000,- €. Bezogen auf die Schlussrechnungssumme i. H. v. ca. 1.055.500,- € wurden demnach bei den Ausgaben ca. 47 % geprüft.

Weitere Prüfungen erfolgten zu:

- der Vollständigkeit und Transparenz des vorliegenden Vertrags- und Abrechnungsvorgangs;
- der Einhaltung der vereinbarten Baufristen und damit verbundenen Vertragsstrafe;
- der Durchführung einer förmlichen Abnahme, einer anschließenden Mängelbeseitigung sowie der Vereinbarung einer Mängelbeseitigungsfrist;
- der Anforderung einer Mängelbeseitigungsbürgschaft;

- der Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten 60-tägigen Zahlungsfrist bei der Schlussrechnung und dem Hinweis auf die Ausschlusswirkung der Schlusszahlung;
- der Berücksichtigung eines vereinbarten Nachlasses i. H. v. 2% in der Schlusszahlung sowohl bei den Haupt- als auch bei den Nachtragspositionen;
- der prüfbareren Aufstellung der Abschlags- und Schlussrechnung und deren nachgewiesenen Mengenermittlungen;
- der Anerkennung von Aufmaßen und Liefer-/Wiegescheinen durch die örtliche Bauleitung und den Auftragnehmer;
- den nachvollziehbaren vertraglichen Vereinbarungen und Abrechnungsregelungen bei Nachtragsleistungen sowie der erforderlichen Zustimmung des RPA;
- der Anerkennung und nachvollziehbaren Erstellung von Stundenlohnnachweisen;
- Erstellen von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer;
- Anwendung des AVA-Programms California.

Es ergaben sich folgende wesentliche Prüfungsbemerkungen:

1. Der Nachtrag Nr. 2 i. H. v. 7.050,32 € wurde am 08.11.2018 beauftragt, wobei diesem kein entsprechendes Nachtragsangebot zugrunde lag. Stattdessen wurde eine eigene Berechnung durch den FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt durchgeführt. Es wird auf eine zukünftige Anforderung eines nachvollziehbaren, schriftlichen Nachtragsangebotes des Auftragnehmers (AN) sowie anschließender Prüfung und Beauftragung hingewiesen.
2. Zum Nachweis gelieferter Materialien sind Wiegescheine vom Auftragnehmer zeitnah anzufordern und durch den Auftraggeber anzuerkennen. Bei den vorliegenden Wiegescheinen wurden lediglich diejenigen für das Kalksteinmaterial durch FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt anerkannt, bei den übrigen Wiegescheinen für die Asphalttragdeckschicht und -binderschicht in den Pos. 1.10.1.6 (181,124 to), 1.10.1.3 (13,721 to), 1.10.1.2 (700,479 to) u. 1.11.2.1 (452,050 to) fehlte die Anerkennung, wie es auch im Vertrag vereinbart war. Zudem fehlte für diese Positionen ein Soll-Ist-Vergleich, wie er für die Prüfung der Abrechnung bei Positionen mit Mengennachweisen nach Gewicht erforderlich ist. Weiterhin wurde ein durchgeführter Soll-Ist-Vergleich für Kalksteinschotter nicht zu Ende geführt und schloss mit einer geringeren Ist-Menge als die Soll-Menge ab, sodass auch hier ein nachweisbarer Auszahlungsgrund fehlte.
Der FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt wurde aufgefordert die gemäß Leistungsverzeichnis durchzuführenden Soll-Ist-Vergleiche bei den o.a. Positionen nachzureichen. Dieser Aufforderung wurde nachgekommen. Die rechnerischen Nachweise belegten den Einbau der erforderlichen Mengen in den o.a. Positionen.

B Nachvollziehbare Abrechnungsnachweise

-33-

Es wird darauf hingewiesen, zukünftig vom Auftragnehmer Übersichtstabellen für die Abrechnung und Prüfung von Wiegescheinen sowie Soll-Ist-Vergleiche anzufordern, um nachvollziehbare Auszahlungsgründe zu erhalten. Andernfalls wäre eine Auszahlung abzulehnen.

3. Bei der Abrechnung der Pos. 1.4.4.9 - Oberboden liefern u. andecken - wurden auch Leistungen aufgeführt, die entsprechend der Aufmaße, des Abrechnungsplans Nr. 1111 und der zugehörigen Flächenberechnung des FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft der Pos. 1.4.4.8 - gelagerten Oberboden andecken - zugeordnet wurden (s. Aufmaße Nr. 43, 47.1, 55, 59.1, 64.2, 65.1, 70.1). Diese Positionen wiesen unterschiedliche Einheitspreise aus (Pos. 1.4.4.8 - 15,-/m³ netto u. Pos. 1.4.4.9 - 28,-/m³ netto). Da somit augenscheinlich höhere Kosten für die Stadt entstanden, hätte eine nachvollziehbare Begründung für diese Abrechnungsmethode vorliegen müssen. Diese war den Abrechnungsunterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Aus Sicht des RPA wurde seitens des FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün

und Umwelt versucht, eine pragmatische Abrechnungsmöglichkeit für geänderte Leistungen zu finden, die jedoch nicht den vertraglichen Regelungen entsprach und so zur Intransparenz führte.

Der FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt wurde zur Aufklärung der nicht nachvollziehbaren Abrechnung aufgefordert.

Der FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt gab folgende Erläuterung:

„In großen Bereichen der späteren Parkflächen (zwischen vorhandener Baustraße und Privatgrundstücken) wurde auf vorhandenen Oberboden Füllboden aus privaten Baumaßnahmen aufgetragen und dieser wiederum mit Oberboden, der auf Privatflächen anfiel, abgedeckt. Dies war im Bodengutachten nicht zu erkennen, da dieses für die erstmalige Herstellung des Kanals und der Baustraße erstellt wurde.

Dadurch ergab sich von oben nach unten ein Aufbau von

- *Oberboden (von Anliegern)*
- *Füllboden (von Anliegern)*
- *gewachsener Oberboden (vorhanden)*
- *gewachsener Boden (vorhanden).*

Damit war ein deutlich erhöhter Arbeitsaufwand beim Auskoffern für den Auftragnehmer verbunden.

Der aus Auskoffern gewonnene Boden ist laut Leistungsverzeichnis Eigentum des Auftragnehmers. Der nach Aufbereitung saubere Oberboden wurde durch den Auftragnehmer wieder angedeckt.

Wie aus Aufmaßblättern des Unternehmers und der Schlussvermessung des FB Grundstücks- und Bodenkunde hervorgeht, wurden die gesamten Bodenmassen (ca. 2000 m³) tatsächlich bewegt.

Die Position 1.4.4.8 „Oberboden gelagert, andecken“ (15 €/m³) wurde durch den Auftragnehmer aufgestellt, jedoch durch die Stadt Bocholt gestrichen und der Pos. 1.4.4.6 „Oberboden abtragen, in Miete lagern“ (8 €/m³) zugeordnet. Somit wurden gegenüber der Forderung 11.000 € netto weniger ausgezahlt. Pos. 1.4.4.7 „Oberboden abtragen und abfahren“ wäre mit 28€/m³ deutlich teurer gewesen, für den gleichen Preis (28 €/m³) wurde gelieferter Oberboden angedeckt (Pos. 1.4.4.9).

Ein Nachteil ist der Stadt Bocholt dadurch nicht entstanden.“

Die Änderung der Abrechnungsmethode wurde somit mit Veränderungen bei den Baugrund- und Bodenverhältnissen sowie mit dem damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufwand des AN begründet. Die Zuordnung zu den LV-Positionen wurde erläutert, sodass abschließend die Abrechnung seitens des RPA anerkannt wurde.

B **Transparenz und Begründung bei Änderung der Abrechnungsmethode**

-33-

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der vertraglichen Abrechnungsvereinbarung wie ein Nachtrag zu behandeln ist und eine nachvollziehbare, schriftliche Vertragsänderung nach sich ziehen muss. Werden Leistungen in Leistungsnachweisen, wie z.B. Aufmaße, Pläne, vorhandenen LV-Positionen zugeordnet, ist eine entsprechende Zuordnung ebenfalls in die Abrechnung zu übernehmen. Bei Änderungen dieser Zuordnung muss eine vertragliche Vereinbarung mit Begründung und Aufstellung der Kosten und Mengen vorliegen, um eine transparente Abrechnung der Bauleistung zu gewährleisten.

4. Die Abrechnung der Baumaßnahme wurde durch ein zentrales Kostencontrolling im FB Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt laufend mittels aufgestellter Excel-Tabellen überwacht, die eine fortlaufende Finanz- und Auftragskontrolle sowie eine Gesamtkostenübersicht ermöglichten.

Ein Vergleich und die Entwicklung einzelner LV-Positionen konnte nicht aufgezeigt werden.

Die Gesamtkosten des Projekts - Endausbau Technologiepark I. BA - wurden mit einem Haushaltsansatz i. H. v. 1,46 Mio. € in 2018 bereitgestellt, wobei 60.000,- € für Planungsaufgaben berücksichtigt wurden.

Abgerechnet wurden mit Stand vom 23.03.2021 Gesamtkosten i. H. v. 1,161 Mio. € für den Straßenendausbau, die Beleuchtung und die Grünanlagen.

B Fortlaufendes Kostencontrolling und Einhaltung des Finanzbudgets

-33- Es kann seitens des RPA bestätigt werden, dass für den Endausbau Technologiepark 1. BA fortlaufend eine Auftragskontrolle, eine Gesamtkostenübersicht sowie ein Vergleich der Haushaltsansätze mit den Gesamtkosten durchgeführt wurden, wie sie insbesondere bei kostenintensiven und mehrjährigen Baumaßnahmen zur Durchführung einer effektiven Projektsteuerung und -überwachung zwingend erforderlich sind.

Weiterhin kann bestätigt werden, dass das bereitgestellte Finanzbudget unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Verwendung eingehalten wurde.

7.3 Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung

Führt die Stadt Teile des Haushaltsplanes des Landes aus oder erhält sie vom Land Ersatz für Aufwendungen oder verwaltet sie Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes, so oblag dem RPA nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 GO a. F. i. V. m. § 56 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Prüfung dieser Finanzvorfälle (Vorprüfung).

Diese Verpflichtung zur Vorprüfung ist mit Überarbeitung der GO im Zuge des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes ersatzlos entfallen. § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO listet die Vorprüfung zwar noch als gesetzliche Pflichtaufgabe vor. Es handelt sich hierbei aber um einen redaktionellen Fehler. Der Landtag NRW hat mit dem Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019) vom 18.12.2018 die Aufhebung von § 100 LHO zum 01.01.2019 beschlossen. Mit Schreiben vom 15.01.2019 informierte die Präsidentin des Landesrechnungshofs NRW darüber, dass damit die Vorprüfungsverpflichtung gegenüber dem Landesrechnungshof NRW zum 01.01.2019 entfällt.

8 Prüfung delegierter Sozialleistungsaufgaben

8.1 Gewährung von Leistungen nach dem SGB II

1. Prüfungsgrundlage

Der Kreis Borken ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 6 b Abs. 1 SGB II als örtlicher Träger sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Durch „Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken“ (kurz: Delegationssatzung) vom 17.11.2006, zuletzt geändert am 08.12.2011, hat der Kreis Borken den kreisangehörigen Gemeinden die ihm als örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen.

Gemäß § 102 Abs. 4 GO i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgaben (hier: Kreis Borken) vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

2. Prüfungsanlass

Aufgrund des in der Prüfkonzeption der Revision des Kreises Borken vom 09.01.2018 für den Zeitraum 2018 – 2020 enthaltenen „rotierenden Prüfzyklus“ war im Haushaltsjahr 2019 der Bereich SGB II zu prüfen. Aufgrund personeller Engpässe beim RPA im letzten Jahr konnte die Prüfung erst in diesem Jahr beginnen. Die Fallauswahl erfolgte allerdings aus den im Monat Dezember 2019 laufenden Fällen.

3. Prüfungsgegenstand

In Absprache mit der Revision des Kreises Borken wird die Prüfkonzeption für die Stadt Bocholt für diese Prüfung insoweit modifiziert, als dass die Prüfung nur die Pflichtschwerpunkte umfasste. Geprüft wurde

- die Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB II
- die Umsetzung des kreisweit geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystems
- das Abrechnungsverfahren mit dem Kreis Borken.

Die Prüfung erstreckte sich sowohl auf die im Monat Dezember 2019 laufenden als auch eingestellten Fälle.

4. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind in erster Linie das Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) und das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SBG II NRW). Ferner wurden die Regelungen der Internen Organisations- und Sicherheitskonzeption des Jobcenters des Kreises Borken (Stand April 2020, Version 4.0) sowie die hierauf beruhende Dienstanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich Soziales der Stadt Bocholt zum v. g. kreisweit geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem (Stand: 30.07.2018) herangezogen.

5. Prüfungsumfang

Für eine repräsentative Stichprobe hat die Revision des Kreises Borken eine Prüfquote von 1,5 % der Bedarfsgemeinschaften empfohlen. In Bocholt bestanden im Dezember 2019 1.977 Bedarfsgemeinschaften¹⁶⁴, so dass sich eine Stichprobe von 30 Leistungsfällen ergeben hätte. Eine Prüfung in diesem Umfang ist dem RPA aufgrund der aktuellen personellen

¹⁶⁴ Übersicht „Cockpit SGB II Bocholt – Auf einen Blick“, Kennzahlen Dezember 2019, Seite 3.

Ausstattung¹⁶⁵ nicht möglich. Aufgrund des bestehenden engmaschigen Kontrollsystems im FB Soziales sowie der umfassenden Prüfung des Kreises Borken im Jahr 2018 schien es dem RPA vertretbar, den Prüfungsumfang entsprechend einzuschränken.

Aufgrund der eingeschränkten Prüfkapazität des RPA wurde in Absprache mit der Revision des Kreises Borken vereinbart, dass die Prüfkonzeption für diese Prüfung ausnahmsweise insoweit weiter modifiziert werden durfte, als dass die Prüfung nur die Pflichtschwerpunkte umfasste. Auf das Einbeziehen zusätzlicher drei Wahlfelder durfte ausnahmsweise verzichtet werden.

Anhand der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Auswertungstabellen wurden insgesamt 25 Akten ausgewählt und geprüft. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass von jeder sachbearbeitenden Person mindestens eine Akte angefordert wurde.

Darüber hinaus wurden die Angaben in den Tabellen des Kreises Borken unter verschiedenen Gesichtspunkten auf Plausibilität geprüft. Gelistete Fälle, bei denen sich aus Sicht des RPA (ohne Akteneinsicht) Auffälligkeiten ergaben, wurden in 4 verschiedenen Listen zusammengefasst und dem Jobcenter mit den jeweiligen Anmerkungen des RPA zur Verfügung gestellt. Die 4 Listen betrafen folgende Themenbereiche:

- a) Fälle, in denen die Kosten der Unterkunft ggf. noch nicht auf die seit dem 01.01.2018 gültigen Angemessenheitsgrenzen angepasst wurden
- b) Fälle, in denen der Mehrbedarf für Schwangerschaft nicht korrekt berechnet wurde
- c) Fälle, in denen Kindergeld kopfteilig angerechnet wurde
- d) Fälle, in denen sich Fragen hinsichtlich der Höhe des Freibetrages bei der Einkommensart „Leistungen der Ausbildungsförderung“ ergaben.

Das Jobcenter wurde um Rückmeldung zu den vom RPA getroffenen Anmerkungen gebeten. Im Wesentlichen wurden die Anmerkungen des RPA anerkannt; in den anderen Fällen konnte die Argumentation des Jobcenters nachvollzogen werden.

6. Prüfungsdurchführung

Die vorzunehmende Prüfung wurde bereits Mitte Dezember 2019, der konkrete Beginn am 19.03.2020 per Email angekündigt. Die ersten Akten wurden am 31.03.2020 vorgelegt. Die Prüfung erfolgte durch die Unterzeichnenden zum Teil im Aktenstudium und zum Teil durch Auswertung der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Tabellen. Bestehende Fragen wurden mit den zuständigen sachbearbeitenden Personen besprochen. Über jede geprüfte Akte wurde eine Niederschrift erstellt, die im Nachgang als Gesamtpaket über die Fachbereichsleitung an die Teamleitung und weiter an die jeweiligen sachbearbeitenden Personen gegeben wurde.

Dieser Prüfungsbericht wurde im Entwurf am 03.06.2020 vorab dem Fachbereich Soziales zugeschickt und am 23.06.2020 unter Einziehung der Stellungnahme des Fachbereichs besprochen. Die Ergebnisse/Absprachen wurden in diesem (endgültigen) Bericht eingearbeitet.

7. Prüfungsergebnisse

Im Folgenden erfolgt eine Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse. Im Übrigen wird auf die Einzelniederschriften verwiesen, die ggf. auch dem Kreis Borken – sofern von dort erwünscht - zur Verfügung gestellt werden.

¹⁶⁵ Im Zeitraum 4/2019 – 1/2020 war eine Vollzeitstelle vakant, was zu Prüfungsrückständen geführt hat. Darüber hinaus wurde ab 4/2020 ein Mitarbeitender im Rahmen der Bewältigung der Coronakrise zur Stadtwacht abgeordnet.

7.1 Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB II

Die Ordnungsmäßigkeit wurde entsprechend der Pflichtschwerpunkte nach der Prüfkonzeption des Kreises Borken für den Zeitraum 2018-2020 auf folgende Aspekte beschränkt¹⁶⁶:

- Kosten der Unterkunft
- Neben-/Heizkosten
- Einkommen und Freibeträge
- Vorrangige Leistungen
- Vorläufige Entscheidung
- Einmalige Bedarfe und Darlehen

7.1.1 Kosten der Unterkunft

Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft werden grundsätzlich nur übernommen, soweit sie angemessen sind. Unangemessene Kosten sind als Bedarf nur so lange anzuerkennen, wie es den leistungsberechtigten Personen nicht möglich oder zumutbar ist, diese durch Wohnungswechsel oder auf andere Weise zu senken, i. d. R. erfolgt die Übernahme längstens für 6 Monate (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft für die Stadt Bocholt ergibt sich aus dem „Gutachten über die Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 SGB XII [Schlüssiges Konzept]“ der Firma InWIS Forschung & Beratung GmbH aus März 2018, gültig für die Jahre 2018/2019. Dieses Konzept wird alle 2 Jahre aktualisiert. Zuletzt wurde mit Vermerk vom 13.11.2019 eine Fortschreibung des Schlüssigen Konzepts für die Jahre 2020 vorgenommen.

Im Rahmen der Auswertung der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Tabellen wurden 7 Fälle gefiltert, in denen die Kosten der Unterkunft noch nicht auf die aktuellen Angemessenheitsgrenzen angehoben wurden. Entsprechende Anpassungen werden jetzt vorgenommen.

In 16 von 25 geprüften Fällen waren die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch. Kostensenkungsverfahren wurden eingeleitet.

In einem Fall wurden ohne Kostensenkungsverfahren nur die angemessenen Kosten übernommen, da der Umzug ohne die erforderliche Zusicherung des JC erfolgte bzw. den leistungsberechtigten Personen vor Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt wurde, dass die Miete unangemessen ist und nur die angemessenen Kosten übernommen werden können.

In einem anderen Fall wurden die erhöhten Kosten anerkannt. Die Gründe hierfür waren nachvollziehbar in der Akte dokumentiert.

Die eingeleiteten Kostensenkungsverfahren erfolgten zeitnah. Lediglich in 2 Fällen wurde das Verfahren verspätet eingeleitet. Anhörungen erfolgten in allen geprüften Akten. Die 6-Monatsfrist wurde – außer in einem Fall - korrekt berechnet und eingehalten.

In 2 Fällen erfolgte keine Absenkung nach Fristablauf. In einem Fall wurde die Frist um weitere 6 Monate verlängert, da die leistungsberechtigten Personen Nachweise vorgelegt haben, dass keine passende Wohnung gefunden wurde.

In einigen Fällen, in denen der Bedarf zu Recht auf die Angemessenheitsgrenze abgesenkt wurde, sind die leistungsberechtigten Personen nicht umgezogen oder haben auch nicht auf andere Weise ihre Kosten gesenkt. Zum Teil liegen die tatsächlich von den Leistungsberechtigten zu tragenden Kosten deutlich über der Angemessenheitsgrenze. Bei einem Leistungsbezug ohne „anrechnungsfreie Mittel“ (z.B. Freibetrag für die Erwerbstätigkeit) stellt sich die Frage, aus welchen Mitteln die leistungsberechtigten Personen die ungedeckten Kosten finanzieren. In derartigen Fällen sollten die Leistungsberechtigten entsprechend befragt werden.

¹⁶⁶ Hintergrund siehe auch Ausführungen unter „Prüfungsumfang“.

Vereinzelt fanden sich in den Akten nur die Mietverträge, nicht aber das Formular „Mietbescheinigung“. Über das Formular „Mietbescheinigung“ werden einige wichtige Informationen abgefragt. Grundsätzlich wird das Formular mit den anderen Antragsunterlagen ausgehändigt und in der Regel auch - vom Vermieter ausgefüllt - von den Leistungsberechtigten wieder vorgelegt. Wie der FB Soziales darlegte, kann es Gründe geben, weshalb das Formular nicht vom Vermieter ausgefüllt bzw. diesem vorgelegt wird. Es wurde vereinbart, dass in diesen Fällen der Grund für den Verzicht der Vorlage und die weiteren, für die Leistungsgewährung erforderlichen Angaben aktiv bei den Antragstellenden abgefragt und notiert werden.

In 4 Fällen wurden die Kosten für die Garagen-/Stellplatzmiete – zumindest bis zu einer vorgenommenen Senkung auf die angemessenen Kosten der Unterkunft – übernommen.

B Garagen-/Stellplatzmiete

-22- Nach Nr. II 2.5 der Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des MAGS NRW gehört die Garagen-/Stellplatzmiete nicht zum Bedarf der Unterkunft. Die Kosten dürfen daher bei Überschreiten der Angemessenheitsgrenze grundsätzlich *nicht* übernommen werden; anders als bei der unangemessen hohen Wohnungsmiete, die in der Regel für längstens 6-Monate übernommen werden kann.

Eine Übernahme ist nur möglich, wenn Miete einschl. Garagen-/Stellplatzkosten sich innerhalb der maßgeblichen Angemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft bewegen.

In 1 Fall wurde die Stellplatzmiete nicht anerkannt, obwohl die tatsächliche Miete incl. Stellplatz unterhalb der Angemessenheitsgrenze lag. Nach den Ausführungen der v. g. Arbeitshilfe des MAGS NRW hätte in diesem Fall die Stellplatzmiete als Bedarf anerkannt werden können.

Direktzahlungen an den Vermieter sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person oder zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung (z.B. bei Mietschulden) möglich (§ 22 Abs. 7 SGB II). Diese Vorgaben wurden bei den geprüften Akten eingehalten. Die meisten Direktzahlungen erfolgten wegen vorhandener Mietrückstände. In einem Fall wurde die Direktzahlung an den Vermieter kurzzeitig unterbrochen, die Gründe hierfür konnten nicht benannt werden.

Der Kreis Borken hat in seinem Prüfungsbericht vom 16.01.2019 (Prüfung November 2018) empfohlen, aus Rechtssicherheitsgründen die Ermächtigungen für direkte Zahlungen an Dritte bei jedem Fortzahlungsantrag nochmals ausdrücklich neu mit den Leistungsberechtigten zu vereinbaren. Solche erneuten Einwilligungen fanden sich nicht in den Akten.

Grundsätzlich darf nur der Betrag direkt überwiesen werden, der auch im Leistungsbescheid bewilligt wurde. Im Falle einer durchgeführten Kostensenkung kann somit nur die angemessene Miete direkt an den Vermieter überwiesen werden. Werden Anteile direkt überwiesen, die aus der Regelleistung finanziert werden (Anteil der unangemessenen Miete), so sollte dies aus der Ermächtigung der leistungsberechtigten Person hervorgehen.

7.1.2 Neben-/Heizkosten

Mit einer Ausnahme lagen in den geprüften Fällen die Neben- und Heizkostenabrechnungen vor, soweit diese bereits erstellt werden konnten bzw. wurden von den Sachbearbeitenden zeitnah angefordert.

Bei einem Sachverhalt war aufgrund widersprüchlicher Angaben im Mietvertrag und auf dem Formular „Mietbescheinigung“ nicht klar, ob der Vermieter eine jährliche Nebenkostenabrechnung erstellt. Die sachbearbeitende Person wird sich hier um Aufklärung bemühen.

Eine Nachberechnung ist in allen betreffenden Fällen erfolgt. In 3 Fällen erfolgte die Berücksichtigung nicht im Monat nach der Rückzahlung bzw. im Fälligkeitsmonat bei Nachzahlungen. In einem Fall davon wurde die Jahresabrechnung deutlich verspätet eingereicht.

In einem anderen Fall wurde eine vorgenommene Nachberechnung nicht mehr aufgrund einer später vorgelegten Korrektur der Jahresabrechnung durch die BEW abgeändert. Vermutlich hätte sich nach der korrigierten Jahresabrechnung eine geringere Nachzahlung ergeben.

In einem weiteren Fall wurde im Bescheid nur der Nachzahlungsbetrag genannt. Wie dieser ermittelt wurde war – zumindest für die leistungsberechtigte Person – nicht ersichtlich.

Laut Aussage einer Teamleitung nutzen einige Sachbearbeitende für die Ermittlung des Guthabens bzw. der Nachzahlung eine gesonderte (Excel-)Tabelle, die als erklärende Anlage dem Bescheid beigelegt wird. Andere erläutern mehr oder weniger ausführlich die Berechnung im Fließtext des Bescheides. Aus Sicht der Prüfer bietet eine Excel-Tabelle folgende Vorteile:

- übersichtliche und nachvollziehbare Berechnung für die Leistungsberechtigten
- Verringern des (Zeit-)Aufwandes für individuelle Formulierungen
- Vermeiden von Rechenfehler.

Das RPA regt an, flächendeckend Berechnungsvordrucke für die Heiz- und Nebenkostenabrechnungen einzusetzen und damit die Arbeitsweise im Jobcenter zu vereinheitlichen. Grundlage könnten die im SGB XII-Bereich bereits zum Einsatz kommenden Vordrucke sein. Der FB sagte zu, dies mit den Beteiligten zu erörtern.

In 2 Fällen überschritten die Heizkostenmengen die vom Kreis Borken vorgegebene Nichtprüfungsgrenze. Eine Dokumentation weshalb die unangemessen hohen Verbrauchswerte kostenmäßig übernommen werden fand sich nicht in den Akten, auch erging keine Aufforderung zur Kostensenkung.

B**-22-****Dokumentation bei Überschreiten der Nichtprüfungsgrenze**

Grundsätzlich werden die Nichtprüfungsgrenzen nur selten überschritten. Liegt aber ein solcher Fall vor, ist es nach der Rechtsprechung des BSG¹⁶⁷ zunächst Sache der Leistungsberechtigten, die Gründe für die überdurchschnittlich hohen Aufwendungen für Heizung darzulegen, weshalb sie zunächst zur Stellungnahme aufzufordern sind. Das Vorbringen ist dann zu prüfen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Ermittlungen sowie die vorgebrachten Nachweise sind aktenkundig darzustellen. Ebenso ist die Entscheidung, welche Verbrauchswerte anerkannt werden, nachvollziehbar darzulegen. Der FB sicherte zu, die Sachbearbeitenden im Hinblick auf diese Dokumentationspflichten weiter zu sensibilisieren.

Vereinzelte befand sich in der Akte nur eine Aufstellung der BEW über die Höhe der Abschlagszahlungen, nicht aber der Abschlagsplan. Es empfiehlt sich, die vollständigen BEW-Unterlagen einschl. Abschlagsplan anzufordern, um die Abschläge bei der Leistungsgewährung zeitlich entsprechend befristen zu können.

Sofern Direktzahlungen erfolgten, lagen die Voraussetzungen vor. Lediglich in einem Fall war weder ein Antrag der leistungsberechtigten Person in der Akte noch bestanden Schulden.

¹⁶⁷ Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R und vom 02.07.2009, B 14 AS 33/08 R.

7.1.3 Einkommen und Freibeträge

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von dritter Seite erhält.

Grundsätzlich wurden in den vorgelegten Fällen die Einkommensverhältnisse von den Sachbearbeitenden geprüft und die entsprechenden Einkommensbereinigungen vorgenommen.

Vereinzelte waren auf den Kontoauszügen eine oder mehrere Bareinzahlungen bzw. Überweisungen zu Gunsten der Leistungsberechtigten zu sehen, die leistungsrechtlich nicht berücksichtigt wurden. Mangels entsprechender Dokumentation konnte seitens der Prüfung nicht beurteilt werden, ob bzw. mit welchem Ergebnis eine Sachverhaltsaufklärung stattgefunden hat. Die Überprüfung sollte von den Sachbearbeitenden grundsätzlich stichpunktartig dargelegt werden.

In einer Akte wurde neben dem Haupteinkommen ein zusätzliches, scheinbar nur einmaliges Arbeitseinkommen von 43,94 € nicht berücksichtigt. Da über das Haupteinkommen bereits der maximale Freibetrag für die Erwerbstätigkeit ausgeschöpft war, hätte das Zusatzeinkommen den Leistungsanspruch gemindert.

In 2 Fällen wurden die UVG-Beträge nicht der aktuellen Höhe angepasst. In einem Fall wurde dies aufgrund der Anmerkung des RPA bereits korrigiert.

Durch Auswertung der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Tabellen wurden 5 Fälle erkannt, in denen das Kindergeld irrtümlich kopfteilig angerechnet wurde. Die Anrechnung des Kindergeldes in der Gesamthöhe war zwar korrekt, aber die Zuordnung auf die einzelnen Kinder war fehlerhaft. Hierdurch werden die individuellen Bedarfe teils unzutreffend ausgewiesen. Kindergeld ist i. d. R. in der tatsächlichen Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Entsprechende Korrekturen wurden von den Sachbearbeitenden zugesagt.

Des Weiteren fiel durch Auswertung der Tabellen des Kreises auf, dass Leistungsberechtigten, die ein Ausbildungsgeld nach dem SGB II bezogen, in 2 Fällen gar kein Freibetrag gewährt und in 5 Fällen das Einkommen nur um die Versicherungspauschale von 30 € bereinigt wurde, obwohl bei der vorliegenden Einkommensart eine Bereinigung um 100 € angezeigt gewesen wäre (§ 11 b Abs. 2 Satz 5 SGB II). Entsprechende Korrekturen wurden von den Sachbearbeitenden zugesagt.

Bei schwankenden Einkünften wurde zunächst ein fiktives Einkommen bei der Leistungsgewährung zu Grunde gelegt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgte i. d. R. die Bildung eines Durchschnittseinkommens auf der Grundlage der tatsächlichen Einkünfte entsprechend dem Zuflussprinzip. Weitere Ausführungen hierzu siehe Ziffer 7.1.5 „Vorläufige Entscheidung“. Überwiegend ergaben sich dadurch Nachzahlungen, selten Rückforderungen.

Soweit erkennbar, wurden vorrangige Leistungen (z.B. Unterhaltsvorschuss, Prüfungen nach § 9 Abs. 5 SGB II etc.) abgeklärt. Siehe auch Ausführungen unter Ziffer 7.1.4.

Die Einkommensbereinigung erfolgte in den meisten Fällen ordnungsgemäß.

Nach den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11 – 11b SGB II kann nach Ziffer 6.3, Absatz 4, Seite 41, die Pauschale auch vom Kindergeld eines 18- bis 24jährigen Kindes der BG abgesetzt werden. In einem Fall erfolgte die Kürzung des Kindergeldes nicht von Beginn der Volljährigkeit an, sondern erst einige Monate später.

In einem anderen Fall wurde bei einem minderjährigen Kind das Kindergeld um die Pauschale von 30 € bereinigt. Gründe hierfür ergaben sich nicht aus der Akte.

Des Weiteren wurde in 2 Fällen – in einigen Monaten - neben dem Freibetrag für die Erwerbstätigkeit auch die Versicherungspauschale von 30 € berücksichtigt. Nach den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 11 – 11b SGB II ist nach Ziffer 6.6.3.1, Absatz 2, Seite 47, in dem Grundabsetzungsbetrag die 30 €-Pauschale für angemessene private Versicherungen enthalten, so dass sie nicht zusätzlich gewährt werden kann.

7.1.4 Vorrangige Leistungen

Der Grundsatz der Nachrangigkeit besitzt oberste Priorität. Bei der Bearbeitung eines Hilfefalls steht daher die Ermittlung vorrangiger Ansprüche an erster Stelle. Erst wenn außer Frage steht, dass der Lebensunterhalt nicht anderweitig gedeckt werden kann (z.B. durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger), setzt die Hilfe ein.

Soweit erkennbar, wurden in den geprüften Akten vorrangige Leistungen (z.B. UVG, Kindergeld, Unterhalt, ALG I, Rentenansprüche, Krankengeld) abgeklärt. Sofern die Leistungsberechtigten aufgefordert wurden entsprechende Leistungen zu beantragen, wurde auch ein Erstattungsantrag bei der zuständigen Stelle gestellt.

In einem Fall erfolgte keine Überprüfung nach § 9 Abs. 5 SGB II.

In einem anderen Fall hatte die leistungsberechtigte Person einen sehr geringen SGB II-Anspruch. Eine „Vergleichsberechnung Wohngeld“ ist versehentlich unterblieben.

7.1.5 Vorläufige Entscheidung

In 5 der 25 Fälle betrug der Bewilligungszeitraum 12 Monate gem. § 41 Abs. 3 SGB II. In den anderen 20 Fällen wurden die Bewilligungen auf i. d. R. 6 Monate (bzw. 7-9 Monate) verkürzt, da entweder über den Leistungsanspruch vorläufig nach § 41 a SGB II entschieden wurde oder die Kosten der Unterkunft unangemessen waren.

In zwei Fällen wurde trotz unangemessener KdU die Verkürzung des Bewilligungszeitraums versäumt, so dass eine Kostensenkung erst nach Ablauf des längeren Bewilligungszeitraumes umgesetzt werden konnte.

Vorläufige Bewilligungen erfolgten in erster Linie aufgrund schwankendem Einkommen bzw. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder weil wegen fehlender Unterlagen oder einer unklaren Familiensituation noch nicht endgültig über den Leistungsanspruch an sich oder die Höhe des Leistungsanspruchs entschieden werden konnte.

Mit 2 Ausnahmen wurde in den Bescheiden der Grund für die vorläufige Bewilligung begründet.

In einigen Fällen bzw. in einigen betrachteten Bewilligungszeiträumen erfolgten vorläufige Bewilligungen aufgrund von Sachverhalten, die aus Sicht des RPA kein Grund für eine Vorläufigkeit darstellen. So wurde z.B. vorläufig bewilligt, wenn die Gewährung vorrangiger Leistungen (UVG, KG, Unterhalt, ALG I, Krankengeld etc.) noch unklar war oder auch wenn die Höhe dieser Leistungen bekannt war und bei der Hilfestellung berücksichtigt wurde, aber (nur) noch der entsprechende Bescheid vorzulegen war oder die Geburt eines Kindes kurz bevorstand.

B Vorläufige Entscheidungen

-22-

Der Fachbereich wird verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach § 41 a SGB II - unter Einbeziehung des Sinns und Zwecks dieser Vorschrift - sowie der fachlichen Hinweise der Bundesagentur achten. Dies ist angezeigt, da bei vorläufigen Entscheidungen den leistungsberechtigten Personen sonst zu Unrecht der Vertrauensschutz vorenthalten wird.

Werden Leistungen zu Unrecht vorläufig anstatt von Beginn an endgültig erbracht, ist der vorläufige Bescheid ursprünglich rechtswidrig (siehe fachliche Hinweise der Bundesagentur).

Sofern die vorläufige Bewilligung nicht der abschließenden entsprach, wurde - mit 2 Ausnahmen - grundsätzlich eine abschließende Entscheidung getroffen. In einem der beiden Ausnahmefälle ist die vorläufige Bewilligung aufgrund schwankenden Einkommens zum 31.12.2019 ausgelaufen. Verdienstbescheinigungen wurden mit der Weiterbewilligung zwar (einmalig) angefordert, aber bislang noch nicht vorgelegt, so dass auch noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde.

Der Regelfall für vorläufige Bewilligungen sind schwankendes Einkommen der Leistungsberechtigten. Bei der abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch ist dann als Einkommen grundsätzlich das monatliche Durchschnittseinkommen zu Grunde zu legen (§ 41 Abs. 4 SGB II).

In einem Fall wurde das Durchschnittseinkommen nicht korrekt gebildet. Dies wurde noch im Zuge der Prüfung korrigiert.

In einem anderen Fall betrug der vorläufige Bewilligungszeitraum 8 Monate. Für die abschließende Durchschnittsberechnung wurden allerdings nur 6 Verdienstbescheinigungen zu Grunde gelegt, obwohl die leistungsberechtigte Person durchgängig im Bewilligungszeitraum beschäftigt war.

7.1.6 Abweichende Erbringung von Leistungen (§§ 22, 24 SGB II)

Grundsätzlich ist der wiederkehrende Bedarf durch die monatlichen Regelbedarfe abgegolten. Einmalige Leistungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Beihilfe (keine Rückzahlungsverpflichtung) oder als Darlehen (Rückzahlungsverpflichtung) bewilligt werden. Insgesamt wurden in 12 Fällen die Bewilligungen von 17 Beihilfen sowie 19 Darlehen geprüft.

7.1.6.1 Einmalige Leistungen als Beihilfe (Zuschuss)

Leistungen für nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasste Bedarfe werden nach § 24 Abs. 3 SGB II gesondert erbracht. Hierzu gehören insbesondere die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sowie die Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt (siehe auch Arbeitshilfe des Kreises Borken „Einmalige Leistungen gem. § 24 Abs. 3 SGB II“).

Darüber hinaus können nach § 22 SGB II Beihilfen z. B. für Umzugs- und/oder Renovierungskosten gewährt werden (siehe auch Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW).

In 2 Fällen wurden bei der Gewährung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (z.B. Bekleidung bei Schwangerschaft, Erstausrüstung des Kindes, Mobiliar bei Geburt des Kindes) nicht die aktuellen, sondern die im Vorjahr geltenden, niedrigeren Pauschalbeträge bewilligt.

Die Auszahlungen erfolgten zeitlich korrekt ab der 13. Schwangerschaftswoche (Bekleidung) bzw. frühestens 2 Monate vor dem errechneten Geburtstermin.

In einem Fall wurde die Renovierungspauschale korrekt im Fachprogramm gebucht, im Bewilligungsbescheid wurde allerdings die falsche Rechtsgrundlage angegeben. Es wird grundsätzlich empfohlen, die Musterbescheide des Kreises Borken zu nutzen.

In einem anderen Fall wurde eine Renovierungspauschale bewilligt und ausgezahlt. Später gab die leistungsberechtigte Person an, keine Kosten gehabt zu haben. Eine Rückforderung

erfolgte nicht; vielmehr wurde der leistungsberechtigten Person „erlaubt“, das Geld für die Umzugshelfer zu verwenden. Eine pragmatische Vorgehensweise. Für Umzugshelfer können allerdings nur 150 € (je 50 € für max. 3 Personen) gewährt werden (statt hier 174 €). Des Weiteren beruhen die Zahlungen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (Renovierungskosten § 22 Abs. 1 SGB II, Umzugskosten § 22 Abs. 6 SGB II). Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sind mit verschiedenen Buchungsstellen im Fachprogramm hinterlegt, so dass letztlich durch die „Umdeutung“ der Mittel die Buchungsstellen nicht entsprechend gebucht wurden.

Insgesamt wurden in 2 Fällen Gelder für Umzugshelfer bewilligt. Nachweise, ob die Gelder tatsächlich ausgegeben und zweckentsprechend verwendet wurden, befanden sich nicht in der Akte. Es wird empfohlen, von den Leistungsberechtigten eine von den Umzugshelfern unterschriebene Quittung einzufordern.

Im Übrigen war bei Übernahme der Kosten einer Einzugsrenovierung die Renovierungsbedürftigkeit mietvertraglich oder durch Nachweis des Vermieters/Aussage des Frauenhauses belegt. Da jeweils nur die vorgesehene Renovierungspauschale bewilligt wurde, wurde auf den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten verzichtet. Dies entspricht der gängigen Praxis beim JC Bocholt.

Des Weiteren wurde eine Beihilfe zu den „Mietschulden“ (Stichwort: unvermeidbare Doppelmiete) nach § 22 Abs. 8 SGB II bewilligt. Nach der Arbeitshilfe „Gewährung und Rückzahlung von Darlehen“ des Kreises Borken handelt es sich weder um Mietrückstände nach § 22 Abs. 8 SGB II noch um Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II, sondern um laufende Kosten der Unterkunft, die nach § 22 Abs. 1 SGB II zu gewähren sind. Die Abgrenzung ist wegen der Beteiligung des Bundes an den Kosten nach § 22 Abs. 1 SGB II gem. § 46 SGB II wichtig.

Auf die Anlagen zur v. g. Arbeitshilfe, welche eine gute Übersicht über Beihilfen/Darlehen und die entsprechenden Rechtsgrundlagen geben, wird verwiesen.

7.1.6.2 Einmalige Leistungen als Darlehen

Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, so wird bei entsprechendem Nachweis ein Darlehen gewährt (§ 24 SGB II).

Geprüft wurden Darlehen für die Übernahme der Mietkaution bzw. den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, die Übernahme von Energie-/Mietschulden sowie für unabweisbare Bedarfe. Grundsätzlich waren die Voraussetzungen für die Gewährung der Darlehen erfüllt.

Darlehen für die Übernahme von Mietkautionen oder den Erwerb von Genossenschaftsanteilen wurden in 7 der geprüften Fälle bewilligt. Grundsätzlich erfolgten diese Bewilligungen korrekt. In 4 Fällen hat sich das JC keine Abtretungserklärung von den Leistungsberechtigten unterschreiben lassen. Der Fachbereich nimmt dies zum Anlass, die Sachbearbeitenden an das Einfordern einer Abtretungserklärung zu erinnern.

In zwei Fällen wurden Energieschulden zur Sicherung der Unterkunft bzw. zur Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Abs. 8 SGB II (= kommunale Mittel) übernommen.

In dem einen Fall umfasste der Betrag auch Schulden für Haushaltsstrom, der über den Regelbedarf abgedeckt ist. Für Stromschulden kommt ggf. ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II (= Bundesmittel) in Betracht. In dem anderen Fall zeichnete sich (noch) keine Energiesperre ab, weshalb auch hier eine Schuldenübernahme nach § 24 Abs. 1 SGB II angezeigt gewesen wäre.

Wegen der unterschiedlichen Kostenträger ist auf eine Differenzierung der Schulden zu achten.

Rückzahlungsansprüche aus Darlehen wurden in der Regel gem. § 42 a Abs. 2 SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs getilgt. In 3 Fällen

wurde die Einbehaltung einer höheren Rate vereinbart. Schriftliche Vereinbarungen mit den Leistungsberechtigten befanden sich nicht in der Akte. Eine Einbehaltung von Leistungen ist nur mit (schriftlicher) ausdrücklicher Zustimmung der leistungsberechtigten Person erlaubt.

In einem Fall sind Mietschulden durch vorwerfbares Verhalten der leistungsberechtigten Person entstanden (vorsätzlicher Rückruf der Lastschriften des Vermieters). Die Aufrechnung hätte hier auf 20 % erhöht werden können.

Grundsätzlich ist zwischen Ersatzbeschaffung (Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II, Bundesmittel) und Erstbeschaffung (Beihilfe nach § 24 Abs. 3 SGB II, Kommunale Mittel) zu unterscheiden. In einem Fall wurde ein Darlehen für die Ersatzbeschaffung von Möbel und Hausrat nach § 24 Abs. 1 SGB II gewährt. Ggf. wäre hier eine Beihilfeleistung in Frage gekommen. Nach der Arbeitshilfe „Einmalige Leistungen“ des Kreises Borken, Ziffer 1.2, kommt eine (Beihilfe für) einmalige Leistung u. a. in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person das Frauenhaus verlassen hat (ist hier der Fall) und keine eigene Ausstattung mehr vorhanden ist. Laut Verhandlungsniederschrift vom 18.07.2019 wurde eine frühere Wohnung in 1/2019 zwangsgeräumt. Die Leistungsberechtigte wurde gebeten, beim ehemaligen Vermieter nachzufragen, ob die eingelagerten Möbel/Hausrat noch vorhanden sind. Eine Rückmeldung der Leistungsberechtigten diesbezüglich ist in der Akte nicht notiert. Hier hätte eine weitere Recherche Klarheit gegeben, ob eine Erst- oder eine Ersatzbeschaffung vorliegt. Eine Klärung dieser Frage ist wegen der unterschiedlichen Kostenträger wichtig.

7.2 Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

Geprüft wurde hier die Umsetzung der kreisweit verbindlichen Standards des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Kreises Borken (Version 4.0, Stand April 2020) sowie der darauf basierenden Vorschriften der Dienstanweisung des Fachbereichs Soziales (Stand: 30.07.2018). Entsprechend der Absprache mit der Revision des Kreises Borken erfolgte die Prüfung lediglich im Hinblick auf die Prüfungsschwerpunkte „Prozesseexterne Kontrollen“ sowie „Zahlungen außerhalb des Fachverfahrens (Bar-/Scheckzahlungen).

7.2.1 Prozesseexterne Kontrollen

Prozesseexterne Kontrollen beziehen sich auf nachträgliche Prüfungen (außerhalb des Bearbeitungs- und Zahlungsverfahrens).

Monatlich sind 1% der laufenden Bestandsfälle ganzheitlich und auch für die Vergangenheit, rückwirkend ab der letzten (Folge-)Bewilligung zu prüfen. Eine entsprechende Liste mit zufällig ausgewählten Fällen wird monatlich vom Kreis Borken zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgt durch die Teamleitung SGB II. Die Prüfung ist innerhalb eines Monats bis zur Übermittlung der folgenden Prüfliste abzuschließen. Die Prüfung aller auf der Liste für den Monat November 2019 und März 2020 notierten Fälle wurde mittels Datumsangabe, Namenskürzel und ggf. Prüfungsanmerkung dokumentiert. Die Prüfung der Liste für November wurde im Laufe des Dezembers und die Liste für März bis zum 07.05.2020 abgeschlossen und erfolgte somit zeitnah.

Für den Bereich Unterhaltsheranziehung wurden im Jahr 2018 ebenfalls prozesseexterne Kontrollen implementiert, siehe Dienstanweisung „Internes Kontrollsystem für die Stadt Bocholt, FB 22“. Danach sollen einmal jährlich 2 % der Bestandsfälle durch die Geschäftsbereichsleitung geprüft werden. Die Auswahl der Akten erfolgt durch die Geschäftsbereichsleitung und verteilt sich gleichmäßig auf alle sachbearbeitenden Personen. Die Prüfung für 2019 (22 Fälle) erfolgte nachweislich im Zeitraum 04.10. – 13.01.2020.

Des Weiteren werden alle eingestellten Unterhaltsfälle der Geschäftsbereichsleitung vorgelegt.

Im Rahmen der Prüfung des Jobcenters Bocholt durch die Revision des Kreises Borken im November 2018 hat diese kürzere Kontrollintervalle (statt 2 % der Bestandsfälle einmal jährlich, 2 % der Bestandsfälle pro Quartal) empfohlen. Nach aktueller Auskunft der Geschäftsereichsleitung ist eine derartige Ausweitung des Prüfumfanges zeitlich nicht umsetzbar. Es werden aber zusätzliche Prüfungen über die 2 % hinaus nach Bedarf vorgenommen, die jedoch nicht gesondert dokumentiert werden.

Die Prüfung der korrekten Zuordnung der Unterhaltseinnahmen erfolgt – so die Geschäftsereichsleitung – in jedem geprüften Fall stichprobenartig.

B Prozesseexterne Kontrollen

-22- Insgesamt hat das RPA den Eindruck gewonnen, dass die Kontrollvorgaben der Dienstanweisung des FB Soziales – basierend auf dem Sicherheitskonzept des Kreises Borken – grundsätzlich eingehalten werden.

7.2.2 Zahlungen außerhalb des Verfahrens Open/Prosoz (Bar-/Scheckzahlungen)

Nach Ziffer 7.2 des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Kreises Borken, Stand April 2020, Version 4.0, sind die Begründetheit sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Bar- bzw. Scheckzahlungen im Vier-Augen-Prinzip zu bestätigen. Die Bestätigung ist aktenkundig zu machen.

In 6 Fällen wurden Schecks ausgestellt, in der Regel nur 1-2 Schecks im Prüfungszeitraum. Lediglich in einem Fall erfolgten mehrfach Zahlungen über Schecks. Bei Durchsicht der Akten konnte zwar erkannt werden, aus welchem Grund der Scheck ausgestellt wurde, eine für Dritte auf den ersten Blick ersichtliche Dokumentation (z.B. durch kurzen Vermerk) erfolgte aber - mit einer Ausnahme – nicht. Nach dem VKS ist die Begründetheit aktenkundig zu machen.

Zudem ist die Begründung von 2 Personen (4-Augen-Prinzip) zu bestätigen.

Auch aus diesem Grund empfiehlt sich ein kurzer schriftlicher Vermerk zur Begründetheit, der dann von 2 Personen unterschrieben werden kann, um dem 4-Augen-Prinzip Genüge zu tun. Ohne konkrete, nachweisbare Benennung der Gründe für die Entscheidung ist dem Grunde nach eine „echte“ Kontrolle im 4-Augen-Prinzip nicht möglich. In der Praxis wird die 2. gegenzeichnende Person in der Regel mündlich von der sachbearbeitenden Person über die Gründe für die Scheckzahlung informiert, so dass tatsächlich eine entsprechende „Kontrolle“ stattfindet. Dies ist aber keine (ausreichende) Dokumentation.

B Dokumentation der Begründetheit der Scheckzahlung und 4-Augen-Prinzip

-22- Der FB sicherte zu, ab sofort die Begründetheit für eine Scheckzahlung in einem kurzen Vermerk aktenkundig zu machen und diesen von 2 Personen unterschreiben/gegenzeichnen zu lassen. Dies entspricht den Vorgaben des VKS des Kreises Borken (s. S. 57).

Da es nur wenige Gründe gibt, die eine Scheckzahlung rechtfertigen, bietet es sich aus Sicht des RPA zwecks Arbeitsvereinfachung und –erleichterung an, eine „Muster-Verhandlungsniederschrift“ zu erstellen, die verschiedene vorgegebene Textbausteine je nach Grund der Scheckzahlung (z.B. verspätet gestellter Folgeantrag) enthält, die entsprechend des Sachverhalts ausgewählt werden können.

Des Weiteren ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im 4-Augen-Prinzip zu bestätigen. Bei allen geprüften Auszahlungen war grundsätzlich zu erkennen, dass eine Kontrolle im 4-

Augen-Prinzip stattgefunden hat. Die Kontrollen werden durch die Mitarbeitenden des Jobcenters untereinander vorgenommen. Des Weiteren wird der Scheck durch die Teamleitung unterschrieben.

Der genutzte Vordruck „Auszahlungsschein“ trennt die Verantwortlichkeiten allerdings in sachliche und rechnerische Richtigkeit und entspricht damit nicht den Regelungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Kreises Borken.

B **4-Augen-Prinzip bei Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit**
-22-

Um den Regelungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Kreises Borken zu entsprechen, sind sowohl im Feld „sachlich richtig“ 2 Unterschriften als auch im Feld „rechnerisch richtig“ 2 Unterschriften erforderlich, gesamt somit 4 Unterschriften (von 2 Personen). Idealerweise sollte eine Unterschrift von der sachbearbeitenden Person und die zweite Unterschrift von der Teamleitung erfolgen. Der FB sicherte zu, dies ab sofort umzusetzen.

Mittelfristig plant der FB die „sachliche und rechnerische Richtigkeit“ auf dem Scheckvordruck zusammenzufassen, damit beide Aspekte gebündelt mit zwei Unterschriften bestätigt werden können.

Im Hinblick auf die beiden vorgenannten Thematiken (Begründetheit, 4-Augen-Prinzip) verweise ich auch auf die von der Revision des Kreises Borken im Prüfungsbericht vom 16.01.2019 (Prüfung November 2018) unter Ziffer 5.3.1 gemachten Ausführungen.

Entsprechend der Dienstanweisung „Internes Kontrollsystem für die Stadt Bocholt, FB 22“, Stand 30.07.2018, hat die Rechnungsstelle bei Rückgabe eines Scheckheftes dieses auf Vollständigkeit zu prüfen. Darüber hinaus ist mindestens eine Zahlung in Open/Prosoz zu kontrollieren. Diese Vorgaben wurden nachweislich eingehalten.

Weitere Ausführungen zu Bar-/Scheckzahlungen finden sich unter Punkt 7.3.2.4 dieses Berichts.

7.3 Abrechnungsverfahren mit dem Kreis Borken

7.3.1 Abrechnungen außerhalb von Opne/Prosoz

Die Jahresabrechnung 2019 mit dem Kreis Borken wurde im Zuge der Prüfung im Rechtsgebiet SGB XII für das Jahr 2019 umfassend geprüft. Auf die Ausführungen im Prüfungsbericht vom 07.04.2020 wird diesbezüglich verwiesen.

7.3.2 Einnahmen und Ausgaben außerhalb von Open/Prosoz

Grundsätzlich sind Auszahlungen im Rahmen der periodischen Rechenläufe über das Fachprogramm vorzunehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Zahlungen auch außerhalb des Fachprogramms veranlasst werden, z.B. bei Bar-/Scheckzahlungen. Die Zahlungen sind in Open/Prosoz zu erfassen. Die Ausgaben sind dem Bund und/oder der Kommune zuzuordnen.

7.3.2.1 Einnahmen/Ansprüche aus Rückforderungs- und Erstattungsverfahren

In 7 Fällen wurden insgesamt 9 Rückforderungsverfahren bzw. abschließende Entscheidungen gegenüber den leistungsberechtigten Personen und in 2 Fällen 4 Erstattungsverfahren gegenüber anderen Leistungsträgern geprüft.

Geprüft wurde dabei u.a. auch die Verteilung der Forderungen auf die Kostenträger Bund/Kommune. Wesentliche Fehlverteilungen haben sich nicht gezeigt.

Bei den 4 Erstattungsverfahren erfolgte in einem Fall keine korrekte Verteilung der Einnahmen auf die Kostenträger. Es handelte sich um einen Frauenhausfall. Hier besteht die Besonderheit, dass zwar die KdU (Tagessatz für das Frauenhaus) im Fachprogramm eingepflegt, aber tatsächlich nicht über Open/Prosoz ausgezahlt, sondern gesondert vom Kreis Borken abgerechnet werden. Da die KdU erst nachträglich, d. h. nach Auszug der der leistungsberechtigten Person und Rechnungsstellung durch den Caritasverband von der Sachbearbeitung im Programm eingegeben wurden, erfolgte die Vereinnahmung ausschließlich auf die bis dato (nur) ausgezahlten Bundesmittel.

Künftig ist darauf zu achten, dass auch bei den Frauenhausfällen die KdU von Beginn an im Fachprogramm erfasst werden, damit Einnahmen außerhalb des Fachprogramms (hier: UVG-Einnahmen) korrekt auf die Kostenträger Bund/Kommune verteilt werden können. Auch wenn tatsächlich das Jobcenter die KdU nicht auszahlt (sondern der Kreis) müssen Zahlungseingänge vom Jobcenter auf Bund und ggf. Kommune aufgeteilt werden.

In einem Fall wurde die Überzahlung zurückgefordert und eine Aufrechnung, d.h. eine monatliche Einbehaltung (i. H. v. 42,40 €) auch tatsächlich vorgenommen. Eine Sollstellung erfolgte nicht, weshalb die Beträge von der Finanzbuchhaltung auf eine alte, noch offene Forderung gebucht wurden. Die Sollstellung ist nachzuholen und die bereits einbehaltenen Beträge sind umzubuchen.

In einem anderen Fall erfolgte die Sollstellung. Bislang wurde allerdings nur eine einzige Rate einbehalten. Weshalb die Einbehaltung nicht fortgeführt wurde, konnte nicht geklärt werden.

In einem weiteren Fall erfolgte die Sollstellung zwar, aber nicht als separate Sollstellung, sondern durch Erhöhung einer alten, einen anderen Sachverhalt betreffenden Sollstellung. Da beide Sachverhalte dieselben Buchungsstellen betrafen, erfolgte eine korrekte Zuordnung der Einnahmen zu den Kostenträgern, allerdings lässt sich so nur schwer sagen, in welcher Höhe welche Forderung noch offen ist. Auf den ersten Blick ist nur die Restschuld (beider, addierter) Forderungen zu erkennen.)

In einem weiteren Fall wurde für zwei verschiedene Rückzahlungen dasselbe Fremdkennzeichen vergeben, so dass die Finanzbuchhaltung die monatlichen Aufrechnungsbeträge nicht korrekt zuordnen kann.

Mit dem FB wurde vereinbart, dass verstärkt auf zeitnahe Sollstellungen geachtet wird. Insbesondere sollte jede Forderung separat, d.h. mit einem eigenen Fremdkennzeichen, zum Soll gestellt werden. Dies dient nicht nur der Übersichtlichkeit (schneller Überblick über die Höhe der jeweiligen noch offenen Forderung), sondern ist zwingend auch für die Finanzbuchhaltung erforderlich, damit diese die einbehaltenden/aufgerechneten oder auch von den leistungsberechtigten Personen gesondert überwiesenen Raten/Beträge der richtigen Forderung zuordnen kann.

Aus Sicht des RPA wäre es wünschenswert, wenn Rückforderungen, ggf. erst ab einer bestimmten Größenordnung, im Nachgang der Teamleitung vorgelegt würden. Der FB machte deutlich, dass über die bereits zahlreich bestehenden Prüfpflichten aus dem VKS zeitliche Ressourcen für weitere Controllingmaßnahmen nicht verfügbar sind und verweist darauf, dass Rückforderungen nach Falleinstellung durch die Rechnungsstelle umfassend geprüft werden. Das RPA erkennt an, dass diesbezüglich das IKS beim FB Soziales über die Anforderungen des VKS des Kreises Borken hinausgeht. Sieht aber auch die Problematik, dass bei Einstellung eines Falls ggf. erforderliche Korrekturen kaum bzw. gar nicht mehr möglich sind.

In einem Fall wurde nach Kürzung auf die angemessene Miete für einen Monat der ungedeckte Anteil als „Darlehen“ an den Vermieter ausgezahlt und zeitgleich von der leistungsberechtigten Person wieder zurückgefordert. Abgesehen davon, dass es sich mangels Mietschulden nicht um ein Darlehen handelt, ist eine Kürzung auf die Angemessenheit der KdU mit anschließender Auszahlung der Differenz nicht zielführend.

In einem anderen Fall weist der Rückforderungsbescheid die Überzahlungsbeträge nicht je begünstigter Person aus. Der Anspruch auf Leistungen ist ein Individualanspruch. Er steht jeder leistungsberechtigten Person als Einzelperson zu. Daher sind Rückforderungsbeträge auch den einzelnen Personen der Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen; hier liegt eine Überzahlung beim Kind und nicht bei der HE vor (siehe auch Ziffer 1.4 der Arbeitshilfe „Verfahren bei Aufhebung, Rücknahme, Rückforderung und Aufrechnung von Leistungen“ des Kreises Borken). Es wird empfohlen, die Musterbescheide des Kreises Borken – unverändert - zu übernehmen (hier z.B. Bescheid gemäß Anlage 13 der v. g. Arbeitshilfe).

7.3.2.2 Einnahmen/Ansprüche aus Darlehensgewährungen

In 10 Fällen wurden insgesamt 19 Darlehensgewährungen geprüft.

In einem Fall wurde das Darlehen (Übernahme Energieschulden) komplett nach § 22 Abs. 8 SGB II und somit aus kommunalen Mitteln bewilligt, obwohl ein Teilbetrag (Rückstände Stromanteil) nach § 24 Abs. 1 SGB II (= Bundesmittel) einzustufen gewesen wäre.

Im Übrigen ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.

Die Prüfungshinweise bzw. –empfehlungen unter Ziffer 7.3.2.1 „Sollstellungen“ und „Vorlage von Rückforderungen ab einer bestimmten Höhe bei Teamleitung“ gelten entsprechend.

Weitere Ausführungen zur abweichenden Erbringung von Leistungen (u. a. Darlehensgewährung) finden sich unter Ziffer 7.1.6.2.

7.3.2.3 Einnahmen aus der Unterhaltsheranziehung

Im Prüfbericht des Kreises Borken vom 16.01.2019 (Prüfung November 2018) wurde festgestellt, dass Verteilungsquoten zur Zuordnung der monatlichen Einnahmen auf die Kostenträger grundsätzlich gebildet wurden.

Bei den Mitarbeitenden, die bis dato das erforderliche Verfahren noch nicht ausreichend verinnerlicht hatten, wurden die Akten – auch, aber nicht nur hinsichtlich der Quotenverteilung – aufgearbeitet. Das Team „Unterhaltsheranziehung“ hat sich nochmals intensiv mit den erforderlichen Schritten auseinandergesetzt und nutzt nun abgestimmte Excelvorlagen.

Hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen bei Bedarfsgemeinschaften, die aus mehreren Personen bestehen, werden die Ansprüche *nicht* mehr getrennt nach Personen erfasst, sondern es werden nunmehr alle unterhaltsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft insgesamt betrachtet. Nur so gelangt man - wegen der prozentualen Aufteilung des Einkommens auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft - zu einer korrekten Verteilungsquote.

Entsprechend werden auch grundsätzlich Ansprüche der UVG-Kasse (sofern es sich nicht um reine Rückstandsfälle handelt) vorrangig berücksichtigt. Es wird nur noch für den Restbetrag BA/KT eine Verteilquote gebildet.

Entsprechende Schemata wurde den Mitarbeitenden an die Hand gegeben. Vor der jährlichen Spitzabrechnung im Oktober/November 2019 wurde noch einmal daran erinnert. Anhand der Rückmeldungen aus dem Team kann davon ausgegangen werden – so die Aussage der Geschäftsbereichsleitung –, dass korrekte Verteilungen vorgenommen wurden.

Es wurde ferner verbindlich abgesprochen, dass bei laufenden Fällen eine (frühere) fehlerhafte Verteilung aufgearbeitet wird.

Bei Einnahmen auf Rückständen vor 2015 werden nach Rücksprache mit dem Kreis Borken nunmehr die dort ermittelten Jahresquoten angesetzt. Dies erscheint eine pragmatische Lösung, zumal die Revision des Kreises im o. g. Bericht selbst davon ausgeht, dass eine komplette Aufarbeitung dieser alten Rückstände nicht praktikabel ist.

Zur Umsetzung der Empfehlung der Revision des Kreises Borken zur Ausweitung des Prüfungsumfangs wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7.2.1 verwiesen.

Das RPA hat den Eindruck gewonnen, dass sich das Team „Unterhaltsheranziehung“ aktiv mit den Anmerkungen der Revision des Kreises Borken auseinandergesetzt sowie funktionierende Handlungsvorgaben und einheitliche Strukturen eingeführt hat. Es wurde daher von einer stichprobenartigen Prüfung Abstand genommen. Die Prüfung geht davon aus, dass weitestgehend eine korrekte Zuordnung der Einnahmen auf die Kostenträger erfolgt. Weitestgehend deshalb, weil vereinzelte Fehlbuchungen bei dieser Art von Massengeschäft nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

7.3.2.4 Ausgaben aus Bar-/Scheckzahlungen

Entsprechend dem Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) des Kreises Borken, Stand April 2020, Version 4.0, sind Auszahlungen grundsätzlich im Rahmen der periodischen (monatlichen/wöchentlichen) Rechenläufe über das Fachverfahren Open/Prosoz vorzunehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der FB Soziales Zahlungen auch außerhalb des Fachverfahrens, z. B. über Bar- oder Scheckzahlungen, an die Leistungsberechtigten veranlassen.

Die Begründetheit sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Bar- bzw. Scheckzahlung sind im Vier-Augen-Prinzip zu bestätigen. Die Bestätigung ist aktenkundig zu machen. Ausführungen hierzu finden sich unter Ziffer 7.2.2 dieses Berichts.

Die Zahlungen sind in Open/Prosoz zu erfassen (Zahlweg „Scheck“ bzw. „Bar“) und möglichst zeitnah über die nächste Abrechnung der delegierten Aufgaben mit dem Kreis abzurechnen. Bei der Erstellung dieser Abrechnung ist vor Ort in geeigneter Weise zu überprüfen, ob für die ausgezahlten Vorgänge das Vier-Augen-Prinzip zu 100% umgesetzt wurde.

Konkret wurde in 6 Fällen die Einhaltung der Regelungen für Zahlungen außerhalb des Fachverfahrens entsprechend der Vorgaben des Kreises Borken überprüft. Es können folgende Aussagen getroffen werden:

- In allen geprüften Fällen wurden die Zahlungen im Fachverfahren Open/Prosoz erfasst.
- In keinem der geprüften Fälle lag die Schecksumme über der Höchstgrenze von 1.000 €.
- Die Höhe der Scheckzahlung war grundsätzlich angemessen.
- Im Regelfall wurden nur Leistungen für den aktuellen Monat erbracht. Lediglich in 1 Fall hatte die Zahlungen den Charakter eines Vorschusses (= Teilleistungen iHv 100 € für Folgemonat).
- In einem Fall wurden innerhalb weniger Wochen mehrere Schecks ausgestellt, die zum Teil zusammengefasst in einer Summe (aber unter einer Schecknummer) gebucht wurden. Zwischen Datum der Scheckausstellung und dem Datum der Ausbuchung in Open lag teilweise ein größerer zeitlicher Abstand. Eine Scheckdurchschrift wurde nicht in der Akte abgeheftet, der Scheck wurde aber im Fachprogramm verbucht und mit dem Kreis abgerechnet.
- Alle per Scheck ausgezahlten Beträge wurden im Rahmen der monatlichen Abrechnung mit dem Kreis abgerechnet. Die Rechnungsstelle erhält von der Stadtparkasse die eingelösten Schecks zurück und kann anhand der von der Sachbearbeitung auf dem Scheck angegebenen Konten die Beträge manuell der Buchungssystematik des Kreises Borken zuordnen.
- Entsprechend der Dienstanweisung „Internes Kontrollsystem für die Stadt Bocholt, FB 22“, Stand 30.07.2018, prüft die Rechnungsstelle bei Rückgabe eines Scheckheftes dieses auf Vollständigkeit. Darüber hinaus wird mindestens eine Zahlung in Open/Prosoz kontrolliert.

8. Empfehlungen

Eingangsstempel

Oftmals ist nicht erkennbar, wann der HE Unterlagen ein-/nachgereicht hat. Es sollte daher jedes eingehende Schriftstück mit einem Eingangsstempel versehen werden. Sofern Unterlagen direkt bei der Sachbearbeitung eingereicht werden, sollte auch die Sachbearbeitung per Stempel oder zumindest handschriftlich den Eingang auf dem Schriftstück vermerken.

Anlegen von Wiedervorlagen/ Vollständigkeit der Unterlagen

Des Öfteren wurden im Zuge der Weiterbewilligung weitere Unterlagen (z. B. Heiz-/Nebenkostenabrechnung, Verdienstbescheinigungen) oder Nachweise (z. B. Kontoauszüge; Bescheinigung vom Vermieter zum Renovierungsbedarf) von der leistungsberechtigten Person angefordert. Im Weiteren wurde dann aber nicht mehr nachgehalten, ob diese vorgelegt wurden. Es sollten daher grundsätzlich Wiedervorlagen angelegt werden.

Des Weiteren sind die dann vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. In einem Fall wurden Kontoauszüge der letzten 3 Monate angefordert, aber nur die der letzten 2 Monate vorgelegt. Darüber hinaus wurden die Kontoauszüge der Kinder (ältestes Kind 18 Jahre) zweimal angefordert, aber nicht vorgelegt. Ein weiteres Nachfragen seitens der Sachbearbeitung erfolgte nicht. In einem anderen Fall fehlte eine Kontoauszugsnummer.

Hinweis auf Ablauf Bewilligungszeitraum

Der Kreis Borken hat in seinem Bericht vom 16.01.2019 (über die Prüfung im November 2018) empfohlen, die Leistungsberechtigten aus Rechtssicherheitsgründen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes auf das Erfordernis eines Folgeantrages hinzuweisen. Dadurch wird bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten die Möglichkeit der Geltendmachung eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vermieden. Tatsächlich fand sich – zwar nicht in allen, aber – in vielen der geprüften Akten ein solches Hinweisschreiben. Um eine 100ige Umsetzung zu erreichen, könnte nochmal ein genereller Hinweis an die Sachbearbeitenden gegeben werden.

Mehrbedarf Warmwasser

Bei (fehlenden) Hinweisen auf dezentrale Warmwasseraufbereitung sind weitere Sachverhaltsaufklärungen vorzunehmen um zu klären, ob Anspruch auf einen Mehrbedarf Warmwasser besteht.

Mehrbedarf Schwangerschaft

Sofern in den geprüften Fällen ein Mehrbedarf in Frage kam, wurde dieser auch – mit einer Ausnahme – bewilligt.

Die Auswertung der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Tabellen hat allerdings gezeigt, dass in 24 von 71 Fällen (= 34 %) die Berechnung des Mehrbedarfs nicht richtig war. Die Fehlerquellen¹⁶⁸ sind aus der Vergangenheit hinreichend bekannt. Auch im Rahmen dieser Prüfung wurden derartige Feststellungen gemacht. Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass die finanziellen Auswirkungen minimal sind.

Internes Kontrollsystem

Wie bereits unter Ziffer 7.2 ausgeführt, werden die Vorgaben des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Kreises Borken grundsätzlich eingehalten. Anmerkungen der Teamleitung z.B. im Rahmen der Prozessexternen Kontrollen oder der Prüfung von Neufällen erfolgen stichpunktartig auf den Listen und dem Umlaufzettel. Aus Sicht der Prüfung wäre es für eine vollständige Dokumentation empfehlenswert, auch zu notieren, dass bzw. wann die Anmerkungen von den Sachbearbeitenden umgesetzt wurden.

¹⁶⁸ z.B. Gewährung nur bis zum voraussichtlichen Entbindungstermin (keine Gewährung des Mehrbedarfs für den Tag der Geburt).

9. Fazit

Nach den gewonnenen Erkenntnissen erfolgt die Gewährung der Leistungen nach dem SGB II ordnungsgemäß.

Regelmäßige Hospitationen, interne Schulungen, Dienstbesprechungen und persönliche Feedbackgespräche helfen den Mitarbeitenden dabei, die Rechtsmaterie des SGB II korrekt anzuwenden.

Dennoch lassen sich bedingt durch die Komplexität der Rechtsmaterie mit den ständigen Novellierungen und (gerichtlichen) Fortentwicklungen, die Fallzahlen, den Zeitdruck, das zum Teil schwierige Klientel sowie eine überdurchschnittlich hohe Personalfuktuation Bearbeitungsfehler oder Fehleinschätzungen im Rahmen der Sachbearbeitung verständlicherweise nicht gänzlich vermeiden, was sich in diesem Bericht widerspiegelt. Insgesamt lässt sich aber sagen, dass es sich um einzelfallbezogenen Anmerkungen handelt, die als nicht wesentlich zu beurteilen sind. Systematische Mängel wurden nicht identifiziert.

Das RPA geht davon aus, dass die getroffenen Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Dokumentation von Entscheidungen, umgesetzt und die weiteren Empfehlungen des RPA vom Jobcenter auf ihre Praxistauglichkeit hin beurteilt werden.

Die Vorgaben des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Kreises Borken werden erfüllt.

8.2 Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII

1. Prüfungsgrundlage und -auftrag

Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 SGB XII als örtlicher Träger sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Durch „Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken“ (kurz: Delegationssatzung) vom 20.01.2005, zuletzt geändert am 08.12.2011, hat der Kreis Borken den kreisangehörigen Gemeinden die ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen. Hiervon werden auch die Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erfasst.

Gemäß § 102 Abs. 4 GO i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgaben (hier: Kreis Borken) vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

2. Prüfungsanlass

Seit 2014 erstattet der Bund den zuständigen Trägern die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben zu 100 % (§ 46 a Abs. 1 SGB XII). Aufgrund der Klassifizierung als Bundesauftragsverwaltung ist die Revision des Kreises Borken verpflichtet, gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) ein Testat auszustellen mit dem bestätigt wird, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundzügen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII).

Das MAIS NRW geht im Schreiben vom 23.12.2013 (Az.: V A 2 – 5205.07) weiter davon aus, dass die Sozialämter der Delegationsnehmer (hier: Stadt Bocholt) ihren Delegationsgebern (hier: Kreis Borken) neben den vorzulegenden Jahresnachweisen auch ein (Unter-)Testat ihrer örtlichen Rechnungsprüfung beifügen. Daher ist das RPA Bocholt aufgefordert, jährlich ein entsprechendes Untertestat auszustellen und dem Kreis Borken zu übersenden.

3. Gegenstand der Prüfung

Aufgrund der in der Sitzung der RPA-Leiter am 24.08.2015 sowie am 11.04.2016 abgestimmten Prüfintervalle der örtlichen RPA im Kreisgebiet war in Bocholt für das Jahr 2019 nur eine eingeschränkte Prüfung der Leistungsgewährung nach dem SGB XII erforderlich.

Die nächste (umfassende) Prüfung entsprechend der aktuellen Prüfkonzeption des Kreises Borken (Zeitraum 2018- 2020) erfolgt im Jahr 2020.

Für das Jahr 2019 konnte der Prüfungsumfang für den SGB XII-Bereich durch das örtliche RPA selbst bestimmt werden. Aufgrund des zeitlichen Aufwandes für die Prüfungen der Bereiche SGB II und SGB XII, den Erkenntnissen aus den vergangenen Prüfungen und den vielfältigen weiteren Prüfverpflichtungen des örtlichen RPA bei gleichzeitig begrenzten Ressourcen wurde die Prüfung im SGB XII-Bereich für das Jahr 2019 auf folgenden Schwerpunkt begrenzt:

- a) Abrechnungen mit dem Kreis Borken
- b) Zahlungen außerhalb des Verfahrens Open/Prosoz (hier: Bar-//Scheckzahlungen)
- c) Rückforderungs- und Erstattungsverfahren.

4. Ziel der Prüfung

Nach dem Landesausführungsgesetz zum SGB XII soll sich das Testat auf die rechtmäßige und zweckmäßige Verausgabung der Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beziehen. Die Prüfung war somit insbesondere darauf ausgerichtet festzustellen, ob die Abrechnungen mit dem Kreis Borken entsprechend der KoA-VV¹⁶⁹ erfolgten und inwieweit die Leistungsgewährung – im Hinblick auf die vorgenannten zwei Prüfungsschwerpunkte (lit b und c) – ordnungsgemäß und wirtschaftlich war.

5. Ablauf und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Wasilewski und der Unterzeichnerin und wurde per Email vom 10.12.2019 angekündigt. Die Unterlagen wurden seitens des FB Soziales unmittelbar nach Anforderung durch das RPA per Email vom 06.02.2020 vorgelegt.

Hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens wurde die letzte Abrechnung für das Jahr 2019, welche die Jahresbeträge enthält, geprüft.

Des Weiteren wurden 13 Bar- bzw. Scheckzahlungen und 8 Rückforderungen-/Erstattungen geprüft. Die Auswahl der Akten erfolgte an Hand der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Auswertungstabellen. Die Stichproben enthielten, soweit möglich, Fälle von allen Sachbearbeitern.

Sofern sich neben den vorgenannten Schwerpunkt-Prüfthemen Feststellungen ergaben, wurden diese mit aufgegriffen.

Je geprüfter Akte wurde eine Einzelniederschrift erstellt. Die Prüfungsanmerkungen wurden zuvor mit der jeweiligen Sachbearbeitung besprochen. Im Nachgang erfolgte ein Gespräch mit der Geschäftsbereichsleitung. Die Einzelniederschriften wurden im Nachgang als Gesamtpaket über die Fachbereichsleitung an die Geschäftsbereichsleitung und weiter an die jeweiligen Sachbearbeiter gegeben. Die Anmerkungen sind Bestandteil dieses Prüfungsberichts.

Dieser Prüfungsbericht enthält die zusammengefassten Prüfungsfeststellungen zu den Prüfungsschwerpunkten. Darüber hinaus gehende Anmerkungen sind den Einzelniederschriften zu entnehmen. Der Berichtsentwurf wurde den Leitungen der GB 222 und 224 vorab am 19.03.2020 zwecks vorheriger Abstimmung übersandt. Soweit sich Einwendungen ergaben, wurden diese bereits in diesen Bericht eingearbeitet. Sodann wurde der überarbeitete Entwurf am 07.04.2020 dem Fachbereichsleiter zwecks Abstimmung vorgelegt.

¹⁶⁹ Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift.

6. Abrechnungen mit dem Kreis Borken

Nach § 30 Abs. 1 KoA-VV hat der Abruf der Bundesmittel bedarfsgerecht zu erfolgen. Die Bildung von Rücklagen ist nicht zulässig (Abs. 2). § 30 Abs. 4 KoA-VV regelt, dass die Einnahmen bei den monatlichen Mittelabrufen entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Bocholt ist daher verpflichtet, außerhalb des Fachverfahrens durch das Jobcenter abgewickelte Ist-Zahlungen (Ein- und Auszahlungen) über einen standardisierten Abrechnungsvordruck monatlich mit dem Kreis Borken abzurechnen. Es ist sicherzustellen, dass die monatlich übermittelten Ein- und Auszahlungen vollständig sind, der aktuellen Buchungssystematik zugeordnet und korrekt auf die Träger Bund und Kommune aufgeteilt werden.

Geprüft wurde die letzte, für das Haushaltsjahr 2019 vorgenommene Abrechnung („Dezember Rest 2019“), die auch die Jahresbeträge enthält. Diese Abrechnung mit dem Kreis Borken erfolgte systembedingt Mitte Januar 2020.

Vollständige Weiterleitung der Gelder

Schwerpunktmäßig erstreckte sich die Prüfung durch das RPA darauf, ob die dem Kreis Borken zustehenden Gelder vollständig weitergeleitet wurden.

Die im Jahr 2018 vom Kreis Borken vorgenommene Anpassung der Abrechnungssystematik wurde von der Stadt Bocholt übernommen.

Hinsichtlich der Abrechnung sind Strukturen vorhanden, die grundsätzlich zu einer korrekten Abrechnung führen. Manuelle Übernahmen der Daten aus der Finanzsoftware in eine Excel-Tabelle sind zwar erforderlich und unvermeidlich, im Weiteren werden aber für die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben auf dem standardisierten Abrechnungsbogen entsprechende Verknüpfungen zu der Excel-Tabelle und Formelfunktionen genutzt, so dass die monatlichen Abrechnungen einfacher, systematischer und sicherer erfolgen. Des Weiteren erfolgt eine Kontrollrechnung, um die korrekte, manuelle Übernahme der Daten aus der Finanzsoftware in die Excel-Tabelle abzusichern.

Zur Prüfung der Jahresabrechnung gibt es folgende Anmerkungen:

- Nach Buchungsschluss (15.01.2019) wurden seitens der Finanzbuchhaltung noch geringfügige Beträge auf das Jahr 2019 gebucht. Diese Buchungen werden nach Aussage der Leitung der Finanzbuchhaltung wieder rückgängig gemacht, damit die Beträge im Jahr 2020 in die Abrechnung mit dem Kreis Borken einfließen können.
- Die Beträge auf dem Produktsachkonto 169999.679999 (Kostenerstattung für Sozialhilfe Fälle bis einschl. 2008) in Höhe von 760 € sind den ALG II-Konten zuzuordnen. Sie werden laut Aussage der Leitung GB 224 (nach Rücksprache mit der Finanzbuchhaltung) umgebucht, so dass die Beträge im Jahr 2020 in die Abrechnung mit dem Kreis Borken einfließen werden.
- 443,50 € (bestehend aus 2 Teilbeträgen; BuT betreffend) wurden zwar an den Kreis Borken weitergeleitet, aber versehentlich der falschen Buchungssystematik im Abrechnungsvordruck zugeordnet. Eine nachträgliche Information an den Kreis ist im Februar 2020 erfolgt.
- Bei den auf dem Produktsachkonto 169999.679905 gebuchten Beträgen handelt es sich um ungeklärte Zahlungseingänge. Diese wurden korrekterweise bislang nicht in die Abrechnung einbezogen; dies erfolgt vielmehr erst dann, wenn eine Umbuchung auf die zutreffenden Produktsachkonten erfolgt ist. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch das RPA (Stichtag: 11.02.2020) wies das Konto einen Saldo von 113.353,52 € auf. Bei einer groben Durchsicht zeigte sich, dass zahlreiche ältere Zahlungseingänge bestehen, die noch nicht den zutreffenden Produktsachkonten zugeordnet wurden, obwohl teilweise im Buchungstext Informationen enthalten sind, die eine Zuordnung zu einem

Fall ermöglichen. Das RPA hält den Bestand der ungeklärten Zahlungseingänge zum Jahresende 2019 für recht hoch und rät dringend dazu an, den Bestand auf diesem Konto zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres weitestgehend zu reduzieren, um die vom Bund geforderte Verbuchung getrennt nach Haushaltsjahren gewährleisten zu können. Der hohe Bestand ist vermutlich dadurch geschuldet, dass von den Sachbearbeitern (überwiegend im Jobcenter) nicht zeitnah Anordnungen/Sollstellungen erfolgen. In Absprache mit der Finanzbuchhaltung erhalten künftig – nicht nur die Sachbearbeiter – sondern auch die Mitarbeitenden der Rechnungsstelle (GB 224) von dort eine Info bei ungeklärten Zahlungseingängen, damit diese parallel das Veranlassen der entsprechenden Buchung nachvollziehen bzw. forcieren zu können. Das RPA begrüßt diese Vorgehensweise.

- Aufgrund einer im März 2019 (somit nach Buchungsschluss) seitens der Finanzbuchhaltung vorgenommenen Jahresabgrenzungsbuchung (von 2019 nach 2018) wurde die Abrechnungstabelle vom FB 22 verändert, um die ins Vorjahr (2018) gebuchten Beträge dennoch (2019) mit dem Kreis Borken abrechnen zu können. Die (Formel-)Änderungen in der Excel-Tabelle ab März haben dazu geführt, dass die von der Jahresabgrenzungsbuchung betroffenen Beträge mit einer Gesamtsumme von 18.448,62 €¹⁷⁰ bei jeder Folgeabrechnung erneut berücksichtigt wurden. Damit sind insgesamt 18.448,62 € x 10 Abrechnungen = 184.486,20 € zu wenig an den Kreis Borken weitergeleitet worden. Betroffen sind diverse Produktsachkonten. Der FB Soziales hat noch während der Prüfung nach Rücksprache mit dem Kreis Borken eine separate Korrekturabrechnung vorgenommen und die ausstehenden Gelder an den Kreis Borken überwiesen.

Korrekte Zuordnung zur aktuellen Buchungsstellensystematik sowie korrekte Aufteilung auf Träger Bund und Kommune

Durch die Aktualisierung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Jobcenters im Kreis Borken im Januar 2017 wurden neue Stichprobenprüfungen im Bereich Finanzabrechnungen etabliert. Für die Feststellung der Richtigkeit ist es erforderlich, dass die örtliche Leitung in geeigneter Weise durch eine ausreichende Anzahl von Stichprobenprüfungen die nachgewiesenen Ein- und Auszahlungen auf ihre Richtigkeit überprüft. Mindestens sind mit jeder monatlichen Abrechnung drei Vorgänge auf unterschiedlichen Einnahmekonten und drei weitere Vorgänge auf unterschiedlichen Ausgabekonten auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen (siehe Ziffer 7.4 des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Jobcenters im Kreis Borken).

Die Zuständigkeit für die Stichprobenprüfungen im Rahmen der monatlichen Abrechnungen liegt bei der Rechnungsstelle des FB Soziales. Dort werden - deutlich weitergehend als im Verwaltungs- und Kontrollsystem gefordert - alle Neuanlagen von Objektkonten, Änderungen von Sollstellungen und Anlagen von Ratenzahlungen zentral „rechnerisch richtig“ gezeichnet. Dabei wird insbesondere auch geprüft, ob die Beträge den richtigen Produktsachkonten (Buchungsstellensystematik) zugeordnet wurden.

Da aufgrund dieser organisatorischen Maßnahme sämtliche Buchungen durch die Rechnungsstelle geprüft werden, erfolgte keine explizite Stichprobenprüfung durch das RPA. Allerdings hat das RPA im Zuge der Prüfung der Leistungsgewährung eventuell sich in den geprüften Akten befindende Vorgänge (Ein-/Auszahlungen außerhalb des Fachverfahrens) stichprobenartig betrachtet.

Die vollständige Prüfung durch die Rechnungsstelle erfolgt für alle Rechtsgebiete – mit Ausnahme der Zahlungen für die Unterhaltsabteilung.

¹⁷⁰ 8.196,45 € + 10.252,17 €.

Hier werden durch die Geschäftsbereichsleitung (GB 224) entsprechend der städtischen „Dienstanweisung internes Kontrollsystem“ jährlich 2 % der Bestandsfälle geprüft. Ein Nachweis über die Prüfung für das Haushaltsjahr 2019 wurde vorgelegt.

Ebenso ist eine Bestätigung für das Jahr 2019 gemäß Kapitel 10 des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS), welches die Umsetzung der Anforderungen und Regelungen des VKS attestiert, auch im Hinblick auf das Verfahren der Zahlbarmachung von Sozialleistungen (Kapitel 7), vorhanden. Sie wurde von der Fachbereichsleitung unterschrieben.

7. Zahlungen außerhalb des Verfahrens Open/Prosoz (hier: Bar-/Scheckzahlungen)

Entsprechend dem Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) des Kreises Borken, Stand Januar 2017, Version 3.0, sind Auszahlungen grundsätzlich im Rahmen der periodischen (monatlichen/wöchentlichen) Rechenläufe über das Fachverfahren Open/Prosoz vorzunehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der FB Soziales Zahlungen auch außerhalb des Fachverfahrens, z. B. über Bar- oder Scheckzahlungen, an die Leistungsempfänger veranlassen. Die Begründetheit sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Bar- bzw. Scheckzahlung sind im Vier-Augen-Prinzip zu bestätigen. Die Bestätigung ist aktenkundig zu machen. Die Zahlungen sind in Open/Prosoz zu erfassen (Zahlweg „Scheck“ bzw. „Bar“) und möglichst zeitnah über die nächste Abrechnung der delegierten Aufgaben mit dem Kreis abzurechnen. Bei der Erstellung dieser Abrechnung ist vor Ort in geeigneter Weise zu überprüfen, ob für die ausgezahlten Vorgänge das Vier-Augen-Prinzip zu 100% umgesetzt wurde.

Konkret wurde in 13 Fällen die Einhaltung der Regelungen für Zahlungen außerhalb des Fachverfahrens entsprechend der Vorgaben des Kreises Borken überprüft. Es können folgende Aussagen getroffen werden:

- Entsprechend der Anzahl der leistungsberechtigten Empfänger/Bedarfsgemeinschaften und der Anzahl der tatsächlich ausgestellten Schecks kann bescheinigt werden, dass Schecks nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Das Regel-Ausnahme-Prinzip wird somit eingehalten.
- In allen geprüften Fällen wurden die Zahlungen im Fachverfahren Open/Prosoz erfasst.
- Alle per Scheck ausgezahlten Beträge wurden zeitnah mit der nächsten Monatsabrechnung mit dem Kreis abgerechnet. Die Rechnungsstelle erhält von der Stadtparkasse die eingelösten Schecks zurück und kann anhand der von der Sachbearbeitung auf dem Scheck angegebenen Konten die Beträge manuell der Buchungssystematik des Kreises Borken zuordnen.
- Die tatsächliche Zuordnung der Ausgaben auf die Buchungsstellen des Kreises Borken war lediglich in 2 Fällen unzutreffend, da auf den Schecks versehentlich das Produkt „Leistungen nach dem 3. Kapitel“, statt Produkt „Leistungen nach dem 4. Kapitel“ notiert war.
- Entsprechend der Dienstanweisung „Internes Kontrollsystem für die Stadt Bocholt, FB 22“, Stand 30.07.2018, hat die Rechnungsstelle bei Rückgabe eines Scheckheftes dieses auf Vollständigkeit zu prüfen. Darüber hinaus ist mindestens eine Zahlung in Open/Prosoz zu kontrollieren. Diese Vorgaben wurden nachweislich eingehalten. Die Prüfquote von 1 Zahlung (je 50 Schecks pro Scheckbuch) erscheint dem RPA als sehr gering. Nach Aussage der Rechnungsstelle erfolgen allerdings auch Kontrollen in den Fällen, in denen zunächst auf dem Scheck kein Konto oder „folgt“ angegeben wurde. Die Prüfquote ist damit tatsächlich höher als in der Dienstanweisung vorgesehen.
- In keinem der geprüften Fälle lag die Schecksumme über der Höchstgrenze von 1.000 €.
- Im Regelfall wurden nur Leistungen für den aktuellen Monat erbracht. Lediglich in 1 Fall hatten die Zahlungen den Charakter eines Vorschusses (= Leistungen für Folgemonat). Die

Gründe für einen Antrag des Leistungsempfängers sowie die Ermessensentscheidung wurden in der Akte nicht dokumentiert.

- In 11 von 13 Fällen war die Höhe der Scheckzahlung nicht angemessen. Oftmals wurde die komplette Monatsleistung über den Scheck ausgezahlt.

B Scheckzahlung nur in angemessener Höhe

-22-

Die Auszahlung von Leistungen per Scheck ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Daher sollte auch die Höhe des Schecks auf das absolut notwendige Minimum begrenzt werden. Es ist individuell zu prüfen, welchen Bedarf der Leistungsempfänger bis zur nächsten Tageszahlung¹⁷¹ hat, z. B. anteiliger Lebensunterhalt für max. 1 Woche zzgl. Miete und ggf. Energieabschläge. Nur dieser Betrag ist über den Scheck auszuzahlen. Die Zahlung der vollen Monatsleistung sollte beim Leistungsempfänger mit einem Girokonto vermieden werden. Die Geschäftsbereichsleitung sagte zu, künftig hierauf zu achten.

- Die Begründetheit einer Bar- bzw. Scheckzahlung ist zu aktenkundig zu machen. In keinem der geprüften Fälle war dies der Fall. Bei Durchsicht der Akten konnte zwar erahnt werden, aus welchem Grund der Scheck ausgestellt wurde, eine für Dritte auf den ersten Blick ersichtliche Dokumentation erfolgte aber nicht.

B Dokumentation der Begründetheit der Scheckzahlung

-22-

Eine schriftliche Dokumentation wird im Arbeitsalltag eventuell als zeitraubend angesehen, sie ist aber zwingend erforderlich. Da es nur wenige Gründe gibt, die eine Scheckzahlung rechtfertigen, bietet es sich aus Sicht des RPA zwecks Vereinfachung und –erleichterung an, eine „Muster-Verhandlungsniederschrift“ zu erstellen, die verschiedene vorgegebene Textbausteine je nach Grund der Scheckzahlung (z.B. verspätet gestellter Folgeantrag) enthält, die entsprechend des Sachverhalts ausgewählt werden können. Die Geschäftsbereichsleitung hat die künftige Umsetzung dieser Anmerkung bereits zugesichert.

B Nachweis der Mittellosigkeit zum Zeitpunkt der Scheckausstellung

-22-

Eine Scheckzahlung ist u.a. nur begründet, soweit der Leistungsempfänger seinen Lebensunterhalt bis zur nächsten Tages-/Monatszahlung nicht aus eigenen Mitteln, z.B. aus Sparguthaben, bestreiten kann. Grundsätzlich lässt sich die Sachbearbeitung aktuelle Kontoauszüge vorlegen. Kopien werden aber nicht in jedem Fall gemacht und zur Akte genommen.

Das RPA hält es für erforderlich, dass grundsätzlich vom letzten Kontoauszug mit dem aktuellen Saldo des (Giro-)Kontos des Leistungsempfängers eine Kopie zur Akte genommen wird, um eine bestehende Mittellosigkeit nachweisen zu können. Die Geschäftsbereichsleitung erkennt die Anmerkung an.

- Bei Bar- bzw. Scheckzahlungen sind die Begründetheit sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit im 4-Augen-Prinzip zu bestätigen. Die Bestätigung ist aktenkundig zu machen. Bei allen geprüften Auszahlungen war grundsätzlich zu erkennen, dass eine Kontrolle im 4-Augen-Prinzip stattgefunden hat. Die Kontrollen werden durch die Mitarbeitenden der

¹⁷¹ bzw. bis zur nächstmöglichen Überweisung/Wertstellung auf dem Konto des Leistungsempfängers (Hintergrund: Überweisungen über die Postbank (z. B.) dauern länger als über die Stadtparkasse.

SGB XII-Abteilung untereinander vorgenommen. Des Weiteren wird der Scheck durch die Geschäftsbereichsleitung unterschrieben.

Der genutzte Vordruck „Auszahlungsschein“ trennt die Verantwortlichkeiten in sachliche und rechnerische Richtigkeit und entspricht damit nicht den Regelungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Kreises Borken. Dies wäre nur der Fall, wenn sowohl bei der sachlichen Richtigkeit 2 (verschiedene) Unterschriften als auch bei der rechnerischen Richtigkeit 2 (verschiedenen) Unterschriften stünden.

B 4-Augen-Prinzip bei Scheckzahlung

-22-

Wie vorstehend erläutert, war in keinem der geprüften Fälle die Begründetheit der Scheckzahlung schriftlich dokumentiert. Ohne konkrete, nachweisbare Benennung der Gründe für die Entscheidung ist eine „echte“ Kontrolle im 4-Augen-Prinzip nicht möglich.

Des Weiteren sieht der Vordruck „Auszahlungsschein“ nicht 2 (verschiedene) Unterschriften jeweils bei sachlicher und rechnerischer Richtigkeit vor und entspricht damit nicht den Vorgaben des Kreises Borken.

Auch aus diesen Gründen ist eine Verhandlungsniederschrift zwingend. Damit könnte nicht nur die Begründet im 4-Augen-Prinzip dokumentiert werden, sondern mit dem Zusatz „sachliche und rechnerische Richtigkeit: 1. Unterschrift, 2. Unterschrift“ wäre auch diesbezüglich dem 4-Augen-Prinzip genüge getan. Die Unterschriften könnten von zwei verschiedenen Sachbearbeitern oder dem Sachbearbeiter und der Geschäftsbereichsleitung geleistet werden.

Die Geschäftsbereichsleitung gab an, dass künftig auf dem Scheckvordruck sowohl bei der sachlichen als auch bei der rechnerischen Richtigkeit jeweils 2 Unterschriften erfolgen. Des Weiteren wird künftig eine (Verhandlungs-)Niederschrift gefertigt, die ebenfalls von 2 Personen gegengezeichnet wird. Somit wird das 4-Augen-Prinzip demnächst entsprechend der Vorgaben des Kreises Borken umgesetzt.

8. Rückforderungs- und Erstattungsverfahren

Die Rücknahme von Bescheiden und die Rückforderung von Leistungen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der §§ 45 ff SGB X. Seitens des Kreises Borken wurde zur Durchführung eines rechtssicheren Verfahrens die Arbeitshilfe „Verfahren bei Aufhebung, Rücknahme, Rückforderung und Aufrechnung von Leistungen“ einschließlich Mustervordrucke und Erläuterungen zur Verfügung gestellt. Die Arbeitshilfe ist zwar auf SGB II-Verfahren ausgerichtet, sie gilt im Grundsatz aber auch für die Rückforderung von SGB XII-Leistungen.

Insgesamt wurden 8 Fälle geprüft, in denen Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert wurden. Es können folgende Aussagen getroffen werden:

- Nicht in allen Fällen ist vor Rücknahme des Bewilligungsbescheides und der Rückforderung der überzahlten Leistungen eine Anhörung des Leistungsempfängers nach § 24 SGB X erfolgt. Auf die Anhörung sollte nicht verzichtet werden. Sofern ggf. eine telefonische Anhörung in Betracht kommt, ist über das Gespräch eine Aktennotiz zu fertigen.
- Zum Teil wurden die Rücknahme des Bewilligungsbescheides auf eine falsche Rechtsgrundlage (§ 45 statt § 48 SGB X) gestützt. Grundsätzlich ist bei der Rücknahme des Bewilligungsbescheides zu unterscheiden zwischen anfänglicher Rechtswidrigkeit (dann gilt § 45 SGB X) und der Aufhebung bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse (dann gilt § 48 SGB X). Diese Vorüberlegungen sind vor Rücknahme eines Bescheides zu treffen.

- Die Rücknahmefristen nach den §§ 45, 48 SGB X wurden in allen geprüften Fällen eingehalten.
- Die zu Unrecht erbrachten Leistungen sind grundsätzlich nach § 50 SGB X zurückgefordert worden.

B**-22-****Nutzen von Musterbescheiden des Kreises Borken**

Die Arbeitshilfe „Verfahren bei Aufhebung, Rücknahme, Rückforderung und Aufrechnung von Leistungen“ des Kreises Borken umfasst auch Musterbescheide/-vordrucke. Die Arbeitshilfe ist zwar auf SGB II-Verfahren ausgerichtet, sie gilt im Grundsatz aber auch für die Rückforderung von SGB XII-Leistungen.

Die dortigen Musterbescheide sollten entsprechend der SGB XII-Regelungen angepasst und sodann von allen Sachbearbeitern genutzt werden, um eine einheitliche, vor allem aber rechtssichere Bearbeitung/Bescheidung zu gewährleisten.

Hilfreich wäre, wenn der Kreis Borken auch für das Rechtsgebiet SGB XII Musterbescheide/-vordrucke zur Verfügung zu stellen würde.

- Bei der Rückforderung der Leistungen für die Vergangenheit ist daran zu denken, dass der (ursprüngliche) Bewilligungsbescheid im Hinblick auf den in der Zukunft liegenden Bewilligungszeitraum ebenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden muss.
- Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist ein Individualanspruch. Daher sind die Rückforderungsbeträge auch den einzelnen Personen der Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen und von den jeweils Begünstigten zurückzufordern. In dieser Hinsicht gab es keine Beanstandungen.
- Bei der Rückforderung von Leistungen wird oftmals eine pragmatische Vorgehensweise bevorzugt und Rückforderungen mit laufenden Leistungen verrechnet oder direkt („das Einverständnis des Leistungsempfängers vorausgesetzt“) ein Ratenzahlungsangebot (mit Vorgabe der Ratenhöhe) unterbreitet. Hierfür ist grundsätzlich eine ausdrückliche Zustimmung¹⁷² des Leistungsempfängers erforderlich. Mit einer Ausnahme waren die Zustimmungen der Leistungsberechtigten in der Akte nicht dokumentiert.
- Bei der Vereinbarung einer Ratenzahlung sollte im Genehmigungsschreiben grundsätzlich sinngemäß folgender Zusatz aufgenommen werden: „Sofern Sie (= Leistungsempfänger) mit einer Rate in Verzug geraten, ist der Restbetrag in einer Summe fällig.“ Dieser Zusatz ist wichtig, da nur fällige Beträge gefordert werden können. Fehlt eine spezielle Regelung zum Falle des Verzugs, kann der GB Forderungsmanagement nur die bis zum Zeitpunkt der Beitreibung rückständigen Raten (für jeden abgelaufenen Monat eine weitere Rate) und nicht den Gesamtbetrag eintreiben.
- Bei Rückforderungen ist darauf zu achten, dass ein Objektkonto angelegt und der Betrag zum Soll gestellt wird. In einem Fall war dies nicht gegeben.
- Die Rückforderungsbeträge wurden korrekt der aktuellen Buchungsstellensystematik zugeordnet.

¹⁷² ggf. auch telefonische Absprache mit entsprechendem Aktenvermerk.

B Intensivierung der Dokumentation**-22-**

Für die Prüfer war vereinzelt nicht erkennbar, warum es zu einer Überzahlung gekommen ist bzw. warum ein Betrag vom Leistungsempfänger nicht zurückgefordert wurde.

Ferner fehlte für die Verrechnung einer Überzahlung mit laufenden Leistungen die Dokumentation¹⁷³ in der Akte, dass der Leistungsempfänger sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt hat.

Es wird empfohlen, die Hintergründe zu getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen (ausführlicher) zu dokumentiert werden.

9. Nachholung Prozessexterne Kontrollen laut letztem Bericht des Kreises Borken

Laut Prüfbericht der Revision des Kreises Borken vom 16.01.2019 (siehe Ziffer 5.3.2) wurden seit März 2018 –bedingt durch personelle Veränderungen - keine prozessexternen Kontrollen durchgeführt. Der Kreis wies darauf hin, dass es sich bei der Durchführung von nachträglichen Überprüfungen um eine pflichtige Vorgabe laut dem Verwaltungs- und Kontrollsystem des Kreises Borken handelt. Es wurde daher im Zuge der Prüfung im Herbst 2018 mit der Geschäftsbereichsleitung vereinbart, dass die prozessexternen Kontrollen ab März nachgeholt werden.

Nach aktueller Auskunft der Geschäftsbereichsleitung wurde bereits mit dem Nachholen der fehlenden IKS-Prüfungen begonnen¹⁷⁴, ein vollständiges Nacharbeiten konnte allerdings mangels zeitlicher Kapazitäten noch nicht erfolgen, ist aber beabsichtigt.

10. Schlusswort

Die Prüfer gehen davon aus, dass die in diesem Bericht sowie in den Einzelniederschriften je geprüfter Akte schriftlich fixierten Anmerkungen umgesetzt bzw. nachgearbeitet werden.

Das vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW erbetene Untertestat durch die örtliche Rechnungsprüfung wurde ausgestellt und dem Kreis Borken übersandt.

¹⁷³ nachweisbar (Unterschrift des Leistungsempfängers, Gesprächsnotiz bei telefonischer Vereinbarung etc.).

¹⁷⁴ Die IKS-Prüfungen für März bis einschl. Juni 2018 wurden bereits in den letzten Monaten nachgeholt. Aktuell ist die Liste für Juli 2018 in Bearbeitung.

9 Datenschutz

Die Stadt Bocholt hat nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) sowie anderer Rechtsvorschriften für ihren Bereich die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen.

Ziel des Datenschutzes ist es, den so genannten „gläsernen Menschen“ zu verhindern: Jeder Mensch soll grundsätzlich selbst entscheiden können, wem wann welche seiner persönlichen Daten (wie z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc.) zugänglich sein sollen. Dies ergibt sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches zum grundgesetzlich garantierten Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) gehört.

Nicht zuletzt ist durch das Inkrafttreten der EU-DSGVO die Sensibilität der Menschen in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten gestiegen.

Datenschutz spielt daher – gerade auch im Bereich des öffentlichen Dienstes – eine entscheidende Rolle. Die Stadtverwaltung verarbeitet Daten in vielfältiger Weise. Geburt, Kita- und Schulbesuch, Heirat, Grundstücksangelegenheiten, Einwohnermeldedaten begleiten jeden Bürger, bis hin zur Ausstellung von Sterbeurkunden. Um die vielfältigen Aufgaben einer Stadtverwaltung sachgerecht erledigen zu können, müssen zahlreiche personenbezogene Daten, teils auch hochsensible Daten, erfasst werden. Typische personenbezogene Daten sind z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Bankverbindung, Bildaufnahmen. Von einem Personenbezug kann immer dann ausgegangen werden, wenn ohne besondere Schwierigkeit von einer Information oder durch Kombination mehrerer Informationen auf die dazugehörige natürliche Person geschlossen werden kann.

In Gesetzen und Verordnungen ist genau definiert, welche Daten für die Erledigung öffentlicher Aufgaben verarbeitet werden dürfen. Gerade die öffentliche Verwaltung hat dabei darauf zu achten, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die innerdienstlichen Regelungen und Weisungen zum Datenschutz eingehalten werden.

Die Datenschutzbeauftragte sowie ihr Stellvertreter treten dabei als Berater für die Behördenleitung und für die Beschäftigten der Stadt Bocholt einschließlich des Personalrates in Datenschutzfragen auf und beantworten Fragen, die den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Datensicherheit im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Stadt Bocholt betreffen.

Die tatsächliche Verantwortung für die Umsetzung des Datenschutzes verbleibt jedoch beim Bürgermeister der Stadt Bocholt bzw. den zuständigen Organisationseinheiten.

Auch im Jahr 2019 stand die Datenschutzbeauftragte den Fachbereichen bei den verschiedensten datenschutzrechtlichen Fragen zur Seite. Exemplarisch seien hier folgende Projekte/Aufgaben erwähnt:

- o Stellungnahmen zu geplanten Videoüberwachungen
- o Beraten bei der Gestaltung von Vertragsgrundlagen für Datenverarbeitungen im Auftrag
- o Beraten von Fachbereichen zu speziellen datenschutzrechtlichen Fragestellungen (z.B. Bargeldloses Parken auf städtischen Parkflächen; Auskunftsrechte, Erstellen von Dokumenten zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO, Livestreaming von Sportveranstaltungen, Rechtmäßigkeit von Bildaufnahmen bei Veranstaltungen, Datenschutzerklärungen auf Webseiten etc.)
- o Bearbeiten von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

- o Mitwirken in der Lenkungsgruppe „Dokumentenmanagementsystem“ der Stadt Bocholt
- o Beraten bei der Meldung von Datenschutzverletzungen gegenüber der Aufsichtsbehörde
- o Beantworten von Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO/Beschwerden mit datenschutzrechtlicher Thematik

Das Jahr 2019 war darüber hinaus weiterhin beeinflusst durch die Umsetzung der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltende Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Bereits in den Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017, Seite 164 f, sowie des Jahresabschlusses 2018, S. 161, wurde umfassend über die Handlungsbedarfe und notwendigen Umsetzungsschritte informiert.

Die Datenschutzbeauftragte ist ferner Ansprechpartnerin für Bürger, die Fragen zu Datenschutzangelegenheiten der Stadtverwaltung Bocholt haben.

Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Anfragen aus der Bevölkerung zu (privaten) datenschutzrechtlichen Problemen, für die also keine sachliche Zuständigkeit der Datenschutzbeauftragten besteht. Den Bürgern kann in diesen Fällen keine konkrete Rechtsberatung erteilt werden, es erfolgt vielmehr eine allgemeine Beratung und der Hinweis, dass für derartige Problemfälle die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Düsseldorf) Ansprechpartner ist.

Hinweis

Die Stadt Bocholt ist seit dem 01.01.2020 Mitglied der KAAW¹⁷⁵ (siehe Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2019). Innerhalb der KAAW gibt es ein Leistungsteam „Competence Center“, welches u.a. den Bereich „IT-Sicherheitsberatung/Kooperationsmodell Datenschutz“ abdeckt. Aufgrund des Beschlusses der Verwaltungskonferenz vom 17.12.2019 wurden die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zum 01.04.2020 auf die KAAW übertragen. Seitdem fungiert der dortige Ansprechpartner als externer Datenschutzbeauftragter für die Stadtverwaltung Bocholt.

¹⁷⁵ Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West.

10 Bestätigungsvermerk

**Bestätigungsvermerk
zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Bocholt
gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW**

An die Stadt Bocholt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sowie dem Anhang nach § 102 GO NRW geprüft. In die Prüfung sind der Lagebericht und die Buchführung für das Haushaltsjahr 2019 einbezogen worden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt zum 31.12.2019
- steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir erklären gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess wurden nicht festgestellt.

Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung hat keine Tatsachen ergeben, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und der vorbehaltlosen Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 durch den Rat entgegenstehen.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben bei der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts die Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) beachtet. Die Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist unter der nachstehenden Überschrift „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung über die Verwaltungstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bocholt sowie die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind nach unserer Auffassung ausreichend und geeignet, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Gemäß § 95 Abs. 5 GO ist der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufzustellen und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorzulegen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich

- für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht
- dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt vermittelt
- für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist
- dafür, die Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen und die Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben
- für die Aufstellung des Lageberichts und dafür, dass dieser insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt
- für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Ziel der Prüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet die Prüfungsurteile der örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung wurde ein pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- sind die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht identifiziert und beurteilt worden. Die Prüfungshandlungen wurden als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind ausreichend und geeignet, um als Grundlage für Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- wurde ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme bei der Stadt Bocholt abzugeben
- wurde die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt
- wurden Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise gezogen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die örtliche Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommen sollte, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, besteht die Verpflichtung, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das jeweilige Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Bocholt die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- wurde die Gesamtdarstellung, der Aufbau und der Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der ergänzenden Angaben beurteilt. Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt vermittelt
- wurde der Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss beurteilt und auch, ob er den gesetzlichen Regelungen entspricht und das von ihm vermittelte Bild die Lage der Stadt Bocholt zutreffend widerspiegelt.
- wurden Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise wurden dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen wird nicht abgegeben. Es besteht ein unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Mit den für die Überwachung Verantwortlichen wurden unter anderem der geplante Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen erörtert, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während der Prüfung seitens der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt wurden.

Bocholt, 27.04.2021



(Olivia Schnieder)
Leitung Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bocholt